

**Universität Bielefeld**  
**Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft**  
**Abteilung Psychologie**

**Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus  
psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie.**

**Dissertation**

**dem Prüfungsausschuss**  
**zur Erlangung des Doktorgrades Dr. phil.**  
**vorgelegt von**

**Katharina Behrend**  
**aus Lemgo**  
**2009**

**Betreuer und Erstgutachter: Prof. Dr. Rainer Dollase**  
**Zweitgutachter: Prof. Dr. Randolph Ochsmann**

<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<i>Umgang – Schnittstelle zwischen Psychologie und Recht</i> .....	5
<b>I   Rechtlicher und Psychologischer Rahmen</b> .....	<b>9</b>
1. <i>Familienbild im Wandel der Zeit</i> .....	9
1.1  Ehe und Familie .....	9
1.2  Eltern-Kind-Beziehung.....	11
2. <i>Rechtlicher Rahmen von Trennung und Scheidung</i> .....	15
2.1  Rechtsgeschichtlich.....	15
2.2  Das Kindeswohl - Konzept .....	17
2.3  Rechtliche Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung.....	19
2.4  Rechtliche Regelung des Umgangs .....	23
2.5  Berücksichtigung des Kindeswillens bei Gericht .....	25
2.6  Synopsis: Umgang und Kindeswohl im Spannungsverhältnis .....	32
2.7  Kindschaftsrechtsreform 1998: Paradigmenwechsel.....	37
3. <i>Psychodynamik der Trennungsfamilie</i> .....	39
3.1  Interpunktion.....	41
3.2  Streit ums Kind .....	43
3.3  Trennung aus Kindersicht: Psychische Verwaisung.....	45
3.4  Umgang als Bedürfnis des Kindes .....	47
3.5  Gestörter Umgang.....	49
4. <i>Umgangsverweigerung</i> .....	51
4.1  Auswirkungen von Umgangsverweigerung .....	54
4.2  Das PAS - Konzept von Gardner.....	56
4.3  Rezeption durch Betroffene.....	60
4.4  Kritik und weitere Erklärungskonzepte .....	62
5. <i>Entwicklung von Fragestellung und Methodik</i> .....	66
5.1  Relevanz des PAS-Konzepts für die Praxis .....	66
5.1.1  Konstruktängel .....	66
5.1.2  Altersrange .....	68
5.1.3  Grenzen der Intervention.....	68
5.1.4  Zum praktischen Erklärungswert des PA-Syndroms.....	69
5.2  Empirische Forschung.....	71
5.3  Stichprobenrekrutierung .....	73
5.3.1  Explorationsprobleme bei Trennungskindern .....	74
5.3.2  Ausweg.....	76

<b>II</b>	<b>Empirische Untersuchungen .....</b>	<b>78</b>
<i>A</i>	<i>Studie I: Kinder und häuslicher Elternstreit.....</i>	<i>78</i>
1.	Exkurs: Häuslicher Elternkonflikt vs. Trennungskonflikt .....	78
2.	Methodik.....	82
2.1	Fragebogen .....	82
2.2	Stichprobe.....	83
3.	Ergebnisse .....	83
3.1	Streithäufigkeit .....	83
3.2	Schlichtungsversuche .....	83
3.3	Gefühle des Kindes bei häuslichem Elternstreit.....	85
3.4	Reaktionen des Kindes auf häuslichen Elternstreit .....	87
3.4.1	<i>Kinder</i> .....	88
3.4.2	<i>Jugendliche</i> .....	89
3.4.3	<i>Erwachsene (Studierende)</i> .....	89
4.	Diskussion.....	91
4.1	Methodische Anmerkungen.....	91
4.2	Emotionale Auswirkungen von Elternstreit .....	92
4.3	Rückzug als Coping-Strategie .....	92
4.4	Altersabhängiger Reaktionswandel .....	93
<i>B</i>	<i>Studie II: Analyse von Kontaktverweigerung im Rahmen Familienpsychologischer</i>	
	<i>Begutachtung .....</i>	<i>94</i>
1.	Methodik.....	94
1.1	Familienpsychologische Begutachtung - Sonderfall empirischer Forschung..	94
1.2.	Datenanalyse.....	96
1.3	Beschreibung der Stichprobe.....	98
2.	Entwurf eines multifaktoriellen Modells zur Umgangsverweigerung.....	98
2.1	Risikofaktoren .....	101
2.1.1	Entwicklungsstand des Kindes.....	101
a)	Vorschulkinder .....	101
b)	Schulkinder (bis ca. 12 Jahre) .....	105
c)	Jugendliche.....	110
2.1.2	Stieffamilie.....	113
2.1.3	Bindungsgeschichte .....	118
2.1.4	Gerichtsverfahren.....	120
a)	Wiederholte Befragungen des Kindes .....	122
b)	Begründungszwang .....	124
c)	Zentrierung auf den Kindeswillen .....	127
d)	Wunsch nach Ruhe.....	134

2.2	Ursachenfaktoren kindlicher Entfremdung .....	135
2.2.1	Faktor I: Elterliches Konfliktniveau.....	135
2.2.2	Faktor II: Instrumentalisierung .....	138
	a) Kontextuelle Evidenz .....	140
	b) Passive Instrumentalisierung.....	142
	c) Aktive Instrumentalisierung .....	146
2.2.3	Faktor III: Ablehnung als direkte Reaktion auf einen Elternteil .....	149
	a) Kränkung, Verletzung bei Trennung .....	150
	b) Taktlosigkeit, fehlendes Einfühlungsvermögen .....	156
3.	Zusammenfassung.....	162
<b>III Entwurf einer Typologie der Umgangsverweigerung .....</b>		<b>168</b>
1.	<i>Typ 1 - Streitmeidung .....</i>	<i>170</i>
2.	<i>Typ 2 - Instrumentalisierte Loyalität.....</i>	<i>173</i>
3.	<i>Typ 3 - Kränkung und seelische Verletzung des Kindes .....</i>	<i>178</i>
<b>IV Diskussion.....</b>		<b>179</b>
1.	<i>Kinder im Spannungsfeld ihrer Eltern .....</i>	<i>179</i>
2.	<i>Chancen und Grenzen von Intervention .....</i>	<i>186</i>
	Literatur .....	194
Anhang	.....	203

## Einleitung

### Umgang – Schnittstelle zwischen Psychologie und Recht

In der postmodernen Gesellschaft haben sich seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts Paarbeziehungen, Familienleben und somit auch die Lebenswelt von Kindern rasant verändert. Ein Indikator für die gewandelten Familienstrukturen sind die stetig steigenden Scheidungszahlen (bzw. Trennungen bei - zunehmend verbreiteten - nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die allerdings in keiner Statistik erfasst werden). Wenngleich in der BRD auch derzeit noch die Mehrzahl der Minderjährigen mit beiden Eltern unter einem Dach lebt, ist der Anteil der Kinder, die von Trennung ihrer Eltern betroffen sind, erheblich. 2006 wurden in Deutschland 190 681 Ehen geschieden, wodurch allein in diesem Jahr weitere 148 624 Scheidungskinder, nahezu die Hälfte waren Minderjährige, neu hinzu kamen, Insgesamt sind inzwischen ca. 4 Mio. Kinder betroffen. (Statistisches Bundesamt, 2005, S. 10).

Trennung greift tief ein in das Beziehungsgefüge zwischen allen Familienmitgliedern, Eltern wie Kindern. Sie zwingt Kindern eine drastische Veränderung ihrer bis dahin selbstverständlichen Lebensverhältnisse und Gefühlswelt auf:

- Sie müssen sich mit verletzten, betroffenen oder auch anklagenden Eltern arrangieren, die womöglich vor Gericht um ihre Kinder streiten.
- Häufig werden sie durch einen oder beide Eltern in deren Paaraussetzung mit einbezogen, wobei nicht selten Beide von ihnen erwarten, für die eine oder die andere Seite Partei zu nehmen.
- Durch die räumliche Trennung ist es unmöglich geworden, die zuvor vertraute Nähe zu beiden Elternteilen beizubehalten, stattdessen werden sie gezwungen, sich einem gegenüber auf so genannte Besuchszeiten zu beschränken.
- Häufig werden Eltern im Verlauf der Trennung so stark von ihren eigenen Emotionen und Affekten beherrscht, dass sie die ausgeprägten Gefühle von Angst, Trauer und Hilflosigkeit auf Seiten ihrer Kinder nicht einmal bemerken und somit ausgerechnet in der vielleicht schwierigsten Krisenphase ihres Lebens als Tröster bzw. Unterstützer nicht zur Verfügung stehen.

- Viele Trennungsfamilien können ihren gewohnten Lebensstandard nicht mehr halten, wodurch ihre Kinder in Armut abrutschen. Dieses Schicksal ereilt inzwischen ein Drittel (!) der überwiegenden Mehrzahl von Kindern, die anschließend bei ihren Müttern verbleiben (85 %).

Obwohl Kinder den Grund für das Zerwürfnis ihrer Eltern zumeist nicht verstehen, ist deren Trennung regelmäßig ein Demarkationspunkt in der Kindheit, ein tiefer Einschnitt, der für ihr weiteres Leben nicht folgenlos bleibt (Gaier, 1988; Fassel, 1994; Figdor, 1991). Lange Zeit war die Scheidungsforschung, eine noch recht junge Disziplin, in den 80er-Jahren davon ausgegangen, dass sich die von Trennung betroffenen Erwachsenen und Kinder in der Regel nach einer Übergangsphase von etwa drei bis fünf Jahren mit den neuen Lebensumständen arrangiert und zu einer veränderten Normalität zurückgefunden haben würden. (vgl. Arntzen, 1980; Fthenakis, Niesel & Kunze, 1982; Fthenakis, 1995).

In weiteren Verlauf zeichnete sich jedoch ab, dass ein nicht unerheblicher Anteil von Kindern zu *keinem* ungestörten Beziehungsleben mit *beiden* Eltern zurückfindet, sondern aus unterschiedlichen Gründen den Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil, meist war dies der Vater, verlor. Die Soziologin Anneke Napp-Peters fand heraus, dass dies bereits ein Jahr nach Scheidung gut die Hälfte der Kinder betraf (Napp-Peters, 1985, S. 35; 1995).

Da mit der Ausbreitung der Scheidungsforschung zunehmend deutlicher wurde, wie sehr Kinder unter dem Verlust ihrer Väter leiden und wie wichtig auch sie für ihre Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung sind (Fthenakis, 1985), wurden - wenngleich auch erst mehr als ein Jahrzehnt später - die gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 schließlich so verändert, dass seitdem vor allem die *Bindungen* zwischen Trennungskindern und ihren *beiden* Eltern besonders geschützt sind. Bis dahin war dies nicht der Fall; nicht verheiratete Väter konnten sogar durch das Gericht vom Umgang mit ihrem Kind ausgeschlossen werden, sofern die Mutter diesen Kontakt ablehnte (Jopt, 1992; Peschel-Gutzeit, 1989).

Erst durch die Reform änderte sich diese Haltung grundlegend. Durch die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der *Kontinuität von Kind-Eltern-Beziehungen* als zentrale Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes, blieb das Recht auf Kontakt zum anderen Elternteil, das so genannte *Umgangsrecht*, nicht länger nur ein *Recht des Elternteils am Kind*, sondern wurde nun auch explizit als eigenständiges *Recht des Kindes* etabliert.

Bereits Anfang der 1990er-Jahre widmete der amerikanische Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner sich einem bis dahin weitgehend unbeachteten Phänomen – Kindern, die im Trennungskontext scheinbar ganz von sich aus jeden Kontakt zum Besuchselternteil kategorisch ablehnten, obwohl keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar waren – etwa Gewalterfahrungen oder sexueller Missbrauch o. ä.. Nicht selten war die Beziehung des Kindes zu diesem Elternteil zuvor sogar besonders eng und innig gewesen.

Gardner (1992) bezeichnete dieses Reaktionsmuster als *Parental Alienation Syndrom (PAS)*. Syndrom deshalb, weil ihm aufgefallen war, dass die Ablehnungshaltung des Kindes meist im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ganzen Reihe weiterer Verhaltensbesonderheiten auftritt.

Diese Kinder stellen derzeit sowohl im Familienrecht als auch für die Scheidungsforschung eine herausragende Problematik dar, denn häufig erweist sich ihre Ablehnungshaltung als irreversibel. Wegen dieser Langzeitwirkung gilt die Ausgrenzung eines Elternteils im Kontext von Trennung heute als die folgenschwerste psychische Trennungsfolge, die das Familienrecht kennt. Niemand weiß jedoch, wie mit dieser Gruppe von Trennungskindern adäquat umzugehen ist, d. h. wie sich diese Beziehungszerstörung verhindern lässt. Hinzu kommt, dass es sich hier um ein Phänomen handelt, das es aus entwicklungspsychologischer Sicht eigentlich gar nicht geben dürfte. Außerhalb des Kontextes von Trennung und Scheidung ist völlig unbekannt, dass ein Kind eine seiner Hauptbezugspersonen – Vater oder Mutter - quasi ‚aus dem Nichts heraus‘ dauerhaft ablehnt und sich - im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieser Menschen für seine gesamte emotionale und psychosoziale Entwicklung – damit selbst erheblichen Schaden zufügt (s. Bowlby, 1975; Spangler & Zimmermann, 1995; Brisch, Grossmann, Grossmann & Köhler, 2002; Grossmann, August, Fremmer-Bombik, Friedl, Grossmann, Scheuer-Englisch, Spangler, Stephan & Suess, 2003).

Auch Gardner gibt, wie noch zu zeigen sein wird, hierauf keine Antwort. Zwar erklärt sein Modell, wie Kinder dazu gebracht werden können, sich im Kontext von Trennung gegen einen Elternteil zu stellen, bis heute fehlt jedoch eine fundierte Theorie, die in der Lage ist, die tatsächliche Bandbreite des Phänomens umfassend abzubilden. Was die psychologischen Grundlagen betrifft – Auftretensbedingungen wie psychische Funktion – von Umgangsverweigerung, liegt dem Modell von Gardner eine einzige Annahme zu Grund: er vermutet eine bewusste *Beeinflussung* im Sinne einer *Gehirnwäsche* durch den betreuenden Elternteil, überwiegend die Mutter. Andere Autoren vertreten die Gegenposition einer *Authentizität* der Ablehnungshaltung, be-

ruhend auf negativen Erfahrungen des Kindes mit dem abgelehnten Elternteil während des Zusammenlebens (Salzgeber & Stadler, 1998; Stadler & Salzgeber, 1999).

Dazwischen liegt das Konzept des so genannten *Kindeswillens*, dessen genaue Einordnung allerdings ebenfalls bisher noch nicht überzeugend gelungen ist. Manche Befürworter setzen ihn schlicht mit der kindlichen Verbalaussage gleich (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 1999; Fegert, 2001), andere betrachten ihn in Hinblick auf trennungsspezifische Entstehungsbedingungen eher mit Vorsicht (Schade, 2002) oder schließen zumindest nicht aus, dass er auch auf *Instrumentalisierung*, d. h. auf einer bewussten Beeinflussung des Kindes durch den betreuenden Elternteil, beruhen könnte (Dettenborn, 2001; Dettenborn & Walter, 2002). Neben dieser Unklarheit besteht allerdings auch noch eine Reihe ganz anderer, methodischer wie inhaltlicher Bedenken, die geeignet sind, erhebliche Zweifel an der von Gardner behaupteten Universalität seines PAS-Konzepts aufkommen zu lassen. Die Folge: bei Wissenschaftlern wie unter familiengerichtlichen Professionellen gleichermaßen bestehen erhebliche Zweifel in Bezug auf seine Zulässigkeit und den mit ihm verbundenen Nutzen.

Umgangsverweigerung markiert eine Schnittstelle zwischen Familien-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie auf der einen sowie Rechtswissenschaft auf der anderen Seite. Sie ist untrennbar mit dem Scheitern von Paarbeziehungen und den daraus resultierenden Veränderungen der Familienstrukturen des Kindes verknüpft und zugleich in die rechtlichen Regularien und Wirkungen familiengerichtlicher Verfahren eingebunden. Ohne deren Berücksichtigung ist sie weder zu verstehen noch aufzulösen.

Es ist das Ziel dieser Arbeit, erstmals aufzuzeigen, wie sich die oft selbstgefährdenden Strategien umgangsverweigernder Kinder aus psychologischer Sicht verstehen lassen, ohne jener dogmatisch anmutenden Vorstellung einer ‚Gehirnwäsche‘ durch den betreuenden Elternteil zu erliegen, wie sie von Gardner vertreten wird. Ziel ist es, ein differenziertes Modell zu entwickeln, das geeignet ist, im Einzelfall frühzeitig zu erkennen, ob Umgangsverweigerung noch reversibel ist und welche Intervention ggf. in Frage kommt.

Diesbezüglich besteht in der Praxis nicht nur aus Sicht ausgegrenzter Eltern enormer Handlungsbedarf. Wenngleich umgangsverweigernde Kinder als Akteure *aufzutreten*, sind sie aus psychologischer Sicht letztlich *Opfer* der Unfähigkeit ihrer Eltern, sie von der eigenen Trennungsproblematik fernzuhalten. Deshalb benötigen auch diese Kinder Hilfe. Daher will diese Arbeit auch dazu beitragen, über eine differenzierte psychologische Analyse des Ablehnungsprozesses schließlich Wege aufzuzeigen, wie sich mit Umgangsverweigerung fachlich angemessen umgehen und sie sich möglichst vermeiden lässt. In diesem Sinne versteht sie sich als ein bislang fehlen-



der Beitrag zum besseren Verständnis der gravierenden seelischen Folgen, die für Kinder aus trennungsbedingten Zerstörung ihrer identitätsstiftenden Familienstrukturen entstehen.

Da sich kontaktverweigernde Kinder im Rahmen des traditionell nomothetisch ausgerichteten Forschungsbetriebs praktisch nicht erreichen, geschweige denn psychologisch untersuchen lassen, müssen zwangsläufig – zumindest teilweise - andere methodische Wege beschritten werden. In diesem Sinne wurde dafür eine unmittelbare Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis, die *familienpsychologische Begutachtung von Trennungskindern* zurückgegriffen, ohne die diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre.

Eltern-Kind-Beziehungen sind in Bezug auf die Rechte und Pflichten wie auch im Hinblick auf ihren emotionalen Gehalt sowie bezüglich ihrer Einstufung als normgerecht vs. pathologisch stets durch das zeittypische Verständnis von „Familie“ geprägt und daher nicht losgelöst von diesem zu betrachten. Gleiches gilt für das hier untersuchte Phänomen Umgangsverweigerung, das in engem Zusammenhang steht zum heute im westlichen Kulturkreis verbreiteten Verständnis von Kind-Eltern-Beziehungen, vom Stellenwert des Kindes, seiner Individualität und deren Grenzen. Um den heutigen Bezugsrahmen von Umgangsverweigerung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren besser zu verstehen, stelle ich zunächst einige Ausführungen zur historischen Entwicklung des rechtlichen Stellenwerts von Familie, Kindern und ihrer Beziehung zu den Eltern voran.

## **I Rechtlicher und Psychologischer Rahmen**

### **1. Familienbild im Wandel der Zeit**

#### **1.1 Ehe und Familie**

Die wachsende Zerbrechlichkeit von Partnerschaften ist zu sehen vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen, von denen die Institutionen ‚Familie‘ und ‚Ehe‘ - letztere als Synonym für ‚Paarbeziehung‘ - erfasst wurden. Im Zuge dieses Wandels ist zwar das tradierte Vokabular erhalten geblieben, doch mit deutlich veränderter Bedeutungszumessung. Noch immer ist ‚Familie‘ der Name für ein Bezugs- und Beziehungssystem, dessen Mitglieder miteinander verwoben sind und in wechselseitiger Verantwortung zueinander stehen. Der Stellenwert des Individuums innerhalb dieses Systems hat sich jedoch bis heute deutlich dahin gehend verändert, dass die

Position des Einzelnen in diesem System zunehmend an Bedeutung gewonnen und die klaren Hierarchien von früher abgelöst hat.

Seit dem Altertum war das Binnenverhältnis von Eheleuten nicht partnerschaftlich, sondern - analog zum Vater-Kind-Verhältnis - streng hierarchisch angelegt. In Athen wie auch später in der römischen Gesellschaft war der Vater das Familienoberhaupt, wobei „Familie“ nicht nur die Blutsverwandten, sondern auch alle weiteren Haushaltsmitglieder, wie Gesinde und Sklaven, umfasste. Diese waren dem Haushaltsvorstand gegenüber zu absolutem Gehorsam verpflichtet. In der familialen Hierarchie war daher die Mutter keine Partnerin des Ehemannes, sondern dessen Eigentum und stand auf einer Stufe mit ihren Kindern. Sie hatte weder Entscheidungsbefugnisse noch Weisungsberechtigung in der Kindererziehung. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Familienverband verlor sie jegliches Anrecht auf die Kinder (Reitz, 2003, S. 121).

Das christliche Leitbild reduzierte die Ehe im Wesentlichen auf eine Reproduktionsfunktion. In nahezu allen Kulturen wurden Ehen im Hinblick auf den maximalen Nutzen für die Gesamtfamilie ‚gestiftet‘, was im ländlichen Raum in zahlreichen Nationen - selbst in Industriestaaten wie beispielsweise in Japan als Tradition des *Miai* - bis heute überdauert hat (vgl. Neuss-Kaneko, 1990). Gefühlsbeziehungen zwischen den Eheleuten zum Zeitpunkt der Heirat waren ohne Belang, wurden häufig sogar als schädlich angesehen, da Leidenschaft als hinderlich für eine überdauernde Verbindung galt. Im Vordergrund standen wirtschaftliche oder politische Interessen. Für Frauen war materielle Absicherung ein zentrales Motiv zur Eheschließung, da sie nach einer Heirat nicht länger zur Familie ihres Vaters, sondern zu der des Ehemannes gehörten. Im Europa des Mittelalters war es deshalb für Frauen ein erklärtes Ziel, möglichst einen älteren, wohlhabenden Mann zu heiraten, in dessen Haushalt sie sich keiner Schwiegermutter mehr unterzuordnen brauchten, wo sie - weil sie nur wenige Kinder würden gebären müssen - ein geringeres Sterberisiko erwartete und wo sie zudem auf eine frühe, gut versorgte Witwenschaft hoffen konnten (Schröter, 1990; Reitz, 2003).

Im Zuge des aufkommenden Humanismus veränderte sich in den abendländischen Gesellschaften das Verständnis von Ehe und Familie dann grundlegend. Seinen deutlichsten Ausdruck fand dieser Wandel in der sukzessiven Etablierung eines wachsenden *Mitspracherechts* der Heiratswilligen – bis hin zur selbst bestimmten, gefühlsbetonten, ‚romantischen‘ Partnerwahl, gesteuert vom Wunsch nach persönlicher Zufriedenheit und Glück (s. Schenk, 1984, 1987). Sie ersetzte ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend die ‚gestiftete‘ Ehe.

Wichtigster Aspekt der Ehe wurde damit die *Paarbeziehung*, eine bewusst gewollte emotionale Verbindung zweier Erwachsener, die sich freiwillig und aufgrund wechselseitiger Gefühle von Zuneigung gegenseitig erwählt haben. Seitdem hat die Ehe nur *sich selbst* zum Zweck und steht für eine moralische, nach außen sichtbar abgegrenzte Beziehung zweier Menschen. *Privatheit* ist eines ihrer wichtigsten Charakteristika (s. Schneewind, 1991; Rauh, 1990). „Die Ehe soll nach dem bürgerlichen Familienideal eine freie, fortdauernde Liebesgemeinschaft sein, in der geistige wie emotionale Übereinstimmung herrscht und beide Gatten ihre Persönlichkeit entfalten können“ (Textor, 1993).

Ungeachtet dieser in den Mittelpunkt der Ehe gerückten emotionalen Komponente, blieb allerdings in Anbetracht nur unzureichender Möglichkeiten und fehlender moralischer Erlaubnis für eine bewusste Empfängnisverhütung die Gründung einer „Familie“, also die Ergänzung der Erwachsenenbeziehung durch Geburt und Aufzucht von Kindern, weiterhin ein nicht hinterfragtes Ziel der Ehe. Auch die Vorrangstellung des Ehemannes und Familienvaters gegenüber seiner Frau blieb zunächst noch weitgehend unverändert. Noch im *Allgemeinen Preußischen Landrecht* von 1794 findet sich die gesetzliche Regelung (§184 II.1): *Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft*. Diese patriarchalische Grundorientierung im Recht blieb bis weit in das 20. Jahrhundert hinein bestehen und wurde erst durch das Gleichstellungsgesetz von 1958 endgültig gestrichen (Textor, 1993).

## 1.2 Eltern-Kind-Beziehung

Das Sprichwort sagt „Bei deinen Eltern bleibst du immer Kind“ – und tatsächlich beschreiben Begriffe wie ‚Eltern‘, ‚Vater‘, ‚Mutter‘ auf der einen und ‚Kind‘, ‚Sohn‘, ‚Tochter‘ auf der anderen Seite eindeutige Beziehungsverhältnisse innerhalb von Familie. Auch Religionen, insbesondere die monotheistischen, sind geprägt von der Vorstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Gott und Mensch, das Geborgenheit und Sicherheit vermittelt sowie Gehorsam und Ehrerbietung fordert.

Vor diesem Hintergrund wurde das Verhältnis von Kindern zu ihrem Vater in der jüdischen, römischen und später auch in der christlichen Kultur als *Leibeigenschaft* verstanden, die ihm ein absolutes Verfügungsrecht (*patria potestas*) über sein Kind einräumte (Schwab, 2006, S. 206). Noch bis ins späte Mittelalter hinein durfte er es im Rahmen seines Züchtigungsrechts sogar töten, ohne dafür bestraft zu werden. In Anbetracht so weitreichender Befugnisse wird die latente Drohung in der Bibel verständlich: „*Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, wie dir der Herr, dein Gott, geboten hat, auf dass du lange lebest ...*“ (5. Mose 5,16, Lutherbibel 1912).

Gefühle spielten in der Eltern-Kind-Beziehung noch im Mittelalter nur eine untergeordnete Rolle, was auch im Zusammenhang mit der hohen Kindersterblichkeit zu sehen ist. Der Tod eines Kindes während der ersten Lebensjahre war ein durchaus normales Ereignis. Dabei war zugleich ziemlich sicher, dass schon bald ein neues Kind seinen Platz einnehmen würde. In vielen Gegenden erhielt dies sogar den Namen des zuvor verstorbenen Geschwisters. Die hohe Kindersterblichkeit von Kindern, ebenso auch von Müttern (im Kindbett) prägte die Familienstrukturen nachhaltig: ein Großteil der Kinder wuchs mit Halb- und Stiefgeschwistern auf, und große Altersunterschiede zwischen ihnen waren üblich (vgl. Arnold, 1987).

Auch aus anderen Gründen war die Eltern-Kind-Beziehung weniger emotional als heute: in erster Linie wurden Kinder als „zukünftige *Arbeitskräfte* und als *Garanten der Altersversorgung* ihrer Eltern“ gesehen. Da ihr Wert sich wesentlich nach ihrem „Nutzen für die familiäre Produktionsgemeinschaft“ richtete, blieb die Dauer der Kindheit auf die ersten Lebensjahre beschränkt, auf Pflege und Erziehung wurde nur wenig Zeit verwendet (Textor, 1993). Das Bewusstsein für einen spezifisch psychologischen Betreuungsbedarf von Kindern, war allenfalls rudimentär, meist gar nicht vorhanden. Es war durchaus üblich, selbst Säuglinge und Kleinkinder längere Zeit unbeaufsichtigt zu lassen. Sobald sie laufen und ihre Hände einsetzen konnten, galten sie übergangslos als „kleine Erwachsene“, trugen dieselbe Kleidung wie diese und mussten im Prinzip auch dieselben Arbeiten verrichten. Angelernt wurden sie, indem Eltern, Gesinde und Verwandten sie so früh wie möglich zu Helferdiensten heranzogen (Barabas & Eler, 2002; Ariès, 2007).

Dieses Verständnis vom Kind änderte sich erst im 17. Jahrhundert, als erstmals Autoren, die „zu schützende Unschuld, seine Bedürftigkeit und die Notwendigkeit einer christlichen Erziehung“ betonten (Textor, 1993). Fortan galten Kinder nicht länger als ‚kleine Erwachsene‘, sondern als ‚Ebenbilder der Engel‘ und als von Jesus Christus besonders geliebt. Jetzt sollten die Erwachsenen *Verantwortung* für ihre Entwicklung übernehmen. Das Interesse am Kind wandelte sich nach und nach zu einem psychologischen, die besondere Eigenständigkeit der Kindheit wurde erkannt (Ariès, 2007). Erste pädagogische Schriften riefen Eltern auf, sich stärker der Entwicklung von Körper, Geist und Seele ihrer Kinder zu widmen (vgl. Textor, 1993).

In der Folge von Rousseau setzte die ‚Entdeckung der Kindheit‘ ein, verbunden mit zunehmender Wertschätzung und Emotionalisierung der Eltern-Kind-Beziehung. Auch die Kirchen werteten die Kernfamilie auf, indem sie sie mit der "Familie Christi" verglichen. Seit dem 17. Jahrhundert wurde die Kindheit zu einer eigenständigen Lebensphase (vgl. Textor, 1993).

Diese Tendenzen verstärkten sich nochmals im 18. Jahrhundert, das geschichtlich als „pädagogische Epoche“ gilt und geprägt war von Aufklärung und Neuhumanismus. Erstmals erkannte das Bürgertum *Bildung* als Mittel zum gesellschaftlichen Aufstieg und bemühte sich insbesondere um eine Beschulung seiner Söhne, vereinzelt auch der Töchter. Im Zuge dieser Entwicklung verdichtete sich das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zunehmend – einerseits zu größerer emotionaler und affektiver Nähe, gleichzeitig aber auch zu mehr Sittenstrenge und Disziplin. „Familiensinn“ und Sinn für den besonderen Rang der Kindheit gewannen an Bedeutung, der moderne „Familienbegriff mit seiner Betonung personaler und emotionaler Aspekte“ begann sich durchzusetzen (Textor, 1993).

Im rechtlichen Raum wurde die - früher aus seiner Rolle als Haushaltsvorstand abgeleitete - uneingeschränkte Verfügungsgewalt des Vaters nach und nach aufgegeben und ausgetauscht durch die väterliche, später „elterliche“ Gewalt im Sinne des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB). Diese leitete ihre Berechtigung nur noch aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind ab. „Elterliche Gewalt“ wurde als „dienendes Recht“ verstanden, das die zuvor lediglich sittliche Bindung in eine ausdrückliche Fürsorge- und Erziehungspflicht der Eltern umwandelt (Parr, 2005, S. 23).

Seit dem 2. Weltkrieg differenzierte sich die Gesellschaft weiter aus in „ökonomische, politische, kulturelle, religiöse und andere Teilbereiche“, was zur Folge hatte, dass sich auch die Familien veränderten (Textor 1993). Heute wird der Familienzusammenhalt nicht mehr durch Sachzwänge und gesellschaftliche Notwendigkeiten gestützt, sondern hängt in erster Linie von der „persönlichen *Bejahung*“ der *Beziehung* durch die Familienmitglieder ab (ebd.). Damit wird „Intimität“ als Name für das spezielle und nicht austauschbare emotionale Band zwischen allen Familienmitgliedern, Erwachsenen wie Kindern, zum zentralen Merkmal von Familie geworden (s. Schneewind, 1991). In keinem anderen gesellschaftlichen Bereich spielen *Solidarität*, *Emotionalität*, *Affektivität*, damit zugleich auch *Individualität* eine so große Rolle, wie dort (vgl. Edelstein, Kreppner & Sturzbecher, 1996; Hoffmann-Novotny, 1991; von Schlippe & Schweitzer, 1996).

Während einerseits die Geburtenzahlen sinken (Nave-Herz, 1994), steigen sowohl die Erwartungen der Gesellschaft an die Sozialisation von Kindern als auch die Ansprüche von Eltern an sich selbst an (vgl. Textor, 1993). So macht nicht nur die Außenwelt *Eltern* für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich, zugleich übernehmen diese auch selbst die Erziehungsverantwortung, insbesondere für die ersten Lebensjahre des Kindes. Dabei sind die Elternrollen stetig komplizierter geworden: während Eltern einerseits immer länger für die Betreuung ihrer Kinder gefordert sind, geben

sie gleichzeitig immer mehr Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgaben sowie einen Großteil kindlicher Freizeitgestaltung an Kindergarten und Schule ab (Dollase, 1984).

Erziehung gilt damit mittlerweile als eine höchst persönliche Verantwortung von Eltern. Obwohl die Rechte der Erwachsenen stark betont werden, findet gleichzeitig das so genannte *Wohl des Kindes* in Verbindung mit der Etablierung *eigener kindlicher Rechtspositionen* zunehmend Beachtung. Das Kind steht damit im Mittelpunkt der Familie. Der Autorität der Eltern (mit Blick auf die Vergangenheit: insbesondere des Vaters) muss es sich nur noch bedingt unterordnen. Erziehung und „Förderung seiner geistigen, emotionalen, moralischen und sozialen Entwicklung“ werden längst nicht mehr nur als „Aufgaben der Mutter“ verstanden. Als herausragende Kennzeichen für die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung gelten im bürgerlichen Familienbild Emotionalität und Intimität (vgl. Textor, 1993).

In diesem veränderten Rahmen haben auch Trennung und Scheidung als gravierende Einbrüche in das Leben einer Kernfamilie für zunehmend mehr Kinder die Rahmenbedingungen von Eltern-Kind-Beziehungen maßgeblich verändert. Heute wird bereits jedes dritte Kind nicht in der Familie groß, in die es hinein geboren wurde. Das deutsche Familienrecht – die im BGB verankerten Grundlage staatlichen Umgangs mit der Familie - ist in den mehr als 100 Jahren seines Bestehens mehrfach dem vom Zeitgeist gewandelten Verständnis angepasst worden. Dabei ist der Perspektivewechsel – hin zu einer stetigen Stärkung der Kindposition – bereits so weit fortgeschritten, dass das 20. Jahrhundert inzwischen in Anlehnung an Ellen Key (1902) als das „*Jahrhundert des Kindes*“ bezeichnet wird.

Somit sollte dieses Kapitel deutlich gemacht haben, dass die *emotionalen Beziehungen*, d. h. die gefühlsmäßigen Verbundenheit von Kindern und Eltern, unabhängig von der rechtlichen Familienform, heute von herausragender Bedeutung für des Kind-Eltern-Verhältnisses ist. Als exklusive *Bindung* verkörpert dieses ein entwicklungspsychologisches Essential, das in der Regel weder Kind noch Eltern freiwillig aufzugeben bereit sind. Vor diesem Hintergrund müssen die nachfolgenden Ausführungen gesehen werden. Aus allein beziehungspsychologischer Betrachtung des Kind-Eltern-Verhältnisses dürfe es somit Kinder, die *von sich aus* einen Elternteil dauerhaft ablehnen, das Thema dieser Arbeit, eigentlich nicht geben.

## 2. Rechtlicher Rahmen von Trennung und Scheidung

### 2.1 Rechtsgeschichtlich

Nach christlichem Verständnis war die Ehe grundsätzlich unauflöslich. In der Bibel finden sich zwar auch schon Vorschriften für den Fall der Scheidung, doch dabei wurde ausdrücklich betont, dass sie *keineswegs von Gott gewollt* sei („*Mose hat euch erlaubt, euch zu scheiden von euren Frauen, eures Herzens Härte wegen; von Anfang an aber ist's nicht so gewesen.*“; Matth. 19, 8). Ehebruch galt als legitimer Scheidungsgrund (Matth. 19, 9), in späteren Gesellschaften traten Unfruchtbarkeit, Geisteskrankheit oder Eifersucht der Frau hinzu.

Familie ist ein dynamisches Gebilde, zu dem deshalb stets auch Spannungen und Konflikte gehörten. In aller Regel blieben diese allerdings unter dem Dach der zusammenlebenden Familie angesiedelt. Gefühle und Leidenschaft hatten in der Ehe über Jahrhunderte hinweg keine Priorität, das galt erst recht für *erloschene Gefühle, erloschene Leidenschaft*. Da eine *Trennung* als Strategie zur Konfliktbeendigung nicht zur Verfügung stand und mit Stigmatisierung verbunden war, musste man sich als Ehepaar zwangsläufig arrangieren und andere Auswege finden. Die Zahl der Scheidungen blieb über lange Zeit verschwindend gering. War die Ehe zerrüttet, kam es nur zur so genannten „Trennung von Tisch und Bett“ (Beitzke & Lüderitz, 1992, S. 168), denn tatsächlich endete die Ehe mit dem Tod eines Ehegatten, nicht selten der Frau, die im Kindbett verstarb.

Dieses Verständnis überdauerte bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts: Scheidung setzte „Verschulden“ eines Ehegatten voraus, wie „Ehebruch“ oder „ehrloses, unsittliches Verhalten“ (§ 43 EheG von 1946). Das bestätigen auch Barabas & Eler (2002, S. 22): „*Gerade im Familienrecht haben sich zäh sehr traditionale Ursprünge und Normen erhalten, die jahrhundertlang für das Verhältnis der Ehegatten untereinander und zu ihren Kindern bestimmend waren*“ Noch heute räumt das Familienrecht in Ausnahmefällen den elterlichen Verpflichtungen gegenüber den Kindern Vorrang vor dem Eigeninteresse der scheidungswilligen Erwachsenen ein, indem es vorsieht, dass „*die Ehe nicht geschieden werden (soll), obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist.*“ (§ 1568 Abs. 1, S. 1 BGB). Praktisch kommt dieser Sonderfall allerdings so gut wie nie vor.

Erst mit der *Großen Familienrechtsreform* von 1977/1979 wurde das ‚Schuldprinzip‘ durch das ‚Zerrüttungsprinzip‘ ersetzt. Seitdem wird bei Gericht nicht länger ermittelt, durch wessen Verschulden die Ehe gescheitert ist, sondern lediglich zu Protokoll ge-

nommen, *dass* sie gescheitert ist. Die Gründe für die Zerrüttung gelten als Privatangelegenheit des Paares. Hier spiegelt sich das heute vorherrschende Verständnis von Trennung als ein Vorgang im Binnenverhältnis zweier Erwachsener, dessen Hintergründe den Staat grundsätzlich nichts angehen.

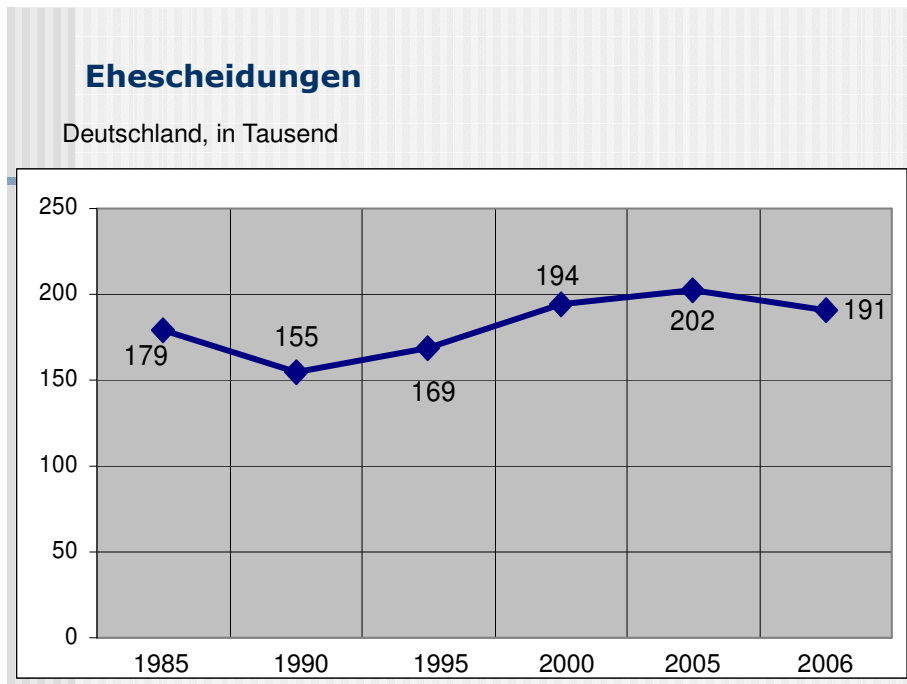
Inzwischen münden Ehen so häufig in Scheidung - 2007 wurden 187 072 Ehen gerichtlich geschieden -, dass sie längst zu einer gesellschaftlichen Normalität geworden ist (s. Tab. 1). Dabei hat sich die Quote betroffener minderjähriger Kinder inzwischen etwa bei 200 000 pro Jahr eingependelt (s. Tab. 2). Hinzu kommt allerdings noch eine unbekannte Zahl von Kindern aus Nichteelichen Lebensgemeinschaften, deren Trennungshäufigkeit, weil nicht zwingend registriert, statistisch nicht erfassbar ist.

Der Verlust eines Elternteils – häufig verbunden mit dem späteren Wechsel in eine so genannte Stieffamilie, wenn der betreuende Elternteil eine neue Beziehung eingeht – war zwar zu allen Zeiten eine verbreitete, häufig recht problematische Erfahrung trennungsbetroffener Kinder - man denke nur an die Figur der ‚bösen Stiefmutter‘ in zahlreichen Märchen. Doch anders als früher geht einer Stieffamilie heute nicht der Tod, sondern in der Regel eine Trennung bzw. Scheidung der Eltern voraus.

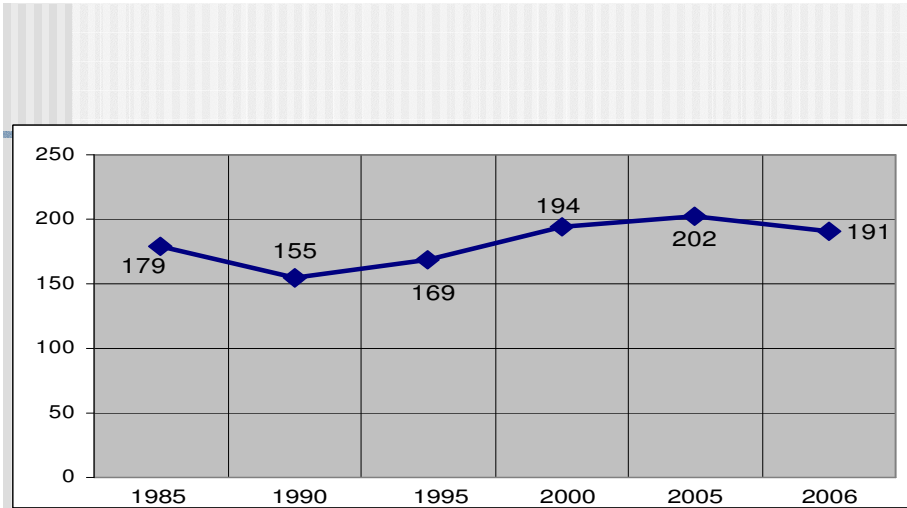
Stiefväter oder –mütter oder sonstige außerhalb der Restfamilie lebende neue Lebenspartner sind heute nur noch selten *Ersatz* für einen verstorbenen Elternteil. Stattdessen ‚erweitert‘ sich lediglich die bisherige Familienkonstellation des Kindes, das dann *zwei* ‚Mütter‘ oder ‚Väter‘ hat. Die dadurch entstehenden neuen Folgeprobleme gab es in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen, heute sind sie fast zum – meist folgenschweren - Regelfall geworden, der mit der hier vorliegenden Problematik des Kontakt ablehnenden Kindes in engem Zusammenhang steht.



Tab. 1: Ehescheidungen in Deutschland, in Tsd (Statistisches Bundesamt, 2009).



Tab. 2: Von Scheidung betroffene Kinder pro Tausend (Statistisches Bundesamt, 2009).



## 2.2 Das Kindeswohl - Konzept

Im Verlauf der Geschichte haben sich die ursprünglich als strenge Hierarchie angelegten Eltern-Kind-Beziehungen intrafamilial ganz erheblich nivelliert. Diese Entwicklung vollzog sich schrittweise und fand – meist mit zeitlicher Verzögerung - auch im Recht ihren Niederschlag. Während noch bis weit ins Mittelalter hinein Kinder aus-

schließlich Objekte väterlicher Gewalt waren, über die der Vater zu seinem *eigenen Nutzen* weitgehend nach Belieben verfügen konnte, wuchs im Verlauf der Aufklärung zunehmend ein Verständnis von *elterlichen Pflichten* gegenüber dem Kind.

Nachdem die Französische Revolution (und in deren Folge vor allem Rousseau) elementare humane Grundwerte wie Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit als universelle Menschenrechte proklamierte, wurde *Erziehung* - mit dem Ziel der Vorbereitung des Kindes als ebenfalls Träger von Menschenrechten auf eine spätere Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit als Bürger - zur elterlichen Pflicht. Damit wandelte sich die väterliche Gewalt zur *uneigennützigen* Pflicht. In der Romantik wurde diese Entwicklung allerdings durch reaktionäre Tendenzen, die Familie als einen rechtsfreien, allein durch natürliche Verbindlichkeiten geregelten Privatraum zu betrachten, vorübergehend zunächst wieder abgeschwächt.

Im 19. Jahrhundert hob das *Allgemeine Preußische Landrecht* (ALR) die rechtliche Stellung eines Vaters auf die Ebene eines *gesetzlichen Vormunds* für das Kind, womit die väterliche Gewalt zum ersten Mal in der Geschichte der Kindheit seiner alleinigen Bestimmungsmacht entzogen und jetzt der *Kontrolle des Staates* unterworfen wurde. Fortan konnte einem Vater bei groben Verstößen sein Erziehungsrecht durch das Vormundschaftsgericht *aberkannt* werden – ein absolutes Novum in der Rechtsgeschichte (Parr, 2005, S. 51). Zugleich wurde die *Stellung der Mutter* aufgewertet, auch sie erhielt zumindest bis zum vierten Lebensjahr des Kindes ein faktisches Erziehungsrecht. Damit schuldeten Kinder jetzt *beiden Eltern* Ehrerbietung und Gehorsam.

In einem nächsten Schritt wurde mit der Einführung des *BGB* zum 1.1.1900 die ‚väterliche‘ durch ‚elterliche‘ Gewalt ersetzt. Diese elterliche Gewalt blieb allerdings zunächst weiter aufgeteilt in eine vorrangig ‚väterliche‘ (§§ 1627 ff.) und eine ergänzende und unterstützende ‚mütterliche‘ Gewalt (§ 1634 und §§ 1684 ff.). Ihre Berechtigung leitete die elterliche Gewalt aus der *natürlichen Unselbständigkeit* des Kindes ab. Dadurch hatte sie zugleich jedoch nur eine zeitlich befristete *Ersatzfunktion*, bis das Kind selbst in der Lage sein würde, seine Interessen eigenständig wahrzunehmen. Folglich durfte die elterliche Gewalt nicht länger *losgelöst vom Kindesinteresse* ausgeübt werden, sondern hatte dies in jedem Fall zu berücksichtigen (vgl. Parr, 2005, S. 23 f.).

Auf diese Weise fand das *Kindeswohlprinzip* als bindende Leitlinie sowohl für das Elternrecht wie auch für alle kindbezogenen gerichtlichen Entscheidungen Eingang ins Recht, wenngleich auch ohne detaillierte gesetzliche Normierung. Eine Unklarheit, die bis heute nicht beseitigt ist und insbesondere mit den Jugendämtern immer wieder zu erheblichen Auseinandersetzungen führt. Allerdings beruhen die Schwierig-

keiten im Umgang mit der Kindeswohl bzw. seiner Negation ganz wesentlich auch auf seiner Konzeption als „unbestimmter Rechtsbegriff“, der jeweils im Einzelfall neu ausgefüllt werden muss (vgl. Coester, 1986, 1996). Die wissenschaftliche Psychologie kennt das Konzept des Kindeswohls dagegen nicht (s. Jopt, 1992).

Das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 erklärte das *Kindeswohl* zur *Leitmaxime* allen elterlichen wie staatlichen Handelns (§ 1627 BGB) (Parr, 2005, S. 88). Seitdem ist dieses Konstrukt auch gesetzlich verankert. *Ausgelegt* wurde es damals allerdings noch nicht von den Bedürfnissen des Kindes her, sondern – vor dem Hintergrund moralischer und sittlicher Normen - *aus der Perspektive des Erwachsenen*.

Inzwischen ist das ‚Kindeswohl‘ als zentraler Entscheidungsmaßstab für Gericht und Jugendamt fest etabliert. Den Kindesinteressen soll bei allen Entscheidungen, die das Kind und seine Beziehungen zu Eltern oder anderen Erziehungsrechten betreffen, Vorrang eingeräumt werden. Das bedeutet in jedem Einzelfall eine Abwägung des Kindeswohls gegen das Interesse der Eltern und der Gesellschaft. Dem Kindeswohl kommt also bei der Entscheidungsfindung eine „Leit- und Sperrfunktion“ zu, indem es zu einer kindzentrierten Entscheidungsfindung zwingt und zugleich kindeswohlferne oder -widrige Aspekte ausschließt. Es soll das objektive Interesse eines Kindes dort in den Vordergrund stellen, wo das Kind selbst zur Bestimmung seiner Interessen rechtlich noch nicht in der Lage ist (vgl. Parr, 2005, S. 8).

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde der Begriff des Kindeswohls in einem zentralen Aspekt neu gefasst: Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte erfolgte ein *Perspektivewechsel* dahingehend, dass eine *Berücksichtigung der kindlichen Sicht* mit ins Gesetz aufgenommen wurde. Eine inhaltliche Konkretisierung des - ansonsten weiterhin ausfüllungsbedürftigen - Kindeswohlbegriffs erfolgte ebenfalls dahingehend, dass nicht länger nur personale Merkmale wie körperliche oder seelische Unversehrtheit zur Konkretisierung herangezogen wurden, sondern erstmals auch die *Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern und weiteren Bezugspersonen* (§ 1684 BGB). Insofern handelte es bei dieser Reform faktisch um einen fundamentalen *Paradigmenwechsel* (s. Jopt, 1996).

### **2.3 Rechtliche Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung**

In der Familie haben die Erwachsenen eine Doppelrolle – einerseits sind sie einander als „Paar“ emotional verbunden, zum anderen bilden sie gleichzeitig als „Eltern“ eine Verantwortungsgemeinschaft gegenüber ihren Kindern. Lange Zeit wurde für beide Rollen von übereinstimmenden moralischen und sittlichen Verhaltensnormen ausgegangen. Deshalb wendete das Familienrecht die Entscheidungsmaßstäbe ei-

ner Ehescheidung in Bezug auf Erwachsene gleichermaßen auch auf Kinder an, eine eigenständige psychische Bedürftigkeit spielte dabei keine Rolle.

Die gerichtliche Entscheidung über Kinder – Regelung des Sorgerechts und ihres zukünftigen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil - war aus juristischer Sicht lediglich eine ‚Folgesache‘, über die im Analogieschluss relativ einfach zu befinden war. Scheidung setzte bis 1977 Verschulden voraus. Trug aus Sicht des Gerichtes ein Ehepartner die Schuld am Scheitern der Ehe, wurde in der Regel die Personensorge - unabhängig von Kindeswohl und Kindesinteressen - dem anderen Elternteil übertragen (§1635 (1) BGB). Insofern bestand ein praktisch leicht handhabbarer Algorithmus, da mit der Schuldfeststellung quasi automatisch auch die Zuteilung des Sorgerechts und damit des Kindes feststand. Ausschlaggebend war allein das – moralische – (Fehl-)Verhalten eines Ehepartners. Aber auch dann, wenn auf diesem Weg keine Entscheidung möglich war, weil beispielsweise der schuldlose Elternteil das Kind nicht betreuen konnte oder wollte, wurde weitgehend schematisch entschieden, der Einzelfall – das individuelle Kind - fand keine Berücksichtigung<sup>1</sup> (Parr, 2005, S. 29).

Erst mit der Familienrechtsreform von 1977 wurde die Verknüpfung von elterlichem Verschulden und Sorgerechtsregelung ersatzlos aufgegeben. Das neue Scheidungsmodell fußte allerdings immer noch weitgehend auf einem „Desorganisationsmodell“ statt einem Modell der familialen „Reorganisation“ (Fthenakis, 1995 (a); Barabas & Erler, 2002). Entsprechend wurde weiterhin davon ausgegangen, dass mit der Scheidung ein Ende aller familialen Beziehungen in ihrer früheren Form verbunden ist. Trotz dieser Reduktion der „Nachscheidungsfamilie“ (vgl. Jopt, 1992) auf lediglich noch „*Elternrümmen*“ (Lempp, 1972) stellte die Große Familienrechtsreform von 1977 aber dennoch die erste umfassende Neuerung in der Vorstellung vom Eltern–Kind–Verhältnis seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 dar.

War das BGB zuvor geprägt von der Vorstellung eines annähernd rechtsfreien Raums der Familie, was dem Staat Zurückhaltung gebot, brach jetzt das Zugeständnis eines großen Spielraums für Eltern in Erziehungsfragen ein. Das bisher für natürlich gehaltene hierarchische Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wurde jetzt als unvereinbar mit dem neuen Verständnis vom Kind als *eigenständige Persönlichkeit* erkannt, dem zunehmend mehr eigene Rechte und Pflichten zugestanden wurden.

<sup>1</sup> Bei beiderseitigem Verschulden entschieden Alter und Geschlecht des Kindes über die Zuweisung der Personensorge: die Mutter erhielt für Söhne bis zum 6. Lebensjahr die Personensorge.

Vor allem galt es, die Grundrechte des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Achtung der Menschenwürde auch im Verhältnis zu seinen Eltern zu wahren.

Diese Reform des Kindschaftsrechts war Teil einer umfassenden gesetzlichen Neuordnung mit dem Ziel, das Familienrecht modern und sozial umzugestalten. Dabei sollte in Anlehnung an verfassungsrechtliche Vorgaben vor allem das *Kindeswohl* als ausschlaggebender Maßstab in den Mittelpunkt gestellt werden. Angestrebt wurde die Herstellung eines mit dem Alter des Kindes zunehmend partnerschaftlich strukturierten Verhältnisses zu seinen Eltern (Parr, 2005, S. 119). Falls die dem Gericht keinen gemeinsamen Vorschlag unterbreiteten oder es diesen nicht billigte, hatte es deshalb fortan eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem *Wohl des Kindes* am besten entsprach.

Dieses Entscheidungskriterium galt bis Mitte 1998. Dann wurde mit einem weiteren Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) die Verknüpfung von Scheidung und Sorgerechtsregelung endgültig aufgehoben. Eine Sorgerechtsregelung von Amts wegen gibt es seitdem nicht mehr. Dafür wurde die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge faktisch zum Regelfall, dessen Aufhebung zu Gunsten eines Elternteils nur noch auf ausdrücklichen Antrag erfolgt.

Seitdem ist die Zahl von Sorgerechtsverfahren stark rückläufig (Proksch, 2002, 2003). Zugleich wurde die Unterscheidung zwischen „Scheidung“ und „Trennung“ der Eltern aufgegeben. Jeder Elternteil kann allein auf Grund seiner Rolle Mutter oder Vater einen Sorgerechtsantrag stellen, unabhängig vom Familienstand. Streiten Eltern ums Sorgerecht, darf das Gericht dem Antrag eines Elternteils heute nur noch dann stattgeben, wenn *„zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragssteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht“* (§1671 BGB). Das Gericht ist also nicht länger verpflichtet, einem Antrag auf Alleinsorge zu entsprechen, sondern kann die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen eines oder beider Eltern bestehen lassen. Dahinter steht die Annahme, dass die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts grundsätzlich die für das Kind beste Lösung darstellt.

Damit ist die gemeinsame Sorge heute der normative Regelfall (Willutzki, 2000a, 2000b). Von diesem Grundsatz ausgehend interpretiert die Rechtsprechung das Kindeswohl vorrangig als eine besondere Verantwortung der Eltern für ihr Kind, zumal wenn sie getrennt leben<sup>2</sup>. Diese bereits von Jopt (1992) reklamierte, damals

<sup>2</sup> AG Chemnitz FamRZ 1999, S. 321.

noch als ‚Außenseitermeinung‘ (Balloff, 1994) diffamierte Forderung nach der einer Beibehaltung der Verantwortung *beider* Eltern gegenüber ihrem Kind wurde durch die Begleitforschung zum neuen Kindschaftsrecht als Erfolgsmodell bestätigt (vgl. Proksch, 2002, 2003).

Betrachtet man die Entwicklung des Scheidungsrechts in der Rückschau, bleibt somit abschließend festzuhalten, dass der bei Trennungspaaren seit jeher anzutreffende Streit um die alleinige Verantwortung respektive Schuld am Scheitern der Familie noch vor 30 Jahren auch im Recht einen festen und entscheidungsrelevanten Platz inne hatte. Mit der rechtlichen Streichung dieses Zusammenhangs wurde den Trennungspartnern diese Bühne zum „schmutzige Wäsche waschen“ dann entzogen und durch einen Sorgerechtsstreit um das vermeintliche „Kindeswohl“ ersetzt.

Dieser Wandel war im Prinzip aber nur ein rechtlicher. Psychologisch wird bis heute weiter um die Frage nach der Alleinschuld am Scheitern der Partnerschaft gestritten, wengleich meist außergerichtlich, was auf ein „Urbedürfnis nach Schuldfeststellung“ hindeutet (Willutzki, 1997, S. 777). Daran wird sich vermutlich auch in Zukunft wenig ändern. Mit den beiden großen Familienrechtsreformen von 1977/1980 und 1998 wurde jeweils nur der Umgang des Staates mit Trennung und Scheidung angepasst, die monokausale Konfliktstruktur auf Paarebene blieb davon weitgehend unberührt.

Verschoben hat sich lediglich die Bühne: Wenn es nicht mehr genügt, sich als Opfer darzustellen, um die Kinder zugesprochen zu bekommen; und wenn es auch nicht mehr genügt, im Streit ums Kind nur nachhaltig genug der Kindeswohl für sich zu reklamieren; dann bleibt als letzte Möglichkeit in diesem beziehungspsychologischen Überlebenskampf nur noch eine Möglichkeit – das Kind selbst muss sich stärker als bisher einbringen und Position gegen bzw. für einen Elternteil beziehen. Damit hatten in Folge der Rechtsreform die *Beziehungen und der Wille des Kindes* für die gerichtliche Zuweisung des Kindes – Sieg oder Niederlage eines Elternteils – ganz erheblich an Bedeutung gewonnen.

Dadurch hat sich der unbewältigte Paarkonflikt heute auf die verbleibenden Streitoptionen verlagert. Neben materiell ausgerichteten Klagen um Unterhalt und Vermögen betraf dies nach der 1. Reform vor allem auch Sorgerechtsstreitigkeiten, die einen Elternteil zum „weniger Geeigneten“ degradierten. In Folge der rechtlichen Abschaffung des Sorgerechtsstreits durch die 2. Reform sind sie dann durch Umgangs- und Beziehungsstreitigkeiten ausgetauscht worden – deren Zahl und Schärfe in den letzten 10 Jahren erheblich zugenommen hat.

Mit anderen Worten: Im Zentrum des trennungsbedingten Elternstreites steht heute das Kind – seine Haltung, sein Votum, seine Parteinahme -, wengleich er in den meisten Fällen auch ganz andere Wurzeln hat, nämlich auf Paarebene angesiedelt

ist. In dieser Verschiebung liegt letztlich die entscheidende Ursache für die wachsende Zahl von Umgangsverweigerern.

## 2.4 Rechtliche Regelung des Umgangs

Das BGB von 1900 sah für den „*nicht fürsorgeberechtigten Elternteil*“ ein vom Vormundschaftsgericht zu regelndes so genanntes ‚Verkehrsrecht‘ vor (§1636 BGB). Dies war ein reines Elternrecht *am Kind*, bei dem es selbst keinerlei Mitspracherecht hatte und das auch nur in wenigen Ausnahmefällen ausgeschlossen werden konnte. Dadurch sollte der nicht Fürsorgeberechtigte die Möglichkeit erhalten, sich vom geistigen und leiblichen Wohl seines Kindes zu überzeugen. Insofern war es eher ein *Recht auf Besichtigung des Kindes* als ein Recht auf eine lebendige Beziehung zu ihm. Erst später kam hinzu, dass durch den Umgang auch *einer Entfremdung* zwischen Beiden vorgebeugt werden sollte.

1980 wurde die wenig psychologische Bezeichnung „Verkehrsrecht“ durch „Umgangsrecht“ ausgetauscht und durch eine so genannte „Wohlverhaltensklausel“ (§ 1682 Abs. 2 BGB) ergänzt, die für den angemessenen Umgang mit einer Umgangsverweigerung eine hervorgehobene Rolle spielt. Danach haben die Eltern „*alles zu unterlassen, was das Verhältnis des jeweils anderen Elternteils zum Kind beeinträchtigen oder die Erziehung erschweren*“ könnte. Dennoch kam es seit den 80er Jahren immer häufiger zu Umgangsausschlüssen, die stets damit begründet wurden, dass dieser Eingriff „zum Wohl des Kindes“ erforderlich sei.

Ein Mitspracherecht des Kindes wurde allerdings auch 1980 noch *nicht* verankert. In den Entwürfen war zwar zunächst vorgesehen, Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ein Widerspruchsrecht in Sachen Umgang einzuräumen. Letztlich konnte sich dieser Vorschlag jedoch nicht durchsetzen, da man befürchtete, ihnen auf diese Weise ein Mittel an die Hand zu geben, um ihre Eltern zu schikanieren oder unter Druck zu setzen (vgl. Parr, 2005). Zudem wurde die Gefahr der Beeinflussung des Kindes durch Verwöhnung und ähnliches gesehen. Hier deutet sich an, dass der Gesetzgeber schon vor fast 30 Jahren geahnt haben muss, wohin Trennungskinder sich entwickeln können, wenn man ihrem Willen im Rahmen von Trennung bzw. Scheidung zu viel Raum gibt.

Die Etablierung eines *eigenständigen Rechts des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen* im Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 war ein absolutes Novum. Dahinter verbirgt sich eine deutliche Verschiebung im Verständnis von Umgang. Stand er bis dahin aus rechtlicher Sicht oft nur als Name für eine mehr oder weniger abstrakte Form von Begegnung zwischen Kind und Elternteil, bekam er jetzt einen

ganz neuen qualitativen Akzent. Umgang wurde zunehmend mehr zur juristischen Vokabel für die „emotionale Beziehung“ eines Kindes zu einer in seinem Leben fest verankerten Bezugsperson. Das betraf natürlich in erster Linie seine Eltern; vor diesem neuen Verständnishintergrund war es dann aber auch nur folgerichtig, wenn weitere Bezugspersonen – wie Großeltern oder Stiefeltern – in den Kreis der Umgangsberechtigten mit aufgenommen wurden (§§ 1684, 1685 BGB).

Insgesamt hatte sich – quasi über Nacht – ein völlig anderes Verständnis von Umgang etabliert, dessen wichtigste Neuerung darin bestand, dass es jetzt im Hinblick auf die Kind-Eltern-Beziehung nicht länger auf den Familienstand der Eltern ankam. Das Recht auf Umgang galt für alle Kinder gleichermaßen, unabhängig davon, in welcher Rechtsform ihre Eltern lebten. Die Forderung einer Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern findet sich zwar auch schon im Grundgesetz, in der familiengerichtlichen Praxis war davon jedoch bis dahin keine Rede gewesen<sup>3</sup>.

Mit Berufung aufs *Kindeswohl* wurde der Umgang zwischen Kindern und ihren nicht verheirateten Vätern von den Gerichten ohne Not für Jahre ausgesetzt. Die Mutter brauchte nur zu erklären, dass sie mit diesem Kontakt nicht einverstanden ist, weil eine Begegnung mit dem Vater des Kindes sie psychisch über Gebühr belasten würde. Das genügte, um einen Umgang für gefährlich anzusehen und zu verhindern, wobei sich insbesondere die Psychologie durch derartige Vorschläge einer Expertin, deren Kompetenz in Sachen Kinder außer Frage zu stehen schien, *Anna Freud*, unrühmlich hervorgetan hat (s. Goldstein, Freud & Solnit, 1974). Umgang für diese Kinder sollte es deshalb nur dann geben, so stand es ausdrücklich im Gesetz, wenn dieser dem Wohl des Kindes nachweislich „dient“. Bis 1998 waren Kinder nicht verheirateter Eltern somit häufig, der Verfassung zum Trotz, Kinder 2. Klasse (vgl. Jopt, 1992).

Es waren vor allem Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, speziell der Bindungsforschung (Grossmann & Grossmann, 1995, 1998; Spangler & Zimmermann, 1995) und der Scheidungsforschung (Fthenakis & Kunze, 1992; Fthenakis, 1995 (b); Beal & Hochman, 1992; Furstenberg & Cherlin, 1993; Fassel, 1994; Brauns-Hermann, Busch & Dinse, 1997; Dümmler, 1997; Figdor, 1991, 1998), die die herausragende Bedeutung von Beziehungskontinuität für die psychische und emotionale Stabilität von Kindern, somit für das Kindeswohl, nachwiesen. Hinzu kamen ein-

<sup>3</sup> Art. 6 (5) GG: *Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.*



drucksvolle Erkenntnisse aus insbesondere amerikanischen Langzeitstudien, die am Beispiel zahlreicher Einzelschicksale nachwiesen, dass eine stabile und positive Beziehungsqualität zwischen Kind und Eltern als die wichtigste Variable gesehen werden muss, um psychische Schädigungen von Trennungskindern zu minimieren (Wallerstein & Lewis, 2001; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Hetherington & Kelly, 2003; Napp-Peters, 1995; Schmidt-Denter & Beelmann, 1995).

In Reaktion auf diese neuen Erkenntnisse wurden mit der Reform von 1998 auch die Vorschriften zur Aussetzung oder zum Ausschluss des Umgangsrechts deutlich verschärft: Ein Beschluss, das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder gar auf Dauer einzuschränken bzw. auszuschließen, darf nur noch dann getroffen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes *gefährdet* wäre. Erstmals wurde auch ausdrücklich die Möglichkeit eines „begleiteten Umgangs“ als Überbrückung zur Aufrechterhaltung von Kontakten auch unter erschwerten Umständen (Kind und Vater kennen sich nicht, Mutter befürchtet Übergriffe seitens des Vaters, Vater kann nicht angemessen mit einem Säugling umgehen, u. ä. m.) ins Gesetz aufgenommen, was den hohen Stellenwert deutlich macht, den der Erhalt von Kind-Eltern-Beziehungen im heutigen Kindschaftsrecht einnimmt.

## 2.5 Berücksichtigung des Kindeswillens bei Gericht

Historisch wandelte sich die Einstellung zum Kind – hin zur stärkeren Betonung seiner eigenständigen Persönlichkeit – zwar zunehmend, diese Entwicklung ging jedoch nicht mit einer analogen Veränderung seiner Position in der Familie, etwa der Zubilligung eines Mitspracherechts, einher. Meinung und Wille des Kindes spielten lange Zeit keine oder bestenfalls eine untergeordnete Rolle und wurden häufig als Anmaßung gegenüber den bestimmenden Erwachsenen erlebt. *„Kinder die was wollen, kriegen was auf die Bollen“* - weiß der Volksmund.

Auch in der Gesetzgebung fehlten eigenständige Rechtspositionen des Kindes gegenüber seinen Eltern, noch bis 1998 waren dort zum Thema ‚Umgang‘ ausschließlich *Elternrechte* verankert. Weil Umgang lediglich ein Recht des Besuchselternteils war, war es noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts völlig unerheblich, ob das Kind den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil auch selbst wollte oder nicht. Es wurde in einem gerichtlichen Umgangsverfahren nicht einmal angehört. Diese konsequente Ausblendung wurde auch dann beibehalten, wenn das Kind sich dem Umgang widersetzte. Bei einer Umgangsverweigerung wurde nicht auf die Gründe für den kindlichen Widerstand geschaut, dafür verantwortlich war ausschließlich der

betreuende und damit zugleich sorgeberechtigte Elternteil. Er sollte das Kind negativ - oder nicht ausreichend positiv - beeinflusst haben.

Für die juristische Beurteilung spielte es allerdings in der damaligen Zeit ohnehin keine Rolle, worauf ein ablehnender Kindeswille, also eine Umgangsverweigerung, beruhte - ob Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil oder negative Erfahrungen des Kindes mit dem Abgelehnten die Ursache war. Kindliche Verweigerung wurde schlicht nicht als Ausdruck einer Interessenkollision zwischen Besuchselternteil und Kind verstanden, sondern als reiner ‚Ungehorsam‘.

Umgangsverweigerung blieb daher in jedem Fall unstatthaft und wurde nicht geduldet; die Autorität des Gerichts setzte sich durch. Selbst konkrete Ängste des Kindes vor einem Zusammentreffen waren für die Justiz anfangs kein Grund, den Umgang einzuschränken oder auszusetzen. In diesem Fall war es Sache des Betreuenden, dem Kind seine Angst zu nehmen und die dafür verantwortlichen Ursachen aususchalten. So hieß es in einer Gerichtsentscheidung von 1908:

*„Es fragt sich nun, ob und inwiefern der personsorgeberechtigte Elternteil für eine Weigerung des Kindes verantwortlich zu machen ist. Hierbei fällt hauptsächlich der Umstand ins Gewicht, dass der Vater seinem Kind nicht etwa macht- oder willenlos gegenübersteht, sondern als Inhaber der elterlichen Gewalt, die ihm das Recht gibt, angemessene Zuchtmittel anzuwenden. Der Vater ist damit in der Lage, gegen das sich sträubende Kind seine elterliche Autorität geltend zu machen und dessen unberechtigten Widerstand zu brechen. Notfalls ist gerichtliche Hilfe zu beantragen.“*  
(Landgericht Aurich, Beschluss vom 23. Dezember 1908, RJA 37, S. 19 ff., zit. n. Parr, 2005, S. 36)

Solcher Umgang mit einem entgegenstehenden Kindeswillen war durchaus kein Einzelfall; er entsprach durchaus dem damaligen gesellschaftlichen Verständnis, wonach Kinder ihren Eltern bedingungslos untergeordnet waren. Von ihnen wurde unter allen Umständen Gehorsam und Respekt gegenüber den Eltern bzw. dem Erziehungsberechtigten erwartet. Falls Elternrecht und Kindeswille kollidierten, wurden deshalb schlicht Zwangsmittel angeordnet, um eine Einschränkung des Elternrechts zu vermeiden.

Diese aus heutiger Sicht anachronistisch und inhuman anmutende Missachtung der kindlichen Persönlichkeit änderte sich nach dem 2. Weltkrieg grundlegend, denn nach dem Zusammenbruch des Faschismus gestalteten die Alliierten eine Gesetzgebung, die das wesentlich modernere, freiheitliche Gesellschaftsbild der Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland transportierte. Auch Kinder wurden nun *als Persönlichkeit* gesehen, die nach *Selbstbestimmung* streben, statt sich blind in

vorgegebene Erwachsenenhierarchien einfügen zu müssen. Dieses völlig neue Verständnis vom *Kindeswillen als Ausdruck individueller Selbstbestimmung* schlug sich im Ehegesetz von 1946 in der Form nieder, dass jetzt das Kind in allen Verfahren, die seine Person betreffen, erstmals auch *selbst gerichtlich angehört* werden sollte.

Danach dauerte es noch einmal über 20 Jahre, bis diese gesetzliche Empfehlung zur Pflicht wurde. Mit dem Sorgerechtsgesetz von 1979/80 wurde die Anhörung von Kindern in gerichtlichen Scheidungsverfahren *obligatorisch*. Zum ersten Mal sollte jetzt auch der *Wille des Kindes* bei der Entscheidungsfindung - im Rahmen seines wohlverstandenen Interesses – bei der Abwägung zwischen den meist kontroversen Wünschen streitender Eltern mit berücksichtigt werden (Parr, 2005).

Von Anfang an gestaltete sich dieser Abwägungsprozess in vielen Fällen angesichts der Schwierigkeit, im konkreten Fall die Ernsthaftigkeit und Bedeutungsschwere eines geäußerten Kindeswillens zu erkennen, überaus kompliziert. Als Leitlinie für seine Beurteilung verständigte sich die Justiz darauf, dass der Kindeswille auf *subjektiv beachtlichen und verständlichen Beweggründen* beruhen musste. Zudem musste das Kind entsprechend seinem Alter und seiner persönlichen Reife zu einer eigenen Beurteilung und zu einer autonomen Willensbildung überhaupt schon in der Lage sein. Das sollte laut Rechtsprechung etwa ab dem 12. - 13. Lebensjahr der Fall sein.

Mit der Zeit fand auch der Wille jüngerer Kinder zunehmend stärker Beachtung, da zu beobachten war, wie gerade diese Altersklasse sich vehement an der Seite eines Elternteils – meist war dies die Mutter – positionierten konnte und sich vom anderen abwendete oder ihn ignorierte. Dabei kam es jedoch nicht allein auf ihren *verbal geäußerten Willen* an, denn der konnte durch die Eltern durchaus stark beeinflusst und erheblich verfälscht sein<sup>4</sup>. Das vermittelten insbesondere die seit Anfang der 80er-Jahre von den Gerichten immer häufiger hinzu gezogenen Psychologischen Sachverständigen.

Deshalb sollte es darauf ankommen, die unbewussten und unverfälschten „eigentlichen“ Wünsche des Kindes aufzudecken, die sich nicht notwendigerweise mit seinem geäußerten Willen decken müssen. Dazu entwickelte der Kinderpsychiater Reinhard Lempp (1964) die Vorstellung, dass jedes Kind über einen – ihm selbst nicht bewussten und damit auch nicht unmittelbar zugänglichen – „wahren Willen“ verfügt, d. h. auf nicht bewusster Ebene eigentlich genau weiß, bei welchem Eltern-

<sup>4</sup> Die wesentliche Bedeutung, die den unbewussten Neigungen und Wünschen zuerkannt wurde, wurde zur Einfallsschneise für psychologische Gutachten in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren.

teil es nach der Scheidung bleiben will. Dies gilt es in Erfahrung zu bringen, da es letztlich keine dem Kindeswohl dienlichere Regelung geben kann als die, die das Kind selbst im Grunde „will“.

Da der direkte Zugang zu dem unbewussten Areal eigentlichen kindlichen Wollens nicht möglich ist, weil es nicht über Etwas reden kann, von dessen Existenz es nicht weiß, muss folglich versucht werden, auf *indirektem Weg* dorthin zu gelangen. Die Methode der Wahl seien deshalb, so Lempp, die bereits damals schon in der Klinischen Psychologie und in der Psychiatrie eingesetzten *Projektiven Testverfahren*. Über den Mechanismus der Projektion – einer der Testperson nicht bewussten Aufdeckung ihrer geheimen Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse – ermöglichen sie einen von der Sprache unabhängigen Zugang zu den unbewussten Bereichen der kindlichen Psyche, sodass es auf diesem Weg schließlich doch möglich sei, den Kindeswillen unverfälscht zu erfahren.

Die vor diesem Hintergrund aus der Taufe gehobene testpsychologische Untersuchung von Kindern mit projektiven oder semiprojektiven Verfahren hat im Familienrecht bis heute ihren festen Platz. Ernst Ell - Psychologischer Gutachter der ersten Stunde nach der Scheidungsrechtsreform von 1977 - bezeichnete sie euphorisch sogar als die „*via regia*“ zur Ergündung des Kindeswillens, die beste Entscheidungshilfe für die Regelung sowohl des Sorgerechts (1986 a) wie auch des Umgangs (1986 b).

Diese psychologisch bis heute nicht näher begründete Spekulation – mit dem Unbewussten im Sinne des Freudschen Strukturmodells teilt sie allenfalls den Namen – hat das Bild der Justiz über die Leistungsfähigkeit von Psychologen nachhaltig geprägt. Auch heute noch sind nicht wenige Richter und Richterinnen überzeugt, dass es diesem Berufsstand gelingt, mit der projektiven Technik den „wahren Willen“ eines Kindes zu eruieren und ihnen damit eine klare Antwort auf die schwierigste Entscheidung zu liefern, die es im Familiengericht gibt.

Das ist aus fachlicher Sicht natürlich ein Irrglaube, er hat jedoch nicht verhindern können, dass der Einsatz (möglichst vieler) psychologischer Testverfahren für viele Juristen immer noch als Indiz dafür gilt, ob ein Familienpsychologisches Gutachten „wissenschaftlich“ und damit gerichtsverwertbar ist oder nicht. Dem widersprechen die allermeisten Psychologischen Gutachter auch kaum, weil sie sich aus wohlverstandenen Interesse stärker an der Erwartungshaltung ihrer Auftraggeber orientieren, als an den Erkenntnissen ihrer eigenen Wissenschaft.

Dort hat diese Überzeugung, die alle wissenschaftlich entwickelten Gütstandards für eine taugliche psychologische Messung – Objektivität, Reliabilität, vor allem jedoch Validität - ignoriert (s. Jäger & Petermann, 1995), mittlerweile nur noch verein-

zelte Fürsprecher. So etwa Hommers (2006), der von „maßgeschneiderten“ Testverfahren spricht, womit er vorzugsweise die von ihm selbst konstruierte und demnächst käufliche Testbatterie zum Sorge- und Umgangsrecht meint – *SURT*-, die verspricht, mittels 30-minütiger Untersuchung diese „klassischen“ Problemstellungen der Familiengerichte verbindlich beantworten zu können. Ansonsten besteht die Testgläubigkeit bei Psychologen ausschließlich auf Seiten der Anwender, d. h. der Gutachter.

Andere, nicht psychologische Professionelle im Familienrecht haben diese mittlerweile abgelegt und fordern, die entscheidungszentrierte Form Psychologischer Begutachtung weitgehend zu streichen und durch ein anderes Vorgehen zu ersetzen, das sich nicht länger als *Suchauftrag* nach dem „richtigen“ Elternteil, sondern in erster Linie als *Hilfe zum Abbau trennungsbedingter psychischer Belastungen für Kinder* versteht (Bergmann, Jopt & Rexilius, 2002; Jopt & Rexilius, 2002). Der damit geforderte Paradigmenwechsel hin zu einer gründlich anderen Rolle der Psychologie im Familienrecht hat auch bereits eingesetzt, abgeschlossen ist er aber vermutlich noch lange nicht (s. Jopt & Behrend, 2006).

Noch immer überwiegt die alte Vorstellung, nach der es im Grunde nur eine Frage des erfolgreichen Suchens ist, um die richtige Empfehlung für das Gericht treffen zu können (vg. Salzgeber, 2001<sup>3</sup>). Das mag auch erklären, dass die von Hommers angekündigte Testbatterie *SURT* bereits vor ihrem Erscheinen bereits vergriffen ist.

Diese Vorstellung von der Auffindbarkeit eines „eigentlichen“ Kindeswillens, wenn man nur gründlich genug danach sucht, wird später erneut aufgegriffen werden, weil er für das Verständnis kindlicher Umgangsverweigerung von großer Bedeutung ist. Das betrifft nicht nur die Logik für den Einsatz psychologischer Testverfahren. Das gilt auch im Hinblick auf die unmittelbar-anschauliche Anmutung. Denn mag die Verbalaussage eines Kindes auch noch so verzerrt oder manipuliert sein - deutlicher als durch die unmittelbar sichtbare körperliche Abweisung bzw. Abwendung von einem Elternteil kann ein Kind im Grunde nicht ausdrücken, dass es von einem authentischen Willen geleitet wird. Das hat zumindest naivpsychologische Evidenz. Die direkte Verhaltensbeobachtung im Umgangskontext scheint somit in vielen Fällen die Annahme eines tatsächlichen Kindeswillens voll zu bestätigen.

Allerdings – Zweifel an dieser vermeintlichen „Eindeutigkeit“ gab es, wie aufgezeigt, auch in den Siebzigerjahren schon, andernfalls wäre die folgenreiche Konstruktion von Lempp nicht nötig gewesen. Dettenborn (2001) hatte zwar aufgezeigt, dass ein authentischer, beachtenswerter Kindeswillen bereits bei Kleinkindern ab dem 3. Lebensjahr angenommen werden muss, wobei die Nachhaltigkeit des kindlichen Wunsches als zentraler Indikator für seine Ernsthaftigkeit galt. Trotzdem war jedoch grundsätzlich durchaus auch gegenüber nonverbalen, körpersprachlichen Reaktionen

Skepsis angebracht, da auch diese Form der Kommunikation durchaus manipuliert worden sein konnte.

Das war nicht nur allgemein bekannt (Watzlawick, Beavin & Jackson, 1982). Insbesondere der Kinderpsychiater Richard Gardner, der im weiteren Verlauf noch eine wesentliche Rolle spielen wird, ging davon aus, dass letztlich Kinder in jeder Altersklasse dazu gebracht werden können, ein Verhalten zu zeigen, das überwiegend auf den betreuenden Elternteil zurückzuführen ist, womit speziell bei Trennungskindern auch ein anschaulich sichtbarer „Kindeswille“ nicht authentisch sein muss (Gardner, 1985, 1992).

Ab dem Grundschulalter ist die Suche nach der „richtigen“ Lösung durch Bezug auf das Unbewusste allerdings nicht mehr möglich. Größere Kinder durchschauen jeden Versuch einer Operationalisierung des „Bei-wem-willst-du-wohnen“ – Paradigmas sofort. Daraus folgt, dass sich die Frage nach der Ernsthaftigkeit des Willens dieser Kinder auf indirektem - testdiagnostischem oder sonst wie erschlossenem - Weg nicht mehr beantworten lassen wird. Aber wie dann?

Seit der Etablierung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall 1998 haben Umgangskonflikte an Häufigkeit und Schärfe zugenommen. Die gesetzliche Betonung des Umgangsrechts als Recht des Kindes hat mit der Zeit zu einer exponierten Stellung des *Kindeswillens* geführt, da eine offenkundige Verweigerung von Umgangskontakten durch den betreuenden Elternteil verboten ist und in letzter Konsequenz zum Entzug des Sorgerechts, im Einzelfall sogar des Kindes führen kann. Insofern steht der Wille des Kindes heute für streitende Eltern stark im Zentrum, da es ungleich schwerer ist, auf Umgang zu bestehen, wenn er *vom Kind selbst* abgelehnt wird.

Die Gerichte betonen heute, dass der Kindeswille für sich allein betrachtet zwar nicht ausschlaggebend für eine Entscheidung ist. Trotzdem messen sie der kindlichen Meinung, wie das Kind sie mit eigenen Worten oder – vermeintlich – über projektive Testverfahren zum Ausdruck bringt, wesentliche Bedeutung bei. Das ist vor allem darin begründet, dass sie für die *Umsetzbarkeit* einer Umgangsregelung eine wichtige Rolle spielt. Weigert sich das Kind strikt, den Kontakt mit einem Elternteil aufrecht zu erhalten, wird oft auch kein angeordneter Umgang gelingen. Womit letztlich ein Ausschluss des Umgangsrechts häufig dann doch mit der verbalen Ablehnung des Kindes – aller Anfälligkeit dieses Diktums für Manipulation zum Trotz - begründet wird.

Trotzdem herrscht heute ein überaus unbefriedigender Zustand. Wenn nicht mehr unmittelbar zu erkennen ist, ob ein Kindeswille – verbal oder nonverbal – „echt“ ist oder nicht, dann ist es weitgehend eine Sache des persönlichen Ermessens, ob ein

Richter ihm nachgibt oder gegen den kindlichen Widerstand Umgang einfach anordnet. Beides kann im einen Fall richtig, im anderen falsch sein.

Aber was heißt eigentlich „echt“? Ein vom Vater sexuell missbrauchtes Kind – so traf ich es jüngst in einem Begutachtungsfall an – kann durchaus der festen Überzeugung sein, dass dessen Versprechungen, ihm gegenüber nie wieder übergriffig zu werden, ernst gemeint sind und deshalb „wollen“, dass die Inobhutnahme durch das Jugendamt schnellstmöglich wieder aufgegeben wird, damit es in die Familie, nebst Täter, zurückkehren kann. Damit ist der kindliche Wille eindeutig. Was fehlt, ist jedoch die Einsicht in die Schwere der väterlichen Verfehlung. Eine *Befolgung* des Kindeswillens wäre zumindest mit einem *erheblichen Risiko* verbunden.

Und was heißt „unecht“? Wenn es einem von seiner Frau verlassenen Vater gelungen ist, in seinem zehnjährigen Sohn ein Monsterbild von der Mutter zu implementieren – ohne Zweifel ein psychischer Missbrauch des Kindes – ist dann dessen massiv vorgetragener Widerstand gegen jeglichen Kontakt zu ihr zu brechen, weil er im Grunde nicht Ausdruck seines eigenen Willens ist? Diesmal gilt: Eine *Nichtbefolgung* des Kindeswillens wäre zumindest mit einem *erheblichen Risiko* verbunden.

Dieselbe Unklarheit spiegelt sich heute in der Rechtsprechung. Zahlreiche Urteile sprechen sich für eine Befolgung des Kindeswillens aus, auch wenn dieser erkennbar manipuliert wurde; nicht weniger Entscheidungen plädieren für das genaue Gegenteil. Beide Seiten haben gute Argumente für sich, aber auch gegen sich, wobei es von Seiten der Experten wenig Hilfen gibt, da dieselbe Polarisierung auch dort anzutreffen ist. Einige sind für weitgehenden Respekt vorm Kindeswillen (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 1999; Fegert, 2001; Schade, 2002, Gödde, 2004), andere wie Dettenborn (2001) sehen zumindest theoretisch auch Grenzfälle und wieder andere plädieren dafür, die missbräuchliche Instrumentalisierung eines Kindes zum Kontaktablehner nicht einfach nur hinzunehmen (Jopt & Behrend, 2000; Klenner, 2002; Figdor, 2003, 2006).

Mit dieser Arbeit war von Anfang an die Hoffnung verbunden, dass es über eine empirisch begründete Klassifizierung kindlicher Ablehnungsformen gelingen könnte, mehr Klarheit in diesem Dickicht aus Ideologie, Willkür und Hilflosigkeit zu schaffen. Das war nicht nur aus forschungstechnischen Gründen zu wünschen. Mit Blick auf die richterliche Spruchpraxis war es einfach hochgradig unbefriedigend, dass auf diesem Feld der folgenschwersten psychischen Auswirkungen des Trennungsprozesses auf Kinder nach nunmehr fast drei Jahrzehnten stetig angestiegener empirischer Forschung immer noch so große Unklarheiten bestehen.

## 2.6 Synopse: Umgang und Kindeswohl im Spannungsverhältnis

Konflikte um Durchführung und Gestaltung von Umgangsregelungen waren schon zu Frühzeiten des BGB Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen, die ersten Urteile datieren aus 1905. Das damals streng hierarchisch strukturierte Verständnis von Familie war moralisch geprägt. Entsprechend waren auch die Algorithmen, nach denen entschieden wurde: Ehescheidung und elterliche Gewalt waren an die Schuldfrage gekoppelt, Elternrecht kam vor Kindesinteresse. Seine eigene Perspektive fand keine Beachtung. Umgang galt allein als *Pflicht* des Kindes. Vor diesem Hintergrund galt Umgangsverweigerung als kindlicher *Ungehorsam* (vgl. Parr, 2005).

Bis in die späten 60er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein verlief die Aufweichung dieses autoritären Verständnisses von der Eltern-Kind-Beziehungen nur in kleinen, kaum merklichen Schritten, bevor 1980 mit der Einführung des Kindeswohl-Konzepts – das war zugleich der Einstieg in eine Psychologisierung des Familienrechts - das Pendel in die andere Richtung schlug. Immer noch blieb das Kind allerdings weitgehend *Objekt* gerichtlicher Entscheidungen, ihm wurde keine eigene Rechtsstellung zugebilligt.

Aus dem vorherrschenden ‚Desorganisationsmodell‘ zum Verständnis von Scheidung, nach dem eine Scheidung das *Ende* der Familie markiert (s. dazu Fthenakis, 1986, 1995), wurde abgeleitet, dass danach vor allem ‚Ruhe‘ für das Kind einkehren muss. Diese Vorstellung wurde von den damals tonangebenden Psychologen und Psychiatern für das einzig richtige Erklärungskonzept gehalten und hatte nach der Scheidungsrechtsreform von 1977 geradezu den Charakter eines Dogmas (s. Goldstein, Freud & Solnit, 1974; Lempp, 1983). Demnach brauchen Scheidungskinder eine auf Kontinuität und Dauerhaftigkeit ausgerichtete klare Zuordnung zu *einem* Elternteil, damit „klare Verhältnisse“ bestehen und sie nicht durch ihre Eltern hin und her gerissen werden.

Die bei jeder Scheidung zwingende Übertragung des Sorgerechts auf immer nur *einen* Elternteil war insofern nur folgerichtig. Sie wurde erst im November 1982 durch das Verfassungsgericht für unzulässig erklärt, nachdem mehrere Richter (!) sich geweigert hatten, schematisch nach dieser Vorgabe auch dann einen Elternteil rechtlich auszugrenzen, wenn beide ausdrücklich auch nach der Scheidung die Rechtsverantwortung für ihr Kind weiterhin gemeinsam tragen wollten.

Bei so genannten nichtehelichen Kindern sollte damals der Umgang ausschließlich „nach Bedarf des Kindes“ geregelt werden (Lempp, 1984). Für nicht verheiratete Väter wurde damit die Beziehung zu ihrem Kind als potenzielle Störung des kindlichen Ruhebedürfnisses angesehen, sofern seine Mutter durch solche Kontakte verunsi-



chert wurde, was sich dann wiederum negativ aufs Kindeswohl auswirken sollte. Umgangsaussetzungen waren folglich an der Tagesordnung und im Falle mütterlicher Belastung durch Vater-Kind-Kontakte nur dadurch zu verhindern, dass dieser ihre „Dienlichkeit“ fürs Kind nachweisen konnte. Was nicht einfach war und mit dieser Konnotation nur selten gelang (vgl. Jopt, 1992).

Die frühere Normorientierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die das Kind als Persönlichkeit und Subjekt weitgehend ignorierte, wurde damit von einer strikten Einzelfallorientierung abgelöst, die dem Gericht großen Spielraum einräumte. Sein Rechtsstatus änderte sich damit allerdings nur unwesentlich. Zwar konnte der verbale Bezug zum „Kindeswohl“ nicht oft genug hergestellt werden. Tatsächlich war es jedoch bald nur noch eine inhaltsleere Worthülse, auf die sich Jedermann zu jeder Zeit nach Belieben berief, um damit die Richtigkeit seiner Sichtweise oder Forderungen unter Beweis zu stellen. Tatsächlich wurde allein die Vorstellung des einzelnen Richters zum ausschlaggebenden Entscheidungsmaßstab, wobei das aus der psychoanalytischen Theorie abgeleitete Dogma vom Primat der Mutter und der psychologischen Randständigkeit von Vätern die Richtung wies.

Die zentrale Annahme lautete, dass Kinder vor allem eine intakte, stabile Mutterbeziehung brauchen, weshalb alles, was diese als Person destabilisiert oder beeinträchtigt — von ihr ferngehalten werden muss. Andernfalls sei das Kind gefährdet. Da die Spannungen nach einer Trennung regelmäßig auch bei unverheirateten Eltern groß waren und die Frau den Expartner am liebsten aus ihrem Leben gestrichen hätte, standen im Sinne dieser Belastungsdoktrin häufig auch die Umgangskontakte zwischen Kind und Vater zur Disposition.

Andernfalls kam es – was nicht überraschen kann – oft schon nach kurzer Zeit zur Umgangsverweigerung durch das Kind selbst. Entweder entzog es sich auf diese Weise den hohen psychischen Belastungen, die vom elterlichen Spannungsfeld ausgingen; oder die Instrumentalisierung durch die betreuende Mutter war erfolgreich gewesen; oder – wenngleich nur selten –, die früheren Erfahrungen mit dem Vater waren zu negativ, um einen unbeschwerten Umgang möglich zu machen.

Ob eine Umgangsverweigerung auf einem beeinflussten oder unbeeinflussten Kindeswillen beruhte, war für die Entscheidung über Umgangsaussetzung jedoch weitestgehend unerheblich, der gebündelte Widerstand von Kind und Mutter genügte den Gerichten, um von der Schädlichkeit weiterer Kontakte überzeugt zu sein. In Anbetracht des *Kindeswohls* als oberster Leitmaxime musste das Elternrecht des Umgangsberechtigten in jedem Fall zurückstehen.

Insofern war zwar durch die Reform von 1980 (ihr Anfang datiert zurück auf 1977, deshalb dieser zeitliche Zusammenhang) erstmals in der Geschichte des Kind-

schaftsrechts die *Persönlichkeit des Kindes* ins Blickfeld gerückt. In einem Punkt hatte sich jedoch nur wenig geändert: weiterhin wurde der *Erhalt kindlicher Beziehungen zu beiden Eltern* nicht als genuines Kindesinteresse verstanden, sondern als Recht des Erwachsenen „am“ Kind, das sich jetzt allerdings am *Kindeswohl* zu messen hatte und unter Berufung hierauf im Einzelfall auch gebrochen werden konnte. Kontaktabbruch und Umgangsverweigerung wurden nicht als sonderliches Problem des Kindes gesehen, sondern bestenfalls eines Elternteils. Die Folge dieser Sichtweise: Bis weit in die Neunzigerjahre hatten zahlreiche Kinder jeden Kontakt zum Besuchselternteil verloren.

Bestätigung fand dieses Verständnis vom „Umgang mit dem Umgang“ durch eine Wissenschaftlerin, die in Kreisen der Justiz höchste Reputation genoss. Anna Freud, Professorin für Kinderpsychologie in London und Tochter des Entdeckers der Psychoanalyse, Sigmund Freud, veröffentlichte 1974 eine Monografie, die in Deutschland große Beachtung fand und deren Vorschläge die damalige Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts nachhaltig beeinflussten. Begünstigt wurde diese Wirkung durch die beiden Mitautoren Goldstein und Solnit - einer Jurist, der andere Sozialarbeiter -, wodurch genau jene professionelle Bandbreite vertreten war, die auch in allen Scheidungsverfahren auftrat, sofern Kinder mit im Spiel waren (Goldstein, Freud & Solnit, 1974). Insofern signalisierte dieses Trio höchste Kompetenz. Dieselbe Kooperation wiederholte sich später noch einmal im Hinblick auf fremduntergebrachte Kinder (Goldstein, Freund & Solnit, 1982).

Im Mittelpunkt stand damals eine deutliche Reglementierung jeglicher Umgangskontakte bis hin zur Aussetzung, wenn wegen des Elternstreits die für eine ungestörte Entwicklung des Kindes notwendige ‚Ruhe‘ nicht zu erreichen war. Noch vor 30 Jahren wurde somit selbst von *Psychologen* ein Kontaktabbruch zum umgangsberechtigten Elternteil befürwortet – und das keineswegs nur in begründeten Ausnahmefällen, die es natürlich gibt.

Die nachhaltigste Folge des schlagartig gestiegenen Einflusses der Psychologie im Familienrecht war eine, die nächsten 20 Jahre prägende, Dialektik, die bei vielen Gerichten bis heute anzutreffen ist. Zum einen wird jetzt erstmals auch aus fachlicher Sicht die Aufrechterhaltung einer Kind-Eltern-Beziehung nach Scheidung befürwortet. Das ist aus Kindersicht der Gewinn einer Psychologisierung des Familienrechts. Auf der anderen Seite sind es jetzt dieselben Kinderexperten, die den Kontakt zwischen Kindern und ihrem getrennt lebenden Elternteil nur dann als wertvoll und nützlich erachten, wenn sie in einem möglichst spannungsfreien elterlichen Rahmen und freiwillig stattfinden. Andernfalls sei dieser Kontakt ein erheblicher psychischer Belastungsfaktor, der Umgangsberechtigte damit ein potentiell Entwicklungsrisiko,

dem im Sinne des Kindeswohls ggf. durch ein striktes Kontaktverbot entgegengetreten werden muss.

Da mit dem Sorgerechtsgesetz von 1980 das *Kindeswohl* zur Leitmaxime geworden worden war, das im Fall einer Interessenkollision zwischen Kind und Erwachsenen Vorrang haben sollte - Kindeswohl bricht Elternrecht -, war mit dem Umgangsrecht nun nicht länger der starken gerichtlichen Schutz von früher verbunden, als es von den Gerichten ohne Rücksicht auf die kindliche Psyche als *Elternrecht* durchgesetzt wurde. Jetzt konnte unter Berufung auf das Kindeswohl quasi ‚durch die Hintertür‘ die Beziehung des Kindes zu einem Elternteil unterbrochen oder sogar ganz abgebrochen werden – wiederum, ohne dabei seine emotionalen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die gesamte Aufmerksamkeit der Gerichte und der ihnen assistierenden Psychologen und Psychiater war in erster Linie darauf gerichtet, möglichst belastungsarme Lebensbedingungen *für den Betreuer des Kindes* zu schaffen bzw. zu sichern. Im Sinne des Desorganisationsmodells waren nur noch die Beziehungsverhältnisse in der verbleibenden Restfamilie – meist Mutter und Kind – von Bedeutung. Ein Umgang für geschiedene Väter war zwar rechtlich verankert, wurde von den Gerichten aber nur in homöopathisch anmutenden Dosierungen zugelassen. Das bestätigen anschaulich die damaligen Vorschläge eines unter Juristen seinerzeit sehr angesehenen Familienrichters, auf die selbst heute noch gerne Bezug genommen wird – wiewohl auch nur vom Interessenverband der Pflegeeltern in Bezug auf den Umgang der von ihnen betreuten Kinder mit ihren leiblichen Eltern (Klußmann, 1981).

Danach sollten Umgangskontakte für Kinder aller Altersklassen jeweils nur auf wenige Stunden monatlich beschränkt sein. Übernachtungen oder gemeinsame Ferien bzw. Urlaube waren überhaupt nicht vorgesehen (s. Tab 3).

**Tab. 3: Umgangsempfehlungen eines Richters (Klußmann, 1981)**

bis 2 J:	1 - 2 Std / Monat
2 - 6 J:	4 – 6 Std / Monat
6 - 10 J:	6 – 8 Std / Monat
ab 10 J :	9 – 10 Std / Monat (bei völlig spannungsfreien Beziehungen der Eltern evtl. auch 2 Mal im Monat)

(Aus: Offe, 2007)

In Anbetracht solcher Leitvorstellungen von der zeitlichen Dimension, die einem emotionalen Beziehungsleben des Kindes zum außer Haus lebenden Elternteil eingeräumt werden sollte, geriet die mit dem neuen Kindschaftsrecht verbundene Absicht, durch die gesetzliche Festschreibung von Umgang einer *Entfremdung zwischen Kind und Elternteil* vorbeugen zu wollen, weitgehend zur Farce.

Spätestens dann, wenn der Betreuende nochmals heiratete und das Kind somit in einer *Stieffamilie* aufwuchs, für viele Gerichte war sie für das Kind die ‚neue Familie‘, womit die Rolle des fehlenden leiblichen Elternteils neu vergeben war. Dem verbreiteten Wunsch dieser Familien, eine „ganz normale Familie“ sein zu wollen und auch leben zu können, d. h. ohne den „störenden“ leiblichen Elternteil, wurde dadurch entsprochen, dass dessen Umgangsrecht unter Berufung auf das bekannte Ruheargument des leiblichen Elternteils einfach ausgesetzt wurde, was insbesondere bei nicht verheirateten Vätern auch rechtlich problemlos möglich war. Dabei machten es die Vorschriften zur *Adoption* von Stiefkindern geradezu leicht und fast zu einem Routineakt, den Vater sogar vollständig aus seinem Verwandtschaftsverhältnis zum Kind hinauszudrängen und damit die emotionale Beziehung zwischen Beiden dauerhaft zu zerstören. Darüber entschied allein ein Amtsrichter, ein Beschwerderecht dagegen gab es nicht.<sup>5</sup>

Ob im Vorgarten eines Hauses mit Eigentumswohnungen gegen den Willen eines Mitbewohners Gartenzwerge aufgestellt werden dürfen, darüber jedoch konnte über 3 Gerichtsstufen (!) hinweg prozessiert werden. Was anschaulich auf den Punkt bringt, wie es damals um die Wertschätzung der Kind-Eltern-Beziehung bestellt war.

Die von Goldstein, Freud & Solnit, aber auch von anderen „Kinderexperten“, verbreitete Vorstellung von der notwendigen ‚Ruhe fürs Kind‘ prägte binnen kurzer Zeit das Beziehungsleben der damaligen Scheidungskinder nachhaltig. Praktisch genügte nach 1980 ein schlichtes ‚Ich will nicht!‘ des Kindes oder des Sorgeberechtigten, um den anderen Elternteil auszusperrten. In der ersten deutschen Längsschnittstudie zeigte sich, dass in 54 Prozent der untersuchten Familien binnen 12 Monaten nach Scheidung der Kontakt des Kindes zum nicht sorgeberechtigten Elternteil abgerissen war (Napp-Peters, 1985, 1995).

<sup>5</sup> Die Zustimmung des Vaters war zwar formal erforderlich, konnte aber durch das Amtsgericht ersetzt werden. Gegen die Ersetzung der ZustimmungZustimmungDagegen wiederum war kein Widerspruch möglich.

## 2.7 Kindschaftsrechtsreform 1998: Paradigmenwechsel

Dieser letztlich auch aus rechtsstaatlicher Sicht würdelose Zustand änderte sich erst, dann aber schlagartig und paradigmatisch, mit der nächsten Kindschaftsrechtsreform im Sommer 1998. Die insbesondere durch die aufkommende Scheidungsforschung aufgedeckte Erosion von Eltern-Kind-Beziehungen führte im Zuge eines gewandelten Familienverständnisses zu einer Neubewertung. Die wissenschaftliche Familienpsychologie überwand ihre vormals behavioristische Ausrichtung, Familie auf eine Anzahl von Einzelpersonen (Merkmalsträgern) zu reduzieren. Stattdessen etablierte sich eine *systemische Sichtweise*, die in erster Linie auf die Beziehungen aller Familienmitglieder untereinander abstellte (Bateson, 1981; Stierlin, 1978; Watzlawick, Beavin & Jackson, 1982; Bronfenbrenner, 2001) Im deutschen Sprachraum sprach erstmals Schneewind (1991) von der Familie als einem „von *Intimität* geprägten“ Beziehungssystem.

Auch in der Behandlung von psychischen Problemen bei Kindern wurden vermehrt *Beziehungstörungen* als mögliche Verursacher kindlicher Symptome in Betracht gezogen. *Systemische Familientherapie*, heute längst Standard in jeder Erziehungs- und Familienberatungsstelle, nahm einen rasanten Aufschwung (vgl. Schneider, 1981; Hoffman, 1982; von Schlippe & Schweitzer, 1996), womit neue, systemische Therapieansätze, wie die *Entwicklungs- und wachstumsorientierte Therapie* von Virginia Satir (1977, 1979), die *Strukturelle Therapie* nach Salvator Minuchin (1981) oder die *Paradoxe Intervention* von Maria Selvini-Palazzoli (1982; Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin & Prata, 1981) in die Behandlung verhaltensauffälliger Kinder Einzug hielten. Das bis dahin vorherrschende *Medizinische Modell* wurde von diesen neuen Konzepten vielfach abgelöst, zumindest ergänzt (Guntern, 1980). In jedem Fall wurden kindliche Auffälligkeiten aus dieser Perspektive nicht länger nur als individuell verursachte Störungen konnotiert, sondern stets zumindest *auch* als Hinweise auf Störungen im häuslichen Beziehungssystem verstanden.

Das bis dahin auf dem Feld von Scheidung vorherrschende Desorganisationsmodell wurde im systemischen Verständnis durch ein *Reorganisationsmodell* der Trennungsfamilie abgelöst (Fthenakis, 1986): Scheidung bedeutet demnach nicht mehr das Ende der Familie, durch die Trennung der Eltern müssen lediglich die bestehenden familiäre Bande und Beziehungen neu gestaltet und den neuen Verhältnissen angepasst werden (s. Fthenakis, 1995). Aus dem früheren „Zerfall“ der Familie wurde jetzt ihre „Veränderung“ in eine neue Form, der „Nachscheidungsfamilie“ (Jopt, 1992). In diesem Sinn war Scheidung – bzw. Trennung, beides wurde nach 1998 weitgehend gleichgesetzt – nur noch eine, wenngleich auch meist hoch belastete, so doch endliche „Übergangsphase“ im Lebenslauf. Eine Art „Transition“ (Fthenakis,

1995) bzw. eines jener nicht-normativen kritischen Lebensereignisse, die Menschen zur Bewältigung ihrer Krise und zur Reorganisation ihres Familiensystems herausfordert (vgl. Filipp, 1981). Was die systemische Sicht darüber hinaus so geeignet für das Verstehen von Scheidung machte, war neben der Bedeutsamkeit der vorhandenen ihre Einbeziehung auch von *fehlenden* Familienmitgliedern, was gerade für die Dynamik von Trennungsfamilien von herausragender Bedeutung ist.

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 erfolgte somit die längst überfällige Anpassung des Familien- und Kindschaftsrechts an die veränderte Lebenswirklichkeit und an das mittlerweile erheblich angewachsene Wissen um die psychologischen Auswirkungen von Scheidung auf Kinder. Eingeleitet worden war dieser Wandel, der zu Recht als Paradigmenwechsel im Familienrecht bezeichnet wird, bereits 16 Jahre zuvor durch eine bahnbrechende Entscheidung des BVerfG, deren wahre Tragweite damals noch gar nicht gesehen wurde.

Im November 1982 entschied dieses oberste Kontrollorgan, dass die bis dahin rechtsverbindliche Regelung, bei Scheidung regelmäßig einem Elternteil die Alleinsorge für das Kind übertragen *zu müssen*, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei, weil gerade die Stetigkeit in der Entwicklung und Erziehung des Kindes und seine an beide Eltern bestehende Bindung das Fortbestehen eines gemeinsamen Sorgerechts verlangt, wenn und soweit dies unter den jeweiligen familialen Umständen möglich ist. Eltern müssen, sofern sie dies wollen, das Sorgerecht für ihre Kinder auch weiterhin gemeinsam ausüben können.

Damals wurde im Vorfeld dieser Entscheidung mit großem Engagement und hochkontrovers Pro und Contra vor allem *rechtlich* erörtert. Erst aus heutiger Sicht wird erkennbar, dass damit zugleich der spätere Paradigmenwechsel zur *emotionalen Eltern-Kind-Beziehung* als ausschlaggebender Dimension für das Kindeswohl von Trennungskindern eingeleitet wurde.

Jedenfalls wurden mit dieser Entscheidung durch das Verfassungsgericht Rahmenbedingungen geschaffen, die das heutige psychologische Verständnis von Familie überhaupt erst möglich machten. Erstmals wurde der zunehmenden Fragilität von Paarbeziehungen, Verschiedenheit von Familienmodellen und wachsenden Individualisierung ein *konsequent vom Kind her gedachtes* Familienverständnis entgegengesetzt, das Trennungseltern an ihre *verbleibende Verantwortung* für Lebensweg und Beziehungsgestaltung ihrer Kinder zumindest erinnert, heute im Sinne des später darauf begründeten neuen Kindschaftsrechts auffordert.

Mit dem Kindschaftsrecht von 1998 erhielt erstmals auch die *Stellung des Kindes* im Recht eine Bedeutung, die es zuvor noch nie gegeben hatte. Erstmals wurde ihm eine *eigene Rechtsposition* zugestanden (§ 1684 BGB). Dies gilt zum einen für das

*Umgangsrecht*, womit die große Bedeutung von Umgang für Kinder betont und klar gestellt wird, dass es als Beziehungspartner nicht nur Objekt in Bezug auf den Umgangsberechtigten ist, sondern ein Subjekt mit eigenem Rechtsanspruch.

Zum anderen betrifft es den Umgang mit aus Kindersicht signifikanten Dritten, wie Großeltern oder neue Lebenspartner der Eltern (§ 1685 BGB). Erstmals wurden hier auch die über die Kernfamilie hinausgehenden Sozialbeziehungen des Kindes mit weiteren emotional bedeutsamen Personen, zu denen es vor der Trennung eine verbindliche Beziehung aufgebaut hatte, rechtlich abgesichert. Mag die Umsetzung im Einzelfall auch schwierig bis unmöglich sein – nicht selten widersetzt sich beispielsweise die das Kind betreuende Mutter dem Kontaktwunsch ihrer ehemaligen Schwiegereltern -, so ist dies doch ein wesentlicher Beitrag, mit dem der Gesetzgeber den herausragenden Stellenwert psychologischer Beziehungen für ein Kind bewusst macht.

Seitdem hat das Kind nicht nur im Fall einer rechtlichen *Scheidung* ein gewisses Mitwirkungsrecht, indem es vom Richter angehört wird, sondern immer auch dann, wenn seine von ihm so wahrgenommene Familie und seine Bindungen überhaupt berührt werden, unabhängig davon, in welcher der heute zahlreichen Familienformen es lebt. Die frühere Abgrenzung der ehelichen Familie von allen anderen „familienähnlichen“ Lebensformen wurde ersatzlos gestrichen, womit auch die alte rechtliche Unterscheidung zwischen „Trennung“ und „Scheidung“ hinfällig wurde. Psychologisch war sie ohnehin von Anfang an falsch gewesen. Aus Kindersicht macht es keinen Unterschied, ob seine Eltern sich scheiden lassen oder trennen. Diese Begriffsverlagerung wird auch hier übernommen, sodass nachfolgend nur noch vereinzelt von „Scheidung“ gesprochen wird.

### **3. Psychodynamik der Trennungsfamilie**

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zum gewandelten Verständnis von Familie und Eltern-Kind-Beziehungen ergibt (s. Kap. 2), sind diese heute hauptsächlich durch Intimität und emotionale Zuwendung geprägt. Entsprechend ist auch Trennung ein hochgradig gefühlsbetonter Prozess, der für alle Beteiligten in seiner Bedeutung weit über das Auseinanderdividieren von Vermögen und Hausrat hinausgeht. Das Zerschneiden der Familie ist zwar inzwischen längst zur gesellschaftlichen Normalität geworden und nicht länger stigmatisiert, dessen ungeachtet stürzt eine Scheidung jedoch trotz ihres demografischen Anstiegs die Familienmitglieder in eine existentielle Krise mit massiven psychischen Belastungen.

Dabei betreffen die zahlreichen Veränderungen nicht nur das Binnenverhältnis des einstmaligen Paares, sondern ergreifen auch dessen Beziehung zum Kind, das in der Regel von nicht geringerer persönlicher Bedeutsamkeit ist. Auch sie muss vollständig neu organisiert und - zumindest im Hinblick auf den außerhalb lebenden Elternteil – auch inhaltlich neu gestaltet werden. Dabei entstehen zwangsläufig auf beiden Seiten erhebliche Verlustängste, sodass Verlustängste oft in einem doppelten Sinn den Trennungsprozess begleiten – einmal dem Expartner gegenüber, zum anderen in Bezug aufs Kind.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch die Bedeutung von ‚Umgang‘ verändert, der mit dem vormaligen Recht des Besuchselternteils quasi auf *Besichtigung* seines Kind nichts mehr gemein hat. Damit verbunden ist heute vielmehr das gemeinsame Recht wie beider Eltern Pflicht auf Pflege ihrer Beziehung zum Kind. Umso irritierender wirken daher Störungen des Umgangs, bis hin zur Umgangsverweigerung, weil sie den zuvor gewachsenen Bindungen diametral entgegen laufen. In der Regel wissen alle Familienmitglieder um diese weitgehend harmonische Vergangenheit des Kindes zu *beiden* Eltern, auch zum abgelehnten Besuchselternteil. Wenn plötzlich das Kind selbst diese Bindung verleugnet, entsteht eine auf den ersten Blick paradox erscheinende Lage, die sich der Betroffene entweder überhaupt nicht oder nur durch dessen vorsätzliche Beeinflussung erklären kann.

Die wiederum ist nur verstehbar vor dem Hintergrund einer Trennungsdynamik, die von massiven elterlichen Auseinandersetzungen gezeichnet ist und dazu führt, dass beide Erwachsenen plötzlich für möglich halten, was früher unvorstellbar war – ein gezieltes Einwirken auf das Kind, um es gegen den anderen Elternteil aufzubringen.

Wie kann man diesen Wandel verstehen? Da sich entfremdete Kinder im hier betrachteten Sinn – es gibt auch objektive Gründe, zu einem Elternteil auf Distanz zu gehen, aber um die geht es hier nicht -, anscheinend grundlos von ihrem Vater oder ihrer Mutter abwenden, und da diese Reaktion ausschließlich im Kontext einer Trennung auftritt, muss sie logischer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Einbruch ins Familienleben stehen.

Weiterhin zeigt sich in der Praxis, dass keineswegs jede Elterntrennung dazu führt, dass das Kind einen Elternteil ausgrenzt, sondern nur dort zu vorkommt, wo sich beide Eltern gleichzeitig hochgradig – verbittert, wütend, nicht selten gar hasserfüllt und voller Verachtung – miteinander streiten. Ein hohes Konfliktniveau scheint somit neben dem Trennungsakt selbst die zweite zentrale Voraussetzung zu sein, die bestehen muss, damit die hier interessierende Ablehnungshaltung eines Kindes auftritt.

Vor diesem Hintergrund folgt anschließend ein weiterer theoretischer Teil im Vorlauf zur eigentlichen Untersuchung, in dem es nicht um die rechtliche, sondern um die



psychologische Seite von Trennung geht – zunächst aus Sicht der Erwachsenen, danach aus Sicht der Kinder. Beide Perspektiven sind, wie ich zeigen werde, im Trennungsprozess untrennbar miteinander verbunden und deshalb nur in ihrem Zusammenspiel in der Lage, zum Verstehen der kritischen kindlichen Reaktion beizutragen, sofern man es nicht bei der - logisch durchaus plausiblen - Erklärung des ausgegrenzten Elternteils belassen will.

Doch dieses Kausalmodell ist zwar weit verbreitet, wie noch gezeigt werden wird, trotzdem ist es in seinem Globalitätsanspruch falsch. Was ihm fehlt, ist ein Bezug zur Psychodynamik des Trennungsgeschehens auf Seiten der Erwachsenen wie des Kindes.

### 3.1 Interpunktion

Romantisch begründete Paarbeziehungen sind affektiv hochgradig besetzte, von wechselseitigen Glückserwartungen bestimmte Verbindungen. Geraten solche Paare in eine ernsthafte Krise oder scheitern, hängt dies in der Regel vor allem mit massiven *Enttäuschungen* und *verletzten Gefühlen* zusammen. Zwar sind aus systemischer Sicht am Scheitern einer Partnerschaft immer *beide* Partner beteiligt bzw. dafür verantwortlich, doch aus Sicht der Betroffenen handelt es sich dabei weitgehend nur um ein *theoretisches* Wissen, das im konkreten Fall schnell jede kausale Aussagekraft verloren hat.

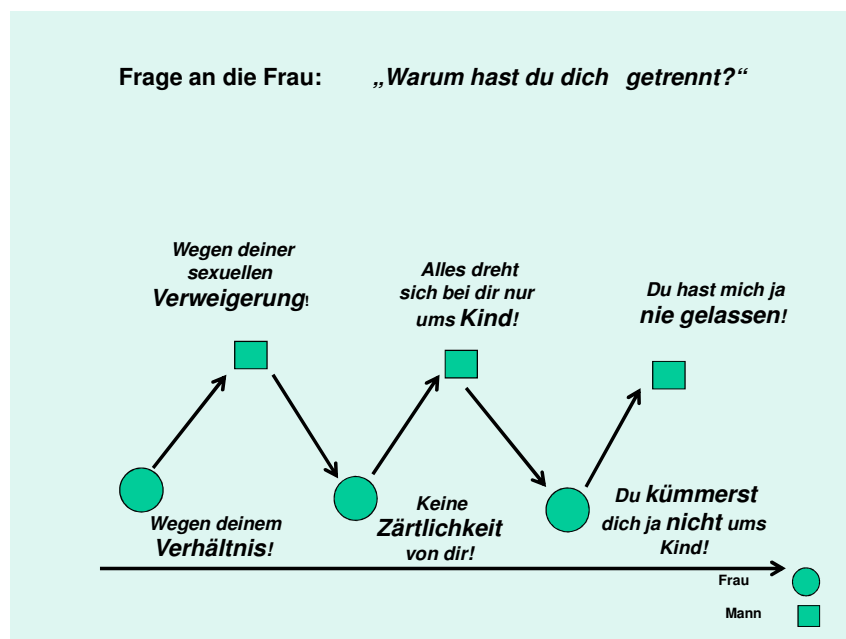
Ist der Ernstfall einmal eingetreten oder steht er bevor, machen sich die Expartner fast immer wechselseitig für ihr Scheitern verantwortlich. Er gilt als der „Täter“, während der andere sich selbst in der Rolle des „Opfers“ sieht und seinen eigenen Anteil entweder gar nicht erkennt oder als eher bedeutungslos bagatellisiert.

Diese kausale Strukturierung eines Konflikts zwischen zwei Personen hat der Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick als „*Interpunktion*“ bezeichnet (Watzlawick, Beavin & Jackson, 1982) und als einen elementaren Psychomechanismus beschrieben, der allen zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen zu Grunde liegt. Dabei hatte er vor allem dessen hochgradige psychohygienische Funktion als Entlastung und Selbstschutz für den Einzelnen im normalen Alltagskonflikt im Blick. Doch wie Jopt (1992, 1998) später gezeigt hat, ist dies auch ein zentrales Konzept, um Verlauf und Auswirkungen der trennungstypischen Konfliktdynamik auf Erwachsene wie auf Kinder zu verstehen.

„Interpunktion“ besteht darin, in einem prinzipiell offenen, nur durch den Tod endgültig beendeten Fluss von Handlungsverläufen als endlose Kette aus Aktionen und Reaktionen den Anfang für den eigenen Beitrag jeweils so zu setzen, dass man sich

selbst als *Reagierenden* wahrnimmt und im Anderen den diese Reaktion auslösenden *Akteur* bzw. *Verursacher* sieht. Das geschieht nicht willkürlich und wider besseres Wissen, sondern erfolgt logisch und nachvollziehbar, da die Handlungen beider Seiten in unmittelbarer Abfolge nebeneinander stehen – *vorgelagert* aus Sicht der einen Person, *nachgeordnet* aus Sicht der anderen. Dabei bleibt unerkannt, dass die eigene Reaktion für den Anderen zugleich auch wieder Aktion ist.

Somit ist „Interpunktion“ letztlich der Name dafür, dass in einem zwischenmenschlichen Konfliktfeld wie einem Trennungskonflikt jede Handlung der beiden Beteiligten stets „Aktion“ und „Reaktion“ zugleich ist. Auf diese Weise lässt sich jedes eigene Fehlverhalten – so gravierend oder moralisch verwerflich es ‚objektiv‘ auch gewesen sein mag – letztlich so sehr ‚entschärfen‘, dass dem Partner selbst dann noch die kausale Verantwortung zugeschrieben werden kann, wenn er selbst ihn betrogen oder sein Vertrauen sonst wie missbraucht hat (s. Abb. 1).



**Abb. 1: Interpunktion**

Durch Interpunktion entstehen bei jedem Beteiligten *subjektive Wahrheiten*, Überzeugungen von der ausschließlichen Gültigkeit der eigenen Kausalsicht, die jeweils in sich lückenlos und plausibel sind. Wer nur die eine Sichtweise kennt - wie Verwandte, Freunde, oder der eigene Rechtsanwalt -, gelangt deshalb schnell zu der Überzeugung, dass der Erzähler aus nachvollziehbarem Grund gehandelt und das Richtige getan hat.

Da sich letztlich jeder Partner stets selbst als „Opfer“ sieht, machen Beide letztlich den jeweils Anderen für das Scheitern ihrer Beziehung und damit für das Zerbrechen der Familie verantwortlich. Das gilt auch für denjenigen, der von sich aus die Initiative ergriffen und den Partner *verlassen* hat. „Objektiv“ ist in diesem Fall zwar unübersehbar, dass er es war, der die Beziehung aufkündigte, befragt man ihn selbst jedoch dazu, so wird er deutlich machen, dass ihm in Anbetracht vieler enttäuschender und verletzender Verhaltensweisen *des Anderen* (!) letztlich keine andere Wahl blieb. Das erklärt, dass sich bei einer Trennung *auf beiden Seiten* gleichermaßen gekränkte, enttäuschte und verletzte Erwachsene gegenüber stehen (s. Alberstoetter, 2004; Paul & Diedrich, 2007).

Das zeigt – Trennung ist kein physikalisches, sondern ein *psychologisches* Konzept, das weitgehend unabhängig vom tatsächlichen Verlauf der räumlichen Trennung besteht. Deshalb wäre es im Grunde treffender, von „Verlassen“ und - vor allem - von „Verlassenwerden“ zu sprechen. Das wiederum wäre in Anbetracht der begrifflichen Vertrautheit und Verbreitung allerdings nur schwer durchzuhalten, deshalb sollte zumindest an das Bild des *Verlassenwerdens* gedacht werden, wenn anschließend überwiegend weiter von „Trennung“ die Rede sein wird.

### 3.2 Streit ums Kind

Trennung, wie jeder drohende oder tatsächliche Verlust zwischenmenschlicher Bindungen, löst Angst, Trauer und - vor dem Hintergrund von Interpunktion - Wut und Enttäuschung aus. Die Einen wollen deshalb möglichst viel Distanz und Abgrenzung vom Expartner, die anderen, die gegen ihren Willen Verlassenen, suchen das genaue Gegenteil – Nähe, Kontakt und Aussprache. Was resultiert, ist meist ein hohes Maß an Sprachlosigkeit. Angesichts der individuell erlittenen Enttäuschung und Verletzung bricht die Kommunikation meist vollkommen zusammen oder man bespricht allenfalls nur noch das Allernotwendigste. Das Vertrauen strebt auf beiden Seiten gegen Null.

Misstrauen und ein erhebliches Negativbild vom Partner bestimmen folglich fortan den „Umgang“ der Erwachsenen, wobei auch deutliche *charakterliche Abwertungen* weit verbreitet sind. Alle früheren Gemeinsamkeiten werden oft kategorisch verneint oder so umgedeutet, dass sie sich in das aktuelle Negativbild leicht einfügen lassen.

Doch es sind nicht allein diese destruktiven Folgen des Scheiterns auf Paarebene, ist das zweite große Feld schwerer Auseinandersetzungen, das die Trennungsfamilie beherrscht. In der Regel hängen beide Eltern gleichermaßen an ihren Kindern und jeder möchte am liebsten auch nach der Trennung mit ihnen weiter zusammen-

leben. Alltagsnähe ist etwas grundlegend anderes als Kontakte im Rahmen von Umgang. Zudem hat sie keiner in der Absicht gezeugt oder geboren, später nur noch Besuchskontakte zu ihnen zu pflegen.

All das ist gut nachvollziehbar und insofern ist es auch nicht unverständlich, wenn beide Eltern darum streiten, wer von ihnen zukünftig das Privileg behalten darf, zusammen mit den Kindern unter einem Dach zu leben. Es gibt inzwischen zwar auch kindgemäße Kompromisslösungen zur Ausgestaltung der Nachtrennungsfamilie (z. B. das Wechselmodell), doch wo ausschließlich um „Du oder Ich“ gekämpft wird, ist für solche friedlichen Lösungen natürlich kein Raum. Bei Trennungseltern fehlt aufgrund der wechselseitigen Verletzungen, Verbitterung und Aggression häufig jeder Grundkonsens. Stattdessen prägen Misstrauen und Feindbilder die Sichtweise auf den Ex-Partner so radikal und ausnahmslos, dass der häufig auch in seiner Elternrolle nur noch durch die Brille des Paarkonflikts wahrgenommen wird.

### **Vater, Fall 30**

*„Meiner Frau ist der Junge nicht so wichtig wie mir. Ihr war egal, wie das Kind leidet. Woher ich das weiß? Als sie sich getrennt hat, hat sie gesagt, sie müsse jetzt mal an sich denken.“*

Trennungseltern gehen nahezu reflexhaft in Opposition zum Anderen, bestreiten seine ebenfalls am Kindeswohl orientierten Motive oder Handlungen. Sie bezweifeln jedes echte Interesse am Kind und negieren nicht selten sogar seine elterliche Liebe. Vor dem Hintergrund ihrer subjektiven Wahrheit reklamieren sie dagegen für sich selbst exklusive Nähe zum Kind und sähen es am liebsten, wenn der Expartner am besten freiwillig auch zum Kind auf Distanz gehen würde, damit man „in Ruhe“ zusammen leben kann. Wo sich der andere Elternteil hierauf nicht einlässt und auf Kontakten mit seinem Kind besteht, bricht der Konflikt darauf hin an einer anderen Stelle aus – wie sieht eine „richtige“ Erziehung des Kindes aus. Zu diesem Punkt können sich allerdings auch intakte Familien vortrefflich streiten.

Da mit einer Trennung für die meisten Eltern immer noch zwingend die Vorstellung verbunden ist, dass einer von beiden fortan nicht mehr mit seinem Kind zusammen leben kann, wird die Frage des zukünftigen Lebensmittelpunkts vielfach zu einer massiven Bedrohung, gegen die sie sich mit allen gebotenen Mitteln, d. h. unter Einschaltung des Familiengerichts zur Wehr setzen. Die Aussicht, Nähe und Intimität zum eigenen Kind anhaltend einzubüßen, kann erhebliche existenzielle Ängste auslösen. Anders als etwa in den USA oder Frankreich, ist hierzulande die Rechtsfigur

des gemeinsamen Sorgerechts mit der Vorstellung von einem *Residenzmodell* verbunden, d. h., dass das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil wohnt und den anderen besucht. Dadurch wird die Beziehung des Besuchselternteils auf Wochenend- und Ferienzeiten beschränkt, sodass trotz rechtlichen Gleichstands sein Einfluss auf die Erziehung des Kindes nur gering ist. Wobei hinzu kommt, dass es durch das Konstrukt der ‚Alltagssorge‘ – jeder Elternteil kann in großer Breite *allein* über das Kind befinden, wenn es sich bei ihm aufhält - dem betreuenden Elternteil ohnehin möglich ist, sämtliche Belange des Alltags allein und ohne Beteiligung des anderen zu regeln.

Während Mütter bei Trennung ganz selbstverständlich ihre Vorrangstellung beim Kind reklamieren, akzeptieren viele Väter, die sich zuvor aktiv an ihrer Betreuung und Versorgung beteiligt haben - PEKIP-Kurse und Bonding-Seminare besuchten oder Erziehungsurlaub nahmen - diese Stellung heute nicht länger als naturgegeben. Sie sind nicht bereit, von vornherein auf ein Zusammenleben mit ihren Kindern zu verzichten und sich auf eine Besuchselternrolle zu beschränken, wenngleich immer noch 85% aller Kinder nach der Trennung bei ihren Müttern leben.

Angesichts der großen emotionalen und identitätsstiftenden Bedeutung der Elternrolle ist also nachvollziehbar, dass insbesondere Väter – obwohl sie wissen, dass sie ihr Kind nicht zerhacken können - auf ein weiteres Zusammenleben mit ihnen nicht leichten Herzens verzichten und engagiert und unnachgiebig darum kämpfen, dass ihr Kind bei ihnen leben oder zumindest viel Zeit mit ihrem Vater verbringen können.

Da dieser Streit nicht völlig am Kind vorbei geführt werden kann und es – im Gegenteil – häufig stark mit einbezogen ist, befindet es sich unter solchen Umständen schnell in einer verschärften und überaus belastenden Konfliktsituation. Von beiden Seiten werden ihm Hoffnungen auf eine Parteinahme zu eigenen Gunsten signalisiert, die es praktisch unmöglich erfüllen kann. In dieser Lage fühlen Kinder sich als „Zünglein an der Waage“, was in Anbetracht ihrer emotionalen Verbundenheit nach beiden Seiten einer seelischen Zerreißprobe gleichkommt. Es kann sich nur „falsch“ entscheiden, denn einer von Beiden wird immer traurig und enttäuscht zurück bleiben.

### **3.3 Trennung aus Kindersicht: Psychische Verwaisung**

Dieser Begriff bezeichnet die angegriffene Seelenlage des Kindes nach der Trennung, ausgelöst durch die drastischen Veränderungen in Lebensumständen und Bezugssystem des Kindes, die aus seiner Sicht den Verlust der bisher bestehenden Qualität ‚Eltern‘ in sein Leben tragen. Die sprachliche Nähe zum Begriff des Waisen

– eines elternlosen Kindes – ist mit Bedacht gewählt. Seit Menschengedenken ist der Einzelne Mitglied und Teil seiner Familie, sie stiftet Identität, materielle und emotionale Sicherheit. Die mit Verwaisung verbundene Vorstellung eines grundlegenden, bei allem guten Willen nur unzureichend zu kompensierenden Mangels in den Bedingungen kindlicher Entwicklung besteht – bei Dritten wie beim Waisen selbst – auch dann, wenn über Stieffamilie, Inpflegegabe oder Adoption ein Ausgleich versucht wird.

Auch in der modernen, von Individualisierungsbestrebungen geprägten Gesellschaft genießen Familie und Eltern-Kind-Beziehungen grundgesetzlichen Schutz (Art. 6 GG). Für Kinder, die mit ihren beiden Eltern – und evtl. Geschwistern - aufgewachsen sind, bilden die Bindungen an Vater und Mutter sowie an die Geschwister das primäre Bezugssystem, aus dem sie ihre Identität schöpfen. Die Eltern-Kind-Bindungen und das Familiensystem sind die selbstverständliche, nicht wegzudenkende Grundlage ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die während der Kindheit schrittweise einsetzende ‚Abnabelung‘ aus dem engsten familialen Bezug mündet regelhaft erst nach der Adoleszenz in weitgehende personale Unabhängigkeit. Doch behalten selbst nach dem Verlassen des Elternhauses viele Menschen lebenslang einen engen Bezug zu ihrer Herkunftsfamilie.

Mit der Trennung und dem Auszug eines Elternteils geht - abrupt, für viele Kinder unvorhergesehen – ein das Kind dramatisch überfordernder Verlust einer Bindungsperson einher. Aus der Bindungsforschung ist bekannt, dass Kinder durch den Verlust von Bezugspersonen erheblich traumatisiert werden können, worauf sie mit einer Bandbreite von Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Retardierungen und Entwicklungsverzögerungen reagieren (Bowlby, 2001).

Hinzu kommt, dass – wenngleich Vater und Mutter nicht verstorben sind – die Auflösung von elterlicher Übereinstimmung und Gemeinsamkeit, also der Wegfall der vormaligen Familienidentität (‚Wir‘), es dem Kind unmöglich machen, die vormalige Elternqualität weiter sinnlich zu erleben. Es verliert seine Eltern in dem Sinne, dass ihm statt einer Familienidentität nurmehr zwei Einzelpersonen, Mutter und Vater bleiben, die jedoch das sie Trennende betonen und nicht selten um eine Vorrangstellung beim Kind streiten.

Im Zustand psychischer Verwaisung ist das Kind also nicht ausschließlich traurig und enttäuscht über das Zerschneiden seiner Familie, sondern darüber hinaus sowohl in seiner Identität wie in der weiteren Lebensperspektive tief verunsichert. Ihm wird eine bis dahin selbstverständlich vorhandene Grundlage seelischen Wohlbefindens und kindlicher Identität genommen - und die Kompensation dieses Verlustes erfordert im Zeitraum einiger Wochen bis Monate erhebliche psychische Reserven. Hier-

bei ist zunächst von untergeordneter Bedeutung, mit welchem Elternteil das Kind zukünftig nicht mehr zusammenlebt, wenngleich daraus im individuellen Fall sicherlich graduelle Unterschiede im Ausmaß der Labilisierung des Kindes resultieren. Derartige Zustände emotionaler Deprivation machen grundsätzlich in erhöhtem Maß anfällig bzw. empfänglich für direkte, subtile oder auch unbemerkte Einflüsse von außen. Das ist durch Untersuchungen zur Entstehung von Suggestionseffekten im Kontext unbegründeter Missbrauchsvorwürfe seit langem bekannt (Schade, 2000; Steller, 2000). Mit der Folge, dass auch Kinder im Trennungskontext empfänglich für die Übernahme subjektiver Wahrheiten sind, d. h. beeinflussbar.

Psychische Verwaisung wird allerdings auch noch in Bezug auf einen weiteren Aspekt wirksam: ausgerechnet in dieser Phase tief greifender Destabilisierung und bedrohter Identität sind viele Kinder auf sich allein gestellt. Sie haben schlicht niemanden, der sie in ihrer emotionalen Bedürftigkeit adäquat wahrnimmt und das Ausmaß ihrer Verunsicherung erkennt. Wo ihnen in sonstigen Bedrohungslagen ihre Eltern zur Seite stehen und auf ihren Schutz bedacht sind, fallen diese ausgerechnet in der Trennungsphase – dem in der Regel schwersten Schicksalsschlag der Kindheit – als Unterstützer und Beschützer im Sinne ihrer Kinder aus. Da sie von eigenen Problemen, Verletzungen und Auseinandersetzungen mit dem Ex-Partner absorbiert werden, sind die Elternteile in ihrer Wahrnehmung festgelegt: selbst wo sie sich als Beschützer ihrer Kinder verstehen, sehen sie sich in diesem Zusammenhang zumeist als Beschützer *gegen den anderen Elternteil* und nicht – wie es das kindliche Interesse ist – als Beschützer gegen die *Zerstörung des kindlichen Bezugssystems*.

Kinder verwaisen demnach mit der Trennung im doppelten Sinne: sie verlieren sowohl ihre Familie als vertrautes Bezugssystem und Identifikationshintergrund, wie auch ihre Eltern als ihnen vertrautes, selbstloses Unterstützungssystem für die Bewältigung psychischer Destabilisierung.

### **3.4 Umgang als Bedürfnis des Kindes**

Die psychoanalytische Theorie als Grundlage zur Erklärung kindlichen Bedarfs – und damit des Kindeswohls – ist mittlerweile zurückgedrängt. Die zentrale Stellung von Müttern als Hauptbezugspersonen wurde damit als Ausdruck der gesellschaftsüblichen Rollenverteilung innerhalb der Familie eingeordnet. Die von Vätern aus ihrem subjektiven Erleben heraus reklamierte Wichtigkeit für ihre Kinder und ihre der Mutter-Kind-Bindung nicht nachstehende Bedeutung für Entwicklung und Aufbau emotionaler und psychischer Stabilität wurde durch Bindungs- und Scheidungsforschung bestätigt. (Fthenakis, 1985; Grossmann & Grossmann, 1995; Spangler & Zimmer-

mann, 1995). Die Angleichung der Elternrollen bringt damit aus Sicht der Kinder mit sich, dass mit der Trennung in jedem Fall - ob Mutter oder Vater ausziehen – auch eine wichtige Bezugsperson im kindlichen *Alltag* verloren geht.

---

**Tab. 4: Neuzeitliche Umgangsregelung nach Fthenakis (1995)**

---

bis 6 Mon.	täglich einige Stunden
6 - 18 Mon.	täglich bis zweitägig für einige Stunden
18 – 36 Mon.	2 – 3 Mal in der Woche einige Stunden + 1 Tag am Wochenende
3 – 6 J:	Wochenendbesuche; zusätzlich Begegnungen in der Woche; Ferienaufenthalte von einer Woche. Übernachtungen im allgemeinen ab 3 Jahre, spätestens ab 7 Jahre
6 – 10 J:	Mehrere Kontakte in der Woche und am Wochenende; längere Ferienaufenthalte. Gewisse Flexibilität ab diesem Alter erforderlich
10 – 12 J:	Vergleichbar wie die vorige Gruppe, aber mit zunehmenden Flexibilitätsbedürfnissen
ab 12 J:	zwei Kontakte für einige Stunden pro Woche und 14-tägige Besuche mit oder ohne Übernachtung

---

Aus. Offe (2007)

Diese Erkenntnis, dass der Verlust des Vaters oder der Mutter durch Scheidung gleichrangige Traumata darstellen, fand ihren Niederschlag zunächst in sehr veränderten Empfehlungen für Umgangsgestaltung, die deutlich ausgedehnte Kontakte vorsehen, damit dem Kind und seinem außerhalb lebenden Elternteil möglichst viel Alltagsnähe und Intimität erhalten bleiben (vgl. Tab. 4). Dem trägt aber seit 1998 auch das aktuelle Kindschaftsrecht Rechnung. Im Vordergrund stehen zudem die Kooperation von Eltern und der Abbau ihrer (in der Regel partnerschaftlich bedingten) Konflikte zum Wohle ihres Kindes.

Die Zentralität, die der Gesetzgeber damit dem Beziehungsleben des Kindes beimisst, wird darin deutlich, dass *einzig dieser Aspekt* - Umgang des Kindes mit beiden Eltern und sein Interesse an fortbestehendem Kontakt - für den ansonsten unbestimmten Rechtsbegriff ‚Kindswohl‘ explizit ausformuliert wurde (§ 1626 BGB). Damit steht der juristische Begriff ‚Umgang‘ mittlerweile – wie es der psychischen Bedürftigkeit von Kindern entspricht - als Name für die Zentralität und den Fortbestand eines Familienlebens aus Kindersicht.



### 3.5 Gestörter Umgang

Umgangsstörungen bis hin zur Kontaktverweigerung durch das Kind selbst sind seit langem bekannt (s. z. B. schon Arntzen, 1980; Lempp, 1982; Ell, 1986). In der Vergangenheit erfuhren sie jedoch keine größere wissenschaftliche Beachtung, da sich der Status des Kindes als Rechtssubjekt auf wenige Minuten seiner Anhörung durch das Gericht beschränkte und seinem Willen insofern auch keine sonderliche Bedeutung beigemessen wurde, so lange es noch keine 14 Jahre alt war. Erst ab dann *musste* das Gericht *jedes* Kind anhören, da ab dem 14. Lebensjahr dem Willen eines nur dann nicht entsprochen werden durfte, wenn er erkennbar kindeswohlschädlich war.

Über die psychologischen Hintergründe von Umgangsstörungen wurde ebenfalls lange Zeit nicht nachgedacht. Wie dargestellt, ging das Familienrecht zunächst davon aus, dass Umgangsstörungen lediglich eine Form von Ungehorsam darstellen, die jedoch einfach übergangen werden können, da sie keinesfalls eine Einschränkung des Elternrechts begründen (s. Kap. 3.3 + 3.4). Grundsätzlich wurde angenommen, dass eine Beeinflussung des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil die Ursache für Umgangsstörungen war.

Tatsächlich gestaltet sich für Trennungskinder hochstrittiger Familien ihre Beziehung zum außerhalb lebenden Elternteil, also die Umgangskontakte, häufig sehr belastend und schwierig, da sie stets aufs Neue - bei Übergaben und Begegnungen der Eltern - mit deren Streit konfrontiert werden. Sie bewegen sich zwischen Vater und Mutter, die sich wechselseitig anklagen und ablehnen. Es kommt zu Konflikteskalationen oder aber es herrscht eisiges Schweigen zwischen den Eltern. Diese Situation ist für viele Kinder so schwer erträglich, dass sich Belastungssymptome und Umgangsstörungen einstellen.

Bei jüngeren Kindern äußern sie sich häufig psychosomatisch oder über Verhaltensauffälligkeiten. Die Symptome treten zumeist in den Momenten auf, in denen die extreme Konfliktspannung für das Kind spürbar wird, ohne dass es sich ihr entziehen kann, d. h. in Vorfeld und Nachgang der Umgangskontakte. Die Kinder weinen, klammern, haben Schlafstörungen oder nassen ein. Sie sind aggressiv bis depressiv. Sie beteuern eindringlich – oftmals zu Beginn des Besuchs dem Betreuenden, kurz vor Ende des Besuchs dem Umgangsberechtigten - „*da nicht hin*“ zu wollen. Kurz gesagt, zeigen die Kinder die ganze Bandbreite jener Symptome, mit denen Kindern auch in dysfunktionalen Familien auf wahrgenommene Spannungen reagieren.

Die Elternteile bringen die von ihnen beobachteten Symptome jedoch meist nicht in Zusammenhang mit der vom Kind wahrgenommenen Spannung zwischen ihnen,

sondern sie stellen sie in direkten Zusammenhang mit dem Umgang oder der Person des Anderen („*Das Kind will nicht zu dir!*“, *Das Kind will nicht zu dir zurück!*“). Dass sie in dieser Weise kausal attribuieren, ist Folge des aus Interpunktion und subjektiver Wahrheit (s. Kap. 3.) herrührenden wechselseitigen Negativbildes. Typische Reaktion der betreuenden Elternteile ist, daraufhin – unter Verweis auf die Symptome – den Umgang einzuschränken, „*damit das Kind zur Ruhe kommt*“. Durch die daraufhin zumeist einsetzende Normalisierung der Symptome fühlen sie sich bestätigt und lehnen fortan den Umgang völlig ab, da der fürs Kind nicht gut ist. Dabei wird seitens der Eltern regelmäßig übersehen, dass es die wegfallende Konfliktspannung, nicht die Einstellung des Umgangs ist, die zur Beruhigung der Lage geführt hat. Das Kind gerät auf diese Weise rasch in die Position, bei der nächsten Abholung dem umgangsberechtigten Elternteil, dem Jugendamt oder auch dem Rechtsanwalt des betreuenden Elternteils wiederholen („*selbst sagen*“) zu sollen, dass es nicht zum Umgang wollte. Werden die Umgangskontakte darauf hin längere Zeit unterbrochen, droht der Eltern-Kind-Beziehung zudem Entfremdung.

Aus Sicht des Umgangsberechtigten, der um seine gute Beziehung zum Kind weiß („*Bei mir war alles schön, da war sie glücklich!*“) sehen diese Verstörung des Kindes und die Symptome wie ein bewusstes Störmanöver des betreuenden Elternteils aus, denn sie treten ja nur auf, wenn das Kind bei ihm ist. Er glaubt also nicht daran, dass der Umgang dem Kind schadet (womit er objektiv Recht hat, weil das Kind ja auf die Spannung *zwischen* seinen Eltern reagiert). Falsch liegt er allerdings zumeist mit seiner Annahme, dass der Betreuende den Umgang *bewusst torpedieren* will.

Verändert sich diese konfliktbelastete Atmosphäre auch über längere Zeit nicht, gerät das Kind in einen unausweichlichen Loyalitätskonflikt zwischen seinen beiden Eltern, die es jeden für sich liebt. Die Scheidungsforschung hat mehrfach belegt, dass eine Wechselwirkung zwischen der Konfliktstärke und Umgangskontakten besteht (Amato, 1994, 2000). Je konfliktträchtiger die Elternbeziehung und je länger dieser Zustand andauert, desto schwieriger und weniger intensiv gestalten sich die Umgangskontakte, die Kinder reagieren deutlich belasteter (Wallerstein et al., 2002; Walper, 2005). Wird die aus Umgangskontakten im Kontext hochstrittiger Elternkonflikte für die Kinder resultierende Belastung ignoriert und die Umgangskontakte erzwungen, reagieren Kinder verstärkt mit einer Ablehnung der Kontakte, die sie teils in drastischer Weise ausdrücken. Auf diese Weise versuchen sie, sich der als unerträglich empfundenen Belastung zu entziehen.

#### 4. Umgangsverweigerung

Umgangsverweigerung stellt damit die gravierendste Form von Umgangsstörungen dar, denn hier kommt es zum Kontaktabbruch, weil das Kind selbst sich weiteren Kontakten zu einer seiner Hauptbezugspersonen verweigert. Aus bindungstheoretischer Sicht dürfte es dieses Phänomen nicht geben und es ist wird auch nur im Kontext hochstrittiger Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten beobachtet. Dennoch greifen Kinder zu diesem Mittel, teilweise sprechen sie sich nicht nur gegen die Kontakte aus, sondern lehnen den Umgangsberechtigten als *Person* ab.

Zwar liegen zu diesem Phänomen, dem lange kein wissenschaftliches Interesse zuteil wurde, deskriptive Darstellungen der Auftretensformen vor, doch eine *psychologische Erklärung* steht bisher aus. Die bekannteste Beschreibung zu Umgangsverweigerung stammt von Richard Gardner, der umgangsverweigernde Kinder über Jahrzehnte beobachtet hat und seine Wahrnehmungen schließlich in das PAS – Syndrom zusammenführte. Er erklärte jedoch weder die genauen Bedingungen und psychischen Prozesse seiner Entstehung wie auch die Funktion hinreichend. Dennoch erhielt dieses Modell viel Aufmerksamkeit, insbesondere aus Kreisen betroffener Elternteile. Das wiederum steht erkennbar in Zusammenhang mit der von Gardner angenommenen ‚Programmierung‘ als Ursache der kindlichen Ablehnungshaltung, die die Täterbilder perfekt bedient, die die Abgelehnten von den Betreuenden haben. Für die Anwendung in der familienpsychologischen Praxis ergeben sich jedoch erhebliche Mängel, die sowohl aus der fehlenden diagnostischen Griffigkeit wie auch aus der an vielen Stellen unzutreffenden Verhaltensbeschreibungen herrühren.

Umgangsverweigerung ist – phänotypisch – ein *Willensproblem*. *Das Kind will nicht*. Ein Problemverständnis entwickelte sich erst als Folge der strikten Einzelfallorientierung des deutschen Familienrechts und der Dialektik des Kindeswohlbegriffs. Diese Dialektik – in Verbindung mit dem Verbot von Zwangsmitteln zur Umgangsherstellung – hat die kindliche (ablehnende) Willensäußerung zunehmend zum ‚Zünglein an der Waage‘ in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen werden lassen. Sobald nach dem Willen des Kindes gefragt und ihm Bedeutung zugemessen wird, entsteht eine *Problematik des Kindeswillens*. Wo ein Kind selbst jeden Kontakt verweigert, muss sich der betreuende Elternteil nicht länger für eine Aussetzung stark machen. Im Gegenteil: jetzt kann er sich sogar als Umgangsbefürworter präsentieren, der lediglich nicht bereits ist, den anders lautenden Kindeswillen zu brechen.

Der Wille des Kindes hat zwar im Falle einer Umgangsverweigerung keine Bindungswirkung für das Gericht. Über das Kindeswohlprinzip fließt er aber trotzdem in den gerichtlichen Entscheidungsprozess mit ein, da er grundsätzlich als wichtiger Bestandteil des Kindeswohls gilt. Da jedoch der *Umgang* mit *beiden* Eltern ebenfalls

in der Regel kindeswohldienlich ist, wird zumindest bei jüngeren Kindern angenommen, dass ihre Kontaktverweigerung zwar subjektiv bedeutsam ist, ihnen jedoch die notwendige Reife und Beurteilungsfähigkeit fehlt, um die positive Bedeutung von Kontakten zum anderen Elternteil für ihre Entwicklung zu erkennen.

Diese Dialektik hat zu einer regen Diskussion um die Erheblichkeit und Reife kindlicher (ablehnender) Willensäußerungen geführt. Breiten Raum nimmt dabei die Erörterung ein, inwieweit und ab welchem Alter ein geäußertes Kindeswille authentisch, also kein Resultat von Beeinflussung mehr ist. Die Positionen reichen von wortgetreuer Übernahme und Befolgung des Kindeswillens auch beim kleineren Kind (Dettenborn, 2001) bis zur generellen Unterstellung ihrer Instrumentalisierung durch den betreuenden Elternteil in allen Fällen, in denen das Kind selbst den Kontakt verweigert (Gardner, 1992). Zusätzlich verkompliziert wird diese Polarisierung dadurch, dass auch ein auf Beeinflussung beruhender Kindeswille vom Kind *subjektiv als authentisch erlebt* und Missachtung deshalb als gewaltsames Brechen seines Willens empfunden wird. Doch wird nicht nur über die *Entstehung* des Kindeswillens heftig gestritten, sondern auch darüber, wie mit einem ablehnenden Kindeswillen *umzugehen* ist: Da sowohl der Kindeswille wie auch der Umgang Bestandteile des Kindeswohls sind, ist ihre Abwägung gegeneinander schwierig. Welchem Aspekt kommt Leit-, welchem Sperrfunktion zu?

Es ist das Verdienst des amerikanischen Kinderpsychiaters Richard Gardner (1985), dass Umgangsverweigerung in ihrer Bedenklichkeit für die Entwicklung der Kinder erkannt und Gegenstand wissenschaftlichen Interesses geworden ist. Während andere Autoren seine Überlegungen als „*alten Wein in neuen Schläuchen*“ bagatellisierten (z. B. Salzgeber & Stadler, 1996), ist es in jedem Fall sein Verdienst, dieser Problematik erstmals jenen Stellenwert zugewiesen zu haben, den sie verdient. Dadurch rückte endlich eine psychische Trennungsfolge in den Blickpunkt fachwissenschaftlicher Aufmerksamkeit, die sich mittlerweile als die größte und zugleich schwierigste psychische Belastung erweist, die der Zusammenbruch ihrer Familie für Kinder mit sich bringen kann.

Dabei sind nicht nur die Folgen für Kinder gravierend – in vielen Fällen erweist sich ihre Ablehnungshaltung als absolut resistent gegenüber allen Versuchen, sie mit rechtlichen Mitteln aufzuweichen oder gar aufzulösen, sodass ein regelrechter „Beziehungstod“ (Jopt & Behrend, 2000) eintritt. Auch für die betroffenen Eltern erweist sich das Trauma, vom eigenen Kind abgelehnt zu werden, als ein Einbruch, der ihre gesamte Psyche nachhaltig belastet. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und seelischen Belastungen sind gravierend, wie jüngst die erste Studie in Deutschland,

die sich diesem bisher völlig vernachlässigten Aspekt kindlicher Entfremdung widmete, eindrucksvoll nachweisen konnte (Katona, 2009; Suren, 2001).

Trotz solcher erheblicher seelischer Folgen auf beiden Seiten – Kind wie Eltern – stehen Wissenschaftler und auch juristische Praktiker am Familiengericht – verfahrensrechtlich gezwungen, auf derartige Konstellationen zu reagieren - diesem Phänomen bisher weitgehend hilflos gegenüber. Das bisher einzige vorliegende Erklärungskonzept des amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiaters Richard Gardner (1991) - s. unten – besitzt zwar unter betroffenen Elternteile hohen Erklärungswert (Bäuerle & Moll-Strobel, 2001. v. Boch-Galhau, 2001; Andritzki, 2002, 2003; Kodjoe & Koepfel, 2003; Boch-Galhau, 2003). Darüber hinaus genießt es aus im Prinzip denselben Gründen auch in breiten Kreisen der USA bis heute erhebliches Ansehen (Warshak, 2005; Lowenstein, 2007).

Hierzulande stößt Gardner in der Fachwelt jedoch auf großen inhaltlichen wie methodischen Widerstand, der in vielen Punkten auch nicht unbegründet ist. In dieser Arbeit wird die Position vertreten, dass das Konzept von Gardner aus nachfolgend genannten Gründen das Phänomen kindlicher Elternablehnung nur unzureichend beschreibt und praktisch untauglich ist, es wissenschaftlich fundiert zu erklären. Entsprechend erlaubt es auch keine praktischen Ableitungen im Hinblick auf angemessene gerichtliche oder außergerichtliche Interventionen.

Die Folge: Bis heute sieht sich das Familienrecht mit einer Problematik konfrontiert, der es nahezu hilflos gegenüber steht. Hinreichend bekannt ist zwar das Phänomen selbst, wenngleich es aus bindungspsychologischer Sicht eigentlich gar nicht vorkommen dürfte – allemal nicht in Bezug auf abgelehnte *Mütter* (Bowlby, 2001; Grossmann & Grossmann, 1995, 1998; Spangler & Zimmermann, 1995). Seine psychologische Ursache oder Ursachen – ob es ggf. mehr als eine Erklärung gibt, darüber sagt der Phänotyp allein nichts aus – liegt jedoch immer noch weitgehend im Dunkeln.

Die wenigen bisher vorliegenden Erklärungsversuche deuten zwar an, dass eine insbesondere zwischen kognitivem Entwicklungsstand des Kindes und Konfliktniveau der Eltern differenzierende Konzeption am ehesten geeignet sein könnte, der beobachtbaren Vielfalt im Ablehnungsverhalten von Trennungskindern gerecht zu werden (Jopt & Behrend, 2000; Dettenborn, 2000; Johnston, 2007). Das mit Abstand größte empirische Problem besteht jedoch darin, speziell diese Kinder wie ihre betreuenden Elternteile fachlich näher zu untersuchen.

Da das Phänomen Umgangsverweigerung ausschließlich im Kontext hochstrittiger Trennung auftritt, sind diese Kinder regelmäßig ein wesentliches Element dieser Auseinandersetzung. Meist sind sie zudem der Festmacher, der Anker für die Kon-

flikte des Trennungspaares – für seine unbewältigte Trennungsgeschichte. Hinter dem elterlichen „Streit ums Kind“ verbirgt sich auch fast immer ein expartnerlicher Streit um Schuld und Verantwortung. Dabei besteht in der Regel ein Machtungleichgewicht, weil derjenige Elternteil, der das Kind betreut, in der stärkeren Position ist. Aufgrund von Schwierigkeiten des methodischen Zugangs zu umgangsverweigernden Kindern, auf die an anderer Stelle noch eingegangen werden wird, gibt es bis heute keine Untersuchung, die sich näher mit diesen Kindern befasst hätte, sodass die Frage nach dem hinter der Zurückweisung des Elternteils stehenden motivationalen Genotyp immer noch für jegliche Vermutungen offen ist. Dies gilt auch für die im übernächsten Abschnitt dargestellte Konzeption von Gardner. Sie verhartet beim Versuch, die wissenschaftlich legitime Frage nach den Ursachen zu beantworten, letztlich auf einer hoch spekulativen Ebene, indem der beobachtete Phänotyp unter Vernachlässigung bindungs-, wahrnehmungs- und sozialpsychologischer Grundannahmen (Bindungstheorie, Kommunikationspsychologie - Interpunktion-, Attributionstheorie, Dissonanztheorie) als wahre Wirklichkeit angenommen wird.

Umgangsstörungen und Umgangsverweigerung bedeuten eine langfristige Belastung einer existenziell wichtigen Beziehung des Kindes. Der Verlust dieser für die Persönlichkeitsentwicklung so bedeutenden Beziehung bringt große psychische Belastungen mit sich und birgt deutliche Risiken. Untersuchungen, die Befindlichkeit und Selbstwahrnehmung retrospektiv erfragten, weisen auf erhebliche psychische Belastungen der betroffenen Kinder hin.

#### **4.1 Auswirkungen von Umgangsverweigerung**

Umgangsverweigerung führt dazu, dass der abgelehnte Elternteil und die zu ihm gehörenden Teile der Verwandtschaft auf dem Leben des Kindes plötzlich ausgeblendet sind. Da das Kind jedoch selbst aktiv den Kontakt ablehnt, kann es positive Gefühle für und Erinnerungen an den Abgelehnten ebenso wenig zulassen wie den plötzlichen Verlust betrauern. Jopt & Behrend (2000) wiesen bereits darauf hin, dass erhebliche intrapsychische Dissonanz entsteht, weil das umgangsverweigernde Kind sich entgegen seiner Bindungen und Gefühle verhält. Die Rigidität seiner Ablehnung ist daher in Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach Dissonanzreduktion zu sehen, das aus den intrapsychischen Spannungen für das Kind entsteht.

Bereits seit Anfang der 80er Jahre zeigen Untersuchungen übereinstimmend, dass die meisten Trennungskinder – auch langfristig - unter psychischen Belastungen leiden und sich erheblich beeinträchtigt fühlen (Hetherington, Cox, M. & Cox, R., 1982; Napp-Peters, 1995; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2000). Camps (2003), die - al-

lerdings dem Gardnerschen Ansatz folgt und Manipulationen des betreuenden Elternteils annimmt – ist als Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie tätig und sieht Kinder in hochkonflikthaften Trennungsfamilien deshalb besonders belastet, weil das Kind eine „stete Aushöhlung der Identitätsentwicklung“ erlebt. Identität und Selbstkonzept, die normalerweise durch die Identifikation mit beiden Eltern entwickelt werden, werden durch die Ablehnung und Ausgrenzung des einen Elternteils eingeschränkt und unterbunden. Zudem muss das Kind anhaltend die Konflikteskalationen der Eltern miterleben, wobei der betreuende Elternteil in Personalunion sowohl Schädiger – über die Manipulationen – wie auch familialer Hort von Geborgenheit für das Kind ist. Diese Konstellation bedeutet eine lang andauernde und immerwährende Traumatisierung. Sie führt bindungstheoretisch zu einer Desorganisation der kindlichen Bindung, sie ist paradox und krankmachend (Sachsse, 2004). Das Kind wird hierdurch erheblich überfordert und reagiert mit einer Verhaltensauffälligkeiten, bis hin zu psychischen Störungen des Affekts, des Antriebs, der Aufmerksamkeit, der Impulskontrolle und des Sozialverhaltens (Camps, 2003). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Tätigkeitsfeld in der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stichprobe auf jene Kinder mit Auffälligkeiten von klinischer Relevanz oder subjektivem Leidensempfinden begrenzt. Die familiengerichtliche Praxis zeigt hingegen, dass eine Vielzahl – auch radikal – umgangsverweigernder Kinder unbeeinträchtigt wirken und auch in anderen Lebensbereichen (Schule, Sozialverhalten) keine Auffälligkeiten zeigen.

Boch-Galhau, der ebenfalls von Gardners PAS-Konzept ausgeht, spricht von einer „systematischen Verwirrung des Kindes in der Selbst- und Fremdwahrnehmung und einer tiefen Selbstentfremdung“ (Boch-Galhau, 2003, S.158). Er beschreibt die Folgen der PAS-Indoktrinierung für betroffene erwachsene Scheidungskinder. Sie schilderten Angst, Abhängigkeit und Identifikation mit dem betreuenden Elternteil als zentrales Moment für die Entwicklung von Umgangsverweigerung. Camps (2003) und Boch-Galhau stimmen darin überein, dass Loyalitätskonflikte des Kindes durch die Instrumentalisierung so verschärft werden, dass das Kind eine Traumatisierung erlebt. Ihre psychischen, psychosomatischen und psychiatrischen Spätfolgen gleichen daher denen anderer Traumapatienten. (vgl. Napp-Peters, 1995).

Auch Lowenstein (2006) zeichnet in seiner Zusammenfassung der von „PAS-Kindern“ gezeigten spezifischen, reaktiven Symptome auf Instrumentalisierung und Entfremdung eine akute und dramatische Gefährdungslage. Sie umfasst neben Störungen des Affekts (Wut) und der Impulskontrolle schwerste Störungsbilder (Selbstwertverlust, Trennungsangst, Depression und suizidale Gedanken, Schlafstörungen, Essstörungen, Lernstörungen, Enuresis und Enkopresis, Ängste und Panikattacken, zerstörte sexuelle Identität, schlechte soziale Beziehungen, exzessive Schuldgefüh-

le). Allerdings zeigt nicht jedes Kind alle Symptome und das Vorkommen ist in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich.

Baker (2007) befragte 38 Erwachsene, die sich als Opfer einer Eltern-Kind-Entfremdung betrachten nach den langfristigen Auswirkungen. Sie legte dabei allerdings ein anders gelagertes Begriffsverständnis zu Grunde, indem sie sich auf das Selbsterleben einer Entfremdung beschränkte, also auch solche Versuchspersonen zuließ, die sich *innerhalb der zusammenlebenden Familie* durch einen Elternteil vom anderen entfremdet fühlten. Ihre Interviewpartner beschrieben weitreichende Folgen der Eltern-Kind-Entfremdung für ihre Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung: Niedriges Selbstwertgefühl, Mangel an Vertrauen in andere, Depression, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Entfremdung von den eigenen Kindern und eine erhöhte Scheidungsrate.

Während die umgangsverweigernden Kinder – häufig zunächst keinen subjektiven Leidensdruck empfinden – leiden die abgelehnten Elternteile extrem. Bereits der Verlust des Zusammenlebens mit dem Kind bedroht die Identität als Eltern, zumindest wenn eine regelmäßige Umgangsgestaltung nicht gelingt. Vollständige Umgangsverweigerung und Ablehnungshaltung bedeuten darüber hinaus eines existenzielle Krise, Selbstwertgefühl und Selbstachtung brechen ein, Erkrankungen (physisch und psychisch) drohen (Napp-Peters, 1995, Suren 1999).

## 4.2 Das PAS - Konzept von Gardner

1992 berichtete Gardner erstmals über ein Phänomen, das ihm im Rahmen seiner kindertherapeutischen Arbeit mit Scheidungskindern aufgefallen war. Er hatte beobachtet, dass einzelne Kinder sich nach der Trennung ihrer - um Sorge- oder Umgangsrecht streitenden - Eltern von dem Elternteil, mit dem sie nicht mehr zusammen lebten, unvermittelt und ohne erkennbaren Anlass abwandten und jeglichen Kontakt zu ihm ablehnten. Dieses Phänomen bezeichnete er als *PAS (Parental Alienation Syndrom)*.

Gardner sah als Ursache dieser radikalen und rational nicht begründeten Ablehnung eines Elternteils die Kombination aus einer *Programmierung des Kindes* durch den Betreuenden und einem *eigenen* kognitiven, d. h. willentlichen Anteil des Kindes selbst. Beide Anteile sollten in variablen Mischungsverhältnissen auftreten können. Für das Verhalten der Programmierer sollten psychopathologische Strukturen auf Seiten des Erwachsenen (Hysterie, Paranoia) wie auch der Eltern-Kind-Beziehung (Folie-a-deux) verantwortlich sein.



Den Eigenanteil des Kindes bei PAS beschrieb Gardner anhand von 8 so genannten *Kardinalsymptomen* (vgl. O.-Kodjoe & Koeppl, 1998):

- Zurückweisungs- und Herabsetzungskampagne
 

Der abgelehnte Elternteil wird vom Kind nur noch *negativ* gesehen; er erscheint gefährlich und ihm wird jede Schändlichkeit zugetraut. Jegliche Erinnerung an frühere positive Erlebnisse mit ihm wird gezeugnet. Oft stellen die Kinder rigoros *Bedingungen*, die zunächst erfüllt sein müssen, damit sie sich auf einen Besuch des abgelehnten Elternteils einlassen, wobei die Forderung, einer Sorgerechtsübertragung (!) auf den betreuenden Elternteil zuzustimmen, obenan steht.
- Ausweitung der Feindseligkeit auf die erweiterte Familie
 

Die Ablehnungshaltung generalisiert auf Verwandte und Freunde des abgelehnten Elternteils, sodass auch zu ihnen der Kontakt abgebrochen wird.
- Absurde Rationalisierungen
 

Zur Rechtfertigung seiner feindseligen Haltung führt das Kind Gründe ins Feld, die für den gesunden Menschenverstand nicht mehr nachvollziehbar sind. Beispielsweise sieht es darin einen Ausdruck von Gleichgültigkeit, wenn der abgelehnte Elternteil trotzdem weder telefonisch noch brieflich Kontakt zu ihm sucht. Andererseits werden dieselben Kontaktbemühungen als Beweis dafür angeführt, dass der Elternteil egoistisch nur seine eigenen Interessen in den Vordergrund stellt.
- Fehlende Ambivalenz
 

Es gibt keinen Raum für gemischte Gefühle, für Zwischentöne. Die Eltern sind radikal in einen ausschließlich „Guten“ und einen ebenso ausschließlich „Bösen“ aufgespalten.
- Reflexartige Parteinahme
 

Im Gespräch mit seinen Eltern verhält sich das Kind nicht dialogisch, wägt nicht ab zwischen den unterschiedlichen Argumenten von Mutter und Vater, stattdessen ist sein Verhalten bestimmt durch blinde Loyalität gegenüber dem Betreuenden bei gleichzeitig radikaler Ablehnung des Anderen. Diese Einstellung wird häufig ungefragt deutlich gemacht, als sollten auf diese Weise unmissverständlich gleich von Anfang an „klare Verhältnisse“ geschaffen werden.

- Das Phänomen der „eigenen Meinung“

PAS-Kinder legen Wert darauf, dass die Ablehnung des anderen Elternteils ausschließlich Ausdruck ihres persönlichen Willens ist und kein Ergebnis von Beeinflussung durch den betreuenden. Da sie die subtile Steuerung ihrer Urteilsbildung durch das nonverbale Verhalten und die Erwartungshaltung des sie manipulierenden Elternteils nicht erkennen, ist dieses Bekenntnis subjektiv auch „wahr“. Entsprechend kann dieser sie unbesorgt auffordern, in jedem Fall „die Wahrheit“ zu sagen: die eigene Wahrnehmung ist längst verloren gegangen, sodass das Kind immer nur bestätigen wird, was es für seine Wahrheit „hält“. Auf diese Weise bestärken sich Kind und Elternteil wechselseitig in der „Objektivität“ einer im Grunde pathogenen Wirklichkeitsverzerrung.

- Abwesenheit von Schuldgefühlen

Die offen gezeigte Feindseligkeit gegenüber dem abgelehnten Elternteil geht mit keiner erkennbaren Irritation einher. Die moralische Urteilsbildung scheint außer Kraft gesetzt. Das Kind sieht keinen Widerspruch darin, den Elternteil einerseits abzulehnen, ihn gleichzeitig jedoch in die Pflicht zu nehmen, indem es von ihm finanzielle Unterstützung oder andere materielle Zuwendungen fordert. Zeichen von Dankbarkeit gibt es dabei nicht.

- Geborgte Szenarien

Das Kind bewegt sich sprachlich wie begrifflich hochgradig in der Erwachsenenwelt. Entsprechend ist es kaum in der Lage, auf eine Nachfrage gezielt einzugehen (etwa in Bezug auf seine Behauptung, die Mutter wolle es mit ihren Geschenken nur „bestechen“). Das gesamte Vokabular ist nicht annähernd kindgemäß und erscheint förmlich „geliehen“.

Obwohl die Kinder also weder nachvollziehbare Gründe noch gravierende negative Erfahrungen aus ihrer gemeinsamen Geschichte mit dem abgelehnten Elternteil benennen können, sprechen sie nur despektierlich über ihn. Viele Argumente und Vorwürfe sind unverkennbar - teils wortgetreu - vom betreuenden Elternteil übernommen. Sie wirken fremdgesteuert und radikal. Ihre Einstellung zu den Eltern ist in jeder Hinsicht radikal polarisiert - es gab nur noch den einen „Guten“ und den anderen „Schlechten“. Differenzierende Grautöne in der Persönlichkeitsdarstellung gibt es nicht. Der Betreuende wird ausnahmslos idealisiert, der Andere verteufelt. Jegliche

Ambivalenzen fehlten. Auch sämtliche positiven Erinnerungen und Gefühle aus der Vergangenheit werden reflexhaft und pauschal ins Negative verkehrt.

Dieses Schwarz-Weiß-Denken generalisiert auf die gesamte Verwandtschaft und die Freunde des abgelehnten Elternteils. Das Kind beschreibt auch sie als böse und negativ und lehnt zu ihnen ebenfalls jeden Kontakt ab. Betroffen sind selbst Geschwisterkinder, sofern sie sich für einen Lebensmittelpunkt im Haushalt des Abgelehnten entscheiden. Auch positive Äußerung über diesen Elternteil von Seiten Dritter zieht sofort Protest und dessen Zuordnung zum „Lager“ des Abgelehnten nach sich. Das Kind hält sich von einem Elternteil, den es bis zur Trennung geliebt und zu dem es bis dahin eine innige emotionale Beziehung hatten, vollständig fern und sieht in ihm jetzt seinen ärgsten Feind.

In Anbetracht der auffälligen Übereinstimmung zwischen der Feindseligkeit des Kindes gegenüber dem Vater und der nicht geringeren Ablehnung des Expartners durch die Mütter ging Gardner davon aus, dass die Kinder – unabhängig vom Alter – von ihren betreuenden Müttern gegen den Vater beeinflusst worden waren. Dies geschehe in der Absicht, die Kinder zu entfremden und die Vater-Kind-Beziehung dauerhaft zu zerstören. Diesen Prozess der Beeinflussung bezeichnet er als ‚*Instrumentalisierung*‘ – eine Art ‚Gehirnwäsche‘ bzw. ‚Programmierung‘ des Kindes. Gardner sieht darin eine grundsätzliche Inkompetenz als Eltern. Die vom betreuenden Elternteil behauptete Liebe und Fürsorge für das Kind dient laut Gardner lediglich zur Bemäntelung seiner untergründigen Feindseligkeit gegen es (Gardner, 2006, S. 37).

Später formulierte Gardner seine Theorie geschlechtsneutral und schloss nicht aus, dass eine Instrumentalisierung im Einzelfall auch unbewusst, also nicht vorsätzlich erfolgen kann. Der Tenor blieb aber im Wesentlichen unverändert: die Grundannahme eines Rachefeldzugs eines – auf Paarebene verschmähten - betreuenden Elternteils – zumeist Mütter – gegen den früheren Partner wurde beibehalten („*The fury of the scorned woman*“, Gardner, 2006). Zudem wurde das Konzept ausgeweitet. Jetzt unterschied Gardner zwischen 3 verschiedenen starken Ausprägungen (*mild, moderat, schwer*), in denen das PA-Syndrom sichtbar sein sollte. Danach konnte „mildes PAS“ selbst dann schon vorliegen, wenn die oben aufgelisteten Kardinalsymptome erst im Ansatz oder noch gar nicht sichtbar waren und der Umgang eigentlich noch weitgehend störungsfrei verlief. Mit der Annahme eines derartigen Quantitätskontinuums ließ sich letztlich jedoch die gesamte Bandbreite von Umgangsbeziehungen unter dem Aspekt einer PAS-Symptomatik subsumieren, sodass sich das Konzept praktisch nicht mehr falsifizieren ließ (Salzgeber & Stadler, 1998; Rexilius, 1999). Ein solches Konstrukt aber ist wissenschaftlich wertlos (Popper, 1974).

Letztlich sieht Gardner in PAS eine *Coping-Strategie* des Kindes, um sich durch die Ablehnung eines Elternteils dem trennungsbedingten Elternkonflikt zu entziehen und zu verhindern, den verbleibenden Elternteil auch noch zu verlieren, wenn sie ihn durch ein Bekenntnis seiner Liebe auch zum anderen enttäuscht. Entsprechend postulierte er eine Empfänglichkeit für PAS bei Kindern aller Altersstufen, insbesondere jedoch bei jüngeren Kindern.

Da Gardner als Ursache des kindlichen Verhaltens eine Instrumentalisierung durch den betreuenden Elternteil (Alienator) annahm, richteten sich seine Interventionsempfehlungen im Wesentlichen gegen ihn. Gardner empfahl, dessen Einfluss auf das Kind zu begrenzen, in gravierenden Fällen sah er auch drastische Maßnahmen – Sorgerechtsentzug und Haft für den Elternteil sowie dauerhafte Herausnahme des Kindes aus dem bisherigen Haushalt – als notwendig an. Allerdings kommen auch Autoren, die Gardners PAS – Konzept zu Grunde legen, zu einer eher pessimistischen Einschätzung der Interventionschancen *„In general, PAS, especially the severe type, is not readily treatable“* (Austin, 2006, S. 59). Da PAS ein geschlossenes System sein, bleibe Therapie zumeist erfolglos. Wo sie versucht werden soll, schlägt Austin (2006, S. 60) für das Kind eine kognitiv-therapeutische Intervention vor, die 6 Punkte umfasst:

1. Erlernen von Konfliktmeidung und des Einnehmens einer neutralen Position
2. Respektvoller Umgang mit beiden Eltern
3. Wahrnehmung positiver Anteile beim abgelehnten Elternteil
4. Lernen, Kind zu bleiben, sich nicht in elterliche Angelegenheiten einmischen
5. Vermeidung von Parteilichkeit
6. Erlernen selbständigen Denkens

### 4.3 Rezeption durch Betroffene

Anders als in der deutschen Fachöffentlichkeit haben gerade dieser Universalitätsanspruch des PAS-Konzeptes in Verbindung mit seinen rigorosen Vorschlägen für ein hartes Durchgreifen der Gerichte gegen den betreuenden Elternteile dazu beigetragen, dass Gardner in Kreisen betroffener Eltern bis heute begeisterte Zustimmung erfährt und quasi als Heilsbringer verehrt wird. Seine Vorstellungen überzeugen diese Elternteile wohl vor allem deshalb, weil Betroffene in erster Linie ihren eigenen Fall vor Augen haben. Dabei erkennen sie auf Grund der für konflikthafte Beziehungen typischen monokausalen Interpunktion natürlich keinen Eigenanteil an der bestehenden Beziehungsdynamik, in die ihr Kind unfreiwillig involviert ist. Folglich kön-

nen sie sich auch seine Ablehnungshaltung nur damit erklären, dass der betreuende Elternteil das Kind entsprechend beeinflusst haben muss.

Das ist – im Sinne der Attributions - Theorie von Kelley (1967) - logisch richtig. Vor dem Hintergrund, dass in der Selbstwahrnehmung das eigene Verhalten dem Kind gegenüber nach der Trennung weitgehend konstant geblieben ist, lässt sich dessen Einstellungswandel nur so erklären, dass es negativ beeinflusst wurde. Was - wiederum logisch – nur durch den betreuenden Elternteil erfolgt sein kann, da bis zur Trennung eine innige und vertrauensvolle Beziehung zum Kind bestand und es danach auf Grund seiner Ablehnungshaltung jedem Einfluss des Abgelehnten entzogen war. Folglich kommt als Beeinflusser nur der Betreuende in Frage. Allenfalls wird im Einzelfall auf Eltern und weitere Verwandte des Betreuenden oder auf Stiefelternanteile verwiesen, die den negativen Einfluss auf das Kind verstärken. In jedem Fall wird er stets als eigentlicher Verursacher gesehen, dessen Einfluss Dritte möglicherweise noch verstärken.

Dass sich hinter gleichen Phänotypen ganz unterschiedliche Gründe verbergen können, ist dem Verhalten („Ablehnung“) zunächst nicht anzusehen. Deshalb hält sich die Vorstellung von der altersunabhängigen Manipulierbarkeit von Kindern seit Gardner hartnäckig. Sein Bild von einer ‚Gehirnwäsche‘ des Kind durch einen psychisch kranken Elternteil, der rachsüchtig und aus egoistischen oder finanziellen Motiven handelt, bedient die bei hochstrittigen Eltern anzutreffenden Feindbilder. Auf einer erst vor wenigen Monaten eingerichteten Webseite im Internet geben sich inzwischen mehr als 300 Väter und Mütter von Kindern im Altersbereich von wenigen Monaten bis weit über die Volljährigkeit hinaus als PAS – Betroffene zu erkennen ([www.entfremdete-eltern.de](http://www.entfremdete-eltern.de)).

Dabei fühlen sich die Betroffenen durch die Übereinstimmung des Gardnerschen Konzepts mit ihren Vorstellungen von den Motiven des Betreuenden Elternteils so sehr bestätigt, dass sie den vorwissenschaftlichen Charakter seiner Theorie – bei der grundlegende Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie unberücksichtigt blieben - nicht bemerken. Dabei weist selbst die von Gardner vorgelegte Fallsammlung zur Bestätigung seines Modells (Gardner, 2002) zahlreiche Beispiele auf, die zumindest andeuten, dass zum Verständnis Ablehnungs- bzw. Meidungshaltung die Annahme einer das Kind indoktrinierenden Mutter nicht annähernd genügt. Auch lässt Gardner die Beschränkungen des kognitiven Verständnisses jüngerer Kinder völlig unberücksichtigt. Jedoch dürfte zumindest Betroffenen, deren Kinder noch klein sind, geläufig sein, dass in dieser Altersklasse Kinder ein Negativbild, das ihnen vom betreuenden Elternteil vermittelt würde, allenfalls nachplappern, jedoch weder verstehen noch verinnerlichen können.

#### 4.4 Kritik und weitere Erklärungskonzepte

Das durch die Übersetzung von O.-Kodjoe & Koeppel (1995) auch dem deutschsprachigen Rechtsraum zugänglich gemachte PAS-Konzept von Richard Gardner (1985) führt aus wissenschaftlicher Sicht ein wohl beispielloses Eigenleben. Während es sonst im wissenschaftlichen Diskurs Regelfall ist, dass theoretische Weiterentwicklungen bekannter Konzepte oder Modelle von der Forschung aufgegriffen und entweder in den vorhandenen Wissensstand integriert, modifiziert oder verworfen werden, scheint in Bezug auf PAS die Zeit regelrecht stehen geblieben zu sein. Und das gilt nicht nur für die Forschung – bis heute liegt in Bezug auf deutsche Verhältnisse erst seit wenigen Monaten die erste empirische Arbeit vor (Katona, 2009).

Vollkommen ungewöhnlich ist zudem, dass selbst die wenigen Versuche einer theoriegeleiteten Begründung eines Konzepts von zweifellos großer praktischer Relevanz kaum zur Kenntnis genommen werden. Jedenfalls nicht von jenen Vertretern, die die ursprüngliche PAS-Konzeption von Gardner zum Credo verklärt und deshalb vermutlich kein Interesse an einem fachlichen Diskurs, geschweige einer Weiterentwicklung dieses Ansatzes haben. Die von Gardner postulierte Doppelfunktion seiner 8 Kardinalsymptome bedient offenbar die vorherrschenden Denkschemata so gut, dass jede Ausdifferenzierung, die allerdings mit einem Abschied von diesen praktikablen und psychohygienisch nützlichen Feindbildern verbunden wäre, vermieden wird. Neben dem von Gardner vorgelegten PAS-Konzept wurden auch differenziertere Erklärungsansätze vorgelegt, etwa von Jopt & Behrend (2000), Dettenborn (2002), Figdor (2003) und Rexilius (1999).

**Jopt & Behrend** (2000) widersprachen der von Gardner postulierten Generalität von PAS für alle Altersstufen, sondern begrenzten das Auftreten durch Instrumentalisierung ausgelöster radikaler Umgangsverweigerung auf die Altersstufe der etwa Acht- bis Zwölfjährigen, da sie die Wirksamkeit von Instrumentalisierung in Zusammenhang mit dem Stand der moralischen Entwicklung des Kindes sehen, *„wenn die Kinder einerseits zu alt sind, um im Rahmen prä-moralischer Orientierung auf jede Bewertung zu verzichten, andererseits aber noch nicht alt genug, um sich ein eigenes Urteil zu bilden; wenn die Bereitschaft, sich an den Eltern zu orientieren, grundsätzlich zwar noch besteht, diese jedoch in wie Lager mit konträren moralischen Schuldzuschreibungen zerfallen sind“* (S. 261).

Darüber hinaus erklärten Jopt & Behrend die intrapsychischen Prozesse des umgangsverweigernden Kindes mit Hilfe der Dissonanztheorie (Frey & Gaska, 1993). Demnach entsteht durch die Instrumentalisierung kognitive Dissonanz, ein intrapsychischer Konflikt zwischen dem übernommenen Negativbild und der gewachsenen Eltern-Kind-Bindung. Da das Kind - angesichts seiner Orientierung am Betreuenden

- diese Dissonanz nicht durch Einstellungsänderung auflösen kann, bleibt ihm – zur Reduktion des intrapsychischen Spannungszustandes - lediglich eine Anpassung seines Verhaltens an das übernommene Negativbild. Indem es sich dem abgelehnten Elternteil verächtlich und abweisend verhält, kommt das Kind wieder zu einem Einklang zwischen Einstellung und Verhalten. Jopt & Behrend unterschieden folgerichtig die von Gardner beschriebenen Kardinalsymptome nach ihrer psychischen Funktion, indem sie sie Abgrenzung (Verunglimpfung, Fehlend Ambivalenz, Reflexive Unterstützung, Entliehene Szenarien) bzw. Dissonanzreduktion (Rationalisierungen, Betonung ‚eigenständigen Denkens‘, Fehlende Schuldgefühle, Ausweitung der Feindseligkeiten) zuordneten (S. 262).

**Dettenborn** (2001, 2002) sieht in Gardners PAS – Konzept die Gefahr einer vor-schnellen Entwertung oder gar Pathologisierung von Willensbildungsprozessen des Kindes. Umgangsverweigerung im Sinne einer Allianzbildung wird als kindliche *„sinnvolle Strategie zur Stressbewältigung“* gesehen, ein emotions- und problem-zentriertes Coping, über das kognitive Komplexität reduziert und – durch Umbewertungen – Situationskontrolle erreicht werden kann. Nach diesem Verständnis ist PAS weniger ein lernpsychologisches reaktives Konzept, sondern ein charakteristisches Trennungsfolgenphänomen im Spannungsfeld zwischen Anpassung, Support, Loyalität und Coping. Diese Beiträge, die der PAS - Forschung wichtige Impulse hätten liefern können, fanden allerdings kaum Widerhall in der Fachöffentlichkeit, auch nicht auf dem ersten internationalen PAS - Kongress in Frankfurt (von Boch-Galhau u. a., 2004).

**Figdor** (2003) kritisiert Gardners PAS – Konzept als *„simplifizierend ... eine bedenkliche Vermischung einer mechanistisch reduzierten Interaktionstheorie mit moralischen Schuldzuweisungen“* (S. 204), seine phänotypische Ausrichtung, bei der die *„Entfremdung‘ ... lediglich an der äußeren Kontaktbereitschaft des Kindes festgemacht wird“* (S. 190). Darüber hinaus lehnt er die psychiatrische Ausrichtung des Konzepts ab, da die *„Klassifikation des Phänomens als Pathologie ... auf direktem Weg zu eindeutigen moralischen Verhältnissen“* führt (S. 191).

Als Psychoanalytiker versteht Figdor die vom Kind geäußerten Bekundungen seiner Ablehnung des Elternteils als *„Spaltprodukte“... , die der Abwehr des eigenen Trennungsschmerzes und / oder der Identifizierung mit der Mutter entstammen.“* (S. 193). Er verweist darauf, dass weder Loyalitätskonflikt noch Instrumentalisierung allein zur Entfremdung führen, sondern erst hinzukommende *„subjekte Variablen“*, dazu führen, dass das Kind sich *„auch wirklich entfremden lässt“* (S. 194). Als solche relevante subjektive Variablen nennt er

- Verlustangst

- unzureichende Triangulierung
- Schuldgefühle
- Unwohlsein bei Kontakten und
- Bestrafungswünsche.

Seine Interventionsvorschläge lehnen daher die von Gardner vorgeschlagene äußerliche Wiederherstellung der Beziehung durch gerichtliche Sanktionen als unzureichend ab und zielen zentral auf die „*Aufklärung der Kinder über die Trennung ihrer Eltern*“, um dem Auftreten der subjektiven Variablen vorzubeugen. Es geht, so Figdor, „*uns doch darum, dem Kind seinen Vater zurückzugeben und nicht darum, bloß (irgendeine) Beziehung zwischen dem Kind und der Person die nur objektiv sein Vater ist, herzustellen!*“ (S. 191).

**Rexilius** (1999) kritisierte am Konzept von Gardner die Unterscheidung zwischen drei graduell abgestuften Ausprägungsformen von PAS. Damit verbunden hatte Gardner die Vorstellung, dass die zentralen Indikatoren dieses Syndroms, 8 so genannte Kardinalsymptome, nicht immer erst vollständig ausgeprägt sein müssen, um PAS zu indizieren. Es genügte bereits eine Vorform – beispielsweise eine Zögerlichkeit des Kindes beim Abholen, oder seine Weigerung, beim Besuchselternteil übernachten zu wollen - um eine „leichte“ oder „mittelschwere“ Form von PAS zu diagnostizieren. Rexilius beanstandete denn auch, dass es letztlich eine Interpretation des Diagnostikers sei, ob „normale Ambivalenz“ bereits als pathologisch (leichte Symptomausprägung von PAS) oder noch als unauffällig erkannt wird. Hinzu kommt, dass einige Symptome – z. B. Parteinahme; Lagerbildung; Widerstand gegen die Abholung zum Umgang bei jüngeren Kindern - eher typische Trennungsreaktionen von Kindern hochstrittiger Eltern sind, ohne in spezifischer Weise auffällig zu sein.

Durch diese Verbreiterung des PAS - Begriffs ist es letztlich unmöglich, das tatsächliche Fehlen eines Syndroms festzustellen. Jede Auffälligkeit im Umgang kann zumindest als früher Hinweis auf PAS verstanden werden. Eine Taxonomie, die nicht in der Lage ist, zwischen relevanten und irrelevanten Anzeichen zu differenzieren, ist aber wissenschaftlich wertlos, denn eine derart universalistische Konzeption ist praktisch unbrauchbar (vgl. Jopt & Behrend, 2000).

Ein anderer bedenklicher Aspekt betrifft die strikte Festlegung Gardners auf einen einzigen Phänotyp kindlichen Ablehnungsverhaltens - seine Kopplung mit massiven Vorwürfen und Abwertungen des betroffenen Elternteils. Dies ist das vielleicht wichtigste Kardinalsymptom, dem das Konstrukt auch seinen Namen verdankt. In der familiengerichtlichen Praxis zeigt sich dagegen, dass die tatsächliche Bandbreite kindlichen Widerstandes gegen Kontakt zu einem Elternteil ganz erheblich facettenrei-



cher ausfällt. Viele *umgangsverweigernde Kinder* – diese Bezeichnung scheint mir die wesentlich angemessenere zu sein, um der Vielfalt ablehnenden Verhaltens Rechnung zu tragen - setzen sich – etwa auf Wunsch des Gutachters – durchaus mit dem abgelehnten Elternteil an einen Tisch, erklären ihm ihre Haltung ganz ruhig und ohne dass böse Worte fallen, oder schweigen einfach nur. Von Abwertung keine Spur – wohl jedoch von eindeutiger Zurückweisung. Das zeigt, dass es auch kindliche Umgangsverweigerungen gibt, denen das wichtigste Merkmal der 8 Kardinalsymptome fehlt. Aus gutachterlicher Sicht ist dies sogar der häufigste Fall bei Umgangsverweigerung, während die von Gardner apostrophierten in ihrem Auftreten „Radikalen“ zwar auch vorkommen, aber nur eine verschwindende Minderheit repräsentieren.

Die vermeintliche „Griffigkeit“ des Gardnerschen PAS - Konzeptes hat letztlich der weiteren Erforschung des Phänomens nur geschadet, weil sich dadurch der Eindruck verfestigt hat, das ganze Konzept sei bereits umfassend und hinreichend untersucht. Und vor allem: seine Gültigkeit stünde außer Frage. Das aber ist nicht richtig. Ganz im Gegenteil: Die zahlreichen Bedenken gegen diese Einfachtheorie sind bis heute nicht ausgeräumt - dies wurde nicht einmal versucht. Damit soll das Leid der betroffenen Väter und Mütter nicht bagatellisiert werden. Wenn aber die von Gardner empfohlene Rosskur diese Problematik nicht zu lösen in der Lage ist und deswegen – im Interesse von Kindern und Erwachsenen – schnellstmöglich nach anderen, tauglichen Wegen der Intervention gesucht werden muss - dann bleibt festzuhalten, dass die bisherige Fixierung auf ein eher ideologisches als wissenschaftliches Konzept der fachlichen Weiterentwicklung zum angemessenen Umgang mit diesem Phänomen mehr geschadet als genützt hat.

Das PAS-Konzept sensu Gardner hat inzwischen auch bereits Eingang in die juristische Literatur gefunden hat (Büte, 2002) und erscheint dort vielen unmittelbar mit kindlicher Ablehnung konfrontierten Familiengerichten als anscheinend griffiges Erklärungsmodell. Vermehrt wird auch – bis hin zum EuGHMR - das PAS-Konzept auch in die Urteilsfindung bereits übernommen (z.B. Fall Elsholz ./.. Bundesrepublik Deutschland, 13. Juli 2000 – 25725/94; Fall Sommerfeld ./.. Bundesrepublik Deutschland, 8. Juli 2003 – 31871/96; Fälle Plasse-Bauer ./.. Frankreich, 28. Februar 2006 – 21324/02 und Comet ./.. Finnland, 9. Mai 2006 – 18249/02 sowie Koudelka ./.. Tschechische Republik, 20. Juli 2006 – 1633/05). In wissenschaftlicher Hinsicht herrscht dennoch gegenwärtig praktisch Stillstand (s. Salzgeber, 2005).

Wissenschaftlich unhaltbar ist vor allem, dass PAS im Alltag gleichzeitig als Name sowohl für ein Symptom wie für dessen Erklärung steht, obwohl noch längst kein fachlicher Konsens über die Ursachen von Umgangsverweigerung erzielt wurde.

Dies hat zur Folge - wie im Internet anschaulich einzusehen ist –, dass Jeder, der dort die Ablehnung durch sein Kind beklagt, zugleich bereits den dafür verantwortlichen Grund zu kennen glaubt.

Aus Sicht der betroffenen psychologischen Laien, ist das verständlich, denn eine schmerzlichere und zerstörerische Trennungsfolge Eltern ist bis heute nicht bekannt. Dennoch sind Gardners brachiale Interventionsvorschläge weitgehend ungeeignet, den Betroffenen brauchbare Hilfe zu sein. Das bestätigt sich in der familiengerichtlichen Praxis täglich neu. Darüber vermögen letztlich auch jene oben zitierten Gerichtsbeschlüsse nicht hinwegzutäuschen, die sich seine einschlägigen Vorschläge zu Eigen gemacht haben. Der Handlungsbedarf, d. h. zunächst fachlicher Erkenntnisbedarf ist immens.

## **5. Entwicklung von Fragestellung und Methodik**

### **5.1 Relevanz des PAS-Konzepts für die Praxis**

#### **5.1.1 Konstruktängel**

Umgangsverweigerung hat viele Facetten und die von Gardner beschriebenen Kardinalsymptome treten in der familiengerichtlichen Praxis nur vereinzelt auf. Viele verweigernde Kinder sind durchaus bereit, sich mit dem ausgegrenzten Elternteil zu treffen, etwa auf Wunsch eines Sachverständigen im Rahmen der gerichtlich angeordneten psychologischen Begutachtung. Dabei treten sie keineswegs despektierlich auf, wohl jedoch bleiben sie reserviert und abweisend. Insbesondere jüngere Kinder begegnen dem abgelehnten Elternteil lediglich erkennbar verängstigt, drehen sich weinend von ihm ab und sind nicht zu bewegen, sich auch nur auf einen Blickkontakt einzulassen.

Andere - Ältere - wiederum begründeten ihre Ablehnung mit konkreten Vorwürfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Abgelehnten im Verlauf der Trennung, stehen, wobei vor allem moralische Vorhaltungen gemacht werden, die sich auf Taktlosigkeiten bzw. Kränkungen gegenüber dem anderen Elternteil oder dem Kind selbst beziehen. Diese Kinder zeigen später keinerlei Scheu, sich mit dem abgelehnten Elternteil zu treffen, treten ihm dann allerdings mit erheblicher Arroganz und Überheblichkeit gegenüber.

Solche unterschiedlichen Begegnungsformen mit dem ausgegrenzten Elternteil zeigen auf, dass Abwertung und Verunglimpfung --, die ‚augenfälligsten‘ Symptome im

PAS-Konzept von Gardner - keineswegs zwingende Begleitelemente beharrlicher Zurückweisung sind. Die Theorie ist folglich zumindest unvollständig, weil sie diese Unterschiede weder berücksichtigt noch erklären kann.

Neben diesem grundlegenden Irrtum, dass Umgangsverweigerung stets mit dem von Gardner beschriebenen Verhalten (Kardinalsymptome) einhergeht – je verfestigter die Umgangsverweigerung, desto ausgeprägter die Kardinalsymptome – erscheint auch die von Gardner behauptete Zugehörigkeit der Symptome zur Ablehnungshaltung zweifelhaft. Gardner sieht die Entstehung der Ablehnungshaltung und ihrer Symptomatik als Folge von Instrumentalisierung. Dabei erklärt er jedoch nicht nachvollziehbar, wie beispielsweise das ‚Phänomen der eigenen Meinung‘ oder ‚Absurde Rationalisierungen‘ durch Instrumentalisierung erzeugt werden könnten.

Kinder jenseits des Kindergartenalters reagieren mit Zurückweisung und Empörung, wenn man ihnen mit der Hypothese entgegentritt, sie seien beeinflusst. Sie fühlen sich nicht erst genommen und reagieren mit Abweisung und Abwertung. Diese Beobachtung hat Gardner auch selbst gemacht, allerdings ohne dies als destruktive Auswirkung seines Erklärungsansatzes zu erkennen. Stattdessen hat er diese Zurückweisung des Kindes einfach zum weiteren Kardinalsymptom von PAS erklärt – als ‚Phänomen der eigenen Meinung‘.

Ein ähnlicher Irrtum scheint beim Symptom ‚Absurde Rationalisierungen‘ vorzuliegen, bei denen es sich – so stellt es sich in der Praxis dar – nicht um ein Verhalten handelt, das bei den Kindern durch Instrumentalisierung seitens des Betreuenden hervorgerufen wird, sondern eher um eine *Anpassung* des kindlichen Antwortverhaltens an die *Umstände und Ziele der Befragung*. Diese Umstände sind grundverschieden, ob das Kind seine Ablehnungshaltung gegenüber seinem betreuenden Elternteil äußert oder vor Gericht bzw. beim Sachverständigen. Die Betreuenden haben zumeist keinerlei Zweifel an Authentizität und Berechtigung der Umgangsverweigerung. Sie können sie gut nachfühlen, da sie mit ihrem eigenen Negativbild vom anderen Elternteil übereinstimmt. Deshalb konfrontieren sie das Kind nicht und bringen es nicht in Erklärungsnot. Im Zuge des Gerichtsverfahrens verhält es sich jedoch anders, denn hier – vor dem Hintergrund des grundsätzlich angenommenen kindlichen Bedürfnis nach Kontakt - wird vom Kind eine *Begründung* verlangt, weshalb es den Elternteil ablehnt, obwohl es doch zuvor ein inniges Verhältnis zu ihm hatte. Die Vorgeschichte des Kindes mit dem Elternteil gibt nichts Derartiges her, doch das Kind *will ja nicht*. Es geht in die Befragung *ergebnisorientiert* hinein, *sein* Ziel ist, den Fragesteller von der Ernsthaftigkeit seiner Ablehnung zu überzeugen und auf jeden Fall zu verhindern, dass es demnächst doch zum Kontakt gezwungen wird. *Deshalb* behauptet es, *schon immer* sei alles schlecht gewesen. Sieht es sich mit *Beweisen*

des früher guten Verhältnisses konfrontiert, versucht es, *jeden* Widerspruch und wegzuargumentieren, was dann schnell ins Absurde abrutscht.

### 5.1.2 Altersrange

PAS als ein altersübergreifendes Universalphänomen, wie es Gardner postuliert, findet sich in der Realität ebenfalls nicht. Einzelne Facetten aus der Symptomliste finden sich zwar auch bei Vorschulkindern. Diese sind jedoch in aller Regel kontextabhängig, d. h. sie tauchen auf im Rahmen streitender Eltern, sind jedoch schnell wieder verschwunden, sobald das Kind sich nur bei einem Elternteil aufhält. Das ist zwar meist die Mutter, aber auch im umgekehrten Fall verschwinden unter dieser Bedingung jegliche Umgangsstörungen schnell. Lebt es beim Vater, reagiert es allenfalls verstört, wenn die Mutter – etwa krankheitsbedingt – zu lange fehlt. Dass es auch auf den dann betreuenden Vater mit Meidungstendenzen reagiert bzw. diese aufrechterhält, konnte bisher jedoch nicht beobachtet werden.

### 5.1.3 Grenzen der Intervention

Dies ist der bedenklichste Einwand gegen Gardner und sein PAS-Konzept. In nicht wenigen Fällen hat sich gezeigt, dass die von ihm vorgeschlagene brachiale Intervention gegen einen „programmierenden Elternteil“, der gerichtlich angeordnete Umgang mit dem Abgelehnten – bis hin zum beschlossenen Wechsel in dessen Haushalt –, weit hinter den damit verbundenen Erwartungen zurück bleibt. Die meisten älteren Kinder weigern sich einfach vehement, umzuziehen (*„Ich gehe lieber ins Heim oder schlafen unter einer Brücke, aber ich gehe nicht zu ihm“*). Kinder, deren Wechsel erzwungen wird, behalten ihre distant-ablehnende Haltung auch im Haushalt des Abgelehnten weiter bei, schließen sich im Zimmer ein, sprechen nicht oder verweigern die Mahlzeiten.

Am ehesten gelingt ein erzwungener Wechsel noch bei jüngeren Kindern. Nicht selten bricht er jedoch mit dem ersten Umgangswochenende beim ursprünglich betreuenden Elternteil wieder ein – das Kind weigert sich einfach, nach dem Umgangskontakt wieder zum zuvor gemiedenen Elternteil zurückzukehren. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf einen gerichtlich festgesetzten Umgang. Obwohl der – aus Sicht des vorher abgelehnten Elternteils zufrieden stellend verlief und nach seiner Einschätzung vom Kind ausgesprochen positiv erlebt wurde, setzt schon nach wenigen Besuchen die Verweigerung wieder ein, das Kind lehnt Besuche erneut ab. Auch ein

Entzug des Sorgerechts oder nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts ändert daran wenig.

#### 5.1.4 Zum praktischen Erklärungswert des PA-Syndroms

Daraus folgt: der Gardnersche Ansatz kann das Ablehnungsverhalten von Kindern nur sehr eingeschränkt erklären. Auch taugen die dortigen Interventionsvorschläge bestenfalls nur für kurze Zeit, den Widerstand des Kindes aufzuweichen. In der Praxis laufen gerichtliche Anordnungen, die ausschließlich auf eine Herstellung von Kontakten abzielen, meist nach kurzer Zeit wieder ins Leere. Die Interventionen erscheinen zwar logisch nachvollziehbar, *psycho*-logisch erweisen sie sich jedoch letztlich als untauglich. Dem korrespondiert ein bemerkenswerter Befund aus der Langzeitstudie von Judith Wallerstein, wonach die meisten gerichtlich angeordneten Umgangskontakte zur Folge hatten, dass die erwachsenen Kinder den Kontakt zu diesem Elternteil abgebrochen hatten (Wallerstein & Lewis, 2002; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2003).

Allen im Familienrecht tätigen Professionelle ist bekannt, dass es durchaus Mütter wie Väter gibt, die ihre Monopolstellung als Betreuende des Kindes dazu missbrauchen, es gegen den anderen so nachhaltig zu beeinflussen, dass es sich von ihm abwendet und jeden Kontakt verweigert. Eine Einflussnahme, die zwar rechtlich unzulässig ist (§ 1684 (2) BGB)<sup>6</sup>, unter bestimmten Voraussetzungen jedoch überaus erfolgreich sein kann. Insofern ist die von Gardner thematisierte Fallkonstellation unter Trennungseltern durchaus anzutreffen, und in diesen Fällen trifft auch seine kausale Ursachenzuschreibung zu. Wissenschaftlich unhaltbar ist jedoch die Erhebung dieses Zusammenhangsmusters zum Universalprinzip, zumal sie sich als wenig praxisbezogen erweist.

Das in martialische Sprache (*‚Gehirnwäsche‘*, *‚Programmierung‘*), gefasste Bild vom betreuenden Elternteil, meist der Mutter, der es bewusst darauf anlegt, das Kind vom anderen zu entfremden, ist eher ideologisch als psychologisch orientiert. Solche gezielten Einwirkungen auf das Kind kommen zwar vor, sind jedoch nicht so häufig, auf keinen Fall regelmäßig, anzutreffen. Tatsächlich sind die psychomechanischen Pro-

<sup>6</sup> „Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.“

zesse entschieden komplexer (vgl. Jopt & Behrend, 2002; Dettenborn, 2002; Jopt & Zütphen, 2005). In der familiengerichtlichen Praxis erweist sich, die Unterstellung einer ‚Gehirnwäsche‘ als im Umgang mit allen Verfahrensbeteiligten (Abgelehntem, Betreuendem, Kind) letztlich als eher kontraproduktiv, weil sie die Polarisierung noch verschärft. Die gegenseitigen Animositäten und Feindbilder auf Elternseite werden weiter verschärft, eine Annäherung oder Befriedung der Streitenden wird erschwert.

Auch Gardners Vorstellung, dass Kinder, je jünger sie sind, umso anfälliger für PAS sind, ist in der praktischen Arbeit wenig hilfreich zur Handhabung von Umgangsverweigerung. Er schließt die erhöhte Anfälligkeit aus ihrer größeren Suggestibilität und ihrem vermehrten Angewiesensein auf ihre Hauptbezugsperson. Zwar treffen diese Eigenschaften zu, die Empfänglichkeit für Instrumentalisierung und Loyalitätsdruck dürfte also theoretisch höher sein. Unberücksichtigt bleibt bei Gardner jedoch, dass dieser Effekt dadurch aufgehoben wird, dass jüngeren Kindern gerade jene anderen Eigenschaften fehlen, die definitionsgemäß zum Verhaltenskanon bei PAS gehören: die Fähigkeit zu überdauernder Aufrechterhaltung einer Ablehnung auch bei Konfrontation mit dem anderen Elternteil oder das vehemente Einfordern von Pflichten des Elternteils (Unterhalt). Gardners Konzept vermag daher die Beobachtungen der Praxis nicht zu erklären, dass Ablehnungshaltungen und Umgangsverweigerungen je weniger nachhaltig sind, desto jünger das Kind ist.

Sieht man Ablehnung als Indiz einer Beziehungsstörung in Folge von Trennung und geht man davon aus, dass solche Verstörungen zumindest in der Anfangsphase der Trennung fast nicht zu vermeiden sind, dann ist der durch Gardner eingeführte Irrtum fast zwingend: Trennungstypische Beziehungsstörungen, die natürlich immer zu Lasten eines Elternteils gehen, werden verbunden mit vermeintlich trennscharfen „Kardinalsymptomen“, die zum großen Teil lediglich Verhalten eben dieser Störungen beschreiben. So entsteht ein angeblicher Zusammenhang, der im Grunde trivial ist.

Im Hinblick auf die gravierenden Langzeitfolgen von Elternablehnung – den meisten Kindern gelingt es nicht, an die zuvor positive Beziehung zum abgelehnten Elternteil wieder anzuschließen – hat sich an der Dringlichkeit einer fachwissenschaftlichen Präzisierung dieses Phänomens nichts geändert. Auf der anderen Seite taugt – wie dargelegt – der bisher vorliegende Erklärungsansatz nur bedingt, um seiner tatsächlichen Komplexität Rechnung zu tragen. Insbesondere genügt es nicht, auf Kindesseite lediglich zwischen Kontaktverweigerern und Nichtverweigerern zu unterscheiden. Ob überhaupt und ggf. wie kindlichen Ablehnungshaltungen angemessen begegnet werden kann, hängt vielmehr davon ganz wesentlich davon ab, aus welchen Gründen das Kind den Kontakt ablehnt. Längst nicht jede Kontaktverweigerung darf

nur deshalb schon mit PAS gleichgesetzt werden, weil sie vom Phänotyp her diesen Eindruck erweckt.

Auf der anderen Seite müssen aber auch die bisherigen Vorstellungen vom Anteil des betreuenden Elternteils neu überdacht werden. Das bis heute von den Nachfolgern Gardners kolportierte Bild eines Betreuenden, der *darauf anlegt*, beim Kind eine Ablehnungshaltung zu erzeugen, ist so nicht richtig - wie viele Explorationen ablehnender Kinder zeigen. Zwar kommt auch dieses Motiv durchaus vor, die Bandbreite psychologischer Hintergründe ist jedoch viel facettenreicher, um sich einer einzigen Ursachenquelle zuordnen zu lassen. In sofern muss auch die von Jopt & Zütphen (2005) vertretene Vorstellung eines vorwiegend passiven Betreuungselternteils, der vor allem über nonverbale Signale eigener Betroffenheit durch den Expartner die Solidarisierung des Kindes erwirkt, korrigiert werden. Aus sachverständiger Sicht – aus dieser Position lässt sich das motivationale Spektrum am ehesten erkennen – ist die von Gardner postulierte Programmierung eher selten zu finden. Tatsächlich sind die mit einer Instrumentalisierung von Trennungskindern verknüpften Intentionen entschieden vielschichtiger.

## 5.2 Empirische Forschung

Empirische Untersuchungen über die *Hintergründe* von Umgangsverweigerungen zwischen Eltern und Kindern gibt es in Deutschland bisher nicht (Paul & Dietrich, 2007; Katona, 2009). Bekannt ist lediglich eine Fallsammlung von Gardner (2002), die sich aus Patienten der von ihm geleiteten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammensetzt. Ziel war es, nachzuweisen, dass die von ihm entwickelten Interventionsvorschläge – Sorgerechtsentzug, Wechsel des Kindes zum abgelehnten Elternteil – auch praktisch taugen, um den abgebrochenen Kontakt eines Kindes zu Vater oder Mutter wieder herzustellen.

Aus fachlicher Sicht ist solche Stichprobe allerdings ungeeignet, die unterstellten PAS - Ursachen zu bestätigen, da Kinder in der Regel nicht auf Grund ihrer Kontaktlosigkeit zu einem Elternteil in der Psychiatrie aufgenommen werden, sondern wegen ganz anderer Verhaltensauffälligkeiten. Ablehnung eines Elternteils kommt bei der Klientel der Kinder- und Jugendpsychiatrie somit bestenfalls auch vor, ist jedoch kein originärer Behandlungsanlass.

Für eine elaborierte Theorie des Ablehnungsphänomens ist eine Stichprobe, in der die ausschlaggebenden psychiatrischen Einlieferungsgründe von Kindern undifferenziert mit dem Merkmal „Elternablehnung“ konfundiert sind, aus wissenschaftlicher

Sicht ungeeignet. Diese Studie ist insofern als vermeintlicher Beweis für die Gültigkeit des PAS-Konzepts praktisch bedeutungslos. Im vorliegenden Zusammenhang bemerkenswert ist lediglich, dass auch Gardner letztlich nur über seine Stellung als Klinikarzt, d. h. als medizinischer Praktiker, Zugang zu seiner Stichprobe bekam. Dieser Weg wird analog auch hier später besprochen werden.

Darüber hinaus gibt es lediglich – allerdings zahlreiche – Berichte von älteren Kindern oder Erwachsenen, die sich in der Rückschau dazu äußern, was sie aus ihrer Sicht seinerzeit dazu gebracht hatte, den Kontakt zu einem Elternteil abzubrechen. Dabei stehen vor allem die Langzeitfolgen im Blickpunkt, die dieser Bruch nach sich zog. Zumindest diejenigen, die Stellung nahmen, berichteten übereinstimmend von dramatischen, das gesamte weitere Leben beeinflussenden Einbrüchen in Bezug auf ihre psychische Gesundheit, Beziehungsfähigkeit und Identität.

Derartige Berichte finden sich in der Fachliteratur an zahlreichen Stellen verstreut, da diese Thematik aus Betroffenen­sicht in ganz unterschiedlichen Bezügen auftauchen kann (z. B. Gaier; 1988; Beal & Hochman, 1992; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Wallerstein & Lewis, 2003; Hetherington & Kelly, 2003). Diese Befunde tragen allerdings zur Theoriebildung wenig bei, da sie über einen Eindruck von den Langzeitfolgen hinaus lediglich wiedergeben, was der ablehnende spätere Erwachsene retrospektiv als ursächlich für sein damaliges Verhalten ansieht. Dabei bleiben naturgemäß die stabilisierenden Eigenanteile außen vor, weil sie entweder gar nicht mehr erinnert werden oder damals anders wahrgenommen wurden. Solche retrospektiven Erinnerungen und Erklärungen sind folglich regelmäßig beträchtlichen Verzerrungen unterworfen und damit ebenfalls nur von geringem wissenschaftlichen Wert.

Baker (2007) fragte in ihrer Studie Erwachsene, die sich selbst als PAS-Betroffene bezeichneten, zu ihren Erklärungen für den früheren Kontaktabbruch und zu ihren Strategien zur Überwindung der Beziehungsstörung. Dabei zeigte sich, dass die Mehrzahl der Teilnehmer ihre frühere Loyalitätshaltung gegenüber einem Elternteil als sektenähnlich beschrieb, sich sogar als emotional abhängig erlebt hatte. Die Veränderung dieser Haltung nach Monaten bis Jahren beschrieben sie als eine Art ‚Ausstieg‘, der durch sehr unterschiedliche Anlässe ausgelöst werden konnte.

Als diagnostische Leitlinie verwendete Baker nicht Gardners PAS - Definition, sondern beschränkte sich auf die Selbsteinschätzung der Teilnehmer, durch Beeinflussung eines Elternteils vom anderen entfremdet worden zu sein. Dadurch kamen auch Betroffene zu Wort, die nie einen Sorgerechtsstreit ihrer Eltern miterlebt hatten – laut Gardner eine Grundbedingung für das Auftreten von PAS. Andere hatten weder den Kontakt zu einem Elternteil abgebrochen noch waren sie Trennungskinder.



Sie „fühlten“ sich lediglich intrafamiliar von einem Elternteil gedrängt, mit ihm gegen den anderen zu koalieren. Insgesamt war somit die Stichprobe ausgesprochen heterogen, wodurch es letztlich unmöglich war, objektive Indikatoren für eine PAS – Diagnose zu identifizieren. Baker verwendete den PAS – Begriff nicht als Synonym für Umgangsverweigerung, sondern für jede Form schwerer Verstörung und Entfremdung in der Eltern-Kind-Beziehung. Zur Ursachenerklärung kindlicher Umgangsverweigerung trägt ihre Arbeit daher letztlich nicht bei.

### **5.3 Stichprobenrekrutierung**

Somit zeichnet sich auf diesem retrospektiven Weg ab, dass sich die Vorstellung vom gezielt indoktrinierenden Elternteil zwar bestätigen lässt. Dabei handelt es sich jedoch in erster Linie um eine kognitive Rekonstruktionsleistung der befragten Erwachsenen, die zwangsläufig stark davon beeinflusst ist, ein lange zurück liegendes Verhalten im Nachhinein zu erklären. Bei dieser Vorgehensweise hängen die angeführten Begründungen zwangsläufig in hohem Maß davon ab, wie der Erwachsene zum Zeitpunkt seiner Befragung zur früheren Ausgrenzung steht. Hält er diesen Schritt immer noch für richtig, wird er sich anders über den aus seinem Leben verschwundenen Elternteil äußern, als wenn er diesen Schritt inzwischen bereut und sich im Rückblick als „Opfer“ erfolgreicher Entfremdung sieht. Über die damalige Psychodynamik, der er damals als Kind ausgesetzt war, sagen solche kognitiven Rekonstruktionen nur sehr bedingt etwas aus.

Eines wird durch die Baker – Studie allerdings deutlich: die Schwierigkeit, eine homogene Stichprobe von ausschließlich solchen Kindern zu rekrutieren, deren Positionierung gegen einen Elternteil im Kontext elterlicher Trennung erfolgte, ist beträchtlich. Ein direkter Zugang zu diesem Personenkreis ist in der Regel ausgeschlossen, weil der betreuende Elternteil, wie oben dargelegt, seine Zustimmung verweigert. Auf der anderen Seite sorgen bei retrospektiver Exploration von Erwachsenen die damit verbundenen methodischen Probleme dafür, dass der wissenschaftliche Nutzen gering bleibt.. In Anbetracht dieses Dilemmas glaubte jüngst Moskopp (2006, S.63) einen für empirische Forschung ungewöhnlichen Ausweg gefunden zu haben: um das im Rahmen ihrer Diplomarbeit elaborierte PAS –Konzept von Gardner empirisch zu validieren, konstruierte sie anhand der Kardinalsymptome einen „passenden“ Bei-

spielfall<sup>7</sup>. Derartige Tautologien sind jedoch für den wissenschaftlichen Fortschritt wenig hilfreich.

Um die Theoriebildung über entfremdete Trennungskinder weiterzuentwickeln, was in Anbetracht der zahlreichen Mängel des PAS – Konzepts von Gardner dringend notwendig erscheint -, werden Informationen benötigt, die sich unmittelbar auf die konkrete Situation beziehen, in der sich ein Trennungskind zum Zeitpunkt seiner Ablehnung befindet. Von für die Theorieentwicklung förderlicher Relevanz ist allein, wie es in dieser Phase auftritt – agiert, argumentiert und reagiert. Nur unter dieser Voraussetzung kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich das Kriterium „Ablehnung eines Elternteils“ zum Zeitpunkt der Befragung im Zentrum steht und seine Aussagen deshalb in unmittelbarem Bezug zu diesem Umstand verstanden werden dürfen.

So lange es keine Möglichkeit gibt, solche Kinder systematisch zu explorieren, bleibt das Phänomen Elternablehnung zwangsläufig ein weißer Fleck auf der empirisch-psychologischen Landkarte, über den nur spekuliert werden kann. PAS ist auf breiter Strecke eine solche Spekulation, da allein die Vorstellung, ein Fünfjähriger könnte seinen Vater massiv abwerten und verunglimpfen - was im Rahmen des von Gardner angenommenen Altersrange möglich sein soll -, schwer nachvollziehbar erscheint. Weitere Widersprüche wurden bereits an anderer Stelle aufgezeigt. Die Langlebigkeit und Hartnäckigkeit, mit der an diesem Konzept bis heute festgehalten wird, dürfte nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, dass es aufgrund der Unzugänglichkeit bisher keinen einzigen ernsthaften Versuch seiner empirischen Überprüfung gegeben hat.

Es ist das Anliegen der vorliegenden Arbeit, diesen – aus wissenschaftlicher Sicht unbefriedigenden – Zustand zu beenden.

### 5.3.1 Explorationsprobleme bei Trennungskindern

Das einzige Korrelat, das durchgängig in engem Zusammenhang mit der Kontaktverweigerung von Trennungskindern steht, ist die Tatsache einer hoch strittig verlaufenden Trennung. Eben dieser Elternkonflikt ist auch die Ursache dafür, dass es sich

<sup>7</sup> „Die nachfolgende Falldarstellung gibt beispielhaft die Entstehung und den Verlauf eines PAS-Falles wieder. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Übereinstimmungen mit real vorliegenden Fällen sind rein zufällig.“

bisher als praktisch unmöglich erwiesen hat, umgangsverweigernde Kinder auf übliche Weise über Aufrufe oder Befragungen (z. B. im schulischen Rahmen) zu rekrutieren.

Trennung und Scheidung sind zudem Ereignisse, die von den meisten Kindern schon aus sich selbst heraus hochgradig negativ wahrgenommen werden, sodass auch seitens der Kinder die Bereitschaft, sich mit dem Zerbrechen ihrer Familie auseinanderzusetzen und „alles wieder hochzuholen“ ausgesprochen gering ist. Somit sind letztlich Beide – betreuender Elternteil wie Kinder - froh, wenn sie sich mit der ganzen Problematik nicht noch mehr konfrontieren müssen, als es durch die Aktivitäten des vom ausgegrenzten Elternteil angerufenen Familiengerichts unvermeidlich ist. Zudem ist der Betreuende ohnehin so gut wie immer der sicheren Überzeugung, dass die Kontaktverweigerung seines Kindes „echt“ ist, d. h. auf nachvollziehbaren und deshalb zu respektierenden Gründen beruht. Vor diesem Hintergrund versteht er sich als sein alleiniger Interessenvertreter und wehrt sich vehement gegen jeden Versuch, das Kind auch noch zur Begründung seiner Haltung „zu zwingen“.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens gelingt dies allerdings nur begrenzt, da das Gericht über die nötige Macht verfügt, das Kind ggf. zur Anhörung auch „vorführen“ zu lassen. Die Praxis zeigt, dass für die meisten Kinder ihre Anhörung vor Gericht ein hoch bedrohliches und psychisch stark belastendes Ereignis darstellt. Da sie in der Regel keine vernünftigen und rational nachvollziehbaren Gründe für ihren Widerstand benennen können, ist ein Gespräch mit RichterIn in vielen Fällen stark angstbesetzt - zumindest in der Antizipation. Aber auch nach dem Ausbleiben negativer Erfahrungen mit der Anhörung ändert sich an der Scheu vor dem Gericht nur wenig. Meist bleibt es dabei, dass viele Kinder – nicht nur jüngere – anschließend weiterhin großen Wert darauf legen, nie wieder „vor Gericht“ zu müssen.

Die abschreckende Wirkung des Gerichts ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass es für Kinder hochgradig unangenehm und psychisch bedrohlich ist, wenn sie sich genötigt fühlen, sich im Rahmen ihrer Anhörung für einen Elternteil entscheiden zu sollen. Darauf laufen solche Befragungen nicht selten hinaus, sodass sie nicht zu Unrecht befürchten, sich mit einem Votum für ihre Mutter zugleich gegen die emotionale Wichtigkeit des Vaters und umgekehrt auszusprechen. Deshalb erleben sie die Anhörung vor Gericht nicht selten als Aufforderungen zu einer hoch bedrohlichen und damit Angst einflößenden Parteinahme, der sie sich freiwillig nicht stellen wollen.

Andererseits ist es wiederum durchaus im Interesse des betreuenden Elternteils, dass sich das Kind gegenüber dem Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten – Verfahrenspfleger und Jugendamt – öffnet, seinen Willen zum Ausdruck bringt und dessen Authentizität betont. Auf diese Weise soll jeder Verdacht, er selbst könnte es

zu seiner Aussage beeinflusst haben, entkräftet werden. Somit besteht bei vielen Betreuenden letztlich eine ambivalente Haltung. Sofern es darum geht, das Kind als Persönlichkeit mit einem eigenständigen Willen sichtbar werden zu lassen, befürworten sie dessen Befragung durch Dritte ausdrücklich, auch wenn es selbst am liebsten jeder Befragung nach den Motiven seines Widerstandes aus dem Weg gehen würde.

Auf der anderen Seite versteht der Betreuende sich aber auch als Beschützer seines Kindes und in dieser Rolle widersetzt er sich jedem Versuch mit Nachdruck, nur aus (wissenschaftlich motivierter) Neugier oder auf Grund von Zweifeln an seiner Haltung mit ihm sprechen zu wollen. Derartige Belastungen allein ‚zu Forschungszwecken‘ werden durchgängig nicht duldet. Für die wissenschaftliche Forschung sind diese Kinder somit faktisch nicht erreichbar. Bis heute gibt es keine Publikation, die sich dieser Teilgruppe von Trennungskindern gewidmet hätte.

Auch mir ist es nicht gelungen, diese Zugangsbarriere zu durchbrechen. Mehrfache Versuche scheiterten, Freiwillige für eine nähere Untersuchung des kindlichen Ablehnungsprozesses zu gewinnen. Außerhalb des gerichtlichen Kontextes erscheint ein systematischer Zugang zu umgangsverweigernden Kindern gegenwärtig nicht möglich. Soll nicht auch weiterhin auf die theoretische Fundierung eines Verhaltenssegmentes von erheblicher gesellschaftlicher Relevanz verzichtet werden, muss deshalb nach einem anderen Zugangsweg gesucht werden, um mit den fraglichen Kindern in Kontakt zu kommen.

### **5.3.2    Ausweg**

Eine Zugangsmöglichkeit zu umgangsverweigernden Kindern während der akuten Phase ihrer Kontakt ablehnung eröffnet sich mir durch meine langjährige Tätigkeit als Psychologische Sachverständige am Familiengericht. In diesem Rahmen war ich inzwischen in gut 90 Fällen mit umgangsverweigernden Kindern - vom Vorschulalter bis hin zu Jugendlichen - befasst. Anlass war jeweils der Auftrag eines Gerichts, ihm einen Regelungsvorschlag für eine Fragestellung zu Sorge- oder Umgangsrecht zu unterbreiten. Dabei war schon früh deutlich geworden, dass der von Gardner eingeführte Kausalmechanismus – eine Gehirnwäsche bzw. Programmierung des Kindes durch den betreuenden Elternteil – in vielen Fällen ungeeignet war, das kindliche Verhalten zu erklären.

Viele Kinder waren nicht annähernd so aggressiv und abwertend, wie sie es hätten sein sollen. Andere – vor allem jüngere Kinder - gaben ihre Haltung schnell wieder auf, sobald sie durch sanften Nachdruck mit dem „abgelehnten“ Elternteil in Kontakt gebracht wurden und mit ihm allein waren. Manches ältere Kind wiederum lehnte ei-

nen Elternteil kategorisch ab, obwohl der Betreuende glaubhaft vermitteln konnte, den Umgang ausdrücklich zu befürworten. Und nur ganz Wenige verhielten sich genau so, wie von Gardner beschrieben.

Oft blieb in Anbetracht dieser verwirrenden Vielfalt nur noch Ratlosigkeit zurück, keineswegs selten gelang aber auch die Wiederherstellung abgebrochener Umgangskontakt, was dann beim Betreuenden regelmäßig ungläubiges Staunen auslöste. Alles schien letztlich eine Sache des Zufalls zu sein. Eine Begründung im Einzelfall fehlte.

Zunehmend prägnanter wurden aus meiner Sicht als Gutachterin über die Vielzahl von Einzelfällen hinweg jedoch zwei Aspekte:

- Die meisten Kinder gaben im Gespräch zu erkennen, dass sie der anhaltende Konflikt ihrer Eltern mit Abstand am stärksten belastet und sie sich deshalb nichts sehnlicher wünschten als dessen Beendigung.
- In den Begründungen für eine Kontaktverweigerung zeichnete sich ab, dass darüber hinaus viele Kinder ein ausgesprochen negatives Bild von der Person des abgelehnten Elternteils entwickelt hatten, das sie im Hinblick auf seine inhaltliche Ausfüllung unmöglich durch eigene Erfahrungen mit ihm erworben haben konnten. Dieser Aspekt schien Gardner zu bestätigen. Mal waren diese Überzeugungen jedoch relativ leicht wieder aufzulösen, in anderen Fällen ließen sie sich weder hinterfragen noch erschüttern.

Damit stand fest: Einerseits erwies sich die Psychologische Begutachtung in der Tat als ein gangbarer Weg, mit umgangsverweigernden Trennungskindern in Kontakt zu treten und ihre Motive für ihren Widerstand genauer kennen zu lernen. Zum anderen blieb das Bild, das sich daraus ergab, aber weiterhin uneinheitlich, verwirrend und konfus. Was fehlte – das wurde jetzt erst recht deutlich – war ein differenziertes Modell, das in der Lage war, die phänomenale Vielfalt zu ordnen und psychologisch zu erklären.

Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, das Ablehnungsphänomen im einzig möglichen methodischen Rahmen einer Familienpsychologischen Begutachtung empirisch aufzuklären. Dieser Absicht voran gegangen war eine erste theoretische Arbeit in Bezug auf PAS, in der aufgezeigt wurde, dass die kindliche Moralentwicklung als entscheidender Moderator für die Stabilität seines Ablehnungsverhaltens anzusehen ist (Jopt & Behrend, 2000).

Dazu wurde in Anlehnung an die beiden oben genannten Auffälligkeiten auf Anmutungsebene eine methodische Doppelstrategie entwickelt, die zum einen der Rele-

vanz elterlichen Konflikts für die Genese kindlichen Ablehnungsverhaltens galt. Dieser Frage wurde methodisch in Form eines klassischen nomothetischen Untersuchungsdesigns nachgegangen. Demgegenüber wurde das Konzept negativer Beeinflussung von Kindern, ihre Instrumentalisierung, auf ideographischem Weg durch Einzelfallanalysen ihrer Exploration im Rahmen der gerichtlich in Auftrag gegebenen Begutachtung untersucht.

## **II Empirische Untersuchungen**

### **A Studie I: Kinder und häuslicher Elternstreit**

#### **1. Exkurs: Häuslicher Elternkonflikt vs. Trennungskonflikt**

Zunächst zur psychologischen Rolle von Elternkonflikt. Dass alle Kinder überaus sensibel auf Streitigkeiten ihrer Eltern reagieren, ist bekannt. Sie reagieren darauf mit Rückzug, versuchen zu schlichten, beziehen Partei für eine Seite oder appellieren an die Erwachsenen, sich unverzüglich wieder zu vertragen. Nur Wenige bleiben von Spannungen zwischen ihren Eltern unberührt oder zeigen gar Neugier. Auf diesem psychologischen Elementarmechanismus gründet sogar ein ganzes therapeutisches Konzept – die Familientherapie (s. von Schlippe & Schweitzer, 2003).

Danach sind viele Verhaltensauffälligkeiten von Kindern Hinweise auf Beziehungsstörungen im Elternsystem, von denen sie durch die Ausbildung von Symptomen abzulenken versuchen, um auf diesem Weg das Risiko einer Trennung und damit des Zerfalls ihrer Familie zu minimieren.

Das Ausmaß an Belastung, das für Kinder mit der Trennung ihrer Eltern verbunden ist, gehört mit zu dem Schlimmsten, was sie sich überhaupt vorstellen können. Aus systemischer Sicht ließe sich vermuten, dass Elternstreit die für sie identitätsstiftende Einheit ihrer „Familie“ bedroht und sie in einen Zustand existentieller Gefährdung geraten, sollte der Streit ihrer Eltern in deren Trennung münden.

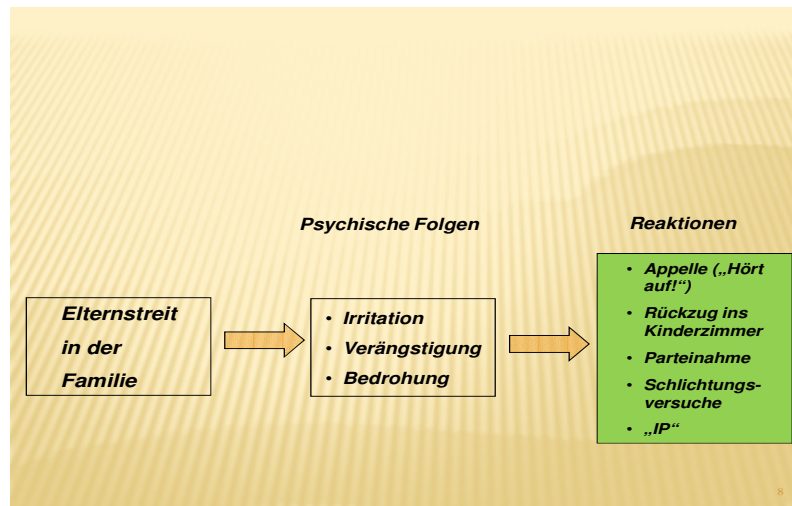
Die große Angst von Kinder vor einer Trennung der Eltern haben Heisel, Ream, Raitz, Rappaport & Coddington (1973) bereits vor langer Zeit für eine amerikanische Stichprobe eindrucksvoll belegen können (s. Abb. 2 aus der Zusammenstellung von Samuels & Samuels (1986)). Kinder unterschiedlicher Altersstufen – vom Vorschulalter bis zur Sekundarstufe – platzierten dieses kritische Lebensereignis in einem Ranking unmittelbar hinter der höchsten vorstellbaren Bedrohung, dem Tod eines El-

ternteils. Ein Befund, der erst jüngst auch für deutsche Verhältnisse bestätigt werden konnte (Berg, 2009; Jopt & Berg, i. D.).

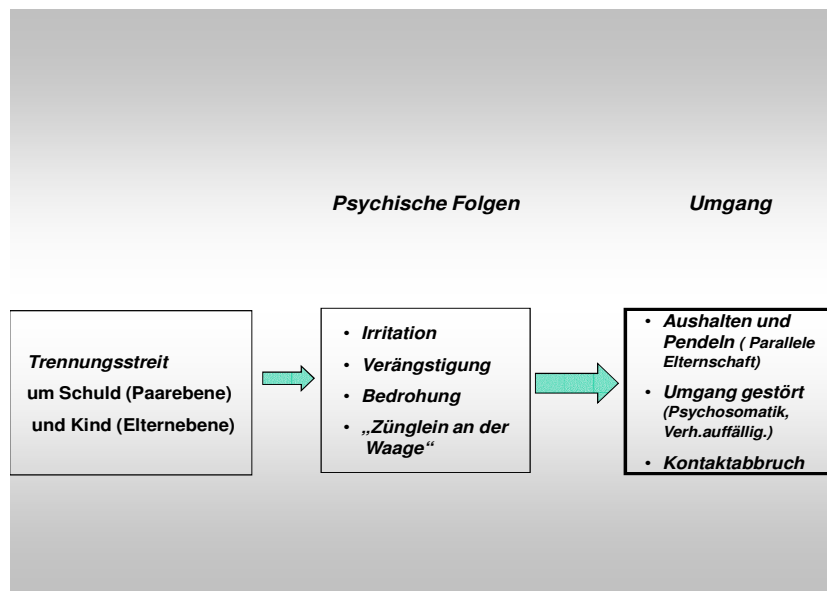
	vs	GS	HS/ Gym
Tod eines Großelternteils	30	38	35
Schul- oder Kindergartenwechsel	33	46	52
Entdeckung ein Adoptivkind zu sein	33	52	58
Abwesenheit des Vaters	36	45	42
Verschlechterung des Verhältnisses zu den Altersgenossen	38	51	68
Aufnahme eines dritten Erwachsenen in die Familie (z.B. Großelternteils)	39	41	34
Zunahme der Auseinandersetzungen mit den Eltern	39	47	46
Eintritt in den Kindergarten bzw. die Grundschule oder die höhere Schule	42	46	45
Zunahme der Auseinandersetzungen zwischen den Eltern	44	51	48
Wiedereintritt der Mutter ins Berufsleben	47	44	36
Geburt/Adoption eines Geschwisterkindes	50	50	50
Schwere Erkrankung und Krankenhausaufenthalt eines Elternteils	51	55	54
Sitzenbleiben		57	62
Erleiden einer sichtbaren Verunstaltung	52	69	83
Eigener Krankenhausaufenthalt	59	62	59
Tod eines Geschwisterkindes	59	68	71
Erneute Heirat des erziehenden ElternteilsHS/Gym	62	65	63
<b>Scheidung der Eltern</b>	<b>78</b>	<b>84</b>	<b>84</b>
Tod eines Elternteils	89	91	94

**Abb. 2: StressSkala für Kinder (aus Samuels & Samuels, 1986)**

Vor diesem Hintergrund müssen die oft erheblichen und vehement ausgetragenen Auseinandersetzungen von Eltern, die sich getrennt haben oder kurz davor stehen, als massive Bedrohung für Kinder gesehen werden. Sieht man die *Ähnlichkeit* von Elternstreit und Trennungskonflikt, versteht letzteres also als ‚finalen Elternstreit‘, drängt sich die Frage auf, ob es auch eine *Analogie der kindlichen Reaktionen* für beide Konstellationen gibt, wie sie in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt wird (Abb. 3 und 4). Es liegt dann die Vermutung nahe, dass auch das Trennungskind *systemisch* reagiert, also der *Trennungskonflikt* eine Ursache etwa für die trennungstypische kindliche Reaktion ‚Umgangsverweigerung‘ sein könnte.



**Abb. 3: Kindliche Reaktionen auf häuslichen Elternstreit**



**Abb. 4: Kindliche Reaktionen auf Trennungstreit**

Bei der Untersuchung offenbart sich allerdings schnell ein grundsätzliches Problem: Häuslicher Streit und Trennungstreit sind zwar insofern ähnlich, als beide nachhaltig durch verbale wie nonverbale Meinungsverschiedenheiten, Anklagen und Vorwürfe geprägt sind. Auf inhaltlicher Ebene besteht jedoch ein entscheidender Unterschied: zu Hause sind Kinder überwiegend in der Rolle von „Beobachtern“ elterlichen Streits, der sich auf ihre Lebens- und Beziehungsgestaltung meist unmittelbar nicht auswirkt.

Als Trennungskinder dagegen befinden sie sich nur so lange in einer vergleichbaren Position, wie die Eltern sich rein auf Paarebene auseinandersetzen. Doch weil im Trennungsfall in vielen Fällen immer zugleich auch Fragen der Elternschaft mit betroffen sind – Bei wem soll das Kind zukünftig wohnen und wie soll der Kontakt zum



anderen Elternteil gestaltet werden? -, befindet sich speziell das Trennungskind nur selten ausschließlich in der Position des passiven „Beobachters“, sondern rückt häufig in die eines unmittelbar „Beteiligten“, womit es jetzt zusätzlich zum Beziehungskonflikt auch noch selbst zu einem weiteren „Streitgegenstand“ seiner Eltern geworden ist. Das ist der entscheidende Unterschied zum häuslichen Elternstreit.

Die erste der beiden hier vorgelegten Untersuchungen bezieht sich zunächst allein auf die Frage, ob Kinder im häuslichen Konflikt strukturell ähnliche Reaktionsmuster zeigen wie im Trennungskonflikt. In diesem Fall müsste man davon ausgehen, dass ihre massiven Auffälligkeiten bis hin zur Ausgrenzung eines Elternteils eher auf die Besonderheiten der Trennungsumstände zurückzuführen sind und nicht nur auf Einflussnahme des Betreuenden, wie Gardner glaubt.

Befragt werden allerdings nicht Trennungskinder selbst – sie könnten lediglich nur ein weiteres Mal bestätigen, was hinreichend bekannt ist. Um die Anatomie streitbedingter Belastungen weiter aufzuklären, wurde hier ganz bewusst ein Weg gegangen, der es ermöglicht, in Analogie zum entwicklungsabhängigen Umgang von Kindern mit häuslichem Elternstreit entsprechende Unterschiede auch in deren Umgang mit Trennungskonflikten abzuleiten. Auf diese Weise sollte aufgeklärt werden, ob tatsächlich die Unterschiedlichkeit von häuslichem Elternstreit und Trennungstreit im Verhalten des Kindes besteht oder nicht lediglich in den unterschiedlichen – im Falle von Trennungstreit sehr viel weitreichenderen – Konsequenzen, die das Verhalten des Kindes angesichts des Streits seiner Eltern nach sich zieht.

Sehr positiv in diesem Zusammenhang erweist sich, dass für die Fragebogenstudie keine eingeschränkte Gültigkeit der Befunde angenommen werden muss (wie bei Baker, 2007), weil lediglich Reaktionen *abgefragt* werden und nicht retrospektiv Ursachen ihres Verhaltens zu *erklären*. Daher kann davon ausgegangen werden, dass hier keine schwerwiegenden Verfälschungen durch intrapsychische Prozesse oder psychohygienische Bedürfnisse auftreten. Zwar kann auf diese Weise keine Aussage über die Ursachen von Umgangsverweigerung gemacht werden, es ist jedoch möglich, zu klären, ob das Verhalten von Kindern im Trennungskonflikt in einem Zusammenhang oder in einer Kontinuität zu dem Verhalten angesichts häuslichen Elternstreits steht oder ob es sich um eine der Trennungssituation vorbehaltenes Verhalten handelt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden anschließend zuerst vorgestellt werden, bevor die Analyse der Familienpsychologischen Begutachtung und die daraus abgeleiteten relevanten Faktoren für Umgangsverweigerung folgen. Abschließend

stelle ich meine aus der Integration dieser beiden methodischen Ansätze gewonnene Typologie der Umgangsverweigerung vor.

## 2. Methodik

### 2.1 Fragebogen

Um die vermuteten Ähnlichkeiten zwischen Trennungstreit und häuslichem Elternstreit auf Erleben und Verhalten von Kindern zu erfassen, wurde ein Fragebogen entwickelt, der sich zum einen auf das damit verbundene *Ausmaß an Stress* bezog. Dazu mussten die Teilnehmer auf einer bipolaren 5-Punkte-Skala ihre subjektive Belastung in Bezug auf folgende 8 Eigenschaftspaare skalieren:

- entspannt vs. angespannt
- angstfrei vs. ängstlich
- hilflos vs. selbstbewusst
- neugierig vs. zurückhaltend
- traurig vs. unbeschwert
- nervös vs. gelassen
- unsicher vs. sicher
- wütend vs. gleichgültig

Zum anderen sollten die in diesem Zusammenhang bevorzugten kindlichen *Coping-Strategien benannt* werden. Dazu wurden jeweils 3 verschiedene Erinnerungs- bzw. Messzeitpunkte vorgegeben – *Kindheit, Jugend und Gegenwart* -, auf die nacheinander Bezug genommen werden sollte. Auf diese Weise konnte geprüft werden, inwieweit die *Reaktionen* der Befragten von ihrem jeweiligen kognitiv-emotionalen Entwicklungsstand abhängig waren bzw. sind. Die freien Nennungen wurden später folgenden 4 verschiedenen Reaktionsklassen zugeordnet:

1. Rückzug
2. Parteinahme
3. Schlichten
4. Affektreaktionen

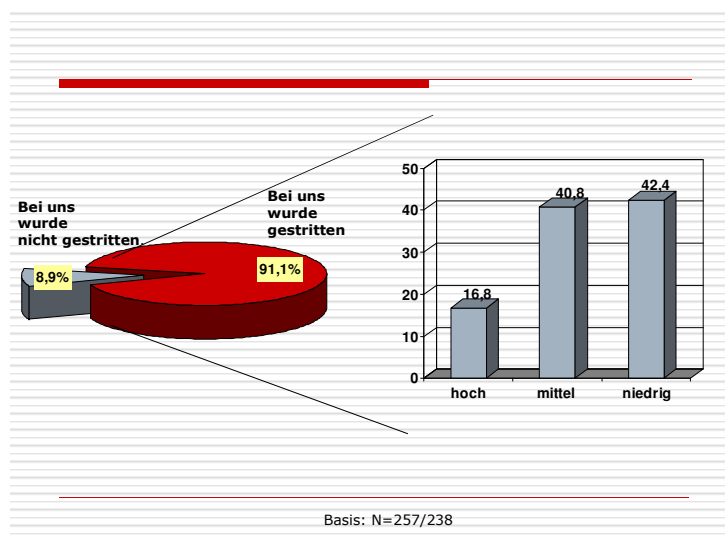
## 2.2 Stichprobe

An der ersten Untersuchung nahmen insgesamt  $N = 256$  Studierende unterschiedlicher Fakultäten an der Universität Bielefeld teil – Vierfünftel davon waren Frauen. Das Durchschnittsalter betrug 23.6 Jahre, und 40 % der Teilnehmer wohnten noch bei ihren Eltern. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig und erfolgte anonym. Sie dauerte ca. ca. 30 Minuten.

## 3. Ergebnisse

### 3.1 Streithäufigkeit

Lediglich ein gutes Zehntel der Teilnehmer (8.9 %) berichtet, keinen häuslichen Elternstreit miterlebt zu haben, alle anderen konnten sich an mehr oder weniger heftige Streitigkeiten ihrer Eltern erinnern (Abb. 5) - immerhin an ein hohes Konfliktniveau. Gut ein Fünftel (19.5 %) der Befragten hatte während der Kindheit die Trennung- bzw. Scheidung seiner Eltern miterlebt. Fast Dreiviertel (71.7 %) waren da zwischen 5 und 14 Jahren alt.

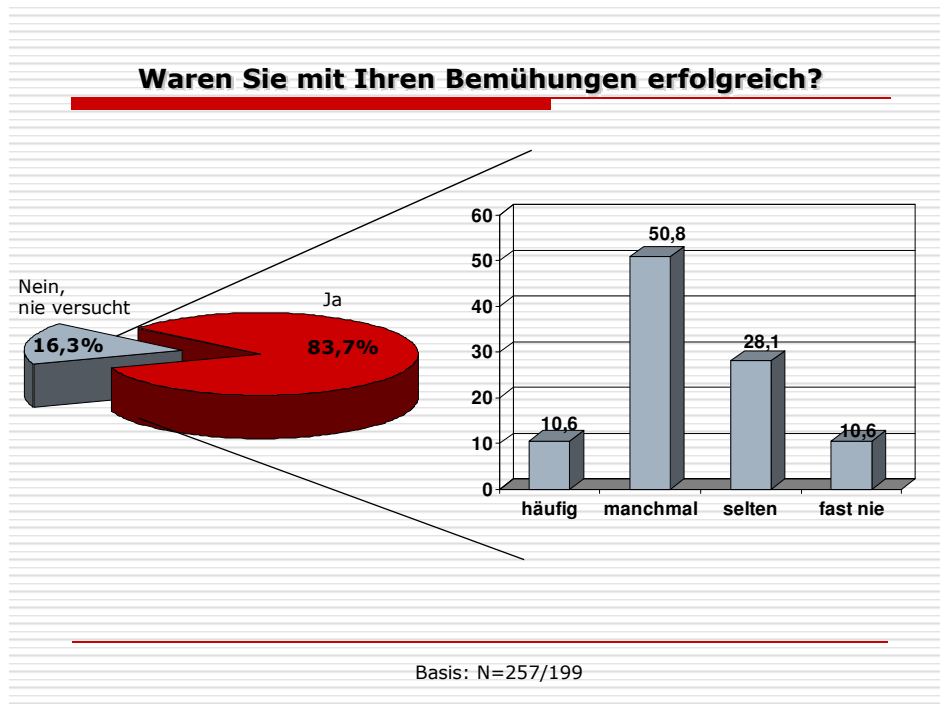


**Abb. 5: Elternstreit und Konfliktniveau**

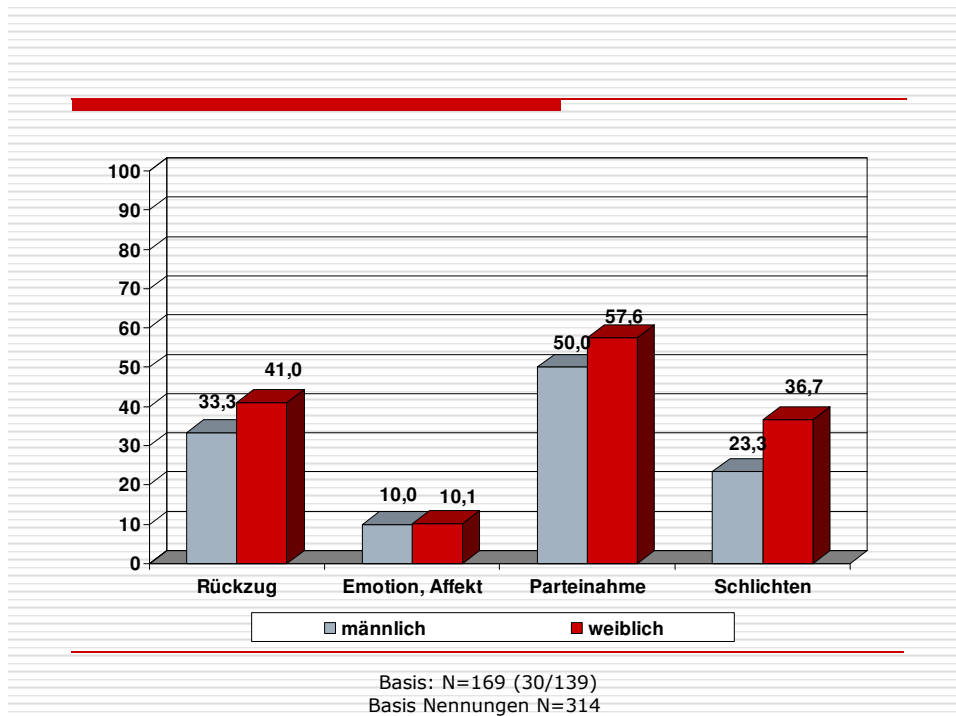
### 3.2 Schlichtungsversuche

Über 80 % der Befragten erinnern sich daran, als Kinder versucht zu haben, den Elternstreit zu schlichten, wenngleich auch nur mit mäßigem Erfolg (Abb. 6a). Häufiger gelang dies nur Wenigen (10.6 %). Dieser hohe Anteil um Konfliktreduktion bemüht-

ter Kinder ist nicht allein darauf zurückzuführen, dass die Stichprobe zum überwiegenden Teil aus Frauen besteht. Zwar ist bekannt, dass Mädchen – vor allem Erstgeborene - stärker zur *Vermittlung* zwischen ihren Eltern neigen als Jungen (von Schlippe & Schneider, 1998). Doch die weitere Analyse zeigt, dass die erhöhte Schlichtungsbereitschaft von Mädchen erst in späteren Jahren hervortritt; bei jüngeren Kindern und Jugendlichen findet sich dagegen noch keine ausgeprägte geschlechtsspezifische Asymmetrie (Abb. 6b)



**Abb. 6a: Schlichtungsbemühungen und Erfolg**

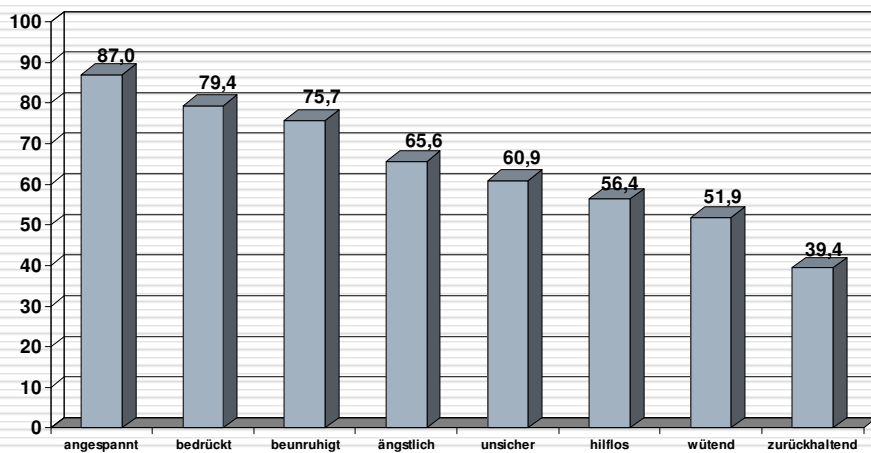


**Abb. 6b: Schlichtungsbemühungen und Geschlecht**

### 3.3 Gefühle des Kindes bei häuslichem Elternstreit

Um einen Hinweis auf das psychische Belastungsniveau zu bekommen, das für Kinder mit dem Streit ihrer Eltern verbunden ist, stuften die Probanden auf bipolaren Skalen ein, welche emotionalen Auswirkungen diese damals für sie gehabt hatten. Erwartungsgemäß bestätigt sich, dass Anspannung, Niedergeschlagenheit, Trauer, Beunruhigung, Verängstigung und Hilflosigkeit als herausragende Gefühle erinnert werden. Die 3 häufigsten Nennungen entfallen auf die Merkmale *angespannt*, *bedrückt* und *beunruhigt*, was bestätigt, dass Kinder elterliche Auseinandersetzungen durchgängig als hochgradigen psychischen Stressor erleben (s. Abb. 7a).

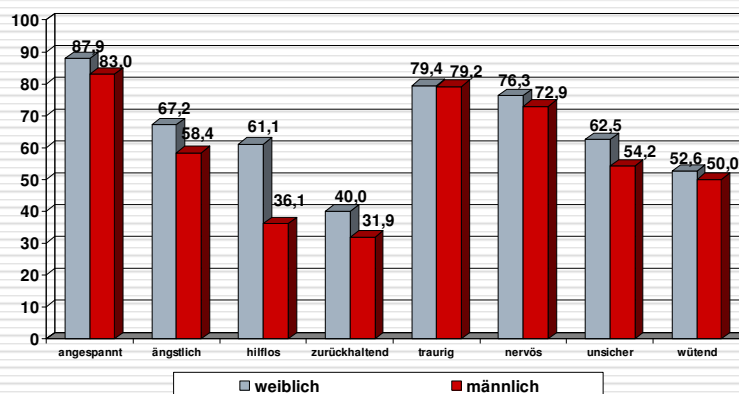
### Wie haben Sie sich gefühlt, wenn die Eltern stritten?



Basis: N=238/239/239/238/238/236/239/236

**Abb. 7a: Kindliche Gefühle und Empfindungen bei häuslichem Elternstreit**

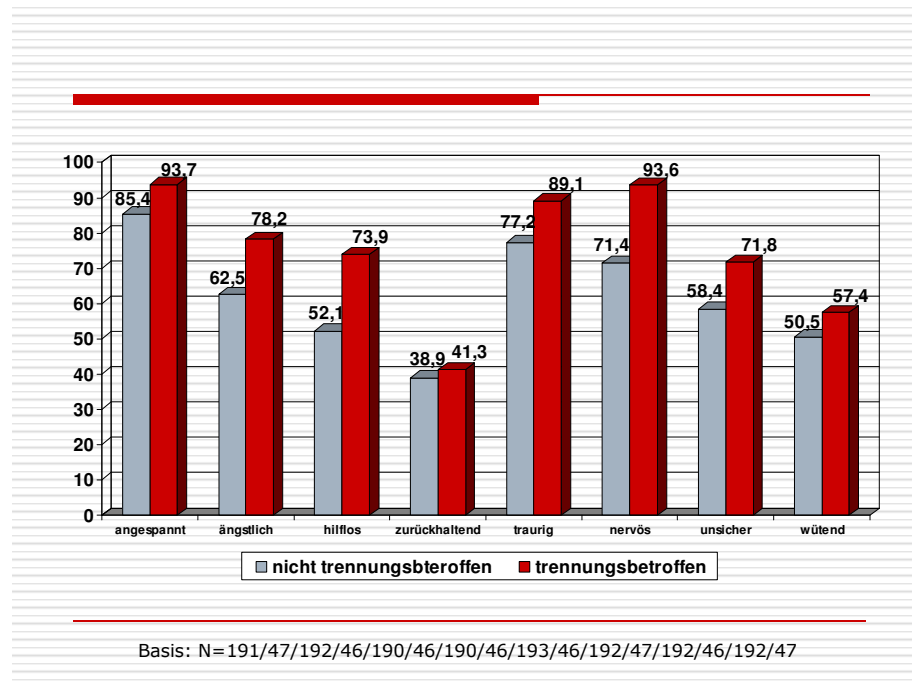
Unter Berücksichtigung der Geschlechtszugehörigkeit zeichnet sich darüber hinaus ab, dass Mädchen die Konfrontation mit konfligierenden Eltern durchgängig als belastender - bestenfalls nicht geringer – erleben als Jungen (Abb. 7b). Insbesondere erleben sie sich merklich *hilfloser* ( $p < .001$ ).



Basis: N=190/47/189/48/188/47/188/47/190/48/190/48/189/48/190/48

**Abb. 7b: Geschlechtsspezifische Unterschiede**

Wie aus Abb. 7c hervorgeht, scheint darüber hinaus *eigene Trennungserfahrung* den vom Elternkonflikt ausgehenden Stress nachweislich noch zu erhöhen. Die 50 Trennungsbetroffenen weisen auf allen Dimensionen gering bis ausgeprägt höhere Werte auf.



**Abb. 7c: Einfluss eigener Trennungserfahrung**

Dies kann als Beleg dafür verstanden werden, dass die Einbeziehung in elterlichen Trennungsstreit vom Kind als noch stärker belastend erlebt wird als häuslicher Konflikte. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Trennungskinder auf Grund ihrer einschlägigen Erfahrung mit dem Zerschlagen ihrer Familie und ihrem persönlichen Status als eigenständiger „Streitgegenstand“ den Streit von Eltern in der Rückschau lediglich als belastender einstufen. In jedem Fall bleibt festzuhalten, dass das Erleben von Trennung im Verlauf der Kindheit die Sensibilität für die Bedrohlichkeit, die elterliche Streitigkeiten bei Kindern auslösen, nachweislich erhöht.

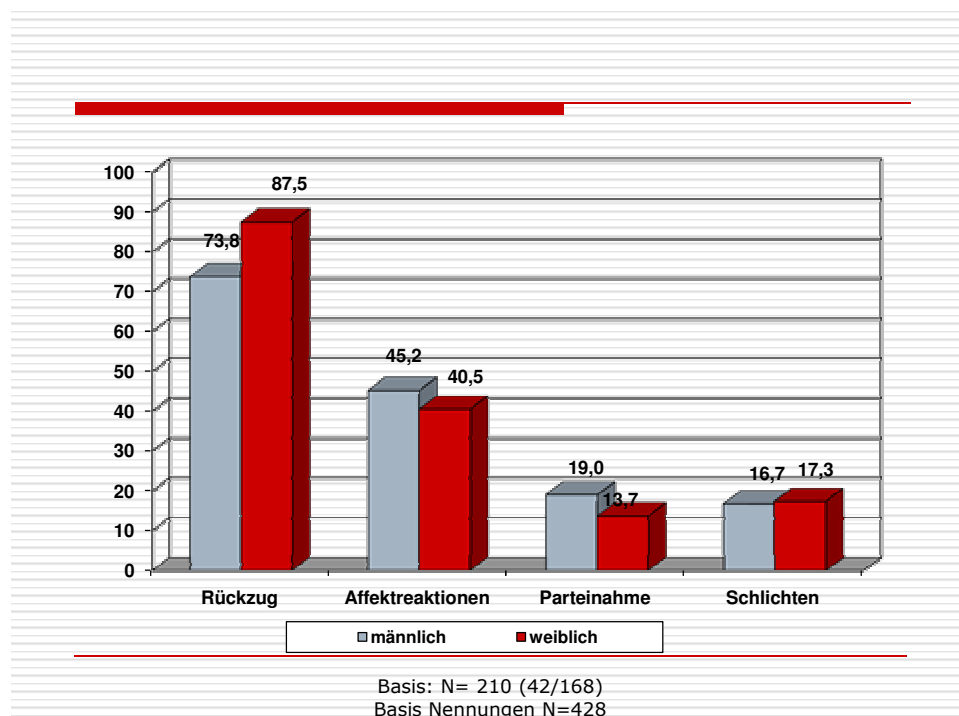
### 3.4 Reaktionen des Kindes auf häuslichen Elternstreit

Psychische Belastung bzw. Stress ist ein schwer aushaltbarer Zustand, der danach drängt, durch adäquate Reaktionen (Coping) möglichst wieder aufgelöst zu werden. Bezogen auf den Umgang von Kindern mit Elternstreit sind solche Strategien natürlich altersabhängig - Jugendliche verfügen auf Grund ihres kognitiven Entwicklungsstandes über ganz andere, größere Kompetenzen als Vorschulkinder. Deshalb wur-

den die Maßnahmen getrennt im Hinblick auf Kindheit, Jugendalter und Gegenwart ausgewertet. Dargestellt werden jeweils zusammengefasst die 3 aus Sicht der Studierenden am häufigsten eingeschlagenen Taktiken, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

### 3.4.1 Kinder

Insbesondere für junge Kinder sind Ursache wie Inhalt eines Streits zwischen Mutter und Vater weder unbedingt erkennbar noch erschließbar, dafür fehlen ihnen einerseits die intellektuellen Voraussetzungen, um dessen auslösende Hintergründe überhaupt zu verstehen. Zum anderen sind sie auf Grund ihrer prä-moralischen oder erst in Anfängen heteronomen Moralentwicklung noch nicht in der Lage, sich mit kausalen Schuld- bzw. Verantwortungszuschreibungen in den Streit einzumischen. Deshalb wurde erwartet, dass sie vorwiegend unspezifisch durch Rückzug oder Flucht auf Spannungen zwischen ihren Eltern reagieren.



**Abb. 8a: Reaktionen auf Elternstreit (Kinder)**

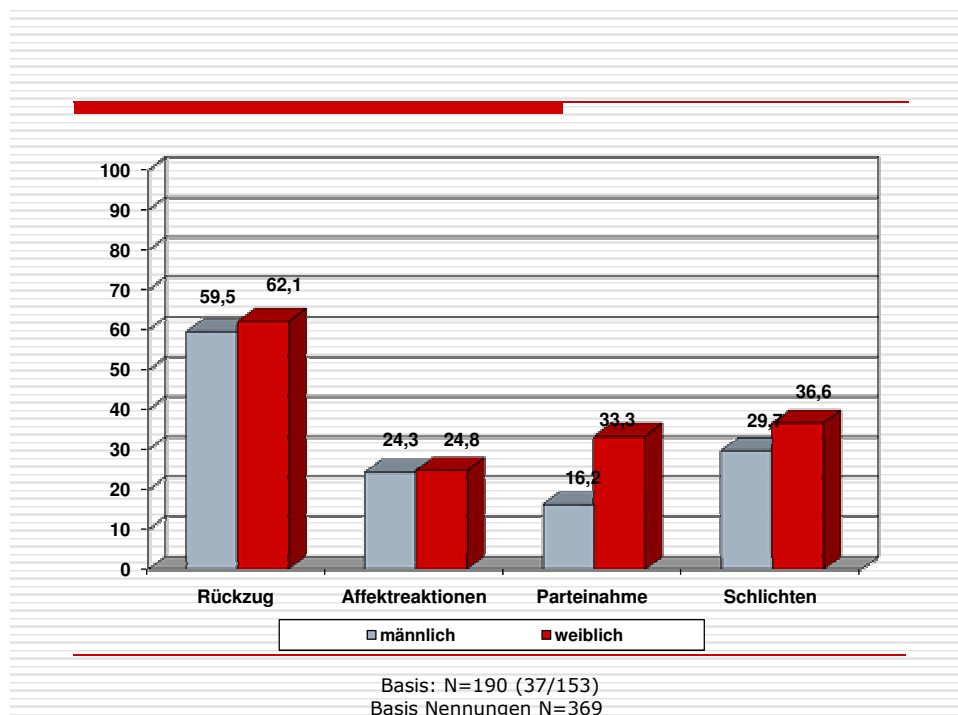
Wie aus Abb. 8a hervorgeht, bestätigt sich diese Erwartung sehr klar. Die überwiegende Mehrheit der Befragten erinnert sich, als Kind dem Elternstreit dadurch aus dem Weg gegangen zu sein, dass sie sich zurückzog. Persönliche Positionierungen durch Parteinahme oder Schlichtungsversuche kamen zwar auch vor, waren jedoch



mit weniger als 20 % Nennungen wesentlich seltener. Dazwischen liegen affektgeladene Appelle und Kommentierungen.

### 3.4.2 Jugendliche

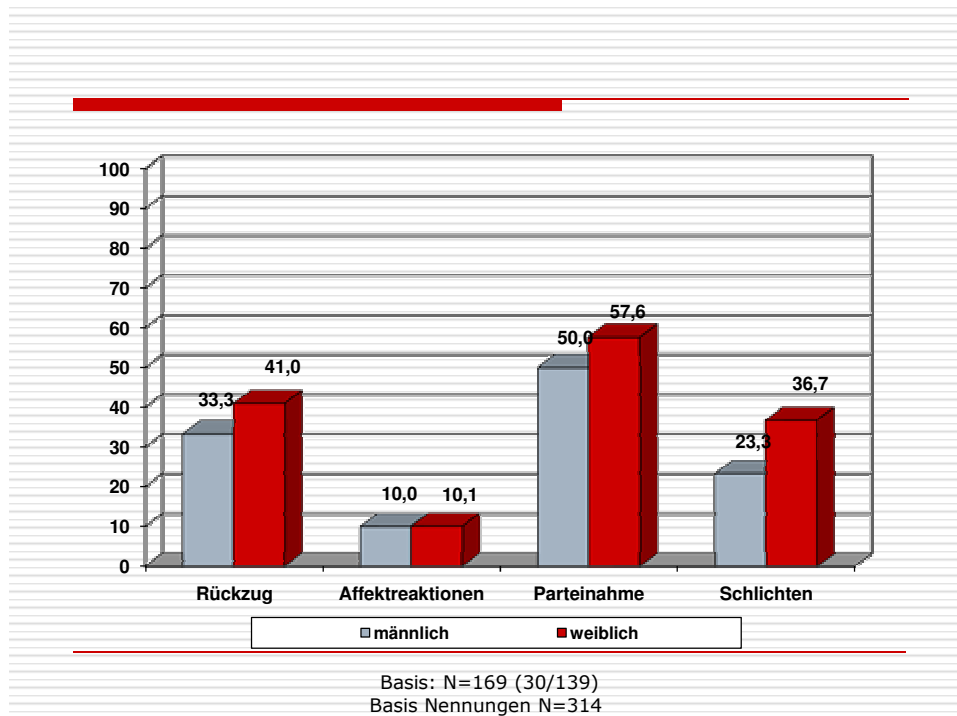
Auch in der Erinnerung an die Jugendzeit überwiegt weiterhin die Strategie Rückzug, hinzu kommen jetzt aber auch verstärkt jene Maßnahmen, die direkt darauf gerichtet sind, zwischen den Streitenden zu schlichten oder durch einseitige Parteinahme zugunsten eines Elternteils ein Ende der Spannungen zu erreichen. Dabei ist das Engagement weiblicher Jugendlicher deutlich stärker ausgeprägt als männlicher (s. Abb. 8b).



**Abb. 8b: Reaktionen auf Elternstreit (Jugendliche)**

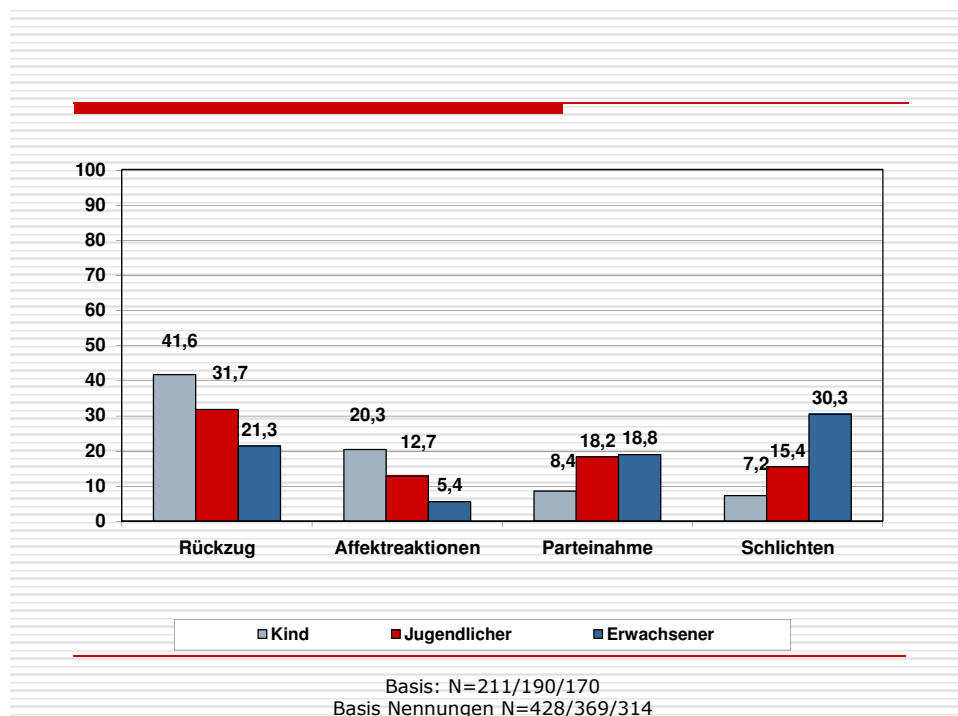
### 3.4.3 Erwachsene (Studierende)

Abb. 8c zeigt, dass im weiteren Altersverlauf diese aktiven Interventionen noch stärker zunehmen, während die von Kindern bevorzugte Rückzugsstrategie weiter in den Hintergrund tritt. Das gilt insbesondere für das Engagement in Form einseitiger Parteinahme.



**Abb. 8c: Reaktionen auf Elternstreit (Erwachsene)**

Abschließend wurden die 4 unterschiedlichen Reaktionsformen jeweils in Bezug auf die 3 untersuchten Referenzgruppen dargestellt.



**Abb. 8d: Reaktionsmodi in Abhängigkeit vom kognitiven Entwicklungsstand**

Durch diesen unmittelbaren Vergleich über Entwicklungsstufen wird jetzt sichtbar, dass die Coping-Strategie des Rückzugs mit dem Alter stetig abnimmt, während das aktive Engagement einen genau entgegengesetzten Verlauf nimmt und über die Zeit hinweg ansteigt.

## 4. Diskussion

### 4.1 Methodische Anmerkungen

Dass Elternstreit als eine der größten psychischen Bedrohungen für Kinder gilt, hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 als vorrangige Aufgabe familiengerichtlicher Intervention festgeschrieben:

*In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen. (§ 52 (1) FGG)*

Dabei stand der hochgradige, oft mit großer Rücksichtslosigkeit und Unerbittlichkeit geführte Streit um die Ursachen ihrer gescheiterten Paarbeziehung im Blickpunkt, nicht selten verknüpft mit einem nicht minder radikal und feindselig ausgetragenen „Kampf ums Kind“. Beide Streitinhalte sind unmittelbare Folgen der *Trennung*. Der eine resultiert aus der unvermeidlichen *Interpunktion* auf Paarebene; der andere gründet auf den großen persönlichen Wert, der für viele Eltern im weiteren Zusammenleben mit ihren Kindern auch nach der Trennung besteht. Jeder Versuch, den Elternkonflikt abzubauen, zielt somit ab auf eine Minimierung negativer Trennungsfolgen für das Kind.

In diesem Sinne bestätigen auch die meisten Kinder selbst, sich nichts sehnlicher zu wünschen, als dass die Eltern ihren Streit umgehend beenden. In diesem Sinne äußern sie sich übereinstimmend sowohl im Rahmen ihrer gerichtlichen Anhörung wie auch in der Exploration durch Sachverständige.

## 4.2 Emotionale Auswirkungen von Elternstreit

Wie die Fragebogenstudie zeigt, wird bereits häuslicher Elternstreit *ohne* akute Trennungsgefahr von Kindern als erhebliche emotionale und psychische Belastung erlebt. Die in diesem Zusammenhang benannten Gefühle - Anspannung, Angst, Unsicherheit, Hilflosigkeit – weisen deutlich darauf hin, dass sie sich insbesondere durch den damit einher gehenden Kontrollverlust entschieden verunsichert, gestresst und überfordert fühlen, obwohl noch gar keine Anzeichen für eine existenzielle Bedrohung erkennbar sind. Das macht deutlich, dass *häuslicher Elternstreit* Kinder grundsätzlich nicht weniger belastet, als es im Hinblick auf das Miterleben von Trennungskonflikten bekannt ist. Ein Ergebnis, das so auch erwartet wurde. Somit konnte diese Studie die vermutete *strukturelle Ähnlichkeit* beider Konfliktformen weitgehend bestätigen. Ganz gleich, worin elterliche Auseinandersetzungen begründet sind - Kinder belastet es in hohem Maße, wenn sie diese unmittelbar miterleben.

Wenn dies schon für die *passive* Partizipation im häuslichen Umfeld gilt, dann muss die psychische Belastung für Kinder natürlich noch entschieden größer sein, wenn im Kontext des Streites ihre Familie zerbricht und sie obendrein jetzt auch noch selbst in die Auseinandersetzungen *involviert* sind, was spätestens dann der Fall ist, wenn die Eltern ihren Streit ums Kind dem Familiengericht vorlegen. Ausgenommen sind allenfalls sehr junge Kinder, die schon von früh an keinen Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil hatten und deshalb von den Streitigkeiten ihrer Eltern unmittelbar auch nichts mitbekamen.

Eine andere Ähnlichkeit betrifft die kindlichen *Reaktionen* auf Elternkonflikt. Wie die Ergebnisse zeigen, scheint auch diesbezüglich eine Korrespondenz zwischen den Anlässen elterlicher Auseinandersetzung zu bestehen, da Kinder hier wie dort am häufigsten zunächst der Strategie folgen, sich der belastenden Situation einfach durch Aus-dem-Felde-gehen zu entziehen. Dass dies unter der Voraussetzung getrennt lebender Eltern bzw. eines anstehenden Auszugs zwangsläufig nur anders – „Auflösung“ des Elternstreits durch Ausblendung von einem der beiden Streitpartner - umgesetzt werden kann als innerhalb der Familie, ist dabei selbstverständlich. Bei den Strategien gemeinsam ist jedoch, dass Kinder versuchen, sich dem Konfliktfeld zwischen ihren Eltern zu entziehen.

## 4.3 Rückzug als Coping-Strategie

Als wichtigstes Ergebnis dieser Fragebogenstudie bleibt festzuhalten, dass die meisten Kinder selbst nur die passive Teilhabe am Streit ihrer Eltern in einem so erheblichen Ausmaß belastet, dass sie diese Situation nur schwer aushalten und nach

Auswegen suchen, sich dem Stress zu entziehen. Dabei bevorzugen sie mit großer Deutlichkeit, dem Spannungsfeld durch Rückzug in eine konfliktfreie Zone – ins Kinderzimmer oder nach Draußen – aus dem Weg zu gehen. Diese Strategie des Ausdem-Felde-Gehens ist unter Kindern so stark verbreitet, dass die hier erstmals vorgelegte Bestätigung - für sich betrachtet - im Grunde trivial ist, auch wenn dieses Phänomen bisher noch nicht näher untersucht wurde. Es wird kaum einen Erwachsenen geben, der diese Copingstrategie nicht aus eigener Kinderzeit kennt.

Der eigentliche Erkenntnisgewinn besteht somit nicht in ihrer Aufdeckung als solcher, sondern darin, dass erstmals ein unmittelbarer *Zusammenhang* zwischen dieser Meidungsstrategie und den dafür ursächlichen psychischen Belastungen hergestellt werden konnte. Erst Beides zusammen macht deutlich, dass es sich bei dieser Form kindlichen Rückzugs tatsächlich um *Coping* – also um eine Strategie, sich großem Stress zu entziehen – handelt und nicht etwa nur um das Ausweichen vor einer als unangenehm empfundenen Situation, die ihren Lebensalltag verstört.

#### 4.4 Altersabhängiger Reaktionswandel

Der im vorliegenden Zusammenhang vielleicht bemerkenswerteste, zumindest bisher nicht bekannt gewesene Befund besteht in dem Nachweis, dass die zur Belastungsreduktion gewählten kindlichen Verhaltensstrategien einem *altersbedingten Wandel* zu unterliegen scheinen. Mit dem Alter entwickeln sich die kognitiven und moralischen Fähigkeiten der Kinder dahingehend, dass sie komplexere Zusammenhänge wie eine Trennung der Eltern zunehmend besser erfassen und „verstehen“ können. Das ist im Vorschulalter weitgehend eine rein emotionale und affektive Angelegenheit. Des Weiteren betrifft ihre Entwicklung aber auch ihre Fähigkeiten, sich auszudrücken, sich abzugrenzen und sich zu engagieren. Dies spiegelt sich in der Veränderung, der ihr Verhalten in der hier erfragten Situation unterliegt.

Die bei kleinen Kindern vorherrschende Strategie des Rückzugs, der Streitmeidung bleibt zwar häufig, es treten jedoch aktive Verhaltensweisen hervor, die in der Altersklasse der ganz Kleinen noch keine Rolle spielen. Neben diesem passiven Abwarten auf ein Ende des Konflikts kommt es ab dem Grundschulalter auch zu einem *aktiven Engagement* des Kindes für eine Beendigung des Konflikts. Dies geschieht entweder über Parteinahme und Koalition mit einem der Elternteile oder durch Schlichtungsversuche, bei denen das Kind sich um Vermittlung zwischen den Kontrahenten bemüht.

Hier zeigt sich, dass sich die zunehmende mentale Stärke des älteren Kindes in verändertem Verhalten niederschlägt. Zudem wird deutlich, dass einseitige Parteinahme

auch in anderen Kontexten als gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren auftritt, nämlich bei häuslichem Elternstreit. Parteinahme ist demnach keine ausschließlich auf Trennungskonflikte bezogene Verhaltensstrategie von Kindern, sondern in erster Linie abhängig von ihrem moralischen Entwicklungsstand.

## **B Studie II: Analyse von Kontaktverweigerung im Rahmen Familienpsychologischer Begutachtung**

### **1. Methodik**

#### **1.1 Familienpsychologische Begutachtung als Sonderfall empirischer Forschung**

Wenn Trennungskinder den Umgang mit einem Elternteil verweigern und in diesem Zusammenhang das Gericht eingeschaltet wurde, wird oft ein *Psychologischer Sachverständiger* damit beauftragt, die Ursachen der Verweigerungshaltung herauszufinden und dem Gericht Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie sich diese Situation wieder auflösen lässt. Damit ist das Kind zum eigenständigen „Gegenstand“ eines familiengerichtlichen Verfahrens geworden und gezwungen, sich sozusagen von Rechts wegen einer Motivanalyse in Bezug auf seine Ablehnungshaltung zu stellen (vgl. Jessnitzer, 1988; Salzgeber, 2001; Jopt & Rexilius, 2002).

Grundsätzlich sind alle Gutachter bzw. Sachverständigen – beide Namen sind austauschbar – unabhängig von ihrem Fachgebiet Gehilfen, die dem Gericht die für seine Entscheidungsfindung erforderliche Sachkunde zur Verfügung stellen sollen. Das gilt auch für Psychologische Sachverständige. Auch ihre Einschaltung erfolgt immer dann, wenn das Gericht sich aus eigener Sachkunde nicht in der Lage sieht, eine Entscheidung in Bezug auf die Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts – das sind die beiden zentralen Fragestellungen im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung (§§1671, 1684 BGB) – zu treffen. Mit ihrer Beauftragung ist die Vorstellung verbunden, dass eine auf kinderpsychologischem Fachwissen beruhende Empfehlung der gesetzlichen Vorgabe, die dem Kind *am besten* dienliche Regelung zu treffen, eher entspricht, als das alleinige Urteil eines Juristen, der in der Regel über keine einschlägige Sachkunde verfügt.

Inwieweit diese Annahme berechtigt ist, ist seit langem Gegenstand einer fachlichen Kontroverse, auf die im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht näher eingegangen werden soll (vgl. Jopt, 1992; Salzgeber, 2001; Bergmann, Jopt & Rexilius,

2002; Jopt & Behrend, 2006). Entscheidend ist, dass sich ein Sachverständiger im Rahmen seiner Begutachtung stets sowohl mit den Eltern als auch mit dem Kind beschäftigt, indem er es exploriert und, sofern sich das umsetzen lässt, im Kontakt mit beiden Elternteilen beobachtet. Dadurch ist es möglich – dies wird vom Gericht ausdrücklich erwartet –, kontaktablehnende Kinder gezielt zu den Hintergründen ihres Widerstandes zu befragen.

Die als Sachverständige eingesetzten Psychologen, seltener auch Pädagogen oder Kinderpsychiater, sind in der Regel jedoch keine Wissenschaftler, sondern Praktiker, deren Kontakt mit den Kindern unter einem genau eingegrenzten gerichtlichen Auftrag steht. Sie sollen aus ihren Erkenntnissen im Rahmen der Begutachtung konkrete Empfehlungen für das Gericht ableiten. Vorgehensweise wie Ziel sind vollständig *anwendungsorientiert*, d. h. in der gerichtlichen Auftragstellung – juristisch: Beweisbeschluss – genau vorgegeben. Auslöser ist in der Regel der Antrag des ausgegrenzten Elternteils, ihm trotz des kindlichen Widerstandes Umgang zu gewähren; während der Betreuende darauf abhebt, das Gericht möge aus rechtlicher Sicht die Ernsthaftigkeit des kindlichen Willens bestätigen und den Umgang deshalb abschließen.

Diese verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine familiengerichtliche Fragestellung erklären, weshalb entfremdete Kinder bisher noch nie aus der Forschungsperspektive beachtet wurden. Als isolierte „Stichprobe“ sind sie für wissenschaftliche Fragestellungen praktisch unzugänglich. Andererseits kommt man an ihrer persönlichen Untersuchung nicht vorbei, wenn der wissenschaftliche Erkenntnisstand zum Entfremdungsphänomen nicht weiterhin auf jenem vorwissenschaftlichen Erklärungsniveau stagnieren soll, das bis heute von vielen unkritischen Befürwortern des Gardnerschen PAS-Konzepts als angeblich gesicherter fachwissenschaftlicher Erkenntnisstand propagiert wird (vgl. Bäuerle & Moll-Strobel, 2001; Boch-Galhau, Kodjoe, Andritzky & Koeppel, 2003; Boch-Galhau & Kodjoe, 2003; Warshak, 2005; Lowenstein, 2006; Gardner, Sauber & Lorandos, 2006).

Traditionell erfolgt die Suche nach der kindeswohlgemäßen gerichtlichen Regelung im Rahmen Psychologischer Begutachtung anhand einer Reihe von Kriterien, zu denen auch der *Kindeswille* zählt. Dahinter steht die Vorstellung, dass eine gerichtliche Entscheidung grundsätzlich dann dem Kindeswohl am besten entspricht, wenn sie mit dem Willen des Kindes übereinstimmt (s. Dettenborn, 2002). Deshalb werden entfremdete Kinder vom Gutachter regelmäßig auch dazu befragt, welche Regelung sie selbst sich wünschen würden. Das gilt auch für alle Kontakt ablehnenden Kinder, wobei speziell hier hinzukommt, dass diese Kinder ausführlich auch nach den Gründen für ihre Verweigerungshaltung gefragt werden.

Insofern sammeln Sachverständige genau jene Daten, die ein Wissenschaftler benötigt, um ein Erklärungsmodell zum Entfremdungsphänomen entwickeln zu können. Hier liegt die Chance für die Forschung, trotz aller methodischen Hürden doch noch Zugang zu diesen Kindern zu bekommen. Nur der Psychologische Sachverständige kann im Rahmen seines gerichtlichen Auftrags Informationen sammeln, die für einen Wissenschaftler nicht zu generieren sind. Dabei werden die Verpflichtungen gegenüber berufsethischen Standards, insbesondere zum Datenschutz, in keiner Weise missachtet oder verletzt. Lediglich die Informationen werden - selbstverständlich anonymisiert – für Forschungszwecke herangezogen als die, die im Rahmen des gerichtlichen Begutachtungsauftrags im Hinblick auf die Motive des Kindes für seine Ablehnungshaltung gewonnen wurden. Nur so ist es möglich, die psychologischen Entstehungsbedingungen einer Ablehnungshaltung kennen zu lernen, zu systematisieren und ggf. zur Konkretisierung praxistaugliche Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

## 1.2. Datenanalyse

In diesem Sinne habe ich frühzeitig begonnen, meine berufsbedingt günstigen Zugangsmöglichkeiten zu umgangsverweigernden Kindern mit meinem fachlichen Interesse an einer Verbesserung des gutachterlichen Umgangs mit diesen Kindern zu verknüpfen und systematisch Aussage- und Verhaltensdaten über die aus Kindersicht ausschlaggebenden Ursachen für ihren Widerstand zu sammeln. Damit liegt diesem zweiten empirischen Teil der Arbeit ein rein *induktives Vorgehen* zu Grunde. Quantitative oder interferenzstatistische Aussagen sind vor diesem Hintergrund nicht möglich. Auch auf eine qualitative Datenanalyse im Sinne des Auswertungsmodells von Mayring (2007) wurde bewusst verzichtet, da es in erster Linie um eine systematische Sammlung der aus Kindersicht wahrgenommenen grundsätzlichen Ursachen für ihre Ablehnungshaltung ging und nicht auf konkrete Verteilungshäufigkeiten. Insofern handelt es sich hier um eine Art Pilotstudie.

Über die Erhebung der Verweigerungsgründe hinaus wurden weitere Daten zu folgenden Themenbereichen erhoben, auf die an zusätzlich an den entsprechenden Stellen Bezug genommen wird:

- **Aktuelle Situation und Befindlichkeit** (z. B. Wie geht es dir? Wie lebst du?)



- **Erleben der Trennung und Gefühle zum Trennungsgeschehen** (z.B. Warum ist bei Euch Trennung? Hast du Streit miterlebt? Wie findest du die Trennung?)
- **Frühere Elternbeziehung** (z. B. Hast du dich früher mit Mama / Papa gut verstanden?)
- **Entstehung von Meinungsbildungsprozessen** (z. B. Woher weißt du, dass dein Vater / deine Mutter sich nicht für dich interessiert?)
- **Ausmaß der Übereinstimmung zwischen Kind und Betreuendem Elternteil** (z. B. Was denkt dein Vater / deine Mutter über die Situation / deine Weigerung? Unterstützt der Betreuende dich in deiner Meinung?)
- **Empathiefähigkeit für den Abgelehnten** (z. B. Wie geht es dir damit, wenn dein Vater / deine Mutter Sehnsucht nach dir hat / weint?)
- **Chancen einer Aussöhnung** (z. B. Was müsste passieren, damit es zwischen dir und deinem Vater / deiner Mutter wieder schön wird / ihr euch wieder besser versteht / du wieder Umgang machst?)
- **Zukunftsperspektive der Eltern-Kind-Beziehung** (z. B. Wie stellst du dir vor, dass es zwischen dir und deinem Vater / deiner Mutter weitergeht? Was wird später, wenn du erwachsen bist / selbst Kinder hast, die nach Opa und Oma fragen?)
- **Verhaltensbeobachtung des Kindes und des abgelehnten Elternteils** im Rahmen des zur Begutachtung arrangierten Zusammentreffens (*Interaktionsbeobachtung*)

Niemand weiß allerdings, ob Kinder, mit denen sich kein Gericht befasst hat, ihre Verweigerung in gleicher Weise begründen. Diese Ungewissheit wird sich letztlich nur beseitigen lassen, wenn es irgendwann gelingen sollte, andere Zugangswege zu diesen Kindern zu finden

Natürlich fehlt dieser Konzeption, die im Rahmen eines ideographischen Hintergrundes entwickelt wurde, zunächst die statistische Validierung auf Basis einer größeren Stichprobe. Das ist anders gar nicht möglich (s. Jäger & Petermann, 1995). Doch

das mindert ihren Aussagewert so lange nicht, wie sie in der Lage ist, der beobachtbaren phänomenalen Vielfalt von Umgangsverweigerung Rechnung zu tragen, also die psychologischen Ursachen für den kindlichen Widerstand zu erklären, eine gerichtlich verwertbare Prognose in Bezug auf den weiteren Verlauf abzugeben und geeignete Interventionen daraus abzuleiten. Entfremdete Kinder sind eben vor allem ein Problem der (gerichtlichen) Praxis und nicht allein der Forschung.

In diesem Sinne wird sich der hier eingeschlagene Weg einer Vernetzung von Familienpsychologischer Begutachtung und empirischer Forschung – das zeichnet sich bereits ab – als für den zukünftigen fachlich-institutionellen Umgang mit umgangsverweigernden Kindern von erheblichem Nutzen erweisen.

### 1.3 Beschreibung der Stichprobe

Gesammelt und ausgewertet wurden über einen Zeitraum von 8 Jahren insgesamt 103 Fälle (Nr. 1 – 103) von Umgangsverweigerung, die im Rahmen meiner Tätigkeit als Psychologische Sachverständige angefallen waren. Das Alter der Kinder streute zwischen 4 und 16 Jahren, sie entstammten allen sozialen Schichten. Die Beauftragung erfolgte durch 32 Gerichte aus Nord- und Ostdeutschland.

Für die Wiedergabe der jeweils relevanten Kinderaussagen im Rahmen der Exploration wurden die Namen und alle sonstigen Informationen, die Hinweise auf den konkreten Fall hätten liefern können - wie Wohnort, Szenarien, Personalien und andere beteiligte Personen – so weitgehend verändert, dass jede Zuordnung ausgeschlossen ist. Anhand der angegebenen Fallziffern wäre es allerdings jederzeit möglich, die einzelne Aussage eindeutig zuzuordnen (s. Anhang).

## 2. Entwurf eines multifaktoriellen Modells zur Umgangsverweigerung

Die oben vorgestellte Studie I ging der Frage nach, wie Kinder *in Familien* auf Konflikte ihrer Eltern reagieren, wobei aufgezeigt werden konnte, dass im Zusammenhang mit häuslichem Elternstreit im Prinzip die gleichen Reaktionsmuster auftreten, wie sie auch im Kontext hochstrittiger Trennung zu beobachten sind. Die meisten Kinder versuchen, sich der psychischen Belastung *durch Ausweichen* zu entziehen, indem sie einfach einen der beiden Streitenden meiden und dadurch im Hinblick auf den Streit „aus dem Feld gehen“. Aus funktioneller Sicht handelt es sich hier um eine

Entlastung verschaffende *Coping-Strategie*, die nicht *gegen die Person* des gemiedenen Elternteils gerichtet ist, sondern gegen den *konflikträchtigen Kontext*.

Ein zentraler Befund von Studie I war, dass dieser Weg nicht nur von jüngeren Kindern im Vorschulalter verstärkt beschritten wird; auch Grundschüler und vereinzelt sogar noch ältere Kinder können in dieser Motivgruppe auftauchen. Damit erweist sich *Konfliktmeidung* für sehr viele Kinder - vermutlich die meisten - als das vorrangige Ziel, das mit der Meidung erreicht werden soll - und in der Regel auch erreicht wird.

Darüber hinaus hatte Studie I bestätigt, was aus der familienpsychologischen Forschung seit langem bekannt ist: Kinder gehen den Streitigkeiten ihrer Eltern nicht immer nur aus dem Weg, im Einzelfall positionieren sie sich auch innerhalb des Konfliktfeldes, indem sie zwischen den Eltern zu *vermitteln* versuchen oder für einen Elternteil *Partei nehmen* (vgl. von Schlippe & Schweitzer, 1996). Praktisch sind solche Reaktionen zwar entschieden „milder“ als eine Umgangsverweigerung. *Strukturell* unterscheiden sich diese Aktionen jedoch kaum, womit sich eine weitere Parallelität zwischen häuslichem und Trennungskonflikt ergibt.

Nachfolgend geht es allerdings *nicht* um eine Bestätigung des Gardnerschen PAS-Konzeptes, das von einer mehr oder weniger zielgerichteten Beeinflussung des ablehnenden Kindes durch den Betreuenden, vornehmlich seine Mutter ausgeht. In den Kinderexplorationen hat sich jedoch eher selten abgezeichnet, dass hinter der kindlichen Ablehnung ein gezielt darauf hinwirkender Erwachsener steht. Vereinzelt fand sich zwar auch ein solcher Zusammenhang, wesentlich häufiger waren jedoch ganz andere Motive auf Seiten der Betreuenden.

Im Rahmen der Analyse von Kinderexplorationen wird erkennbar werden, dass Gardners PAS-Modell *nicht geeignet* ist, den psychologischen Prozess kindlicher Beeinflussung umfassend abzubilden. Auch häusliche Parteinahme von Kindern wird sich kaum durchgängig auf vorsätzliche Beeinflussung durch einen Elternteil zurückführen lassen. Wie dann muss „Parteinahme des Kindes in Folge von Beeinflussung“ verstanden werden? Wie „beeinflussen“, d. h. instrumentalisieren Trennungseltern ihr Kind? Hierzu vermitteln die im Rahmen der Begutachtung gewonnenen Befunde neue Einsichten.

Neu hinzu kommt dagegen eine relativ kleine Gruppe bereits älterer Kinder (10 - 16 Jahre), für deren Ablehnungshaltung sich keine Parallele zum Reaktionsmuster angesichts häuslichen Elternstreits finden ließ. Erst nach längerer Zeit und einer Reihe glücklicher Umstände zeichnete sich ab, dass der Ablehnungsgrund in diesen Fällen auf eine *originäre Beziehungsstörung zwischen Kind und abgelehnten Elternteil* zurückzuführen ist, also - zumindest unmittelbar - mit Beeinflussung überhaupt nichts

zu tun hat. Als ursächlich erweisen sich allerdings keine negativen Vorerfahrungen des Kindes aus Familienzeiten, wie Salzgeber & Stadler in einer Replik auf Gardner vermuteten (1998; s. auch Stadler & Salzgeber, 1999), sondern ausschließlich solche Verhaltensweisen des Abgelehnten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Auftreten dem Kind gegenüber während oder im Anschluss an die *Trennungsphase* stehen.

Insofern soll das nachfolgende Modell als vorläufige Quintessenz der umfangreichen Explorationen im Rahmen Psychologischer Begutachtung verstanden werden. Dazu sollen zunächst diejenigen Faktoren genauer beschrieben werden, die sich in den Explorationen als wichtigste für das Verständnis kindlicher Verweigerungshaltung erwiesen haben.

Dabei handelt es sich zum Einen um eine Reihe von *Risikofaktoren*, die zwar nicht *unmittelbar ursächlich* für die Umgangsverweigerung sind, sie gestalten die gesamte Lebenssituation und die emotionalen Bezüge des Kindes jedoch so nachhaltig in einer Weise mit, dass sich dadurch die Auftretenswahrscheinlichkeit einer Umgangsverweigerung deutlich erhöht. Dazu zählen:

- ***Alter des Kindes***, da sein kognitiver und, eng damit verbunden, sein moralischer Entwicklungsstand maßgeblich über die Fähigkeit entscheidet, Werturteile zu fällen und Ablehnungshaltungen zu verinnerlichen (Piaget, 1954; Kohlberg, 1974).
- ***Leben in einer Stieffamilie***, da diese Familienform wie keine andere über ihre besondere Dynamik zusätzlichen Druck auf das Kind ausüben und damit zur Ausgrenzung des leiblichen Elternteils erheblich beitragen kann (Ewering, 1996; Friedl & Maier-Aichen, 1991; Krähenbühl, Jellouschek, Kohaus-Jellouschek & Weber, 1986).
- ***Kindliche Bindungsgeschichte***, da Kinder ohne eine gemeinsame emotionale Biografie mit beiden Eltern oft nur überwiegend den Betreuenden, meist die Mutter, psychisch verinnerlicht haben und deshalb auf Grund fehlender Intimität zum anderen Elternteil dessen Ausgrenzung nicht als schwerwiegend erleben (Grossmann & Grossmann, 1995, 1998; Spangler & Zimmermann, 1995; Suess & Pfeifer, 2005).
- ***Belastung durch Gerichtsverfahren***, deren Regeln und Bedingungen Kinder psychisch deutlich überfordern und die meist als hochgradig belastend

empfunden werden. Dadurch entsteht häufig ein hohes Maß an innerem Widerstand und ihre dort getroffenen Aussagen verleiten immer wieder zu erheblichen Fehleinschätzungen (Strecker, 1996).

## 2.1 Risikofaktoren

### 2.1.1 Entwicklungsstand des Kindes

Vom kognitiven und moralischen Entwicklungsstand des Kindes hängt wesentlich ab, mit welchem Verständnis- und Bewertungshintergrund es die Trennung sowie die Konflikte zwischen den Eltern aufnimmt und wie es darauf reagiert.

#### a) Vorschulkinder

Im direkten Kontakt mit Vorschulkindern wird für einen Sachverständigen relativ schnell ersichtlich, dass diese Kinder mit jenen, auf die das Gardnersche PA-Syndrom passt, praktisch nichts gemein haben. Entweder zeigen sie sich überaus verhalten, wirken verstört und lassen sich auf konkrete Fragen gar nicht erst ein – vielfach reagieren sie mit Weinen, Abwendung oder Flucht. Oder sie berufen sich zur Begründung ihrer Haltung meist wortwörtlich auf Abwertungen und negative Darstellungen des abgelehnten Elternteils, die sie irgendwo aufgeschnappt haben, ohne ihre inhaltliche Bedeutung zu verstehen. Woher sie ihr „Wissen“ haben, können sie meist nicht sagen.

#### ***Mädchen (6 Jahre), Fall 20***

SV: Warum ist Papa eigentlich so sauer auf Mama?“

*Mädchen:* Weil Mama es mit Jedem macht.

SV: Was macht sie mit Jedem?

*Mädchen:* Mit jedem Mann halt ... keine Ahnung.

Diese typischen Reaktionen sehr junger Kinder entsprechen am ehesten dem Gardnerschen Kardinalsymptom „*Entliehene Szenarien*“, wonach sie über den gemiedenen Elternteil negative Aussagen machen, die sie selbst so nie erlebt haben. Insofern handelt es sich hier, sofern sie beeinflusst wirken, nicht um eine eigene Überzeugung, sondern lediglich um eine reflexhafte und vollkommen unverstandene *Imitation* der – zuvor verbal oder nonverbal vermittelten - negativen Einstellung des

betreuenden Elternteils gegenüber dem Expartner. Die eigentlichen Konfliktursachen verstehen sie gar nicht:

***Mädchen (5 Jahre), Fall 23***

SV: Und dann, haben sich deine Eltern ja getrennt, weil die sich so viel gestritten haben ne?

*Mädchen: Mhm. Weil meine Mama immer und immer böser geworden ist.*

SV: Was hatte die denn Böses gemacht?

*Mädchen: Weiß ich nicht.*

SV: Und wie kommst du darauf, dass sie immer böser und böser geworden ist?

*Mädchen: Weil die getrennt sind.*

SV: Ach.

*Mädchen: Und mein Papa hat mir erzählt, dass Mama böse ist.*

SV: Ach so. Weil - die sieht doch ganz lieb aus, oder?... deine Mama.

*Mädchen: Aber zu meinen Papa nicht. Nur zu mich.*

Kindergarten- und Vorschulkinder sind aufgrund ihres noch rudimentären kognitiven und moralischen Entwicklungsstandes nicht in der Lage, eigene Werturteile zu bilden, schon gar nicht in Bezug auf einen – bis zur Trennung in der Regel hoch positiv konotierten – Elternteil. Im Vorschulalter reagieren Kinder noch ausschließlich affektiv, situationsbezogen und ergebnisorientiert. Wie wenig die Umgangsverweigerung verinnerlicht ist, wird deutlich, wenn man ein solches Kind trotz seines Widerstandes mit dem abgelehnten Elternteil zusammenbringt. Ist der Betreuende bei diesem Treffen mit anwesend, tritt es zwar zurückweisend auf und zeigt auch körpersprachlich - durch Abwenden, Abwehr von Körperkontakt, Schweigen, Weinen, u. ä. m. -, dass die vom Betreuenden behauptete Ablehnungshaltung auch tatsächlich besteht.

Dieses anscheinend klare und eindeutige Bild bricht jedoch sofort in sich zusammen, wenn das Treffen mit dem abgelehnten Elternteil *in Abwesenheit* des Betreuenden stattfindet. In diesem Fall ändert sich das Verhalten des Kindes schon nach kurzer Zeit dramatisch. Schnell kommen Kind und Erwachsener sich näher, auch körperlich,

und zwischen Beiden entsteht eine Vertrautheit, als habe es eine Störung in ihrer Beziehung nie gegeben.

Häufig berichten diese „wieder entdeckten“ Elternteile später, dass ihr Kind zum Ende des Besuchs verzweifelt geweint und darum gebettelt hat, noch länger bleiben zu dürfen, am liebsten auch mit Übernachtung. Auf dem Heimweg sei es dann jedoch zunehmend verstummt, je näher man dem Zuhause kam. Dort hätten sie dann ein weinendes oder schweigendes, wortlos ins Kinderzimmer flüchtendes, oder auch ein sich am Betreuungselternteil anklammerndes Kind übergeben, das sich von ihnen abgewendet und keines Blickes mehr gewürdigt habe.

Anschließend klagen viele Betreuende ihrem Rechtsanwalt, drei oder mehr Tage gebraucht zu haben, um das Kind wieder zu beruhigen. Es habe nach der Rückkehr vom Umgang unter Schlafstörungen gelitten, wurde von Angstträumen verfolgt, wollte nicht allein im Bett schlafen und – nicht selten – habe ausdrücklich auch selbst *verlangt*, nie wieder Umgangskontakte wahrnehmen *zu müssen*. Eine anscheinend paradoxe Situation. Zum „Beweis“ legt der Betreuende noch vor dem nächsten Umgangstermin ein ärztliches Attest vor, das nicht nur diese Auffälligkeiten bestätigt, sondern auch die wiedergewonnene Ruhe und Ausgeglichenheit des Kindes, seitdem es weiß, dass es nicht zum erneuten Umgang „gezwungen“ werden wird, da der Betreuende ihn von sich aus vorerst verweigert. Logisch betrachtet, erscheint der Sachverhalt damit eindeutig zu sein: Umgang schadet dem Kind und dient nicht dem Kindeswohl.

Auf der anderen Seite ist die „Beweisführung“ des Umgangsberechtigten allerdings nicht weniger überzeugend, sofern er Aufenthalt und Abschiedsphase, inklusive Rückfahrt im Pkw, per Video aufgezeichnet hat. Psychologisch lässt sich dieses widersprüchliche Verhalten des Kindes folglich weder allein durch die Person des Vaters noch die der Mutter erklären, kann folglich nur mit Merkmalen des besonderen *Kontextes*, dem das Kind ausgesetzt ist, zusammenhängen.

So verstanden, wird schnell sichtbar, dass für das Kind eine einzige Bedingung bei beiden Eltern gleich ist – hier wie dort fehlt der jeweils andere Elternteil, womit es zumindest für die Zeit des jeweiligen Aufenthaltes nicht länger deren Konflikten ausgesetzt ist. Entsprechend kann es sich – nunmehr unbelastet – entspannt und zugewandt auf die emotionale Nähe des jeweils gegenwärtigen Elternteils einlassen. Insofern hat der vom Besuchselternteil berichtete Widerstand des Kindes gegen die Rückkehr nach Hause dieselbe psychologische Funktion wie der vom Betreuenden vorgetragene Wunsch des Kindes, nicht keinen weiteren Umgang haben zu wollen.

Beides sind strukturell identische Strategien, um nicht wieder ins elterliche Spannungsfeld – ausgelöst durch das Zusammentreffen beider Eltern im Rahmen der

Übergabe oder durch Telefonkontakte während des Aufenthaltes beim Anderen - zurückkehren zu müssen.

In diesem Sinne handelt es sich bei der Ablehnung eines Elternteils durch ein Vorschulkind letztlich um eine Art *Coping-Strategie*, die einzig darauf abzielt, sich dem Stressor „Elternkonflikt“ zu entziehen. Solche Reaktionen sind typisch für den Umgang mit psychischen Belastungssituationen, für die keine konstruktiven Bewältigungsmechanismen zur Verfügung stehen (vgl. Lazarus & Launier, 1981; Schwarzer, 2000). Elternstreit stellt eine solche Belastungssituation dar, sowohl im häuslichen (s. Studie 1) wie im Trennungskontext. Bei Vorschulkindern handelt es sich somit - genau genommen - nicht um die „Ablehnung“ eines Elternteils, sondern um ein „Meidungsverhalten“. Das ist kein Wortspiel, da zwischen beiden Formen der Ausgrenzung große motivationale Unterschiede bestehen.

Methodisch betrachtet, ist von Kindern dieser Altersklasse kaum zu erwarten, dass sie kognitiv in der Lage sind, den tatsächlichen Grund für ihre Zurückhaltung bis hin zum Widerstand gegenüber Kontakten zu erkennen, geschweige zu benennen. Das gelingt selbst älteren, wie sich in der Exploration zeigt, nur sehr bedingt. Hinzu kommt, dass für die Erwachsenen viele Auseinandersetzungen nicht nur um die gescheiterte Beziehung kreisen, also auf Paarebene angesiedelt sind, sondern zugleich auch auf „Elternebene“ ausgetragen werden: Man streitet zugleich auch um den zukünftigen *Lebensmittelpunkt* des Kindes sowie um die *Ausgestaltung der Umgangskontakte* – wie häufig sie stattfinden sollen, ob mit oder ohne Übernachtung, Einbeziehung von anderen Verwandten, und ä. m..

Dadurch wird auch das Kind selbst zum „Streitgegenstand“, was seine seelische Belastung und Hilflosigkeit erheblich verstärkt, weil es entwicklungsbedingt (noch) gar nicht in der Lage ist, sich *bewusst* auf der einen oder anderen Elternseite zu positionieren. Sein Meidungsverhalten ist somit in erster Linie ein *Akt nonverbaler Kommunikation* durch Körpersprache und *keine Folge kognitiver Reflexion*. Dies verkennt der betreuende Elternteil allerdings regelmäßig.

Ein entscheidender Unterschied zu Vorschulkindern besteht darin, dass ältere Kinder aufgrund ihrer fortgeschrittenen kognitiven Entwicklung in der Lage sind, ihr Verhalten differenzierter zu begründen. Während Vorschulkinder sich noch ausschließlich phänomenologisch, d. h. ergebnisorientiert leiten lassen (*prämorale Phase*), entwickeln Grundschul Kinder im Sinne von Piaget zunehmend eine *heteronome Moral*, orientieren sich also an den Wertmaßstäben und -vorgaben signifikanter Erwachsener, das sind in der Regel in erster Linie ihre Eltern (vgl. Piaget, 1954; Kohlberg, 1974). Mit Schuleintritt entwickelt sich diese Kompetenz zur moralischen Urteilsbildung schrittweise weiter, was Kinder zunehmend stärker in die Lage versetzt,



andere Verhaltensweisen, auch die der Eltern, unter dem Aspekt von „richtig“ und „falsch“ oder „gut“ und „böse“ zunehmend normativ einzuordnen.

Insbesondere Trennungskinder von hoch strittigen, „kämpfenden“ Eltern haben ihren Lebensmittelpunkt nur bei einem Elternteil, sodass sie zwangsläufig wesentlich stärker mit dessen Wert- und Kausalvorstellungen konfrontiert sind. Der wiederum erlebt sich – eine Folge der *Interpunktion* - als „Opfer“ von Willkür, Missachtung, Betrug, Gewalt, u. ä. seitens früheren Partners, was dem Kind nicht verborgen bleibt, da es praktisch unmöglich ist, die eigenen negativen Gefühle von Kränkung, Verletzung, Enttäuschung und Wut vollständig vor dem Kind zu verbergen. Das gelingt selbst dann nur marginal, wenn der Betreuende sich bewusst darum bemüht, die Eltern-ebene bestmöglich aus dem Paarkonflikt heraus zu halten. Manche Betreuende legen es allerdings auch ausdrücklich darauf an, das Kind von ihrer Negativsicht zu überzeugen und es dafür zu gewinnen, sich ebenso zu distanzieren wie sie selbst es tun. Auf diese Fallkonstellation komme ich noch zurück.

#### **b) Schulkinder (bis ca. 12 Jahre)**

Die Folge: Mit steigendem Konfliktniveau zwischen den Eltern nimmt auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass das Kind sich die subjektiv als wahr erlebten Täter-Opfer-Zuschreibungen des Betreuenden und dessen Negativbild zu Eigen macht. Damit mutiert die oben beschriebene *Imitation* des Vorschulkindes jetzt zur entschieden folgenschwereren *Identifikation* mit den Wertmaßstäben und Kausalitätsüberzeugungen des Betreuenden.

Doch es ist nicht nur die verbale Kommunikation, die bei Grundschulkindern leicht auf fruchtbaren Boden treffen kann. Darüber hinaus neigen diese Kinder erst recht zur Parteinahme mit dem Betreuenden, wenn sie dessen Betroffenheit unmittelbar *sinnlich miterleben*. Insofern können es im Einzelfall durchaus auch sie ganz allein sein, die sich von sich aus – quasi aus Empörung und Mitgefühl – gegen den anderen Elternteil stellen, ohne dazu vom Betreuenden angehalten worden zu sein (s. Jopt & Behrend, 2000; Jopt & Zütphen, 2002). Wobei sie regelrecht hasserfüllt und feindselig gegenüber dem Besuchselternteil auftreten können.

#### ***Mädchen (11 ½ Jahre), Fall 103***

SV: Ich bin hier, weil dein Vater bei Gericht sagt ...

*Mädchen:* Ich will von Derjenigen nicht reden.

SV: Deine Mutter? Du willst mit Mama nichts mehr zu tun haben.

- Mädchen:* Für mich ist das keine Mutter mehr, nur noch der Teufel, so gesagt. Wenn z. B. ... weil ... hier geht's mir gut. Hier ... hier ... hier hab ich zwar nicht meine Mutter, aber trotzdem 'ne Mutter - die Gabi ..(Nachbarin)
- SV: Ach. Wie war das denn mit dir und deiner Schwester - habt ihr euch denn gut verstanden?
- Mädchen:* Ich hab mich eigentlich gut mit ihr verstanden, aber jetzt nicht mehr, weil - die hetzt sie die ganze Zeit auf mich los, weil ... ich hör das ja immer, wenn ich manchmal zu ihr anruf. Ich ruf immer zu ihr hin und frage „Wie geht's dir?“, und dann hör ich im Hintergrund Die, die quatscht.[...]
- SV: Ja sie hängt ja auch an ihrer Tochter. Sie liebt dich ja genauso. Kann das gar nicht so richtig verstehen, wenn du gar nicht mehr kommst.
- Mädchen:* Die tut nur so. Mir ist eigentlich scheißegal, was die interessiert und nicht. Ich will mit der einfach nichts mehr zu tun haben.
- SV: Das war ja mal anders.
- Mädchen:* Was?
- SV: So hast du ja früher nicht über Mama geredet, das weiß ich.
- Mädchen:* Ja weil ich kleiner war - und da habe ich das nicht gedacht. [...]
- SV: Und warum weint sie, wenn sie an dich denkt?
- Mädchen:* Du, die tut nur so. ... [...]
- SV: Warum hat sie geweint?
- Mädchen:* Weiß ich doch nicht.
- SV: Weil sie traurig ist!
- Mädchen:* Weil sie niemals ... von wegen „mir“?
- SV: Doch, wegen dir!
- Mädchen:* Das habe ich niemals gesehen, und das traut ihr auch niemand zu. Die hat meinen Vater rausgeworfen!
- SV: Aber nicht dich.

- Mädchen:* Doch, hat sie dann danach auch. [...] Ja und dann bringt mir auch keine zehn Anwälte, zehn Polizisten oder zehn Gutachter ... und mich würde niemand dahin bringen.
- SV:* Bringt dich kein Mensch mehr?
- Mädchen:* Nein, nie mehr.
- SV:* Du hast sie gestrichen in deinem Leben?
- Mädchen:* Gestrichen! Voll!
- SV:* Kein bisschen lieb mehr?
- Mädchen:* Nicht mal ein bisschen. [...]
- SV:* Papa hat mal gesagt, du hättest mal „Dumme Sau“ zu ihr gesagt.
- Mädchen:* Hab ich auch schon. Ich hab sie auch schon geschlagen. Ich hab schon ihr Laptop genommen – die Treppe runtergeworfen.
- SV:* So frech bist du?
- Mädchen:* Ich bin nicht frech, das ist nur Wut - wegen die ... voll die Mistkuh ist die. Manchmal denk ich schon, sie kommt in die Klapsmühle.
- SV:* Meinst du, sie hat dich gar nicht geliebt.
- Mädchen:* Die liebt mich nicht.
- SV:* Liebt sie denn deine Schwester?
- Mädchen:* Ja, die liebt sie, aber meine Schwester wird irgendwann auch merken, dass sie mit ihr nur dumme ... nur Scheiße macht, weil - mit sie komme ich nicht mehr klar [...]
- SV:* Und wie geht's Papa dabei?
- Mädchen:* Papa, der macht sich dadraus nichts, weil - er will von die nichts wissen. [...] Aber ich sag nur „Birgit“ oder „alte Schlampe“.
- SV:* Ist auch nicht schön.
- Mädchen:* Ja das ist mir alles scheißegal. Hier habe ich ein gutes Leben.

- SV: Hast du denn manchmal Sehnsucht nach deiner Schwester?
- Mädchen: *Nein, die ist weg!*
- SV: Auch gestrichen?
- Mädchen: *Gestrichen von meiner Liste - nie wieder! [...]*
- SV: Pass auf, du hast das ja alles sehr ausführlich erzählt - ich hab das auch gut verstanden - ich werd noch mal mit Mama sprechen - was soll ich der von dir sagen?
- Mädchen: *Sag einfach: „Ich will mit ihr nichts mehr zu tun haben!“*
- SV: Ja. Umgekehrt hab ich dir ja erzählt - sie ist sehr traurig. Soll sie dir mal was Schreiben?
- Mädchen: *Nein, nie wieder. Ihre Schrift, die nehme ich gleich und verbrenne die.*
- SV: Wenn sie dir einen Brief schreibt, was machst du damit?
- Mädchen: *Verbrennen.*
- SV: Nachdem du den gelesen hast?
- Mädchen: *Ich lese den gar nicht. Nur - wenn ich die Adresse sehe, schmeiße ich den dann hier in den Müll oder nimm ein Feuerzeug und brenn ihn an.*
- SV: Und wenn sie dir zu Weihnachten ein Geschenk macht?
- Mädchen: *Was? Ihre Geschenke nehm ich nicht an!*
- SV: Nimmst du nicht an?
- Mädchen: *Nein, die will mich damit nur anködern ... wie heißt es ... dass ich wieder herkomme. Ich will auch nichts mehr von ... ich geh auch nicht mehr zu ihr. Das kannst du ihr gern sagen, dass sie nichts mehr hinkriegt.*
- SV: Ja, ist gut.
- Mädchen: *Sie ist gestrichen – wirklich! [...]* Ich will sie ... die ist Nichts mehr für mich ... und da gibt's keine Schimpfwörter für die ...

SV: Gut, Mädchen, das habe ich noch alles verstanden. Ja, dann machen wir jetzt hier Schluss. Gibt es noch was, was ich wissen muss?

Mädchen: *Nee. Ich hab schon richtig Kopfschmerzen, wenn ich von Der rede. [...] Das ist ein Streit, der niemals aufhört.*

Wenngleich auch noch viele Grundschul Kinder vom selben Motiv – Streitmeidung - gelenkt sind wie Jüngere und in erster Linie danach streben, sich durch Umgangsverweigerung den psychischen Belastungen des elterlichen Spannungsfeldes zu entziehen, findet sich auf dieser Entwicklungsstufe dennoch zunehmend stärker ein deutlicher Unterschied: der kognitive und moralische Reifevorsprung dieser Kinder spiegelt sich auch in einem veränderten Argumentationsverhalten: sie versuchen, logisch zu argumentieren, Widersprüche ‚wegzudiskutieren‘ und Vorhalte zu entkräften. Da sie – ohne über eine tatsächliche negative Vorgeschichte mit dem abgelehnten Elternteil zu verfügen – trotzdem stark zielorientiert sind und um der Spannungsreduktion Willen jeglichen Kontakt vermeiden wollen, sind ihre Argumentationen nicht selten konstruiert und künstlich.

Zeigt man ihnen beispielsweise ein Foto aus früheren Zeiten, auf dem sie den abgelehnten Elternteil liebevoll anlächeln und umarmen, „erklären“ sie diesen Widerspruch zur Gegenwart mit der Behauptung: *„Er hat mich gezwungen, zu lachen“* oder *„Ich lache nicht den Elternteil an, sondern den, der das Foto gemacht hat, weil ich ihn kenne.“*

Dabei hält sich einerseits das Risiko einer durch Kontaktabbruch ausgelösten anhaltenden *Entfremdung* vom abgelehnten Elternteil zwar in Grenzen, weil das Kind altersbedingt über eine längere Intimgeschichte mit ihm verfügt und ihn somit als emotional positiv besetzte Bezugsperson stärker verinnerlicht hat. Das sollte es schwieriger machen, die Ablehnung lange durchzuhalten. Andererseits erhöht die heteronome Moralentwicklung - die Fähigkeit, moralisch zu urteilen, zu werten, sich zu empören und zu positionieren – aber auch die Wahrscheinlichkeit einer Parteinahme. Somit sind bei Grundschulkindern gleichzeitig beide Faktoren stärker geworden – Anziehung durch emotionale Bindung einerseits, wie Bereitschaft zur moralischen Verurteilung und Distanzierung zum anderen. Demzufolge muss man annehmen, dass diesen Kindern der intrapsychische Konflikt insgesamt deutlich mehr zu schaffen macht als Vorschulkindern.

Weiter kommt hinzu, dass die *Zeitperspektive* sich verändert hat, sodass es ihnen erheblich schlechter gelingt, während eines Besuchskontaktes die emotionalen Ver-

bindlichkeiten zum anderen Elternteil abzulegen und sich unbeschwert wohl zu fühlen. Zumindest brauchen sie dafür wesentlich mehr Zeit. Der Wunsch, länger bleiben zu wollen, taucht eher nach einem gemeinsamen Urlaub mit dem anderen Elternteil auf, als zum Ende eines Umgangswochenendes.

Fazit: Grundschul Kinder befinden sich aufgrund ihrer fortgeschrittenen kognitiven und moralischen Entwicklung in einem Übergangsstadium, das durch eine zunehmende Verselbständigung von Problemverständnis und eigenen Bewertungsmaßstäben gekennzeichnet ist. In dieser Entwicklungsphase müssen diese Kinder als hochgradig gefährdet angesehen werden, in eine Parteinahme und Umgangsverweigerung hinein zu geraten, die sich danach nicht wieder auflösen lässt. Sie sind einerseits noch hochgradig abhängig von den Bewertungen ihrer Bezugspersonen, zugleich sind sie nicht länger so situationsorientiert und gegenwartsbezogen wie die Jüngeren, sodass sie eine einmal eingegangene Parteinahme – im Gegensatz zu den Kleinen - anschließend oft nicht wieder abstreifen können.

### **c) Jugendliche**

Grundsätzlich stellt der elterliche Trennungskonflikt für Kinder *aller Altersklassen* eine hochgradige emotionale Belastung dar. Bei Jugendlichen sehen die entsprechenden Reaktionen jedoch nochmals anders aus als bei den anderen hier beschriebenen Betroffenen. Häufig lassen die Heranwachsenden ein erschreckendes Ausmaß an Erschöpfung und Resignation erkennen, das auch schon die eigene Lebensplanung beeinflusst und negative Zukunftsperspektiven entstehen lässt.

#### ***Mädchen (13 Jahre), Fall 14***

*Die machen immer weiter, die hören niemals auf. Die sind so. ... Die hören niemals auf. Es sind nun mal meine Eltern, ich kann es nicht ändern.*

*Der Streit hört niemals auf, außer wenn einer stirbt von Beiden“*

*Der Prozess hört auch nicht auf, egal was du (die SV, K. B.) sagst. Die haben schon so oft gesagt „Jetzt hört das auf, ich muss nicht mehr zum Richter“ - und ich musste doch nochmal. Das schaffst Du auch nicht, dass das vor Gericht aufhört.*

*Warum hat die mich überhaupt geboren. Manchmal wäre ich am liebsten tot.*

*Wenn ich groß bin - ich heirate nie und will auch keine Kinder. Ich mache den ganzen Horror jetzt schon als Kind mit, ich will das nicht als Erwachsener alles nochmal mitmachen.*

Eigentlich stellt die im Verlauf der Pubertät fortschreitende kognitive und emotionale Verselbständigung und Ablösung von den Eltern für Jugendliche zwar eine Entlastung dar, da sie nicht mehr im gleichen Maße wie jüngere Kinder zu beeinflussen und steuerbar sind. Doch sinkt nicht nur ihre Anfälligkeit für die unreflektierte Übernahme der subjektiven Sicht ihres betreuenden Elternteils, zugleich entwickelt sich häufig auch eine ausgeprägt fatalistische, pessimistische Lebenseinstellung, teils sogar eine regelrecht depressive Symptomatik.

Als protektiver Faktor kann gewertet werden, dass Jugendliche zunehmend stärker in der Lage sind, die Eltern in ihren unterschiedlichen Rollen wahrzunehmen – nicht länger ausschließlich als *Mutter und Vater*, wie es zuvor der Fall war, sondern auch als *gescheiterte Partner*, was ihnen die Abgrenzung von „deren“ Paarkonflikt erleichtert. Die Fähigkeit, zwischen den Erwachsenen in ihrer Elternrolle und als Beziehungspartner zu unterscheiden, ermöglicht den Heranwachsenden ein differenzierteres Umgehen mit den Eltern. So ist es beispielsweise keine Seltenheit, dass ein Jugendlicher den Kontakt zum anderen Elternteil keineswegs gänzlich abbricht, obwohl er weiß, dass der Betreuende seine Besuche missbilligt. Gleichzeitig besteht er andererseits darauf, dem neuen Partner des Besuchselternteils – sofern er ihn für die Trennung seiner Eltern verantwortlich macht – auf keinen Fall zu begegnen und verweigert deshalb kategorisch jeglichen Besuch oder Übernachtung bei ihm, wenn sich der neue Partner ebenfalls dort aufhält.

Weil Jugendliche sich ein deutlich differenzierteres Bild von den Hintergründen des Elternkonfliktes machen als jüngere Kinder, sehen sie ihre Eltern nicht länger nur als *Einheit*, zugleich gelingt es ihnen zunehmend besser, die Eltern als individuelle *Personen* zu sehen und abwechselnd in relative Distanz zum einen wie zum anderen zu gehen.

### ***Mädchen (16 Jahre), Fall 75***

*Mein Vater hetzt die ganze Zeit über meine Mutter - eigentlich wirklich immer. Das ist sein Thema, er will sie am Boden sehen. Schon sehr anstrengend, ich kann das nur schwer ertragen. Er merkt gar nicht, was mir das ausmacht. Meine Mutter kann ihn auch nicht leiden, aber bei ihr ... sie spricht eigentlich gar nicht ... und nicht so schlimm über ihn. Dauernd darüber reden, das ist er. Auch mit meinem Bruder. Der redet schon genauso schlimm wie mein Vater.“*

Manchmal haben auch die Heranwachsenden selbst bereits erste eigene Erfahrungen mit Beziehungen und Freundschaften und mit deren Zerbrechlichkeit gesam-

melt, sodass sie manche Verletzung und Kränkung, die ihre Eltern sich auf Paarebene zufügen, leichter nachvollziehen können. Vor dem Hintergrund wachsender Fähigkeit zur *autonomen* moralischen Urteilsbildung (s. Piaget, 1954) gelingt es ihnen zunehmend besser, sich auch in Bezug auf die Krisenursachen bei ihren Eltern eine eigene Meinung zu bilden und zwischen Distanz und Parteinahme zu pendeln. Diese weitgehende Verselbständigung macht viele Jugendliche relativ wenig empfänglich für die verbal wie nonverbal transportierten Negativbilder, aus denen die Eltern wechselseitig kein Hehl machen.

Auf der anderen Seite sind negative Urteile über einen Elternteil, wenn sie erst einmal gefasst wurden, häufig starr und kaum veränderbar. Hier agieren Jugendliche nicht selten auf einem Argumentationsniveau, das dem der Erwachsenen entspricht. Sie beanspruchen für sich, von den Eltern ernst genommen und respektvoll behandelt zu werden, und reagieren deshalb hochgradig empfindlich auf Anzeichen, dass ein Elternteil sich über sie und ihre Wünsche hinwegsetzen könnte. Hören sie im Rahmen eines gerichtlichen Umgangsverfahren, dass der von ihnen ausgegrenzte Elternteil sie nicht ernst nimmt oder ihre Weigerungshaltung lediglich für ein Produkt erfolgreicher Manipulation durch den Betreuenden hält, reagieren sie empört und verletzt – und lehnen darauf hin jeden weiteren Kontakt erst recht ab.

### ***Junge (14 Jahre), Fall 91***

*Junge:* Ich finde es aber nicht in Ordnung, dass ähm ... meine Mutter eben so ... „Mein Wille gilt!“ ... so das ...

*SV:* Ist sie sehr autoritär?

*Junge:* Ja, also zum Beispiel: Sie fragt nach - das macht ja Jeder - aber dann gilt doch ihr Wunsch, also ... wir sollen zu ihr!

*SV:* Wie soll es denn jetzt nach Deiner Vorstellung weitergehen mit Dir und Deiner Mutter?

*Junge:* ... (Pause) Äähm ... also SIE hört erst einmal auf, diese Briefe zu schreiben. Ja und wenn sie Kontakt mit uns haben will, dann sollte sie erst mal fragen - zumindest. Ich mein, ich lehn' sie sowieso ab und ähm ... ich würde weiterhin KEINEN Kontakt haben wollen.

*SV:* Tatsächlich?

*Junge:* Ja.



SV: Hey - hast Du sozusagen entschieden, ohne Mutter groß werden zu wollen?

*Junge:* Ja.

Während ein kleineres Kind für Zuwendung oder Geschenke des zurückgewiesenen Elternteils empfänglich bleibt und unter günstigen Umständen bereits nach kurzer Zeit wieder zu einem unbeschwertem Kontakt zurückfindet, bleiben viele Jugendliche ihrer Ablehnungshaltung lange Zeit treu und halten diese selbst dann noch weiterhin aufrecht, wenn selbst ihr *betreuender* Elternteil – was vereinzelt vorkommt - ausdrücklich wünscht, er möge sich doch wieder dem anderen annähern. Selbst das vermag Viele nicht umzustimmen.

### 2.1.2 Stieffamilie

Ein zusätzlicher Konfliktverschärfer entsteht häufig dann, wenn der mit dem Kind zusammen lebende Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht und auf diese Weise – rechtlich oder informell, darauf kommt es nicht an – eine so genannte „Stieffamilie“ gründet. Damit ist häufig der Wunsch verbunden, die Vergangenheit ‚abzuschließen‘ und ein ‚neues Leben‘ zu beginnen. Oberstes Ziel ist es, eine „ganz normale Familie“ sein zu wollen.

#### ***Junge (7 Jahre), Fall 100***

SV: Ja, natürlich kannst du hier bei Papa wohnen. Aber man kann ja trotzdem ... man kann ja trotzdem seine Mama besuchen. Ist ja deine Mama. Die meisten Kinder haben ihre Mama ja auch sehr lieb, wenn die Eltern nicht mehr zusammen sind.

*Junge:* Ja, aber Papa hat meine jetzige Mama schon geheiratet.

SV: Ja stimmt. Jetzt ist er wieder verheiratet. Aber sie ist deshalb nicht deine Mutter. ... Guck mal, dein Bruder hat ja auch eine andere Mutter. Mit der ist Papa auch nicht mehr zusammen.

*Junge* Da war ich aber noch nicht auf der Welt.

SV: Nee, da warst du noch nicht auf der Welt. Aber guck mal, trotzdem ist das seine Mutter. Und dein Bruder geht ja auch gerne zu seiner Mutter.

Leicht verbirgt sich hinter dem Bild von der Stieffamilie die Vision eines immerwährenden Liebesglückes, das lediglich durch eine Art „Unfall“ oder „Irrtum“ unterbrochen wurde und deshalb jetzt quasi „in neuer Besetzung“ fortgesetzt werden soll. Entsprechend empfinden viele Stieffamilien den außen lebenden leiblichen Elternteil nur als lästigen Störer, der es ihnen schwer macht, das angestrebte Leben einer Normalfamilie führen zu können (s. Jellouschek, Kohaus-Jellouschek & Weber, 1986; Visher & Visher, 1987; Schumann-Gliwitzki & Meier, 1990; Friedl & Maier-Aichen, 1991; Ewering, 1996).

Vor diesem Hintergrund möchten die beiden neuen Partner die eigene Vergangenheit mit dem Vorgänger bzw. der Vorgängerin – auch der Stiefelternteil bringt in der Regel eine familiäre oder zumindest familienähnliche Beziehungsgeschichte mit ein und ist nicht selten auch noch selbst Mutter oder Vater - am liebsten vergessen machen. Stiefkinder selbst sehen ihre familialen Bezüge dagegen gründlich anders. Während aus Sicht des Elternteils die neue ‚Familie‘ aus allen Personen besteht, die real unter einem Dach zusammen leben (er selbst, sein neuer Partner und das Kind aus früherer Beziehung) – mit den Worten einer Mutter:

***Mutter, Fall 32***

*„Wir leben in einer neuen Familie, bei der mein alleinlebender Ex-Mann Zuschauer ist“*

Bleibt aus Kindersicht auch nach Gründung einer Stieffamilie die ursprüngliche Konstellation mit beiden Eltern „ihre Familie“ (s. Ritzenfeld, 1998; Deutsches Jugendinstitut, 1993).

Hinzu kommt, dass auch die Stiefelternteile häufig mit starkem Affekt auf ihre Vorgänger reagieren und sie sowohl auf Paarebene als auch in ihrer Elternrolle hochgradig negativ einstufen. Weil der neue Partner die Trennungsgeschichte seines Vorgängers zwangsläufig nur aus der – in sich plausiblen - subjektiven Sicht des jetzigen Partners kennt, ist seine blinde und unkritische Übernahme der von dort vermittelten Version praktisch kaum zu vermeiden – einschließlich aller Negativbilder, wie sie in diesem Zusammenhang typisch sind .

Oft sind die ‚Nachfolger‘ aber auch nur schlicht eifersüchtig auf die Vergangenheit des Ex-Paares. Die über das Stiefkind praktisch allgegenwärtige psychologische Präsenz des anderen Elternteils, damit zugleich eines vom jetzigen Partner einst hoch geschätzten emotionalen Vorgängers, erinnert den Stiefelternteil beständig daran, dass es vor der aktuellen Beziehung schon eine andere Intimgeschichte des Partners gab, aus der das mit im Hause lebende Stiefkind hervorging. Das kann die ggf. mit erheblicher Angst besetzte Vorstellung, im Rahmen fortbestehender Elternschaft könnte bei zu großer Kontaktdichte eine Wiederannäherung der Expartner erfolgen – das gilt insbesondere dann, wenn der Partner die alte Beziehung nicht selbst beendete, sondern verlassen wurde – wahnhafte Züge annehmen lassen und dazu führen, dass der Stiefelternteil zur treiben Kraft wird, die Beziehung des Kindes zum leiblichen Elternteil bis zur Sabotage hin zu erschweren.

Damit ist das familiäre Klima eines Stiefkindes nicht selten ein latentes Gefühl anhaltender *Bedrohung* bestimmt, sodass zum ohnehin fast unvermeidlichen Spannungsfeld *zwischen den Eltern* jetzt auch noch als weitere Belastung die Spannungsquelle *Stiefelternteil* hinzukommt. Das macht deutlich: Im Hinblick auf die oben aufgezeigte Tendenz vieler Trennungskinder, sich den spannungsbedingten psychischen Stressoren durch Meidung des nicht betreuenden Elternteils zu entziehen, kann dieser Polarisierungsprozess durch das Bestehen einer Stieffamilie noch erheblich verschärft werden. Dazu muss dem Kind nur deutlich genug die ‚Normalität‘ der jetzigen (Stief-)Familie vermittelt und zugleich jede Exklusivität und Erhaltenswürdigkeit ursprünglicher Eltern-Kind-Beziehungen negiert werden.

Auf diese Weise wird dem Kind die in der Stieffamilie gelebte „soziale Elternschaft“ als *bessere, hochwertigere* Form von Elternschaft vermittelt und – in Verkehrung der tatsächlichen Verhältnisse - der Eindruck suggeriert, Eltern-Kind-Beziehungen ließen sich auf ähnliche Weise jederzeit beenden und anschließend in neuer Besetzung fortsetzen, wie Paarbeziehungen.<sup>8</sup>

### ***Junge (5 Jahre), Fall 72***

*Junge:*            *Ich habe jetzt einen anderen Papa!*

*SV:*                *Wie - du hast einen anderen Papa?*

<sup>8</sup> Dazu der einstige Bundeskanzler Willi Brandt: "*Demokratie* darf nicht so weit gehen, dass in der Familie darüber abgestimmt wird, wer der *Vater* ist."

- Junge:* Ich habe mir einen anderen Papa gesucht, und der ist viel netter als der alte Vater.
- SV:* Dein Papa kann ja nicht mit dir zusammen wohnen und darum freut der sich, wenn du ihn besuchen kommst. Und die Kinder haben ja auch ihre Eltern lieb, ne.
- Junge:* Aber ich muss meinen Papa nicht besuchen. Der wohnt bei mir, der ist Arbeiten und der wohnt bei mir zu Hause!
- SV:* Ich meine deinen richtigen Papa. Man hat doch nur einen Papa.
- Junge:* Ich habe aber jetzt einen anderen Papa. Der ist viel netter als der vorige.
- SV:* Aber du hast doch ... deinen richtigen Papa, den hast du ja auch ganz lieb.
- Junge:* Nein!. Den habe ich nicht lieb! Das ist nicht mein Papa, das ist... nicht mein richtiger Vater. Ich hab' mir jetzt einen anderen Papa gesucht, und den will ich mein Leben lang behalten. ...
- SV:* Eine Autogarage hat dein richtiger Papa ja, ne?
- Junge:* Zu dem sage ich nicht „Papa“!
- SV:* Er ist aber dein Papa!
- Junge:* Nein!
- SV:* Deine Mama ist deine Mama, und das ist dein Papa.
- Junge:* Meine Mama und mein Papa ... der heißt anders, und den will ich nicht besuchen ... meinen anderen Papa, weil - der ist in Echt nicht mein Vater, der andere. Ich muss den überhaupt nicht besuchen, weil - der ist bei mir zu Hause, mein richtiger ...
- SV:* Der mit Mama jetzt verheiratet ist?
- Junge:* Ja.
- SV:* Papas und Mamas kann man sich nicht aussuchen. Die hat man einfach und kann sie nicht austauschen. Will man eigentlich auch nicht.
- Junge:* Aber ich will das schon!

SV: Du willst das?

*Junge: Auf jeden Fall will ich, dass der mich nie mehr besuchen kommt.*

Passend zu diesem Verwirrspiel trifft man In Stieffamilien auch immer wieder auf eine geradezu paradoxe Denkmatrix: Viele Stiefeltern haben auch eigene Kinder aus einer früheren Beziehung, die beim anderen Elternteil leben, sodass sie die Situation, vom Kind getrennt zu sein, schmerzlich aus eigenem Erleben kennen. Diesen Kontakt wollen sie jedoch auf keinen Fall aufgeben und kämpfen deshalb oft aus der Konstellation der Stieffamilie heraus – häufig haben die Umgangsprobleme damit überhaupt erst begonnen - mit großem Engagement dafür, dass die Beziehung nicht zerstört wird. Sie kennen folglich die schwierige und seelisch belastende Lage des von seinen Kindern ferngehaltenen oder gar abgelehnten Elternteils aus eigener Anschauung.

***Mädchen (11 ½ Jahre), Fall 95***

SV: Wie findet das Mama denn, dass du überhaupt keine Lust mehr hast, dich mit deinem Vater zu treffen?

*Mädchen: Hmm ... normal.*

SV: Normal?

*Mädchen: Halt ... ähm, die verbietet mir nicht, da hinzugehen - aber ich mach das freiwillig nicht, dass ich da nicht hin gehe.*

SV: Und was sagt der Mann von Mama dazu? Der weiß ja auch, dass du deinen Vater nicht sehen willst. Was sagt der dazu?

*Mädchen: Ist in Ordnung.*

SV: Ist in Ordnung. ... Er hat ja auch noch ein kleines Kind mit Mama, ne - ist ja deine Schwester - wie heißt sie?

*Mädchen: Klara.*

SV: Klara. Was würde Mamas Mann denn sagen, wenn Klara sagen würde „Dich will ich nicht mehr sehen, Papa!“? Ob Mamas Mann dann auch sagen würde „Ist in Ordnung“?

*Mädchen: Weiß ich nicht.*

Trotzdem führt diese Erfahrung jedoch *nicht*, wie man vermuten könnte, zu mehr Verständnis für die Situation des im eigenen Haushalt lebenden Stiefkindes und seines außerhalb lebenden Elternteils. Ganz im Gegenteil. Diesem gegenüber soll am liebsten ein Schlusstrich gezogen werden, sodass der Stiefelternteil - meist ist dies bei jungen Kindern der Mann - ungestört die Rolle des „neuen Papas“ für das Kind besetzen kann. Was dagegen die eigenen, außerhalb lebenden, Kinder angeht, wehrt er sich mit aller Kraft dagegen, von einem neuen Stiefvater aus seiner Beziehung zu den Kindern herausgedrängt zu werden. Eine Haltung, die logisch nicht mehr nachzuvollziehen ist.

### 2.1.3 Bindungsgeschichte

Kinder sind typischerweise ihren Eltern gegenüber hochgradig loyal. Mutter und Vater sind ihre Hauptbezugspersonen (Spangler & Zimmermann, 1995), aus ihnen schöpfen sie ihre Identität, bis mit der Pubertät die zweite Sozialisation durch Schule und Freundeskreis einsetzt. Aber auch danach bleiben Eltern von zentraler Bedeutung für ihre Kinder.

Bindungsbeziehungen sind von großer Dichte und auch über Trennungen hinweg hochgradig stabil (Bowlby, 1975; Grossmann & Grossmann, 1995; Grossmann, August, Fremmer-Bombik, Friedl, Grossmann, Scheuerer-Englisch, Spangler, Stephan, & Suess, 2003; Brisch, Grossmann, Grossmann & Köhler, 2002). Sie sind vergleichsweise wenig störanfällig und verkraften auch längere Trennungen, ohne dass unmittelbar Entfremdung einsetzt. Bindungsbeziehungen haben daher einen hohen Aufforderungscharakter, große Attraktivität, und können auch gegenüber Widrigkeiten bestehen. Kinder, die auf ein längeres Zusammenleben mit beiden Eltern zurückblicken, haben also aus bindungstheoretischer Sicht eine vergleichsweise gute Ausgangsbasis, auch eine Trennung der Eltern und vorübergehende Kontaktabbrüche ohne Zerstörung ihrer Bindungsbeziehung zu Vater und Mutter zu überstehen.

Anders verhält es sich, wenn es ein Zusammenleben als Familie nicht gegeben hat und das Kind deshalb zu einem Elternteil, fast immer ist dies der Vater, keine Bindungsbeziehung aufgebaut hat. Dann „kennen“ sich im günstigen Fall beide lediglich, ohne dass ihr Verhältnis durch *Intimität* – zentrales Bestimmungsstück aller bindungsähnlichen Beziehungsmuster (Schneewind, 1991) – geprägt ist. Manchmal nicht einmal das, wenn etwa ein nichtehelicher Vater erst nach Jahren von seinem Kind erfährt oder sich erst dann für es interessiert.

**Junge (7 Jahre), Fall 86**

*Junge: Das muss er schon mal abwarten, das weiß ich auch noch nicht, wann ich das Vertrauen habe zu ihm.*

*SV: Alle Kinder gehen mit ihrem Vater alleine.*

*Junge: Alle Kinder! Alle Kinder! Das ist bei uns aber nicht so!*

*SV: Darüber müssen wir sprechen.*

*Junge: Ich mag nicht! Aus und vorbei! Dass er das endlich mal kapiert! Das mache ich nicht! Er soll mal ...*

*SV: Das besprechen wir.*

*Junge: Aber es geht nicht, dass ich ihn immer treffe und alleine. Verstehst du nicht, dass ich dazu noch Zeit brauche? Ich brauche Zeit, ich muss ihn erstmal richtig kennen lernen. Das geht nicht so auf einem Tag zum anderen.*

Eine weitere Konstellation sind Familien, in denen aufgrund berufsbedingter Beanspruchung oder fehlendem Interesse und Engagement der jetzt Ausgegrenzte die Elternrolle nur sehr ‚dünn‘ ausgefüllt oder das Kind häufiger zurückgewiesen hat, so dass es kein echtes Interesse gespürt hat.

**Mädchen, (11 Jahre), Fall 98**

*Mädchen: Eigentlich will ich gar nicht mehr von ihm halt wissen.*

*SV: Ja das ist doch die Chance, dass ihr wenigstens einen kleinen Kontakt habt.*

*Mädchen: Zu je mehr es kommt, umso mehr hasst man ihn.*

*SV: Hassen? Warum hasst du den denn?*

*Mädchen: Weil der nichts mit mir unternommen hat. ... Als ich ihn mal gefragt hab, hat er mich angemockert und dann hat er Zeitung gelesen und Computer - der hat geschlafen.*

*SV: Ja das war alles doof, das hättest du dir anders gewünscht. Das stimmt, das hab ich wohl verstanden. Das*

wär mir auch so gegangen. Aber dafür hasst man doch einen Menschen nicht.

*Mädchen: Ich schon.*

Unter diesen Umständen gelingen Kontaktabbau und Beziehungsaufbau nur, wenn das Kind von seiner Bezugsperson dabei ausdrücklich unterstützt wird, da die lediglich rudimentäre Verbindung zum getrennt lebenden Elternteil über keine eigene Kraft zur emotionalen Vertiefung verfügt. Bleibt das Kind gleich in den Anfängen eines Beziehungsaufbaus stecken oder wird dieser von der Mutter sabotiert - etwa weil sie in einer neuen Partnerschaft lebt und den leiblichen Vater dort nicht einbinden will (s. den vorherigen Abschnitt über die Stieffamilie) -, kann auf lange Zeit keine bedeutsame Elternbeziehung entstehen. Vor allem kleine Kinder sind in dieser Hinsicht vollkommen abhängig von ihrer Bezugsperson. Den Wunsch des Vaters, sich *gegen den Widerstand der Mutter* auf einen aus Kindersicht fremden, obendrein von ihr abgelehnten Menschen einzulassen, erleben sie deshalb als massive Bedrohung, der sie sich durch Kontaktmeidung zu entziehen versuchen. Insofern kann eine wenig intensive und innige Bindungsgeschichte des Kindes zur Genese seiner Ablehnungshaltung erheblich beitragen.

Eine gewisse emotionale Eigenständigkeit erreichen Kinder erst mit Eintritt in die Pubertät. Dann erst entsteht häufig auch Neugier auf den fremden Elternteil und die Kinder fangen an, die Begegnung ausdrücklich zu suchen. In den meisten Fällen ist zu diesem späten Zeitpunkt eine bindungsähnliche Verdichtung des nur kognitiv repräsentierten Verhältnisses kaum mehr möglich. Die Entwicklung familiärer Intimität ist der Kleinkindphase vorbehalten und lässt sich später kaum mehr nachholen. Elternteil wie Kind haben – wenn erst im Pubertätsalter Kontakt zustande kommt - die verwandtschaftliche Verbundenheit zwar „im Kopf“, fühlen sie aber nicht.

#### **2.1.4 Gerichtsverfahren**

In familiengerichtlichen Verfahren um Lebensmittelpunkt (Sorgerecht) oder Beziehungsgestaltung (Umgang) entstehen für viele Kinder schnell Zwangslagen, die über die - im Hinblick auf die wechselseitigen Erwartungshaltungen ohnehin bereits mit erheblichem psychischen Druck verbundenen - Streitigkeiten der Eltern weit hinausreichen.

Wie alle Zivilverfahren, ist auch das familiengerichtliche Verfahren kontradiktorisch angelegt, d. h. die Eltern (Parteien) beauftragen Rechtsanwälte und streiten mitein-



ander bzw. lassen ihren Streit vor Gericht von ihnen austragen. Solange die gerichtliche Auseinandersetzung andauert, beharrt jede Partei auf ihrem Standpunkt. Jeder Elternteil erwartet, dass das Gericht ihm Recht gibt. Die Rechtsanwälte vertreten und untermauern argumentativ die jeweilige Position ihres Mandanten, der dadurch Berechtigung und Begründetheit seines Anliegens nochmals aufgewertet sieht („*Sonst würde mein Anwalt das ja nicht vertreten.*“). Viele Elternteile sprechen von sich selbst als ‚Wir‘ - womit sie ‚ich und *mein Anwalt*‘ meinen - und vom Expartner und dessen Anwalt als „die Gegenseite“.

Dabei wird das betroffene Kind, um das allein es eigentlich geht, weitgehend zum ‚Streitgegenstand‘ degradiert. Es geht mit zunehmender Dauer und Schärfe der Auseinandersetzung immer weniger um seine seelische Gesundheit, seine emotionalen Bedürfnisse an die Eltern oder um eine kindgemäße Zukunftsgestaltung, sondern vor allem um ‚Sieg‘ und ‚Recht behalten‘. Jeder Erwachsene möchte aus dem „Streit ums Kind“ als Sieger hervorgehen.

### ***Mädchen (16 Jahre), Fall 92***

SV: Sag mal aus deiner Sicht - worum streiten die sich eigentlich?

*Mädchen:* Ähm ... also die streiten um Nebensachen ... und um Hauptsachen, wie Geld und ähm ... Ja eigentlich streiten die nur, weil die mal einen Streit hatten. Keiner kann Nein sagen zum Streit - die wollen das einfach, denke ich.

SV: Wie findest du das, wenn du so streitende Eltern erlebst?

*Mädchen:* Es ist einfach so. Ich kann es nicht ändern - es ist so.

Zwischen hoch strittigen Ex-Partnern ist jegliche Kommunikation mit dem anderen Elternteil faktisch zusammengebrochen. Wenn überhaupt, dann übernehmen die Anwälte diesen Part – vor dem Hintergrund der gebotenen Parteilichkeit allerdings eher aggressiv und vorwurfsvoll und selten versöhnlich. Der Einzelne dagegen kommuniziert nur noch ausgiebig mit dem eigenen Anwalt. Anwaltliche und gerichtliche Schriftsätze, Anwaltstermine, Gerichtstermine, Kosten und stets die bangen Fragen „Wer kriegt das Kind?“ und „Wie ist anschließend der Kontakt zum Kind?“ – all das belastet beide Eltern psychisch aufs Höchste und vermittelt ein Gefühl von Ausgeliefertsein, Hilflosigkeit und Kontrollverlust.

Die Kinder, solange sie Kontakt zu beiden Eltern haben, sind dieser eskalierenden Entwicklung meist bei Vater *und* Mutter gleichermaßen ausgesetzt, wodurch sich ihre psychischen Belastungen *potenzieren*. Über die Betroffenheit des Zerbrechens ihrer Familie hinaus werden sie jetzt zusätzlich auch noch mit den Anspannungen, Ängsten, Befürchtungen und insbesondere auch den wechselseitigen Vorwürfen gegenüber ihren nächsten – bis dahin in der Regel emotionalpositiv besetzten - Bezugspersonen konfrontiert. Der ursprünglich allein auf Paarebene angesiedelte Konflikt der Eltern wird auf diese Weise auch in den Alltag der Kinder hineingetragen, wo er insbesondere im schulischen Kontext seine dysfunktionalen Wirkungen zeigt (Jopt, 1992; Fthenakis, 1995 (b); Furstenberg & Cherlin, 1993; Dümmler, 1997; Bergmann, Jopt & Rexilius, 2002).

Trennungskinder erleben ihre Eltern folglich vielfach als erbitterte und hasserfüllte Gegner. Dabei machen sie die Erfahrung, dass sie jede ihrer Äußerungen einzig aus einer radikal egozentrischen Perspektive - „für mich“ oder „gegen mich“ - aufnehmen und bewerten, sodass ein hohes Risiko besteht, durch offen vorgetragene Wünsche und Meinungen mindestens einen, wenn nicht sogar beide Elternteile ungewollt zu verletzen (Jopt, 1992; Strecker, 1996; Rudolph, 2007).

Die das Kind umgebenden Erwachsenen - mindestens die Eltern, häufig aber auch Großeltern und weitere Verwandte auf beiden Seiten - stehen somit unter anhaltendem psychischen Druck, wenn der Konflikt sich über Monate oder auch Jahre unerledigt hinzieht. Dabei werden weite Lebensbereiche tangiert, die - jedenfalls unmittelbar - mit der Trennung des Paares eigentlich nichts zu tun haben – wie Ferienregelung, Umgangstermine, Feiertags- und Geburtstagsregelungen, Urlaubsplanung, Wohnsituation, etc.).

#### **a) Wiederholte Befragungen des Kindes**

Spätestens im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens - häufig auch schon im außergerichtlichen Vorfeld - sieht das Kind sich mit einer Vielzahl fremder Personen konfrontiert - Jugendamtsmitarbeiter, Verfahrenspfleger, Richter, Sachverständige -, die es nicht selten nach sehr persönlichen und privaten Details sowohl zur Person wie zu seiner Familie befragen.

Diese Befragungssituationen werden von vielen Kindern als erhebliche Belastung erlebt, der sie sich am liebsten entziehen würden.

#### ***Junge (7 Jahre), Fall 100***

*Sohn:* (traurig) *Ist das überhaupt jetzt das letzte Mal?*

SV: Das Einer mit dir redet? Du willst nicht mehr, ne. Das kann ich verstehen.

In der Befragung soll das Kind seine Wünsche und Gedanken zum Ausdruck bringen und begründen, zugleich aber auch Gegenargumente und Alternativen, die sich jeweils auf den anderen Elternteil beziehen („*er verdient doch eine Chance*“) abwägen oder sich für seine Verweigerungshaltung rechtfertigen. Den in diesen Situationen empfundenen psychischen Druck werfen die Kinder häufig dem ausgegrenzten Elternteil vor, da sie in ihm dessen Verursacher sehen. Eine kausale Zuschreibung, die zumindest vordergründig auch meist stimmt, da der Streit vor Gericht häufig darum kreist, den Kontaktverlust zum Kind juristisch abzuwehren.

### ***Mädchen (10 Jahre), Fall 98***

*Tochter: Eigentlich will ich gar nichts mehr von ihr wissen.*

SV: Ja sie hofft doch auf die Chance, dass ihr wenigstens einen kleinen Kontakt habt.

*Tochter: Sie hat ihre Chance gekriegt ... vermasselt. Je mehr Gericht sie macht, umso mehr hasse ich sie. Ja, je mehr blöde Sprüche sie macht, desto mehr hasse ich sie.*

SV: Was für Sprüche macht sie denn?

*Tochter: Also: „Kinder haben kein Recht und keinen Willen.“ Die vom Jugendamt und die Richterin hat auch schon gefragt: „Willst du deine Mutter für ewig bestrafen?“. Da hab ich gesagt: „Mir ist das scheißegal, die soll mich in Ruhe lassen“.*

SV: Das war damals.

*Tochter: Und das ist immer noch meine Meinung. Sie merkt das nicht, dass ich sie nicht sehen will, dass ich sie eigentlich nur noch hasse.*

Die besondere Tragweite solcher allein durch das Gerichtsverfahren ausgelösten Polarisierungen liegt darin, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten ums Kind unmittelbar seine emotionalen Beziehungen zu beiden Eltern, seine Liebesbeziehungen zu ihnen, betreffen. Obwohl ‚Liebe‘ grundsätzlich weder erzwungen noch zur Disposition

gestellt werden kann, werden exklusive, d. h. nicht austauschbare emotionale Bindungen an diese beiden zentralen Bezugspersonen jetzt zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Der davon ausgehende Druck und die damit verbundenen Emotionen haben fast immer - hochgradig negative - Auswirkungen auf genau die elterliche Intimbeziehung, deren Erhalt mit der Antragsstellung ursprünglich intendiert war. Als eigenständiger „Gegenstand“ der Auseinandersetzung – das Kind verspürt den Druck, zwischen Mutter und Vater auswählen zu sollen – werden seine bis dahin gegenüber beiden Eltern gleichermaßen bestehenden positiven Gefühle extrem belastet und manchmal sogar dauerhaft zerstört.

### **b) Begründungszwang**

Eine andere vom Gerichtsverfahren ausgehende Belastung liegt in der beständigen Notwendigkeit für das Kind, seine Gefühle – woher sie auch immer rühren - *begründen* zu müssen. Dies führt in mehrfacher Hinsicht zu negativen Entwicklungen: einerseits entsteht *Reaktanz* („*Warum soll ich das schon wieder sagen? Ich habe doch schon beim letzten Mal alles gesagt!*“), andererseits entstehen allein dadurch neue Argumentationsfiguren, die unmittelbar auf das vom Kind angenommene *Ziel der Befragung* ausgerichtet sind: es soll *Authentizität* und *Ernsthaftigkeit* seiner Ablehnungshaltung „begründen“. Das entspricht in vielen Fällen der Aufforderung, den Kreis zu quadrieren, weil sich der Akt nonverbaler, körpersprachlicher Kommunikation, wie er in der Meidung eines Elternteils zum Ausdruck kommt, nur künstlich „rationalisieren“, d. h. in sprachliche Logik transformieren lässt.

Deshalb bemüht sich das Kind in einschlägigen Fällen nach Kräften, für ein im Grunde ausschließlich von Gefühlen gelenktes Verhalten - Meidung eines Elternteils -, vernünftige Gründe anzugeben, weil dies von ihm so verlangt wird. Zwangsläufig kann jeder Versuch einer „Umsetzung“ des faktisch Unmöglichen nur seltsame Blüten schlagen. Nicht nur bei kleineren Kindern sind die „Begründungen“ schwer nachvollziehbar und oft regelrecht absurd. Trotzdem werden, eben weil der Befragende dies erkennt, daraus Schlussfolgerungen abgeleitet, die dann meist zu Lasten *des betreuenden Elternteils* gehen, indem ihm vorgeworfen wird, das Kind vorsätzlich entsprechend beeinflusst zu haben.

Dass es sich bei solchen „Begründungen“ letztlich um reine *Artefakte der Befragung* handelt, wird nicht erkannt.

### ***Junge (5 Jahre), Fall 72***

*Junge:            Der ist doof!*

- SV: Dein Papa?! Der ist doch nicht doof!
- Junge: Doch.
- SV: Wie kommst du denn darauf?
- Junge: Weil der schon immer total doof war.
- SV: Das erkläre mir mal.
- Junge: Weil - der ist mit mir in den Spielpark gefahren und dort war das Klettergerüst ganz hoch ... (zeigt: über Kopfhöhe) ... und der ist da nur rein gegangen, damit ich bei ihm auf den Arm gehe ... und das will ich alles nicht. Er hat mich auch gezwungen, dass ich lachen soll!
- SV: Wie hat er das gemacht?
- Junge: Der hat gesagt: „Junge, jetzt lachst du aber, sonst ... dann haue ich dich. Oder ... na ja, irgendwie ... der hat mich zu allem gezwungen.“
- SV: Er hat gesagt „Wenn du jetzt nicht lächelst, dann haue ich dich“?
- Junge: (maulig) Der hat mich zu allem nur gezwungen, so war es!

### **Junge (5 Jahre), Fall 97**

- Junge: Also das Einzige, dass ich nicht bei meiner Mutter will, ist: ich mag sie nicht! Sie umarmt mich immer und gibt mir viel Küsse und so. ... Und die mag ich nicht sehen.
- SV: Sagen wir mal so, Junge: früher mochtest du sie doch gerne sehen, ne?
- Junge: Ja ich hab nur so gemacht, als ob ich sie gern sehen würde. Eigentlich wollt ich sagen, dass ich sie nicht sehen will.
- SV: Aber manchmal sie sehen - da hast du dich doch immer gefreut.
- Junge: Ich hab nur so gemacht.
- SV: Wie hast du gemacht?

*Junge:* Als ob ich sie mögen würde.

*SV:* Ach so, du hast nur so getan - gar nicht so richtig gefreut.

***Mädchen (11½ Jahre), Fall 95***

*SV:* Und Papa erzählt mir, dass ihr Beide eigentlich gerne zusammen seid. Dass ihr Beide euch immer gefreut habt, wenn ihr zusammen ward - sagt Papa. Wie war das denn so in deiner Erinnerung?

*Mädchen:* *(lange Pause)* Fand ich nicht so gut.

*SV:* Fandest du das nicht so gut? Ach erzähl mal - was war denn da nicht so gut? ... Warum bist du nicht gerne zu Papa gefahren?

*Mädchen:* *(leise)* Weil ich ihn nicht mag.

*SV:* Was magst du nicht an ihm?

*Mädchen:* *(lange Pause)* Alles.

*SV:* Alles nicht. Und stimmt das eigentlich, was er erzählt - dass ihr immer viel Spaß zusammen gehabt habt?

*Mädchen:* *(schüttelt den Kopf)*

*SV:* Hat er nicht die Wahrheit gesagt?

*Mädchen:* Wenn er ein Foto machen wollte, hat er mich halt ... ähm halt ... ähm ... halt gesagt „Du sollst jetzt mal lachen!“. ... Ich musste dann lachen.

*SV:* Ach so, du wolltest gar nicht lachen?

*Mädchen:* Ja er hat gesagt „Sei jetzt mal freundlich!“

*SV:* Hast du das dann gemacht?

*Mädchen:* *(nickt)*

*SV:* Du nickst. Da hast du also ...wenn er gesagt hat „Lach mal!“, dann hast du auch gelacht.

*Mädchen:* Aber ich wollte nicht.

*SV:* Ihr habt doch auch mal Freunde besucht - und wie war das? Auf einem Bild, das ich gesehen habe, da bist du

auch ganz freundlich und lachst mit denen. War das denn schön?

*Mädchen:* *(lange Pause) Geht so.*

SV: Geht so. Haben die dich auch gezwungen?

*Mädchen:* *Da habe ich echt gelacht.*

SV: Aha. Und das Bild, wo du mit Papas Bruder zu sehen bist? Da lächelst du ihn an. Da lachen alle. Wie ist das denn entstanden?

*Mädchen:* *Der hat Witze erzählt.*

SV: Ach so - da hat er Witze erzählt, deshalb war das da so lustig. Ja dann hast du ja auch vielleicht schöne Stunden mit Papa erlebt?

*Mädchen:* *Nein - ich war halt ... ich musste da Lachen. Wenn ich was Witziges höre, muss ich lachen.*

### **c) Zentrierung auf den Kindeswillen**

Mittlerweile wachsen – anders, als noch vor wenigen Jahrzehnten – fast alle Kinder mit der alltäglichen Erfahrung auf, dass an vielen Stellen in der Familie und in ihrem Alltag ihre Meinung ‚gefragt‘ ist, sie Wünsche äußern dürfen und es ihren Eltern wichtig ist, ihre Vorstellungen und Gedanken zu kennen um sie – wo möglich – zu berücksichtigen. Auch in Kindergarten und Schule werden bereits grundlegende demokratische Prinzipien eingeübt, wenn auch im kleinen Rahmen (Mitbestimmung bei der Auswahl von Geschichten für den Lesekreis im Kindergarten, Klassensprecherwahl in der Schule, u. ä. m.).

Sind die Eltern ein hochstrittiges Trennungspaar, sehen ihre Kinder sich jedoch mit Entscheidungsfragen konfrontiert, die sie in der Regel völlig überfordern. Wenngleich ihnen grundsätzlich vertraut ist, dass ihre Meinung etwas zählt, so gilt das *nicht* im Hinblick auf eine Selektion zwischen Eltern. Unter diesen Umständen wollen nahezu alle Kinder weder von einem Elternteil befragt noch vom Richter oder anderen Professionellen aufgefordert werden, ihre eventuelle Präferenz für einen Elternteil sichtbar werden zu lassen. Die am meisten gefürchteten Kardinalfragen lauten denn auch: ‚Bei wem möchtest du lieber wohnen?‘ und „Wie oft möchtest du den anderen Elternteil besuchen?“

Häufig sind es zuerst die Eltern selbst – jeder in der Hoffnung, das Kind werde sich zu ihm bekennen – die ihr Kind mehr oder weniger zur selektiven Stellungnahme auffordern.

**Junge (9 ½ Jahre), Fall 82**

SV:                   Wirst du von deinem Vater gefragt, was du willst?

*Junge:               Jedes Mal fragt er mich, ob ich zu ihm ziehe. Früher habe ich ‚Ja‘ gesagt, jetzt antworte ich einfach nicht mehr darauf.*

Um Keinen zu verletzen, reagieren die meisten Kinder darauf in der Weise, dass sie sich im Moment der Befragung immer auf die Seite des Fragenden stellen, sodass sie häufig letztlich *Beiden* eine „Zusage“ geben. Das wiederum muss nicht falsch und lediglich dem aktuellen Druck geschuldet sein. Da sie an beide Eltern gleichermaßen emotional gebunden sind, können sie sich im Moment der Befragung durchaus eng mit dem einen und anschließend mit dem anderen Elternteil emotional verbunden fühlen, sodass beide Loyalitätsbekenntnisse „wahr“ sind.

Das eigentliche Problem sind dabei die Eltern, die in der Regel nicht erkennen, dass die eigentliche daraus abzuleitende Antwort eine ganz andere ist: *„Am liebsten möchte ich bei Euch Beiden wohnen.“* Stattdessen nehmen sie ihr Kind ‚beim Wort‘, fühlen sich bestätigt und frohlocken innerlich, dass der Andere den Wettlauf um die Vorrangstellung beim Kind verloren hat (*„Da hörst du es, das Kind sagt es selbst!“*).

Antwortet das Kind jedoch erwartungswidrig zu Gunsten des anderen Elternteils, was auch vorkommen kann, wird sein Bekenntnis so gut wie nie einfach nur zur Kenntnis genommen. Stattdessen folgen jetzt endlose Nachfragen, verbunden mit der Aufforderung, die (enttäuschende) Antwort zu begründen (*„Ist es bei mir denn nicht schön?“* *„Habe ich nicht immer alles für dich getan?“* *„Hast du schon vergessen, dass er dein Spielzeug verschenkt hat?“* u. a.). Sie steuern das Kind jetzt erst recht in ein Minenfeld lauter ‚falscher‘ Antwortoptionen.

Lange halten diese zum „Entscheider“ degradierten Kinder ein solches Stakkato selten aus, bis sie schließlich doch im Sinne der elterlichen Erwartung „einlenken“. Das wiederum wird aber nicht als Anpassungsleistung an den ausgeübten psychischen Druck erkannt, sondern als Beweis gesehen, dass das Kind sich auf Druck von der anderen Elternseite anfangs nicht getraut habe, seinen ‚eigentlichen‘ Wunsch aus-



zusprechen. Wo immer konfligierende Eltern sich auf den „Kindeswillen“ berufen, befindet sich das Kind selbst folglich im Nu in einer schier ausweglosen Situation. Bestätigt es den auf seine Zustimmung bzw. seinen Widerruf lauern den Elternteil, haben die Beeinflussungsversuche des anderen, so die Erklärung, nicht gefruchtet. Andernfalls war das Kind ihnen erlegen und sein „wahrer Wille“ fiel dem Druck der anderen Seite zum Opfer.

***Mädchen (11 Jahre), Fall 87***

*Mädchen:* Mama meinte, Papa nähme irgendwelche Einflüsse auf mich, obwohl das gar nicht stimmt.

SV: Wieso meinte sie das denn?

*Mädchen:* Deswegen dürfte ich da nicht hin, weil er mich gegen sie aufhetzen würde - was aber gar nicht stimmt.

SV: Weißt du, was sie da meinte?

*Mädchen:* Sie meinte, dass das an ihm liegen würde. Das stimmte aber nicht.

Auf der anderen Seite *könnten* durchaus auch schon viele jüngere Kinder darlegen, bei welchem Elternteil sie zumindest gegenwärtig ihren Lebensmittelpunkt haben möchten, wenn sie schon dazu gezwungen werden, nicht weiter mit Beiden zusammen aufwachsen zu dürfen. Dazu muss man mit ihnen lediglich so sprechen, dass sie keinen Erwartungsdruck spüren. Das gelingt jedoch nur äußerst selten, wenn der Fragende selbst einer der beiden Hoffenden ist.

In familiengerichtlichen Verfahren können sich Kinder der Frage nach ihrem Willen erst recht nicht entziehen, weil die Gerichte nach dem Gesetz gehalten sind, sie anzuhören. Daraus erwachsen für die meisten ganz schwerwiegende psychische Belastungen, weil sie dadurch unversehens zum ‚Zünglein an der Waage‘ werden und das auch so verspüren. Ihrem „Votum“ kommt im juristischen Elternstreit erhebliche Bedeutung zu.

Auf der anderen Seite kann das Kind dem Gericht sagen, was es will, im Hinblick auf die wechselseitigen Unterstellungen der Eltern, es manipuliert zu haben, verkehrt sich jede konkrete Willensäußerung in den Augen des „Verlierers“ unverzüglich ins Gegenteil. Für ihn ist das Bekenntnis für die andere Elternseite geradezu *der Beweis* dafür, dass das Kind nachhaltig beeinflusst wurde und sich „in Wirklichkeit“ – frei und ohne jeden Druck – genau andersherum entschieden hätte. Woraus folgt, dass das

Gericht das Kind auf keinen Fall dem von ihm genannten Elternteil zusprechen dürfe. Stattdessen sollten unverzüglich Sanktionen gegen ihn verhängt werden.

Somit beanspruchen beide Elternteile die Definitionshoheit über die Ernsthaftigkeit bzw. Eigentlichkeit des Kindeswillens und schaffen damit einen Teufelskreis, dessen seelischen Druck sich das Kind letztlich nur auf dieselbe Weise entziehen kann, wie es oben im Hinblick auf seinen Umgang mit elterlichem Trennungstreit aufgezeigt wurde – durch Ausgrenzung des Vaters oder der Mutter.

Nicht selten werden Kinder über das Gericht hinaus aber auch noch von Jugendämtern, Verfahrenspflegern oder Psychologischen Sachverständigen – andernfalls gäbe es diese Studie nicht - befragt. Auch im Rahmen dieser „offiziellen“ Befragungen versucht es häufig nichts anderes, als den Fragenden zufrieden zu stellen, damit die Befragung schnell beendet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind sich mit Zweifeln des Fragestellers an der Authentizität seines Willens konfrontiert und aufgefordert sieht, entweder seine geäußerte oder die verweigte Präferenz zu begründen. Beide Fragen können gleichermaßen quälend sein, weil sie nachhaltige negative Gefühle auslösen, da auch ein geäußertes Kindeswillen, der nachweislich auf Beeinflussung beruht, vom Kind selbst in der Regel als authentisch erlebt wird.

***Junge (12 Jahre), Fall 35***

SV: ... Warum bist du ärgerlich?

*Junge: (sehr leise) Weil ich zu Papa soll.*

SV: Weil du zu Papa sollst. Warum will deine Mama nicht, dass du zu Papa gehst?

*Junge: Die Mama ist das ja nicht. Ich mag das nicht, und ich mag das selbst entscheiden... Die Mama hat gesagt, ich darf mich entscheiden, wo ich hin möchte - und ich mag nicht zu Papa. (fängt an zu Weinen)*

SV: Die Mama hat gesagt, du darfst das entscheiden, und jetzt findest du ungerecht, dass du das nicht entscheiden darfst?

*Junge: Mmhh. (nickt)*

Die aus Kindersicht schizophren anmutende Situation, einerseits gefragt, dann aber nicht ernst genommen zu werden, löst häufig Gefühle von Wut und Ohnmacht aus.

**Junge (14 Jahre), Fall 91**

*Junge:* Ich finde es aber nicht in Ordnung, dass ähm ... meine Mutter eben so ... „Mein Wille gilt!“ ... so das ...

*SV:* Ist sie sehr autoritär?

*Junge:* Ja, also zum Beispiel: Sie fragt nach - das macht ja Jeder - aber dann gilt doch ihr Wunsch, also ... wir sollen zu ihr!

Das ändert sich erst, wenn das Kind sich sicher sein kann, vom Befrager umfassend ernst genommen und nicht in Frage gestellt zu werden. Dies ist die Grundhaltung der Lösungsorientierten Begutachtung, auf deren Datenerhebung diese Studie beruht. Damit ist das Problem kindlicher Beeinflussung zwar nicht vom Tisch, der fachliche Umgang damit bezieht sich jetzt jedoch nicht länger auf das Kind, sondern in erster Linie auf die es beeinflussenden Erwachsenen (vgl. Jopt, 2002; Jopt & Rexilius, 2002).

Die für die meisten Kinder hoch belastende Zentrierung auf den Kindeswillen hat mehrere Ursachen:

- Den meisten *Eltern fehlt* es an konkretem psychologischen Wissen in Bezug auf *die Besonderheit des Kindeswillens* innerhalb eines hoch konflikthaften Kontextes von Trennung.
  - Sie gehen davon aus, dass ihr Kind ihnen „*die Wahrheit*“ sagt, erkennen aber nicht, dass aus psychologischer Sicht eine Willensäußerung unter solchen Bedingungen etwas genuin Anderes ist als Kinderwünsche auf Basis konkreter Bedürfnisse - wie Essen, Trinken, Schlafen, Fernsehen, u. a. m.
  - Selbst hochgradig polarisiert, nehmen diese Eltern nicht wahr, dass das eigentliche Interesse ihres Kindes im Kontrast zu ihnen primär auf sie Beide gerichtet ist und dass es von daher bestenfalls nur *teilweise richtige* Antworten gibt, die stark davon mitbestimmt werden. Möglichst keinen von beiden zu enttäuschen oder zu kränken.
- In Umgangsverfahren begünstigen die *gesetzlichen Vorschriften* die Verantwortungsverlagerung auf *das Kind*.

- *Umgangsverweigerung* ist, wenn überhaupt, nur dem Kind erlaubt, für den betreuenden Erwachsenen dagegen verboten und kann ggf. bestraft werden. Wer dem anderen Elternteil den Kontakt zum Kind ohne nachvollziehbare Gründe verweigert, riskiert Zwangsmittel des Gerichts und in letzter Konsequenz einen Eingriff ins Sorgerecht.
- Eine *Pflicht zum Umgang* besteht *nur für den* nicht betreuenden *Elternteil*, nicht für das Kind selbst. Diese Unterscheidung erfolgte, weil man davon ausging, dass der Kontakt zu ihm in der Regel vom Kind ausdrücklich gewünscht wird und es sich somit nicht grundlos der Aufrechterhaltung dieser Beziehung verweigern wird.

Daraus folgt, dass das Gericht im Falle einer Umgangsverweigerung durch das Kind selbst den betreuenden Elternteil dafür nicht automatisch zur Rechenschaft ziehen darf. Auch ist es ihm nicht erlaubt, zur Durchsetzung von Umgang den Einsatz von Gewalt gegen das Kind anzuordnen. Sofern nicht der Elternteil, sondern *das Kind* den Umgang glaubhaft ablehnt, gibt es keine gesetzliche Möglichkeiten, seinen Widerstand zu brechen. Damit hängt der gesamte weitere Verfahrensverlauf entscheidend davon ab, ob die kindliche Kontaktverweigerung als *authentisch und beachtlich* oder als *Ergebnis von Beeinflussung* eingeschätzt wird. Nur im letzten Fall drohen dem verursachenden Elternteil Sanktionen.

Folglich – das wurde ihnen vom Betreuenden, gar nicht mal in böser Absicht, vermittelt – alle ihre professionellen Gesprächspartner von der absoluten *Eigenständigkeit* ihres Willens zu überzeugen und jeden Verdacht zu entkräften, sie könnten zu ihrer Ablehnungshaltung von dritter Seite genötigt worden sein. Im Unterschied zu *Streit meidenden* Kindern zeigen dabei *Partei nehmende* Kinder häufig keine Scheu vor einer gerichtlichen Befragung, legen sogar explizit Wert darauf, dem Richter ihre (eigene) Meinung und ihren (eigenen) Willen mitzuteilen. Wobei sie mit Nachdruck klar stellen, auf gar keinen Fall zu irgendwelchen Kontakten mit dem abgelehnten Elternteil *gezwungen* werden zu wollen.

### ***Junge (5 Jahre), Fall 72***

*Junge:*                    *Ich will nicht mehr zu ihm hin, ich finde es gut so, wie es ist ... wie es jetzt die paar Monate war, wo ich früher*

*schon mal bei 'nem Richter war. ... Da war ich schon mal, beim der Richter ... und dann durfte der Doofe mich 'ne Weile nicht besuchen, und das fand ich gut, wo der mich nicht besuchen durfte. ... Kann ich mit dir auch mit dem Richter sprechen? Bitte macht so, wie mein Willen ist! Bitte!*

***Junge (10 Jahre), Fall 99***

SV: Also wenn es nach dir geht, dann soll das alles so bleiben, wie's jetzt ist?

*Junge: Ja, also ich möchte nicht so gern.*

SV: Nee, zwingen wird dich auch Keiner.

*Junge: Ich hab zwar jetzt nicht so Lebenserfahrung, um 'ne Meinung zu haben ... ich hab schon meine Meinung, aber wahrscheinlich ... die meisten Erwachsenen denken, Kinder können sich keine eigene Meinung bilden ... und ich bin ... denke, sie können's!*

SV: Manchmal schon, ja.

*Junge: Kinder können sagen: „Ich möchte nicht zu Etwas gezwungen werden!“*

SV: Aber du wirst doch nicht gezwungen. Wer redet denn davon?

*Junge: Nein, wenn ein Kind zu Etwas gezwungen wird, was es gar nicht will, dann ... Ich finde, Eltern sollten dem Kind nicht unbedingt alle Wünsche erfüllen, aber so, dass es das respektiert und versteht.*

SV: Nicht nur! Kinder müssen schon auch gehorchen, dürfen ja nicht Alles.

*Junge: Aber wenn die Eltern das Kind zu Etwas zwingen, was es überhaupt nicht will, dann hat der Elternteil etwas falsch gemacht.*

SV: Und wenn deine Lehrerin sagt: „Das ist deine Hausaufgabe!“ - obwohl du keine Hausaufgaben magst? Dann machst du sie auch nicht?

- Junge:*            *Ich weiß. Das ist aber was Anderes, als wenn man ein Kind dazu zwingt, zu Jemandem zu gehen, zu dem es gar nicht hin möchte. Also wenn ein Kind dazu gezwungen wird, was zu machen oder hinzugehen, wo es gar kein Vertrauen zu dem hat, dann finde ich das schlecht.*
- SV:                 Was machst du denn, wenn Mama will, dass du hingehst zu deinem Vater? Würdest du auf Mama nicht hören?
- Junge:             Nein, ich würde darauf nicht hören. Man darf ein Kind nicht zwingen.

#### **d) Wunsch nach Ruhe**

Dass Gerichtsverfahren für die meisten Kinder so hochgradig aversiv besetzt sind, ergibt sich letztlich aus der gerichtlichen Erwartung an das Kind, sich in einer für es selbst kaum zu durchschauenden und eigentlich nicht entscheidbaren Frage positionieren zu sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass Kinder im Zustand *psychischer Verwaisung* (s. Abschnitt I.4.3) dazu neigen, den getrennt lebenden Elternteil als Verursacher ihrer psychischen Belastungen in Folge dieses Verfahrens anzusehen, ganz gleich, welche Vorfälle es tatsächlich ausgelöst haben. Diese Vorwurfshaltung wird vom betreuenden Elternteil in der Regel noch ausdrücklich bestärkt.

Für ihn sind seine Bemühungen, mit Hilfe des Gerichts wieder in Kontakt zu seinem Kind zu kommen, kein Ausdruck elterlicher Sehnsucht, sondern lediglich der Beweis für dessen Egoismus bzw. dessen Absicht, ihm als Expartner schaden zu wollen. Was dem Kind so auch vermittelt wird. Entsprechend klagen viele Kinder den abgelehnten Elternteil an, ihnen rücksichtslos und ausschließlich aus egoistischem Eigeninteresse die Belastungen des verhassten Gerichtsverfahrens zuzumuten.

Auf so viel Überforderung reagieren viele Kinder mit dem starken Wunsch, es möge endlich Ruhe einkehren. Damit gemeint ist sowohl ein Ende des Gerichtsverfahrens als auch die Rückkehr in einen Alltag, in dem sie nicht länger mit Ansprüchen, Erwartungen und Forderungen Dritter, d. h. mit dem unnachgiebigen Drängen und Fordern des abgelehnten Elternteils konfrontiert werden. Wo Kinder so auftreten, ist jegliche Empathie für den Abgelehnten, jede Feinfühligkeit für dessen seelische Not in Folge des Getrenntseins vom Kind, verloren gegangen.

***Junge (7 Jahre), Fall 100***

- Junge:*            *Ich hasse sie.*
- SV:*                *Soll ich ihr was sagen?*
- Junge:*            *Dass ich die nicht mag.*
- SV:*                *Dass du die nicht magst. ... Und was noch?*
- Junge:*            *... Also dass sie sofort aufhört.*
- SV:*                *Womit soll die aufhören?*
- Junge:*            *Damit, dass ich zu ihr soll.*
- SV:*                *Ach. ... Ja! - Und total in Ruhe lassen.*

## **2.2 Ursachenfaktoren kindlicher Entfremdung**

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen zu den zahlreichen Risikofaktoren, die der Umgangsverweigerung quasi „den Boden bereiten“, indem sie ein begünstigendes Umfeld schaffen, geht es anschließend um die für die unterschiedlichen Charakteristika des Ablehnungsverhaltens ursächlichen Faktoren. Zu diesem „Beitrag des Kindes“ lassen sich im Prinzip drei zentrale Dimensionen ausmachen, die – teils im Verbund – das Auftreten kindlicher Ablehnung im eigentlichen Sinne verursachen. Diese drei Ursachenfaktoren bilden das Gerüst für die im Weiteren vorgestellte Typologie:

- Elterliches Konfliktniveau (TYP 1)
- Kindliche Instrumentalisierung (TYP 2)
- Kränkung und seelische Verletzung des Kindes (TYP 3)

### **2.2.1 Faktor I: Elterliches Konfliktniveau**

Von jeglichen Konflikten zwischen Eltern geht eine Art Signalfunktion aus, die die meisten Kinder in Alarmbereitschaft versetzt und, je nach Entwicklungsstand, Reaktionen auslöst, die auf eine sofortige Beendigung der Streitbedrohung abzielen. Diese reichen von palliativen Strategien - schlichtes Nicht-Wahrhaben-Wollen in Form von Rückzug oder Meidung bei jüngeren Kindern bis hin zu unterschiedlichen Strategien persönlicher Intervention in Form von Schlichtungsbemühungen oder einseitigen Parteinahmen für einen Elternteil.

Genau so, wie Kinder in intakten Familien sich durch den Streit ihrer Eltern erkennbar belastet fühlen und auf ein Ende der Auseinandersetzung hoffen (Studie I), er-

geht es auch jenen Kindern, die unfreiwillig in den Trennungskonflikt ihrer Eltern involviert sind. Auch sie leiden – das zeigen die nachfolgenden Beispiele - unter deren Auseinandersetzungen und offen ausgetragenen Konflikten erheblich und wünschen sich, von Einzelfällen abgesehen, am besten eine Wiederherstellung ihrer alten Familie, zumindest eine rasche Versöhnung ihrer Eltern und damit ein Ende der Konflikte.

**Junge (9 Jahre), Fall 12**

*Junge: Wir haben Fotos von früher. Da kam Papa gerade von der Arbeit. Da hat Papa mich auf dem Arm gehabt, manchmal weine ich, wenn ich die Fotos ansehe. Wenn ich bei Papa bin, vermisse ich die Mama. Wenn ich bei Mama bin, vermisse ich den Papa. Wenn das hier gerade so schön ist, dann denke ich immer, dass ich mit Papa und Mama hier bin und dass sie wieder zusammen wohnen. Einmal ist Mama mit hochgekommen zu Papa. Da hatte gerade der Streit kurz aufgehört.*

**Mädchen (6 Jahre), Fall 12**

*Mädchen: Ich habe Mama schon mal gesagt, dass sie wieder zusammen wohnen sollen, aber Mama hat nichts geantwortet.*

**Junge (5 Jahre), Fall 97**

*SV: Und die Eltern streiten sich ja immer so. Wie geht's dann dem Kind?*

*Junge: Nicht gut.*

*SV: Und wenn sie aufhören zu streiten?*

*Junge: Wenn sie nicht streiten?*

*SV: Ja.*

*Junge: Fröhlich geht's ihm!*

**Junge ( 10 Jahre), Fall 99**



- SV: Kriegst du das mit, dass die Eltern sich viel streiten?
- Junge: Wenn Mama und Papa da sind, dann kommen auch Streits ... und dann kriegt man das auch mit.*
- SV: Und wie gehr es dir dann, wenn die Eltern sich streiten?
- Junge: Nicht so gut eigentlich.*
- SV: Nicht so gut.
- Junge: Weil ich das doof finde, wenn meine Eltern sich streiten.*
- SV: Ah ja. Und was wünschst du dir?
- Junge: Ich würde mir natürlich wünschen, dass sie nicht streiten.*

In Anbetracht solcher Aussagen wird deutlich, dass von strittigen Auseinandersetzungen im Trennungskonflikt mindestens ebenso starker psychischer Druck auf die Kinder ausgeht wie bei häuslichem Elternstreit. Ein Kind hochstrittiger Trennungseltern hat es allerdings insofern noch erheblich schwerer, weil es vom elterlichen Streit fast zwangsläufig sehr viel unmittelbarer betroffen ist, da es nicht nur passiver Zuschauer ist, wie in der Regel zu Hause, sondern häufig auch selbst im Zentrum des Konflikts steht, der somit nicht auf der Paarebene verbleibt, sondern sich in zahlreichen Fällen schnell auch auf viele Details seiner eigenen Lebens- und Beziehungsgestaltung ausweitet.

Dadurch ist das Trennungskind gezwungen, sich innerhalb eines Feldes konfligierender Kraftvektoren – bestehend aus unterschiedlichen Erwartungen von Mutter und Vater, ihren Hoffnungen und Wünschen, taktischen Eingriffen und offenen oder subtilen Beeinflussungen - zu positionieren (vgl. Lewin, 1982). Wobei hinzukommt, dass es durch seine Reaktionen zwangsläufig sofort auch den „Inhalt“ des Elternstreits nachhaltig mitgestaltet, obwohl es dies nicht beabsichtigt. Mit der Folge, dass die Streitintensität zwischen den Eltern extrem zunehmen kann. Dies zeigt sich nirgendwo deutlicher als in familiengerichtlichen Verfahren, wenn dort – oft bis aufs Messer - um Sorgerecht oder Umgangsrecht gestritten wird.

Dabei wird das Reaktionsspektrum des Kindes zum Einen in hohem Maß durch seinen Entwicklungsstand bestimmt. Während junge Kinder nahezu durchgehend mit Rückzugsverhalten reagieren, bringen sich ältere Kinder auch parteinehmend in einen Streit ein. Zum Anderen setzen die Umstände seines Familienlebens den kindlichen Reaktionen die Grenzen. So steht dem Trennungskind die Rückzugsmöglichkeit ‚ins Kinderzimmer‘ in der Regel nicht zur Verfügung, dafür kann es sich dem

Streit dadurch entziehen, dass es sich weigert, im Rahmen von Umgangskontakten zwischen seinen Eltern hin und her zu pendeln.

Eine solche Form faktischer „Umgangsverweigerung“ spiegelt jedoch keine tatsächliche Ablehnung eines Elternteils, sondern entspricht im Grunde lediglich dem Versuch, sich der psychischen Belastung des Elternkonfliktes zu entziehen.

***Junge (7 Jahre), Fall 100***

SV: Soll ich mal versuchen, dass die aufhören zu streiten? ...  
Nein?

*Junge:* *Ja weil ... eigentlich möchte ich auch so nicht zu Dem.*

SV: Du willst gar nicht hin?

*Junge:* *Nein.*

SV: Auch wenn die nicht streiten?

*Junge:* *Ich möchte nur da hin, wenn sie sich wieder vertragen.*

SV: Ich dachte, die meisten Kinder, die wollen ja eigentlich mit beiden Eltern zusammen sein. Aber die sollen sich nicht streiten.

*Junge:* *(kritisch) Weil ich weiß, das fängt dann wieder an.*

SV: Das Streiten fängt dann wieder an?

*Junge:* *Ja genau.*

***Junge (7 Jahre), Fall 86***

*Junge:* *Wenn ihr wieder mit Streiten anfangt, dann könnt ihr mich vergessen!*

In dieser exponierten Position muss das Kind aus eigener Kraft den Übergang vom einen zum anderen Elternteil bewältigen, da die Erwachsenen nur noch das sie Trennende betonen. Dass dies kaum einem Kind gelingen kann, liegt auf der Hand.

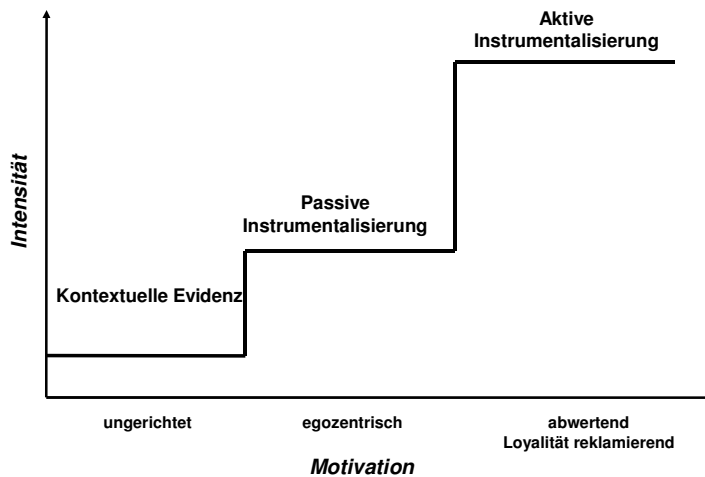
**2.2.2 Faktor II: Instrumentalisierung**

Unter *Instrumentalisierung* wird die Beeinflussung des Kindes durch den betreuenden Elternteil verstanden. Dem Begriff immanent ist die Vorstellung von Intentionalität, also die absichtliche und zielgerichtete Beeinflussung des Kindes, um es im Elternstreit als Waffe gegen den Anderen einzusetzen. (Gardner, 1992) spricht in diesem Zusammenhang von ‚*Programmierung*‘ oder ‚*Gehirnwäsche*‘ und geht davon aus, dass es sich dabei um ein Kontinuum von „bewusster“ Einflussnahme mit der Absicht, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil dauerhaft zu zerstören, bis hin zu einem „unbewusstem“ Einwirken auf das Kind, allerdings mit ähnlicher Wirkung, handelt. Akteur sei in jedem Fall der das Kind betreuende Elternteil.

Demgegenüber liegt dieser Arbeit ein differenzierteres Verständnis von Instrumentalisierung zu Grunde, das eine Weiterentwicklung des früheren Konzepts von Jopt & Behrend (2000) darstellt. Bereits damals konnte gezeigt werden, dass sich die von Gardner betonte überwiegende Intentionalität des Betreuenden im familiengerichtlichen Alltag nicht annähernd wieder fand. Tatsächlich bildet sie dort eher die Ausnahme. Die Vorstellung vom angeblichen Regelfall, wie sie bis heute kolportiert wird, hat zwar eine hochgradige logische Plausibilität, sofern der Abgelehnte sich an frühere Zeiten inniger emotionaler Verbundenheit mit seinem Kind erinnert. Die vorsätzliche Einwirkung des Betreuenden auf das Kind ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Stabilisierung seiner Ablehnungshaltung. Allein die passive, d. h. kommentarlose Hinnahme der Zurückweisung des Kindes kann durchaus bereits ausreichen, um seinen Widerstand anhaltend zu zementieren (Jopt & Zütphen, 2002).

Vor diesem Hintergrund macht es guten Sinn, das bisher allein im Hinblick auf die Intensität der Einflussnahme differenzierte Instrumentalisierungskonzept danach weiter aufzuschlüsseln, welche *Motivation bzw. Absicht* der jeweiligen Einflussnahme auf Elternseite zu Grunde liegt. Erst so wird sichtbar, dass kindliche Entfremdung auch dann auftreten kann, wenn seine Beeinflussung *nicht* vorsätzlich erfolgte. Sinnvoll erscheint zudem, Instrumentalisierung auch im Hinblick auf ihre potenzielle *Vermeidbarkeit* zu kontrollieren. Denn bei Trennung handelt es sich in aller Regel um ein hochgradig affektiv geprägtes Setting, das sich von den betroffenen Kindern kaum gänzlich fernhalten lässt.

Nachfolgend wird eine entsprechende Differenzierung vorgenommen, wobei durch die Analyse der Kinderexplorationen deutlich wird, dass ihre Instrumentalisierung keineswegs nur in dem von Gardner postulierten Sinn einer bewussten Ausgrenzung des anderen Elternteils verstanden werden darf, sondern auch Ursachen haben kann, die fernab von jeder gezielten Absicht liegen. In diesem Sinne wird unterschieden zwischen „aktiver“ und „passiver“ Instrumentalisierung (s. Abb. 9).



**Abb. 9: Formen kindlicher Instrumentalisierung**

Hinzu kommt eine faktisch nahezu unvermeidbare Einwirkung auf das Kind, die allein den Turbulenzen und Irritationen des Trennungsaktes und seinen unmittelbaren Folgen geschuldet ist. Sie können dazu führen, dass Kinder orientierungslos zwischen ihren getrennten Eltern pendeln oder vorübergehend auf einer Elternseite andocken, sozusagen als akute Coping-Strategie. Diese – in Richtung und Stabilität schwer vorhersagbare – Einwirkung auf Trennungskinder wird hier als „kontextuelle Evidenz“ bezeichnet. Sie ist in fast jeder Familienpsychologischen Begutachtung unmittelbar zu erkennen, sofern sie nicht erst zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgt, zu dem bereits deutliche Instrumentalisierungswirkungen eingetreten sind. In der Praxis verlaufen die Übergänge allerdings fließend und es treten große Überlappungen auf, sowohl im Hinblick auf das Alter des Kindes als auch der Instrumentalisierung.

#### **a) Kontextuelle Evidenz**

Als „kontextuelle Evidenz“ wird hier jener Anteil an ungerichteter Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung eines Kindes bezeichnet, der jedem Trennungskonflikt allein auf Grund der vorhandenen Meinungsunterschiede zwischen den gescheiterten Partnern in Verbindung mit ihren psychischen Verletzungen oder seelischen Kränkungen innewohnt. Diese Form psychischen Drucks auf das Kind, sich in diesem Spannungsfeld zu positionieren, tritt insbesondere in der emotional aufgeladenen Anfangsphase einer Trennung auf, wenn die Verletzungen noch frisch sind und die Wogen zwischen den Erwachsenen hoch schlagen.

In dieser Phase erlebt das Kind zwar große Teile der Trennungsdynamik - zu diesem frühen Zeitpunkt noch überwiegend eine Angelegenheit der beiden Erwachsenen – unmittelbar mit - was nicht nur jüngere Kinder nachhaltig irritiert, verunsichert und verängstigt, weil sie über keine kindgemäße Erklärung für den plötzlichen Einbruch in ihr Familienleben verfügen. Doch das ist selbst bei bester Absicht nicht zu vermeiden – dafür wird im Trennungsstreit vor allem auch *nonverbal* kommuniziert - Tränen, Trauer, Wut, Telefon auflegen, Gespräche des Kindes mithören, Kind auf der Straße übergeben, u. a. Dieser Kanal wiederum lässt sich jedoch nur sehr begrenzt vorsätzlich so steuern, dass dem Kind die tatsächliche Konfliktlage auf Seiten seiner Eltern verborgen bleibt.

Auf der anderen Seite sind die meisten Eltern in dieser Situation hochgradig egozentrisch in erster Linie auf die eigenen Enttäuschungen und Verletzungen fokussiert und bringen deshalb nur wenig – in Anbetracht seiner trennungsbedingten Traumatisierung viel zu wenig – Empathie für ihr Kind auf. In dieser Phase sind Kinder weitgehend auf sich gestellt, das Einfühlungsvermögen ihrer Eltern strebt gegen Null. Sie nehmen zwar durchaus wahr, wie stark ihr Kind durch die Trennung belastet ist, lasten alle seine dadurch bedingten Verhaltensauffälligkeiten jedoch nicht sich selbst, sondern allein dem anderen Elternteil an.

Der große Nachteil dieser trennungstypischen externalen Kausalattribution besteht aus Kindersicht darin, dass die Eltern ihren seelischen Belastungszustand zwar registrieren, sich jedoch gleichzeitig außer Stande sehen, ihn abzufedern, weil sie durch auf Grund ihrer radikalen Kausalzuschreibung überzeugt sind, dass der Expartner nicht bereit ist, sich zu seiner Alleintäterschaft zu bekennen. Die Folge: Das Kind ist einer Lage ausgesetzt, die es zum einen nicht versteht, zum anderen aber auch aus eigener Kraft nicht zu ändern weiß. Gleichzeitig lebt es zwar an der Seite eines Elternteils, besucht regelmäßig möglicher Weise auch den anderen, hat aber trotzdem kaum Bodenhaftung. Die bisherige Sicherheit von seinem Zuhause – physisch, personell wie psychisch – existiert nicht mehr.

Wenn insbesondere kleinere Kinder in dieser Lage Halt suchen, dann klammern sie sich meist an ihre Hauptbezugsperson – das ist in der Regel die Mutter. Dem widerspricht nicht, dass sie sich auch an der Seite des nachrangigen Elternteils, des Vaters, sicher fühlen. Ein zu langes *Fehlen* der Mutter wiegt oft jedoch schwer, sodass sie sich einerseits nur mit erheblichem Widerstand von der Mutter trennen lassen. Auf der anderen Seite bewegen sie sich dort im Falle unterbrochenen Vaterkontakts schnell weitgehend frei und unbeschwert. Dies kann den Eindruck erwecken, sie würden den Vater „ablehnen“. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch lediglich um eine kindliche Reaktion auf die Besonderheiten des Trennungskontextes.

### b) Passive Instrumentalisierung

Der Begriff ‚passive Instrumentalisierung‘ wird in Abgrenzung zur ‚aktiven Instrumentalisierung‘ verwendet. Passive Instrumentalisierung liegt vor, wenn ein Elternteil das Kind zwar ohne beziehungszerstörerische Absicht, aber durchaus wissentlich in den Streit mit dem anderen Elternteil einbezieht, indem er es mit *Tatsachen*, eigenen *subjektiven Überzeugungen* oder nicht weiter hinterfragten *Negativbildern* vom anderen Elternteil konfrontiert. Dabei ist er sich in der Regel nicht bewusst, dass auch diese Vermittlung von „wahren Wahrheiten“, durch die dem Kind lediglich ein „realistisches Bild“ vom anderen Elternteil vermittelt werden soll, faktisch einen *Akt der Instrumentalisierung* darstellt, der in seiner psychologischen Wirkung einer gezielten Einflussnahme häufig in nichts nachsteht. Auch durch Klar- und Richtigstellungen, die lediglich dazu gedacht sind, dem Kind „objektive Tatsachen“ über den anderen Elternteil zu vermitteln, wird dieser in den Augen des Kindes negativ etikettiert, was bei entsprechendem kognitiven Entwicklungsstand dann schnell zur Umgangsverweigerung führen kann.

Wo eine solche „Aufklärungsabsicht“ besteht, empfängt das Kind *Doppelbotschaften*, da die verbalen Bekundungen des Betreuenden („*Er bleibt immer dein Vater!*“) zeitgleich mit – meist nonverbal vermittelten - negativen Urteilen in Bezug auf dieselbe Person auftreten. Das kann über massive Abwertungen des *Exparters* gegenüber dem Kind erfolgen, denn aus Kindersicht gibt es diesen bis in die Pubertät hinein nur „als Vater“. Das kann aber auch auf rein *kommunikativer Ebene* erfolgen. Befürwortet ein solcher Elternteil beispielsweise im Gespräch mit dem Kind ausdrücklich Umgangskontakte, die Übergabe muss jedoch auf der Straße erfolgen, weil der abholende Elternteil zur Übergabe das Grundstück nicht betreten darf oder auf der Straße warten muss („*Der kommt mir hier nicht rein!*“), weiß das Kind schnell, wie die Mutter tatsächlich über seinen Vater denkt – auch wenn kein einziger negativer Satz gefallen ist. Psychologisch spürt das Kind das in Wirklichkeit zwischen seinen Eltern bestehende Gefälle sehr genau, was die Unbeschwertheit seiner Besuchskontakte so stark beeinträchtigen kann, dass es sich letztlich der Unerträglichkeit des bestehenden Spannungsfeldes nur noch dadurch zu entziehen weiß, dass es sich durch Kontaktablehnung den Belastungen der Übergabe entzieht.

Ein anderes Beispiel ist das Vorlesen oder Lesenlassen von Anwaltsbriefen oder Gerichtsdokumenten („*Siehst du, da steht wirklich, dass wir aus unserem Haus ausziehen müssen!*“). Diese Strategie, dem Kind die menschlichen Defizite des anderen Elternteils Schwarz auf Weiß *beweisen* zu wollen, ist immer dann ganz besonders wirkungsvoll, wenn von den dargelegten Aufforderungen der „Gegenseite“, die eigent-

lich nichts anderes als typische Folgesachen jeder Trennung sind, auch das Kind unmittelbar betroffen ist.

Aus seiner Sicht macht es einen gravierenden Unterschied, ob das bisher bewohnte Haus verkauft werden muss, weil die Eltern nach ihrer Trennung die finanziellen Belastungen nicht mehr aufbringen können; oder ob es zusammen mit der Mutter deshalb ausziehen muss, weil der Vater mit seiner neuen Lebensgefährtin und deren Kind – das dann in „sein“ bisheriges Kinderzimmer einziehen soll - selbst in das Haus einziehen will. Auch diese „Aufklärung“ kann sachlich gemeint sein, was beim Kind ankommt, sind allein die charakterlichen und moralischen Defizite auf Seiten seines Vaters.

Ein letztes Beispiel. Immer wieder werden Kindern auch Kontoauszüge zur Einsichtnahme gezeigt oder vorgelesen, die die Säumigkeit des anderen Elternteils in Sachen „Kindergeld“ belegen sollen (*„Ich lüge nicht, Dein Vater hat wirklich dein Geld nicht überwiesen, ich kann dir keine Turnschuhe kaufen.“*). Die persönliche Relevanz gerade dieser Position lässt sich auch schon jüngeren Kindern vermitteln. Auch in diesem Fall kommt als eigentliche Botschaft beim Kind an, dass es dem anderen Elternteil eher gleichgültig ist - was dasselbe ist, wie „nicht geliebt zu werden“. Dass in Wirklichkeit in der Leistungsunfähigkeit des arbeitslosen Vaters der Grund für seine „Säumigkeit“ liegt, bleibt außen vor.

Hinter all diesen Aktionen, die Kindern ein radikales Negativbild vom anderen Elternteil vermitteln und dazu beitragen, dass sie dieses übernehmen und letztlich verinnerlichen, steht auf Seiten des Betreuenden nicht unbedingt die gezielte Absicht, die Beziehung des Kindes zu ihm zu entfremden oder zu zerstören. Die Motivlage des passiv instrumentalisierenden Elternteils ist nicht direkt auf der Beziehungsebene des Kindes angesiedelt; sondern meist geht es dabei eher um eine positive *Selbstdarstellung*, um ‚Recht behalten‘, und die Verbreitung der eigenen „Wahrheiten“ über den Ex-Partner. Letztlich wird auf diese Weise jedoch eine unbewältigte Trennungproblematik auf dem Rücken des Kindes auf die Elternebene transferiert.

Das wiederum wird in der Regel vom Kind nicht bemerkt, sodass sich die Auswirkungen seiner ungewollten Beeinflussung in der Praxis nicht mehr vom PAS im Sinne Gardners unterscheiden lassen.

### ***Junge (7 Jahre), Fall 86***

SV: Du machst doch auch mal Verabredungen mit deinem Vater - oder nicht?

- Junge:* Ich möchte eigentlich gar nicht, dass er Einen mitbringt, den ich nicht kenne. Er hat aber doch jemanden mitgebracht, meinen Cousin, den hab ich gar nicht gekannt.
- SV:* Mama hat mir aber erzählt, der war schon o.k., oder?
- Junge:* O.k.? Ja, aber Mama hat was ganz Anderes von dem gesagt. Ganz was anderes hat die von dem gesagt!

Ein passiv instrumentalisierender Elternteil blendet die real positive Beziehung des Kindes zum anderen weitgehend aus und rechtfertigt sein Handeln damit, dass er den anderen lediglich „nicht schönredet“.

### ***Junge (9 Jahre), Fall 102***

- Junge:* Hmm ... das eine Mal, wo wir bei Mama waren, da ehm ... nach den Ferien, da ehm ... da kam Papa und dann ...tja ... bin i... haben Mama und Papa sich gestritten. Mama hat auch schon mal erzählt - das war aber vor dem Streit -, dass Papa sie schon mal an den Haaren über den Boden geschleift hat - oder so.

Passive Instrumentalisierung kann auch durch Verwandte oder Freunde der Eltern erfolgen, wie im nachfolgenden Beispiel:

### ***Junge (9 Jahre), Fall 102***

- Junge:* Als die Ferien anfangen, hat Mama uns nach der Schule zu Papa gebracht, aber da kam noch die Polizei da hin.
- SV:* Erzähl mal!
- Junge:* Weil - Mama hat gesagt, sie hätte ihr Handy verloren und das hätte er geklaut. ... Und da war bei uns die Polizei, weil Mama ne Anzeige gemacht hat..
- SV:* Gegen wen?
- Junge:* Gegen Papa. Mama hat ihn angezeigt, weil Mama denkt, er hat das Handy geklaut.
- SV:* Ach so, ach so. Hat Mama dir das erzählt?



*Junge: Ja..*

Die meisten subjektiven Wahrheiten haben in der Darstellung gegenüber Dritten eine unmittelbare Plausibilität, was zur Folge hat, dass sie nachvollziehbar und „wahr“ erscheinen, wodurch sich die negative Konnotation seines Verhaltens gegebenenfalls schnell auf den anderen Elternteil „als Person“ überträgt. Wenn das Kind darauf hin mit Umgangsverweigerung reagiert, kann der Betreuende dies deshalb in der Regel gut nachvollziehen und akzeptieren, für ihn ist das Verhalten seines Kindes „stimmig“. Kind und Betreuender befinden sich im Gleichklang.

***Junge (7 Jahre), Fall 100***

SV: Und wenn dein Papa, bei dem du ja hier wohnst, das aber gerne will, dass du dich mal mit Mama wieder triffst? Was wär dann? ... Wenn Papa sagt „Ich möchte das!“

*Junge: Papa sagt so was nie.*

SV: Er sagt das nie?

*Junge: Nö. Weil - der will auch, dass ich bei ihm bleibe und quält sich dafür.*

Der Betreuende erkennt den Zusammenhang zwischen kindlicher Weigerung und eigener Instrumentalisierung nicht. Er sieht darin allein eine von ihm selbst vollkommen unabhängige Entscheidung des Kindes, dessen verständlicher Reflex auf die zahlreichen charakterlichen und moralischen Defizite des abgelehnten Elternteils.

Auf Seiten des Kindes ist der durch passive Instrumentalisierung angerichtete Schaden in der Regel beträchtlich, denn nicht selten entstehen dadurch regelrechte ‚Spiralen‘, indem Eltern ihr Kind mit immer neuen, sie bestätigenden ‚Beweisen‘ konfrontieren. Sofern noch Umgang besteht, konfrontiert das Kind den anderen Elternteil verständlicherweise mit diesen diese „Wahrheiten“. Doch die Reaktion ist vorhersagbar: Da sie das Produkt eines Interpunktionsprozesses sind, gibt es aus dessen Sicht sofort ein „Davor“ oder ganz andere Erklärungen zum selben Sachverhalt, die jetzt die Verhältnisse umkehren und den Vater in ein positives Licht rücken.

Nunmehr zwei diametral entgegengesetzten Wahrheiten ausgesetzt, ist jedes Kind schnell überfordert. Da selbst die wenigsten Erwachsenen die Tücken der Interpunktion erkennen, gelingt dies dem Kind natürlich erst recht nicht, sodass es vollkom-

men verwirrt und hilflos zurück bleibt. Manchmal pendelt es noch eine Zeit lang als Wahrheitssucher zwischen beiden Elternteilen hin und her, doch größere Gewissheit kommt auch dadurch nicht zu Stande. Jeder Elternteil hat zu den Vorwürfen des anderen sofort die passende Gegenrede.

Erst wenn das Kind sich dieser Zerrissenheit durch Kontaktmeidung entzogen hat, wird jetzt die Glaubhaftigkeit des verbliebenen Elternteils – meist ist dies der betreuende - praktisch zur Gewissheit, weil es keine Gegenrede mehr gibt. Passive Instrumentalisierung ist damit wesentlich dafür mitverantwortlich, dass der elterliche Trennungsstreit für Kinder so unerträglich werden kann, dass sie schließlich den Umgang verweigern – einerseits im Hinblick auf den nicht länger widersprochenen Defiziten des getrennten Elternteils, zum anderen, um so dem Konfliktfeld zu entkommen. Zugleich kann sie sich so stark verselbständigen, dass sich ihre Auswirkungen auf das Kind nicht mehr von aktiver Instrumentalisierung unterscheiden lassen.

### **Junge (8 Jahre), Fall 30**

*„Meine Mutter ist schlecht. Sie schreit immer rum, und auch mit Papa. Ich gehe nicht mehr zu ihr, wieso auch?! Wer ist denn ausgezogen?! Wer hat denn all die vielen Freunde gehabt?! Sie hat nichts Gutes. Meine Mutter schenkt mir immer was, weil sie mich zu sich herüberziehen will, und sie macht Sachen extra so, dass ich es schwer habe. Sie lässt mich meinen Ranzen auf dem Rücken tragen. Mein Vater denkt dann aber an mich, der holt ihn immer ab mit dem Auto - dienstags, wenn ich bei meiner Mutter bin - damit ich es nicht so schwer habe.“*

### **c) Aktive Instrumentalisierung**

Bei aktiver Instrumentalisierung handelt es sich um einen unmittelbaren Angriff auf die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil, mit dem Ziel, diese durch *bewusste negative Beeinflussung* zu zerstören. Der aktiv instrumentalisierende Elternteil reklamiert die völlige Loyalität des Kindes und damit zugleich seine einseitige Parteinahme. Insofern entspricht diese Form von Instrumentalisierung weitgehend dem von Gardner postulierten PA-Syndrom.

Dazu wird das Kind z. B. mit Aussagen über frühere Zeiten konfrontiert, die es aus eigener Erinnerung gar nicht kennt. Sie sollen beweisen, dass es vom anderen Elternteil nie geliebt wurde, weil er es damals abtreiben lassen wollte oder überhaupt kein Interesse an ihm hatte.

**Junge (5 Jahre), Fall 72**

*„Er wollte kein Jungen, sondern nur einen Jungen und hat auch immer nur Mädchensachen gekauft.“*

**Mädchen (6 Jahre), Fall 88**

*„Als ich noch in Mamas Bauch war, hat er Mama getreten, dass sie ins Krankenhaus musste“.*

Das Kind wird gezielt über charakterliche Mängel des anderen Elternteils aufgeklärt. Ebenso werden ihm jetzt negative Ereignisse aus der Vergangenheit offenbart, über die in Zeiten intakter Partnerschaft bewusst geschwiegen wurde. Sie sollen dazu beitragen, das positive Bild vom Anderen dauerhaft zu zerstören (*„Bevor wir uns kannten, war dein Vater früher 3 Jahre im Gefängnis wegen Bankraub.“*).

Dem aktiv instrumentalisierenden Elternteil geht es nicht darum, das eigene Handeln zu rechtfertigen oder die eigene subjektive Wahrheit zu beweisen, er will dem Kind durch einseitige Aufklärung ein so gründliches Bild vom negativen Charakter des anderen Elternteils vermitteln, dass es von sich aus – ebenso wie er selbst – jeden Kontakt zu ihm abbricht. Dazu wird dem Kind mit großem Einsatz, in den auch weitere Verwandte von der betreuenden Elternseite mit einbezogen werden, vermittelt, dass dieser Elternteil moralisch minderwertig ist und den Kontakt zu ihm nicht aus Liebe, sondern allein aus egoistischen Motiven sucht – z. B., um keinen Unterhalt zahlen zu müssen. So soll das Kind systematisch dazu gebracht werden, sich von ihm zu distanzieren und ihn dauerhaft aus seinem Leben auszugrenzen.

**Junge (5 Jahre), Fall 72**

*Junge: ... und er hat mir meinen BIG-Traktor gestohlen, also einfach genommen und dann hat er ihn verschenkt, ohne Mami zu fragen ... und er hat mein ganzes Spielzeug behalten.*

*SV: Da warst du aber noch kleiner, ne?*

*Junge: Ja. Und Tante Laura ...*

*SV: Wie klein warst du denn da?*

*Junge: Weiß ich nicht mehr.*

- SV:               Soo klein? Das weißt du nicht mehr?
- Junge:*           *Mmh (nickt) Der will mich und Mama nur ärgern!*
- SV:               Na, ein Papa hat ja sein Kind lieb, wie eine Mama auch ihr Kind lieb hat.
- Junge:*           *Ja und ... aber der ist fies! Der ist in Echt bescheuert! Der tut jetzt nur zurzeit so lieb. Wenn er mich hat, dann ist er eh wieder total fies zu mir! Und im Laden hat er zu dem einen Mann gesagt: Du kannst mein Kind mal an den Haaren ziehen! Eigentlich finde ich, der müsste ins Gefängnis, so fies wie er ist ... von meinem Vater, die ganze Seite ist so fies! ... Und er wollte, dass ich nicht auf die Welt komme, und er hat mir immer nur hässliche Sachen gekauft!*
- SV:               Woher weißt du das?
- Junge:*           *Weil es Mama mir erzählt hat.*

Wo ein Kind aktiv instrumentalisiert wird, soll es davon überzeugt werden, dass nur der Betreuende ein guter Mensch ist und es liebt. Dadurch entsteht ein Klima, in dem das Kind die Beziehung zum anderen Elternteil weder aufrechterhalten kann noch will – das hängt vom Entwicklungsstand ab. Die Jüngeren wollen die Loyalitätserwartung des Betreuenden nicht verletzen:

### **Mädchen (5 Jahre), Fall 2**

- Mädchen:*       *Mein Vater hat einen schlechten Charakter. Ich habe aber den guten Charakter von meiner Mutter geerbt.*
- SV:               Was ist das denn - ein Charakter?
- Mädchen:*       *Was das ist, habe ich vergessen, da muss ich Mutti noch mal fragen, die hat mir das Ganze schon mal erklärt. Sie hat mir auch gesagt, dass mein Vater einen bösen Charakter hat.*
- SV:               Stimmt das denn?
- Mädchen:*       *Ja das stimmt. Das siehst du daran, dass mein Vater Mutti kein Geld bezahlen will. Und außerdem streitet der dauernd.*

**Junge (5 Jahre), Fall 72**

*Mädchen: Da kann ich doch besser mit Mama leben und mit meinem neuen Papa!*

*SV: Warum das?*

*Mädchen: Weil meine Mami gesagt hat, mein alter Vater liebt mich gar nicht, und meine Mami sagt immer die Wahrheit. Und mein neuer Papa auch.*

Ältere Kinder wiederum haben das monströse Elternbild so stark verinnerlicht, dass der andere Elternteil seine frühere emotionale Attraktivität vollständig verloren hat und nur noch moralisch und charakterlich abgewertet wird. Teilweise generalisiert die Negativeinstellung sogar auf das gesamte Geschlecht und die generelle Vorstellung von Partnerschaft.

**Junge (12 Jahre), Fall 90**

*Ich möchte allein erziehender Vater mit einem Sohn werden, wie mein Vater.  
Ich will keine Frau, die verlassen einen nur.*

**2.2.3 Faktor III: Ablehnung als direkte Reaktion auf einen Elternteil**

In der Exploration entfremdeter Kinder taucht vereinzelt ein Reaktionstypus auf, der sich in die bisher angeführten Kategorien nicht einordnen lässt. Dabei handelt es sich um Kinder im Altersbereich zwischen 10 und 15 Jahren, die entwicklungsbedingt alle bereits zu einer ausgeprägten moralischen Urteilsbildung in der Lage sind. Das ist, wie oben dargelegt, eigentlich die Voraussetzung, um empfänglich für Instrumentalisierungseinflüsse des betreuenden Elternteils zu sein und eine Ablehnungshaltung zu entwickeln.

Tatsächlich verweigern diese Kinder auch jeden Kontakt mit dem getrennten Elternteil, ebenso leben sie an der Seite eines Elternteils, der durch den Trennungsschritt des Anderen tief verletzt wurde und dadurch in eine existentielle seelische Krise gestürzt wurde, von der er sich nur schwer erholt.

Von ihrer kognitiven und moralischen Reife her sind diese 10 – 15jährigen bereits in der Lage, die Asymmetrie des Trennungsgeschehens wahrzunehmen.

### **Mädchen (11 Jahre), Fall 87**

*„Es war keine „Trennung“, sie hat ihn rausgeschmissen. Mein Vater hat sich in seinem Zimmer eingeschlossen und geweint und meine Mutter hat morgens vor der Tür gestanden und dagegen gehämmert und gebrüllt, dass er verschwinden soll ... bis dann und dann das Haus verlassen muss. ... Als ich aus der Schule kam, habe ich noch gesehen, wie er dann mit dem Auto kam und seine Sachen einzeln abgeholt hat. Und das war die Trennung“.*

Sie können also die Empfindungen ihres betreuenden Elternteils nachempfinden und sich in seine subjektive Wahrheit einfühlen. Hier war zunächst die Erwartung, instrumentalisierte Kinder vorzufinden, die das Negativbild ihres betreuenden Elternteils übernommen haben und aus Solidarität mit ihm den Kontakt zum getrennt Lebenden ablehnen.

Bei genauerer Betrachtung lassen sich in einigen Fällen jedoch – trotz typischer Ausgangslage - keine Anzeichen auf eine passive oder aktive Instrumentalisierung finden, sondern die Kinder erklären ihre Ablehnung von Umgangskontakten völlig anders. Sie beziehen sich eben nicht auf jene Kränkungen und Verletzungen, die der getrennt lebende Elternteil dem Betreuenden zufügte oder auf vermeintliche negative Charaktereigenschaften. Diese Kinder machen deutlich, dass der Abgelehnten sie selbst tief verletzt hat. Dabei führen sie zwei wesentliche Argumentationsfiguren an: zum einen beziehen sie sich auf Kränkungen und Verletzungen, die ihnen durch den Abgelehnten zugefügt wurden (vor und während der Trennung), zum anderen beklagen sie das Fehlen von Einfühlungsvermögen und Respekt für ihre Gefühle, wenn sie durch den Abgelehnten mit neuen Partnern konfrontiert werden (nach der Trennung).

#### **a) Kränkung, Verletzung bei Trennung**

Diese Argumentationsfigur der Kinder bezieht sich ausdrücklich *nicht auf die vormalige Elternrolle* des Abgelehnten, die von instrumentalisierten Kindern regelmäßig angeführt wird (Hat sich nicht gekümmert, hatte kein Interesse). Gekränkte Kinder reden auch die gemeinsame Vergangenheit nicht schlecht oder negieren ihre eigentlich positiven Gefühle für den jetzt Gemiedenen. Sie betonen vielmehr, dass einzig *das Verhalten des Abgelehnten ihnen gegenüber im Zusammenhang mit bzw. seit der Trennung* sie gekränkt hat und sie deshalb keinen Kontakt möchten. Durch Lügen und Ausflüchte, mit denen der Trennungswillige ein Verhältnis oder seine Tren-

nungsabsicht zu kaschieren versuchte, fühlen sie sich häufig benutzt und auch persönlich hintergangen.

Wenngleich der Trennungswillige seinen Entschluss in erster Linie immer nur auf den Expartner bezieht und nicht auf die Kinder, fühlt auch das Kind sich durch diesen Ausbruch aus dem Familiensystem verlassen und gekränkt. Hat es die Krise sogar geahnt und womöglich den weggehenden Elternteil auf die erspürte Trennungsabsicht angesprochen, ihn gebeten, zu bleiben, fühlt es sich zurückgewiesen, wenn der dann aber doch den Trennungsschritt gegangen ist.

***Mädchen (11 Jahre), Fall 101 c***

SV: Du hast mal erzählt, du hättest Papa gesagt, er soll bleiben.

*Fred: (bejaht) Das hab ich gesagt, aber (unverständlich) ...*

SV: Ach, das hast du zu ihm gesagt?

*Fred: Ja.*

Mutter: Ich hab gesagt, ich zieh aus, weil ich mit Papa nicht mehr zusammen sein kann. Aber dich hab ich lieb. Und dich werde ich auch immer lieb haben! So hab ich das gesagt.

*Fred: Das hast du gesagt. Aber danach hast du äh ... nichts mehr davon gesagt.*

Gerade wenn sich der Trennungswillige mit der Umsetzung seines Entschlusses sehr schwer tat – häufig aus Rücksicht auf die Kinder – können die auf diese Weise entstehenden langen Phasen der Ungewissheit, in der die Kinder zwischen Hoffen und Bangen leben müssen, unerträglich werden und einen völligen Vertrauensverlust zur Folge haben.

***Mädchen (14 Jahre), Fall 96***

SV: Das mit der Trennung - erzähl mal, wie hast du das erlebt mit der Trennung. Hat Mama eines Tages gesagt „So, ich trenne mich jetzt.“?

- Mädchen:* *Ja das war ja eben so. Sie hat dann immer gesagt: „Ja“, sie bleibt jetzt hier und ... beim sechsten oder siebten Mal ...*
- SV:* So oft hin und her?
- Mädchen:* *Ja.*
- SV:* Was hast du denn zu Mama gesagt in der Zeit - du hattest doch auch immer eine gute Beziehung vorher mit Mama gehabt, ne?
- Mädchen:* *Ja. [...]*
- SV:* Habt ihr beide eigentlich nie so richtig darüber gesprochen?
- Mädchen:* *Ich habe halt immer gesagt „Du lügst uns eh wieder an“ - weil sie dann immer erst gekommen ist.*
- SV:* Wer hat das gesagt - „Du lügst uns wie...“?
- Mädchen:* *Ich. Und dann hat sie gesagt, sie möchte das nicht mehr. Und dann ...*
- SV:* Ach so - hast du nachher gar kein Vertrauen zu ihr mehr gehabt, was?
- Mädchen:* *(bejaht) [...] Aber uns hat sie ja auch immer angelogen.*
- SV:* Was hat sie?
- Mädchen:* *Ja Angelogen. Da wo sie gesagt hat ... sie bleibt, hat sie ja zu uns gesagt.*
- SV:* Ja das stimmt. ... Hast du dir denn vorgenommen, was du ihr gleich sagen willst?
- Mädchen:* *(Pause) ... Dass ich halt jetzt erst mal kein Kontakt will. Und vielleicht wird das anders dann, wenn sie mich mal ganz in Ruhe lässt.*
- SV:* (Pause) ... Meinst du, das ist gut, dass du den Kontakt mit deiner Mutter abbrichst?
- Mädchen:* *Ja.*
- SV:* Weil - ich bin ziemlich sicher, dass du deine Mutter noch sehr lieb hast - trotzdem. Da bin ich ziemlich sicher. ... (Pause) ... Oder sehe ich das falsch?



- Mädchen:* Nee ... eigentlich nehm ich's so an
- SV: Enttäuscht bist du. Enttäuscht - ja, das kann ich verstehen, enttäuscht wäre ich auch.
- M: Bist du auch wütend oder sauer auf sie?
- Mädchen:* Ja, dass die uns so angelogen hat ... und jetzt auch noch, dass sie halt unterstellt, dass er mich beeinflusst hat.
- SV: Also bist du sauer, wenn ich das richtig verstanden habe, dass deine Mama damals gesagt hat, sie würde bleiben. Also dass sie dich angelogen hat, so wie du das gesagt hast. Kannst du dir denn vorstellen ... was hätte die denn anders machen können vielleicht, damit du nicht sauer bist - jetzt mal so gedacht.
- Mädchen:* Vielleicht beim ersten Mal, dann hätte ich es vielleicht noch verstanden, aber immer dieses Hin und Her ...Ja und dann (???) und beim letzten Mal war ich im Kino. Und dann, als ich wiedergekommen bin, war sie dann nicht mehr da.
- SV: Du bist ins Kino gegangen, da war die Mama noch zu Hause?
- Mädchen:* Ja.
- SV: Hat sie sich nicht von dir verabschiedet? Da hast du sie seitdem einfach nicht mehr gesehen?
- Mädchen:* Ja.

***Mädchen (11 Jahre), Fall 94 a***

- SV: Du hast ja Mama jetzt ganz lange nicht gesehen, ne?
- Mädchen:* Ja.
- SV: Hast du denn nie an die gedacht?
- Mädchen:* (schüttelt den Kopf)
- SV: Och, das ist ja irre ... weil - die meisten Kinder sagen uns ja, die finden das doof, dass die Eltern sich getrennt haben.

- Mädchen:* Ja.
- SV: Fandest du doch wahrscheinlich auch, oder? ... Erzähl mal, wie war das denn, als ...
- Mädchen:* ... war traurig.
- SV: ... wie hast du das denn erfahren?
- Mädchen:* (schluchzt) Da bin ich von der Schule gekommen und dann eh ... war der Papa an der Tür und hat gesagt „Mama geht jetzt.“ ... Weil - die hat uns ja schon oft betrogen.
- SV: Ja ... ja.
- Mädchen:* Dann hat sie gesagt „Ich muss tanken“, und dann war sie anderthalb Stunden weg, und wenn wir gefragt haben, dann hat sie gesagt „Ja da war Stau.“
- SV: Stimmt gar nicht?
- Mädchen:* Nee.
- SV: Und was hat sie zu dir gesagt?
- Mädchen:* Ja dass da halt Stau war und so lange hat's gedauert.
- SV: Mama ist doch auch ein paar Mal wieder zurückgekommen, ne?
- Mädchen:* Ja.
- SV: Hast du dich da gefreut?
- Mädchen:* Ja, aber dann nicht mehr am Schluss.
- SV: Am Schluss nicht mehr so?
- Mädchen:* (verneint)
- SV: Warum hat sie euch denn nicht mitgenommen als ...
- Mädchen:* Die war dann ja schon mal zwei Monate oder so weg, dann hat sie sich erst mal wieder gemeldet. Ja und dann hab ich nicht mehr gewollt.

Diese gekränkte Reaktion der Kinder ist auch nicht auf Elternverhalten beschränkt, das den moralischen Standards nicht genügt, die dem Kind von den Eltern vermittelt wurden (z. B. Lügen). Selbst solche Begleitumstände der Trennung - die der Tren-

nungswillige nicht beeinflussen kann – die jedoch das Kind massiv belasten, können es tief verletzen. Das Kind sieht den Trennungswilligen als Verursacher seiner Belastung, was eine Normalisierung der Beziehungen auf lange Sicht unmöglich macht und den weiteren Umgang mit ihm nachhaltig negativ beeinflusst. Nachfolgend zwei Beispiele von Jungen, die vorübergehend in Heimen untergebracht waren. Im ersten Beispiel nahm das Frauenhaus, in das die Mutter vor ihrem gewalttätigen Mann flüchten musste, Söhne nur bis zum Alter von vier Jahren mit auf.

***Junge (15 Jahre), in einem Brief an seine Mutter, Fall 40***

*An meine Mutter,*

*Alles Gute zum Geburtstag. Hast du die anderen Kinder von deinen Freund fürs Heim angemeldet?*

*Dein Sohn“*

Im zweiten Beispiel wurde die Mutter für einige Tage inhaftiert, der im Auslandseinsatz tätige Vater musste das Kind während dieser Zeit fremdunterbringen, was sein Sohn ihm nicht verzeiht.

***Junge (10 Jahre), Fall 47***

*Junge Mein Vater hat mich zur Pflegestelle gebracht. Ich sollte immer dort bleiben. Ich muss immer an die Pflegestelle denken, ich kann nicht nach vorne schauen. Ich hasse meinen Vater. Er ist ein Kinderquäler.“*

Solche Aussagen zeigen, dass Kinder auch unabhängig vom betreuenden Elternteil eine Ablehnungshaltung entwickeln können, sofern sie sich durch das Verhalten des Abgelehnten persönlich gekränkt und verletzt fühlen.

Der abgelehnte Elternteil reagiert dann häufig unsensibel und verständnislos auf den Widerstand seines Kindes, wie das nachfolgende Beispiel zeigt. Dadurch kann schnell eine Negativspirale in Gang gesetzt werden, die sich nicht mehr aufhalten lässt und in eine gleichermaßen tief greifende und nicht zu erschütternde Entfremdung mündet, wie sie auch vorsätzlicher Instrumentalisierung anzutreffen ist.

**Mutter, Fall 73**

*„Hallo Tochter,*

*heute schreibt dir deine Mutter, denn du hast mir einen Brief geschrieben, ich habe den gelesen. Du schreibst mir von Hass und so weiter.*

*Ich bestehe darauf, dass du mir das selber ins Gesicht sagst! Das kann doch nicht sein. Letztes Mal, dass du mich gesehen hast, das war vor fünf Jahren, und da hast du auf meinem Schoß gesessen und wir haben gekuschelt!*

*Seitdem hast du mich nicht mehr gesehen!*

*Und jetzt schreibst du, ich soll dich in Ruhe lassen. Das tue ich schon die ganze Zeit, ich habe bis jetzt nichts erzwungen. Aber das hier ist anders, und deshalb werde ich dich jetzt doch zwingen!*

*Ich werde das vor Gericht erkämpfen, dass wir uns treffen, damit du mir das ins Gesicht sagst.*

*So läuft das! Lass dir nicht einfallen, mir vorzuschreiben, was ich zu machen habe!*

*So geht das nicht, so springst du mit mir nicht um!*

*Mutter*

**b) Taktlosigkeit, fehlendes Einfühlungsvermögen**

Die zweite Argumentationsfigur gekränkter Kinder bezieht sich auf fehlendes Taktgefühl und Einfühlungsvermögen des Abgelehnten für die seelische Lage der Kinder. Im *Zustand psychischer Verwaisung* sind Kinder hochgradig sensibel und fühlen sich auch bei kleinen Zurückweisungen schnell ungeliebt und abgelehnt. Solange Kinder noch um die zerbrochene Familie trauern und sich eine Wiedervereinigung wünschen, reagieren sie sehr empfindlich auf jegliche herabwürdigenden, ungeduldigen und achtungslosen Äußerungen, ob die nun auf sie selbst, den Betreuenden oder die gescheiterte Beziehung gemünzt sind, weil sie sich dann angegriffen fühlen.

**Junge (8 Jahre), Fall 73**

*Junge: Mein Vater redet immer schlecht über meine Mutter. Meine Mutter sagt einfach, sie vertragen sich nicht so gut, aber sie spricht nicht böse über ihn. Mein Vater sagt im-*

mer: „Deine Mutter ist so doof!“. Er erzählt oft solche Lügengeschichten!

[...]

SV: Kinder wollen ja eigentlich ... was wünschen sich die Kinder am liebsten?

Junge: *Das will ich ja auch wieder haben, dass sie sich wieder vertragen und dass die Familie wieder eine ganze Familie ist. Ich habe ja gerade nur eine halbe. Und dass ich nicht immer Weinen muss, wenn ich zu meinem Vater gehe.*

SV: Warum musst du denn immer weinen?

Junge: *Ja weil ich immer denke, jetzt schimpft der schon wieder mich an. Wir machen nichts Schönes und wir dürfen nie das machen, was wir wollen.*

SV: Und deine Familie ist nicht zusammen, ne?

Junge: *M-m.*

[...]

Junge: *Ich möchte einfach nicht mehr so gern zu meinem Vater. Ich hab immer Angst, wenn ich zu ihm komme. Ich hab Angst, dass er mich wieder anschimpft.*

SV: Aber du hast ihn ja trotzdem lieb, ne?

Junge: *Ich möchte viel lieber zu Hause bleiben, mich drücken. Einmal, da habe ich mit meinem Freund geredet. Seine Familie ist nicht geschieden, und da habe ich ihm gesagt, dass ich so gerne eine ganze Familie hätte. Ich habe sogar angefangen zu weinen.*

SV: Weißt du, Junge, das kann ich eigentlich nicht machen, dass deine Eltern wieder zusammen gehen. Das geht nicht, weil - die Erwachsenen, die haben sich ja ganz schlimm gestritten, als die noch zusammen waren. Das hast du vielleicht nicht so mitgekriegt, das machen die Eltern immer abends, wenn die Kinder schon im Bett sind - dass die Kinder das nicht so hören.

*Junge: Ja, aber mein Vater redet ja, auch wenn wir dabei sind. Auch wenn ich dabei bin, redet der schlecht über Mama. Ich habe oft Angst vor meinem Vater.*

SV: Wieso hast du Angst vor ihm?

*Junge: Weil er immer schimpft und meckert und ich nicht weiß, was der noch alles macht. Wenn ich irgendwas Kleines falsch mache - die kleinste Bewegung, und schon gibt es Streit, da schimpft er mich schon an. Einmal habe ich mal mit einem Kuscheltier aus Versehen ein Glas getroffen. Da ist das runtergefallen und kaputt gegangen. Aber das hab ich ja nicht extra gemacht! Und da hat mein Vater mich beschimpft: „Ganz toll gemacht!“ Da musste ich anfangen zu weinen, weil das zu viel war.*

SV: Und da hat er dich in den Arm genommen und gesagt: „Entschuldigung, ich wollte dich nicht traurig machen.“?

*Junge: Eben nicht. Da hat er weitergeschimpft.*

SV: Was macht denn dein Papa, wenn du weinst? Das sieht der doch, was macht der dann?

*Junge: Er schimpft noch schlimmer. Das ist ihm egal, ob ich weine oder nicht.*

SV: Das ist ihm egal? Na, das geht natürlich nicht. Da freuen sich die Kinder nicht auf das Herkommen.

*Junge: Ja, und einmal war ich traurig und wollte zurück zu meiner Mama. Da meinte er nur: „Ja, dann ruf an!“ Das hat er ganz böse gesagt.*

SV: Aber das ist doch nicht Schimpfen, wenn er sagt: „Ja, dann ruf doch an!“

*Junge: Er hat aber das Telefon über den Tisch geschmissen.*

SV: Ach so, da hast du dich gleich richtig schlecht gefühlt, dass du anrufen willst?

*Junge: Ja, aber ich habe trotzdem telefoniert. Da hat er gefragt: „Wie?“ Er hat das nämlich nicht geglaubt, obwohl er das selbst zu mir gesagt hatte. Dann hat sie mich abgeholt, und dann musste ich ja Alles schleppen, meine Schulta-*

*sche, meine Jacke - die hatte ich noch gar nicht an - weil da so viel Stress war. Ich hatte auch noch meine Übernachtungstasche. Mein Papa hat die ganzen Sachen einfach rausgeworfen und geschrien „Dann hau doch ab!“*

SV: Hat Papa dich eigentlich gefragt, warum du nach Hause willst?

Junge: *Nein. Ach nee, doch, hat er. Hab ich gesagt: „Weil ich mich schlecht fühl.“*

SV: Aber da fragt er dich doch bestimmt: „Mensch, warum fühlst du dich denn schlecht?“

Junge: *Nein, hat er nicht. Ich will da nicht mehr hin.*

Durch derart hartes und abwertendes Auftreten kränken Eltern ihre Kind, weil sie die Liebesbeziehung ihres Kindes zum Betreuenden herabwürdigen.

### ***Mädchen (11 Jahre), Fall 87***

*„Meine Mutter, damals lebte ich noch bei ihr, hat dann ganz kalt zu mir gesagt: „Das kannst du dir vielleicht vorstellen, bei ihm zu leben, aber das wird niemals so kommen!“ Ich bin dann gewechselt zu ihm, und seitdem habe ich sie nicht mehr besucht.“*

Ebenso verhält es sich, wenn sie offen oder unausgesprochen seine Erziehungsfähigkeit bezweifeln. Im nachfolgenden Beispiel wird dem Kind über entwürdigende Inspektionen deutlich gemacht, wie sein Zusammenleben mit dem Betreuenden missbilligt wird und wie wenig ihm die Elternrolle zugetraut wird.

### ***Mädchen (12 Jahre), Fall 53***

*„Meine Mutter prüfte immer erst, ob ich dreckig bin, wenn ich zu Besuch kam. Das machte sie so automatisch, wenn sie mich begrüßte. Sie dachte wohl, ich kriege das nicht mit, aber ich wusste dann schon Bescheid. Sie sagte dann so süßlich-freundlich „So, heute wollen wir mal Baden“ - fast als Erstes, wenn ich ankam. Peinlich.“*

Die Kinder dieser Gruppe verfügen bereits über ein moralisches Empfinden und reagieren hoch sensibel und moralisch auf derartige Taktlosigkeiten. Da sie nicht zwischen Paar- und Elternebene zu differenzieren vermögen, beziehen sie vieles Elternverhalten und Ereignisse auf sich, selbst wenn sie eigentlich nicht gemeint sind.

Die gutachterliche Praxis zeigt, dass viele Elternteile, die unmittelbar nach der Trennung bereits wieder eine neue Beziehung eingehen bzw. sich aus diesem Grund getrennt haben, nur wenig darüber wissen, wie sehr das Miterleben des Trennungsschritts und der aus Kindersicht ‚einfache‘ Austausch des Elternteils – oder gar der ganzen Familie, wenn der Elternteil statt mit dem eigenen Kind jetzt mit Kindern des neuen Partners zusammenwohnt - ihre Kindern kränkt.

### **Mädchen (10 Jahre), Fall 98**

*Mädchen:*        *Dann hab ich da oben auf der Treppe gesessen ... hat er mich gefragt, ob wir uns dann Montag sehen werden, dann hab ich gesagt: „Ja wenn - ohne deine Freundin.“ Dann hat er gesagt: „Nee, die wird schon dabei sein.“ Dann hab ich gesagt: „Nee, kannst du gleich vergessen.“*

SV:                Wie, dann wollte er die Freundin mitnehmen?

*Mädchen:*        *Ja.*

Da aus Kindersicht Eltern nicht austauschbar sind, werten sie die neue Beziehung des Getrenntlebenden häufig als seinen Versuch, ihnen eine „neuen Elternteil“ anzudienen. Das verletzt sie, denn für sie sind die Eltern ja kein Paar, sondern eine emotional dauerhaft verbundene Einheit. Wenn der Elternteil, der „die Familie“ verlassen hat, sich einem anderen Partner zuwendet, reagieren viele mit Vorbehalten bis hin zu totalem Rückzug und Verweigerung.

### **Mädchen (11 Jahre), Fall 101 c**

SV:                Also ich höre so raus - das größte Problem für dich ist, dass Mama sich getrennt hat.

*Mädchen:*        *Hätte meine Mutter keinen neuen Freund, dann würde ich sie vielleicht noch mögen.*

SV:                Hm. Von wem hat Mama sich überhaupt getrennt - von Papa oder von dir?



*Mädchen: Von meinem Vater erst ... und dann hat sie nur noch Fehler gemacht! Ich bekam das Gefühl, dass sie sich auch von mir getrennt hatte.*

SV: Woran hast du das gemerkt?

*Mädchen: Weil sie nicht mehr so viel mit mir unternommen hat, weil sie mich öfter abgegeben hat und dann zum Shoppen gefahren ist - was wir sonst immer zusammen gemacht haben -, und dass sie mir auch kaum noch gesagt hat, dass sie mich lieb hat!*

Die abgelehnten Elternteile machen häufig den Fehler, ihr Kind zu rasch und zu stark mit den gewandelten Beziehungsverhältnissen zu konfrontieren. Es fehlt an Einfühlungsvermögen in die Seelenlage des Kindes, wenn bei nächster Gelegenheit, etwa einem gemeinsamen Urlaub, der neue Partner selbstverständlich mit einbezogen wird, so als gehörte er zur Familie. Dadurch wird das noch um seine Familie trauernde und auf Wiederversöhnung hoffende Kind auch unbedacht mit Intimitäten – Verliebtheit, körperlicher Nähe, vormals an Mutter oder Vater „vergebenen“ Kosenamen wie „Schatz“, u. ä. – konfrontiert. Dies verletzt die Gefühle des Kindes und stürzt es in tiefe Loyalitätskonflikte, die spätestens dann virulent werden, wenn es wieder zum Betreuenden zurückkehrt.

Zudem erlebt das Kind auch jede Delegation ureigenster elterlicher Zuwendung an den neuen Partner – wie Zubettbringen, Gute-Nacht-Küsschen, Hilfen beim Waschen, u. a. – als Entwertungen seines leiblichen Elternteils und als Überschreitung seiner Intimitätsschranken.

### ***Mädchen (11 Jahre), Fall 87***

*„Klaus mochte ich nicht, er wollte immer über mich bestimmen, also nicht über sein Haus, sondern über mich als Person. ... Aber meine Mutter wollte ja immer unbedingt bei ihm sein. ... Wenn ich z. B. bei ihm war und dann morgens geduscht habe, hat er gesagt, ‚Das ist zu kurz‘. Aber er ist ja nicht mein Vater oder meine Mutter!“*

Die Folge solch fehlenden Einfühlungsvermögens sind Kränkungen des Kindes, denen es dadurch begegnet, dass es sich zukünftig gegen jede Wiederholung solcher Begegnungen sträubt und zu erkennen gibt, den anderen Elternteil nicht wieder be-

suchen zu wollen. Es sind somit zum einen dessen unbedachte, zugleich aber auch unerkannte Grenzüberschreitungen, zum anderen die dadurch ausgelösten Kollisionen des Kindes mit seiner primären intimen Bezugsperson, dem Betreuenden, die dem Kind so nachhaltig zusetzen können, dass es sich nur noch zu entziehen weiß indem es dem Besuchselternteil insgesamt aus dem Weg geht.

Fazit: Umgangsverweigerungen können somit eine weitere Ursache auch in einem inadäquaten Verhalten des abgelehnten Elternteils selbst haben. In diese Richtung hatten in Reaktion auf das von O.-Kodjoe & Koepfel 1998 in Deutschland bekannt gemachte PAS-Konzept von Gardner damals auch schon Stadler & Salzgeber (1999) vermutet. Dieser Elternteil sollte reflektieren, welche negativen Ereignisse mit dem Kind in der Vergangenheit dazu geführt haben könnten, dass es nichts mehr mit ihm zu tun haben will.

Tatsächlich findet sich die von diesen Autoren angenommene vergangenheitsorientierte Argumentation jedoch kaum. Wenn Kinder sich von sich aus auf negative Erfahrungen mit dem abgelehnten Elternteil beziehen, dann meinen sie Erlebnisse, die im Kontext der Trennung stehen, also erst dann stattgefunden haben, *nachdem die Familie nicht mehr zusammen lebte*.

Es handelt sich zwar um eine im Verhalten der abgelehnten Person begründete Ablehnung. Der kausale Hintergrund des zur Ablehnung bzw. Meidung führenden Fehlverhaltens beruht jedoch vor allem auf Grenzüberschreitungen des Elternteils im Umgang mit der hoch komplexen und vielschichtigen Situation ‚Kind im Trennungskonflikt‘, für die das mit Blick aufs Kind „richtige“ weder zu Hause noch in der Schule vermittelt wurde.

### **3. Zusammenfassung**

Für die Entstehung von Umgangsverweigerung zeichnen die oben dargestellten Risiko- und Ursachenfaktoren verantwortlich, die teils im Kind, teils in seiner familialen Umgebung und seiner Lebenssituation angesiedelt sind. Intensität und Persistenz werden dabei im Einzelfall durch Alter und Entwicklungsstand des Kindes modelliert, wobei – unabhängig von den jeweiligen externen Ursachen – Klein- und Kindergartenkinder nicht in der Lage sind, eine überdauernde Ablehnungshaltung aufzubauen. Das mag erstaunen, da jüngere Kinder durchweg empfänglicher, z. B. beeinflussbarer und suggestibler sind und auch auf atmosphärische Spannungen empfindlicher reagieren. Auf der anderen Seite verhindert ihre kognitive und moralische Unreife jedoch die Aufrechterhaltung ihres Widerstandes über den Moment hinaus, sodass sie in der Lage sind, sich einerseits im Vorfeld eines Umgangs zwar heftig zu sträuben,

im direkten Kontakt mit dem Besuchselternteil jedoch bereits nach kurzer Zeit wieder unbeschwert und zugewandt mit ihm umzugehen.

Überdauernde oder gar irreversible Ablehnungshaltungen, die sich auf den Abgelehnten als Person beziehen, bleiben dem höheren Grundschulalter und Jugendlichen vorbehalten. Sie können aus Instrumentalisierung oder Kränkung resultieren, moderierende Variablen sind die Bindungsgeschichte und der moralische Entwicklungsstand des Kindes.

**Mädchen ( 11 Jahre), Fall 101c**

*Mädchen:*        *Hätte meine Mutter vielleicht keinen anderen Freund, dann wäre das Verhältnis vielleicht anders.*

SV:                 Hm. Von wem hat Mama sich denn getrennt, von ihrem Mann oder von ihrer Tochter?

*Mädchen:*        *Von meinem Vater am Anfang ... und danach immer Fehler gemacht ... und dann hatte ich das Gefühl, dass sie sich auch von mir getrennt hatte.*

Umgangsverweigerung führt zumindest ältere Kinder zwangsläufig in eine intrapsychische *Dissonanz*, denn während sie den Kontakt zu einem Elternteil ablehnen, lebt in ihnen die Erinnerung an emotional positiv besetzte gemeinsame Zeiten aus der Vergangenheit weiter. Sie lösen diese Dissonanz typischer Weise auf, indem sie ihre Einstellung zum Ausgegrenzten an ihr Verhalten (Kontaktablehnung) anpassen. Dabei verlieren sie in immer stärkerem Maße ihre Fähigkeit zur Empathie und zum Perspektivewechsel und wehren so jeden Anflug von eigener Betroffenheit oder Mitgefühl mit dem Abgelehnten ab.

**Mädchen (11 Jahre), Fall 94 b**

SV:                 Sag mal, hast du das gesehen? Hast du das mitgekriegt, wie die Mama geweint hat?

*Mädchen:*        *Ja.*

SV:                 Das hast du auch bemerkt?

*Mädchen:*        *Ja.*

SV: Was macht dir das denn, wenn du so siehst, wie die Mama weint?

*Mädchen: Ich denke halt, die ist selber schuld.*

SV: Hat sie sich selbst zuzuschreiben?

*Mädchen: Ja.*

SV: Bald ist ... oft ist das ja so, dass die Kinder das gar nicht gut aushalten können, wenn die Eltern weinen. Das hast du ja gemerkt, als Papa ... der hat ja auch, als die Trennung war, viel geweint.

*Mädchen: (nickt)*

SV: Kannst du dich daran noch erinnern?

*Mädchen: Ja.*

SV: Und was hast du gemacht, als du das mitbekommen hast?

*Mädchen: Auch geweint.*

SV: Hast du auch mit geweint, weil das so traurig war, ne.

*Mädchen: Ja.*

SV: Ja. Und jetzt, wo Mama geweint hat, hast du aber nicht mit geweint - oder doch?

*Mädchen: Nee, nicht so.*

SV: Nicht so. Ist dir das denn ziemlich egal, wenn die weint?

*Mädchen: Ja.*

### ***Mädchen (11 Jahre), Fall 101 c***

*Mädchen: Ja. Die anderen - ich will die anderen Sachen jetzt nicht alle aufzählen. ... Weinen brauchst du erst nicht versuchen.*

Vater: Was denn?

*Mädchen: Weinen brauchst du erst nicht versuchen.*

SV: Was braucht er nicht versuchen?

Vater: Weinen!

- Mädchen:*      *Anfangen zu Weinen.*
- SV:                Warum?
- Mädchen:*      *Weil das nichts nützt!*
- SV:                Das würde nichts nützen?
- Mädchen:*      *Nee. ...*
- SV:                Das heißt, es ist dir egal, wenn Papa weint?
- Mädchen:*      *Ja. ...*
- [...]
- Vater:            Ich vermisse dich! Und ich bin immer froh, wenn ich dich sehe!
- Mädchen:*      *Ich dich aber nicht! Warum kannst du es denn nicht akzeptieren, dass ich dich nicht mehr lieb hab?*
- Vater:            (beginnt zu weinen) Weil du mein Sohn bist und weil ich dich lieb hab!
- Mädchen:*      *(entnervt) Weinen brauchst du nicht!*
- Vater:            Kann ich aber nichts dran tun!
- Mädchen:*      *Tut mir leid! (genervt) Können wir bitte das Gespräch beenden? Ich will hier keine Heulsuse sitzen haben!*
- Vater:            Was ist denn schlimm daran, wenn ich weine? Darf ein Papa nicht weinen?
- Mädchen:*      *Doch! Ich hab nur keine Lust, hier eine Heulsuse sitzen zu haben.*

Jüngere Kinder versuchen zumeist nur in Befragungssituationen, ihre ursprünglich positive Beziehung zum abgelehnten Elternteil als *erzwungen fröhlich* abzuwerten. Ein durchgängiger Empathieverlust ist hier noch nicht zu beobachten, weil sie noch keine überdauernde Parteilichkeit entwickeln und von daher keine tief greifende intrapsychische Dissonanz empfinden.

Die für viele Kinder typische Argumentationsfigur einer ‚erzwungenen Fröhlichkeit‘ tritt regelmäßig erstmals in *Befragungen durch Professionelle* (Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger, Sachverständige) auf. Im häuslichen Kontext des Kindes findet man sie nicht, da der betreuende Elternteil in der Regel ebenfalls alle positiven Erin-

nerungen an frühere Zeiten gestrichen hat – bis hin zu Fotografien von Eltern und Kind, aus denen der getrennte Elternteil ausgeschnitten wurde (s. Koepfel, 1999). Insofern konfrontiert er sein Kind nicht mit Widersprüchen, sondern stützt dessen Haltung durch Ausblendung der Vergangenheit. Das Kind sieht sich ausschließlich durch das familiengerichtliche Helfersystem - Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger oder Gutachter - aufgefordert, seine Ablehnung *zu begründen* und zum Widerspruch zwischen seinem Verhalten und den ganz anderen Erfahrungen in Familienzeiten Stellung zu nehmen. Diesem - an logischer oder *juristischer Beweisführung* orientierten - Vorgehen versucht das Kind dadurch zu genügen, dass es zur Begründung Argumente anführt, die vielfach nur noch absurd sind.

Dabei orientiert es sich an der *Erwartungshaltung* des Befragers und argumentiert, soweit es das versteht, *ziel- und ergebnisorientiert*, weil es den Gesprächspartner von der Ernsthaftigkeit und Authentizität seiner Kontaktablehnung überzeugen will. Dazu zählt, jedwede Widersprüche zum aktuellen Verhalten zu entkräften und damit Gegenwart und Vergangenheit passend zu machen. Für den Außenstehenden ist dieser erfolglose Versuch regelmäßig schnell erkennbar, weil sich eine *gefühlte Negation, die durch Meidungsverhalten ausgedrückt wird*, letztlich rational nicht begründen lässt.<sup>9</sup>

Diese Rechtfertigungsstrategie wählen Kinder bis weit in die Pubertät hinein. Tatsächlich sagt sie über Stabilität und Dauerhaftigkeit einer Ablehnungshaltung jedoch nichts aus, da es sich hierbei lediglich um ein methodisches Artefakt handelt. Sie ist lediglich die Folge des kontextuellen Erklärungszwangs, die faktische Diskrepanz zwischen Heute und Damals begründen zu müssen. Die eigentliche Persistenz einer Ablehnungshaltung wird dagegen vorwiegend durch das Alter des Kindes und weiteren Faktoren - wie hohes Konfliktniveau, Grad der Instrumentalisierung, Verfahrensdauer, u. a. – bestimmt.

Ob eine solche Haltung wieder aufgelöst werden kann oder den über den gesamten Verlauf der Kindheit anhält, hängt entscheidend von einer einzigen Variablen ab – dem Ausmaß an *Empathie* des Kindes gegenüber dem abgelehnten Elternteil. Das hat sich im Rahmen Familienpsychologischer Begutachtung inzwischen vielfach gezeigt. Ist die Fähigkeit, die Gefühlswelt eines bedeutsamen Mitmenschen wie Mutter oder Vater nachzuempfinden, verloren gegangen und das Kind für Schmerz und Leid

<sup>9</sup> Derselbe psychologische Mechanismus ist auch bei konfligierenden Eltern noch häufig festzustellen, etwa wenn man sie mit ihrem eigenen Hochzeitsfoto konfrontiert. Dies bestätigt unmissverständlich, dass sie als Paar auch gute Zeiten zusammen erlebt haben, trotzdem bestreiten sie häufig vehement, dass es diese jemals gab.

des Elternteils auf Grund des Getrenntseins vom eigenen Kind in keiner Weise mehr empfänglich, sind die Chancen für eine Wiederherstellung der Beziehung nur gering.

Demgegenüber sind Verweigerungshaltungen ohne Empathieverlust wesentlich fragiler, selbst wenn sie sich vor dem Hintergrund einer *aktiven Instrumentalisierung* durch den betreuenden Elternteil ausgebildet haben. Mit den Jahren gehen die meisten Kinder zunehmend stärker zum betreuenden Elternteil auf Distanz. Nicht als Opposition zu ihnen – das gibt es vereinzelt zwar auch –, sondern im Rahmen wachsender Autonomie und Eigenständigkeit als einem natürlichem Entwicklungsprozess auf dem Weg in die Erwachsenenwelt. Damit einher geht eine stetig größer werdende Distanz gegenüber der subjektiven Kausalsicht des Betreuenden, aus der heraus der andere Elternteil in einem radikal negativen Bild dargestellt wurde. Den meisten Jugendlichen wird zunehmend bewusster, dass es auch noch eine andere Sicht der Dinge gibt und dass der abgelehnte Elternteil nicht nur aus charakterlichen und sonstigen Fehlern besteht, da es sie selbst ohne die frühere Liebesbeziehung ihrer Eltern gar nicht geben würde.

Im Rahmen solcher inneren Auseinandersetzung passiert es nicht selten, dass die strikte Ablehnungshaltung einbricht und es zu einem Wiedersehen kommt. Solche Treffen sind jedoch regelmäßig ernüchternd. Durch die lange Zeit der Kontaktlosigkeit sind sich inzwischen beide, Kind wie Abgelehnter, so fremd geworden, dass sie ihre Verwandtschaftsbeziehung zwar als „Kopfwissen“ kognitiv präsent haben, „fühlen“ lässt sich die frühere Verbundenheit jedoch nicht mehr, weil dadurch schleichend und unbemerkt das zentrale Element jeder Eltern-Kind-Bindung verloren gegangen ist –Beiden fehlt die *Intimität*. Dadurch sind sie einander fremd geworden und gehen wechselseitig hoch enttäuscht wieder auseinander. Dass es auch nach langer Unterbrechung zu einer Wiederherstellung früherer Verbundenheit kommt, ist eine seltene Ausnahme (vgl. Baker, 2007; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Hetherington & Kelly, 2003:).

Der dritte Ursachenfaktor, Verhaltensweisen des abgelehnten Elternteils selbst, zeigt schließlich, dass die Ablehnungshaltung eines Kindes nicht immer nur auf den betreuenden Elternteil zurückzuführen sein muss, sondern auch in unmittelbarem Zusammenhang mit ganz persönlichen kränkenden Erfahrungen des Kindes stehen kann. Dabei geht es jedoch nicht um den 1996 von Stadler & Salzgeber eingebrachten Einwand, dass abgelehnte Elternteile zunächst erst mal bei sich selbst, in ihrem früheren Umgang mit dem Kind, nach den Gründen für dessen Widerstand suchen sollten.

Diese Argumentation lässt ein zentrales Merkmal Kennzeichen entfremdeter Kinder unberücksichtigt: alle Fälle, in denen der Widerstand eines Kindes nachweislich auf

*negative Erfahrungen* mit dem Abgelehnten zurückzuführen sind (wie Misshandlung, Missbrauch, o. ä.), sind definitionsgemäß ausgeschlossen. Ohnehin werden sie in der Regel kaum Gegenstand eines streitigen Gerichtsverfahrens und kommen im Rahmen Psychologischer Begutachtung praktisch auch nicht vor, weil hier auch der abgelehnte Elternteil weiß, dass sein Kind aus nachvollziehbarem Grund den Kontakt zu ihm ablehnt.

Die Analyse einschlägiger Begründungen zeigt vielmehr auf, dass diese sich ausschließlich auf Erfahrungen beziehen, die das Kind mit dem ausgegrenzten Elternteil *im unmittelbaren Zusammenhang mit der Trennung* gemacht hat. Das kann jeden Zeitraum betreffen, von der frühen Krisenphase, in der die Eltern noch unter einem Dach leben, bis hin zu Zeiten, wo sie längst dauerhaft getrennt oder geschieden sind. Keineswegs selten kommt es gerade dann überhaupt erstmals zum Kontaktabbruch, weil sich das Kind durch die bis dahin neu eingegangenen Beziehungen seiner Eltern plötzlich von einem plötzlich ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt erlebt. Dabei spielen immer wieder auch die neuen Partner bzw. Partnerinnen eine wesentliche Rolle, weil sie nicht gelernt haben, den gravierenden Unterschied zwischen einem Stiefelternteil und einem leiblichen Elternteil zu beachten. Aus Kindersicht werden dann deren Übergriffe dem jeweiligen Elternteil angelastet, weil der es unterlassen hat, den neuen Partner in die Schranken zu weisen und somit sein Kind zu schützen.

Dieser Typ kindlicher Ablehnung wurde bisher weitgehend übersehen bzw. falsch zugeordnet.

### **III Entwurf einer Typologie der Umgangsverweigerung**

Wie ausführlich dargelegt, sind kindliche Kontaktverweigerungen im Kontext von Trennung durch eine ganze Reihe unterschiedlicher Faktoren mitbestimmt. Sie betreffen einerseits alle unmittelbar beteiligten *Personen* - das Kind und seine Eltern - darüber hinaus aber auch weitere Verwandte von Mutter wie Vater. Zum anderen sind es eine ganze Reihe *kontextueller Merkmale*, die hier einfließen. Dazu gehört in erster Linie das *Konfliktniveau* zwischen den getrennten Eltern (Typ 1), gefolgt, oft auch begleitet von einer mehr oder weniger starken *Instrumentalisierung* durch die Eltern, insbesondere des betreuenden Elternteils auf Grund seiner größeren Nähe zum Kind (Typ 2).

Aber auch der gesamte *juristische Apparat*, der in der Regel durch eine Umgangsverweigerung aktiviert wird, kann *indirekt* – indem er dem nicht betreuenden Eltern-



teil als Auslöser angelastet wird - mit dafür verantwortlich sein, dass kindlicher Widerstand sich manifestiert oder überhaupt erst entsteht. In diesem Zusammenhang ist Typ 3 zu sehen, für den die Ablehnung darauf beruht, dass das Kind - im Verlauf des Trennungsprozesses – verletzend und kränkende Erfahrungen mit dem abgelehnten Elternteil sammeln musste (s. Abb. 10).

Im konkreten Fall gibt es selten nur eine einzige Ursache, in der Regel liegt der Ablehnung ein ganzes Konglomerat verschiedener Faktoren zu Grunde. Nur wenn man sie kennt, ist es möglich, eine fachlich begründete Einschätzung im Hinblick auf Interventionsmöglichkeiten und zeitliche Stabilität vorzunehmen. Deshalb ist die Exploration eines entfremdeten Kindes unverzichtbare Voraussetzung, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Alle Empfehlungen, die lediglich auf einer am Alter oder am Konfliktniveau schematisch ausgerichtete Analyse beruhen, greifen zu kurz. Das ist der zentrale Erkenntnisgewinn, den diese Untersuchung für die Praxis erbracht hat. In diesem Zusammenhang könnte sich das nachfolgend vorgestellte Modell als eine wertvolle Hilfe erweisen, zukünftig sachkundiger und kompetenter mit dieser schwerwiegendsten aller psychischen Trennungsfolgen für Kinder umzugehen.

Im Grundsatz lassen sich im Rahmen der hier vorgelegten Analyse *drei externe Ursachen* unterscheiden, die Trennungskinder dazu bringen können, zu einem Eltern dauerhaft auf Distanz zu gehen. Auf diesen drei Faktoren bzw. Dimensionen beruht nachfolgende Typologie.

Die bei Gardner im Mittelpunkt seines Modells stehenden Auffälligkeiten, die sich als so genannte Kardinalsymptome (s. Kap. 5.5.2) zu dem von ihm so bezeichneten PA-Syndrom zusammenfügen, sind im Rahmen Familienpsychologischer Begutachtung in dieser Bandbreite nur ganz relativ selten anzutreffen. Als prognostisch valide für eine verfestigte und damit in hohem Maß für das Kind schädliche Ablehnungshaltung hat sich im Grunde allein das Fehlen von *Schuldgefühlen* als Folge eines totalen Empathieverlustes gegenüber dem abgelehnten Elternteil erwiesen. Alle anderen Verhaltensauffälligkeiten sind eher unspezifisch und können auch im Zusammenhang mit jeder „ganz alltäglichen“ Trennung auftreten.

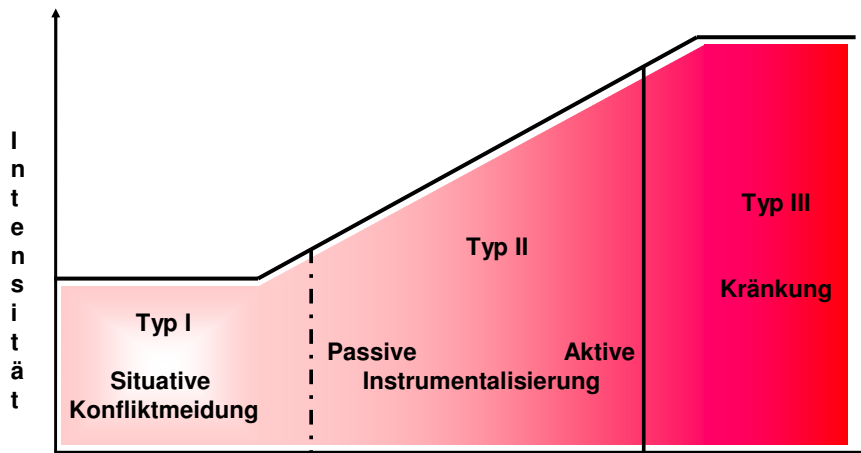


Abb. 10: Typologie der Umgangsverweigerung

Beispielsweise haben sich nahezu alle umgangsverweigernden Kinder dieser Untersuchung im Rahmen der Begutachtung durchaus auf ein Zusammentreffen mit dem abgelehnten Elternteil eingelassen, wobei sie wesentlich häufiger verletzt, desorientiert und verschlossen wirkten als aggressiv. Dabei bemühte sich vor allem der Abgelehnte, den Dialog mit seinem Kind in Gang zu setzen – was manchmal gelang, manchmal auch nicht. Die Kinder selbst blieben häufig stumm und verstört. Nur in diesem einen Punkt glichen sie alle einander: sie waren nicht zu bewegen, sich auf ein weiteres Treffen mit dem abgelehnten Elternteil, geschweige auf die Wiederaufnahme von Kontakten mit ihm einzulassen.

Es gibt sie folglich schon, die im Sinne Gardners hochgradig instrumentalisierten Kinder, deren Ablehnungshaltung vom betreuenden Elternteil gezielt angestrebt wurde. Sie werden auch nachfolgend einen Platz haben. Es sind allerdings ganz erheblich weniger Kinder, als von Gardner angenommen. Auf die Befragten trifft das PA-Syndrom nicht zu. Nachfolgend wird ein alternatives Modell vorgestellt, das sich auf alle ablehnenden Kinder anwenden lässt.

## 1. Typ 1 - Streitmeidung

Die Besonderheit von Typ 1 besteht darin, dass die Ablehnung des Kindes sich nicht unmittelbar gegen die *Person* des Abgelehnten richtet, sondern gegen die psychischen Stresssituationen in Folge des elterlichen Streits. Dafür ist zwar gleichermaßen auch der betreuende Elternteil mitverantwortlich, aber da das Kind bei ihm lebt

und diese Nähe in der Regel auch ausdrücklich behalten will, ist es zwangsläufig der andere, den die Ablehnung trifft. Nur wenn ein Elternteil nicht mehr im kindlichen Lebensalltag vertreten ist, endet auch der Streit, zumindest im unmittelbaren Umfeld des Kindes.

So gesehen, handelt es sich im Grunde nicht um eine „Ablehnung“ des Kindes, sondern lediglich um die „Meidung“ eines Elternteils, um auf diese Weise das bestehende Spannungsfeld aufzulösen. Bestimmendes Merkmal ist aus Kindersicht allein die Unerträglichkeit des Konflikts zwischen Mutter und Vater. Diese Taktik, einer stressvollen Situation zu entfliehen, bezeichnet man in der Psychologie als Coping-Strategie (Lazarus & Launier, 1981). Die hier vorliegende Variante dieser Form von Stressbewältigung bezeichnete der Gestaltpsychologe Kurt Lewin als „Aus-dem-Felde-gehen“.

Obwohl Umgangsverweigerung als Ausdruck der Ablehnung einer Person und als Strategie zur Stressreduktion im Phänotyp sehr ähnlich aussehen, handelt es sich motivationspsychologisch um ganz unterschiedliche Prozesse. In beiden Fällen äußert das Kind zwar, dass es „*da nicht hin*“ oder „*zu dem nicht mehr hin*“ will. Doch Streitmeidung ist in erster Linie situationsbezogen. Das Miterleben elterlicher Konflikte löst bei Kindern starke Rückzugsimpulse aus, wie die Fragebogenstudie in Bezug auf häuslichen Elternstreit deutlich bestätigt hat. Die betreuenden Elternteile erkennen diesen Zusammenhang allerdings in der Regel nicht und gehen davon aus, dass das Kind sich tatsächlich vom anderen Elternteil *als Person* abwendet:

### **Vater, Fall 34**

*„Nach seiner Mutter hat er bis heute nicht gefragt. Im ganzen Gegenteil. Er versucht bereits, das Wort ‚Mama‘ zu vermeiden und hat mich mehrmals gebeten, sofort von Herne wegzuziehen, dass seine Mama ihn nicht erreicht. Wenn er Angst hat, dass seine Mama ihn abholen könnte, versteckt er sich im Haus ...“*

Abwendungen jüngerer Kinder - bis zum Grundschuleintritt – sind aufgrund ihrer nur unzureichend entwickelten kognitiven und moralischen Denkstrukturen regelmäßig dem Typ 1 zuzuordnen. Dass es sich um Meidung einer belastenden Situation handelt und nicht um Ablehnung einer Person, ist daran zu erkennen, dass diese Kinder sich, sobald die akute Belastungssituation – etwa eine Übergabe in feindseliger Atmosphäre – vorüber ist, schnell wieder entspannen und sich auf einen unbeschwernten Kontakt mit dem eben noch lauthals abgewiesenen Elternteil einlassen.

Nicht selten erfolgt dieser Stimmungswechsel so radikal, dass es zu einer geradezu paradox erscheinenden Lage kommt: Viele dieser kleinen Kinder wollen nach einem Wochenende oder Urlaub mit dem angeblich abgelehnten Elternteil nicht wieder nach Hause zurück, sodass sich jetzt dieselbe „Ablehnung“ in umgekehrter Richtung aufbaut. Aber auch jetzt ist erneut nicht die Person des betreuenden Elternteils gemeint, mit dem das Kind friedlich zusammenlebt und von dem es sich noch kurz vorher gar nicht trennen wollte. Der Widerstand gilt vielmehr in erster Linie dem nicht gewollten plötzlichen Abbruch eines Wochenendes voller Nähe und Emotionalität mit dem besuchten Elternteil, verbunden mit dem antizipierten Stress der bevorstehenden ‚feindlichen Übergabe‘ bei der Rückkehr. Strukturell ist das Verhalten des Kindes gleich geblieben, lediglich die beiden Elternpersonen wurden ausgetauscht.

Streitmeidung ist aber nicht nur eine Strategie von Vorschulkindern, sie tritt auch bei älteren Kindern, vereinzelt sogar bei Jugendlichen, auf. Jetzt äußert sie sich allerdings nicht länger schwankend, sondern als vehement verteidigte und anhaltende Kontaktverweigerung, weil die Kinder fest überzeugt sind, dass sich die Unversöhnlichkeit ihrer Eltern nicht auflösen wird. Mit Eintritt in die Pubertät ändert sich die Haltung manchmal dahin gehend, dass sie jetzt auch zum Betreuenden auf Distanz gehen und erkennen lassen, in ein Internat wechseln ein Auslandsjahr absolvieren zu wollen. Solche „Entzüge“ gegenüber beiden Eltern sind in der Regel Ausdruck psychischer Erschöpfung des Heranwachsenden angesichts nicht enden wollender Paarkonflikte und massiver wechselseitiger Abwertungen der Eltern.

Zuweilen ist den älteren Kindern ihre eigentlich positive Beziehung zum gemiedenen Elternteil jedoch durchaus auch bewusst, sie versuchen sogar, ihn über die Umgangsverweigerung hinwegzutrusten:

***Mädchen (11 Jahre), Fall 83***

*„Hallo Mama,*

*ich möchte im Moment nicht, dass du mich besuchst, ich möchte auch nicht, dass du zur Schule kommst. Aber ich habe dich immer noch ganz dolle lieb. – Nicht traurig sein!*

*Deine Tochter“*

Konfliktmeidung als Motiv kann vereinzelt selbst noch bei Jugendlichen auftreten. Erleben sie im Rahmen des Umgangs, dass der besuchte Elternteil ihnen gegenüber unempathisch und egozentrisch auftritt und immer wieder nur die negativen Seiten

des Ex-Partners zur Sprache bringt, diesen verunglimpft, ihn über die dortigen häuslichen Verhältnisse ausfragt, oder von ihm verlangt, sich gegen den Betreuenden zu stellen, reagieren auch Halbwüchsige noch mit Rückzug, um sich einer Instrumentalisierung nicht länger auszusetzen und dem Konflikt zu entgehen.

Umgangsverweigernde Kinder vom Typ 1 stehen regelmäßig zwischen hoch egozentrischen Eltern, die nicht erkennen, dass sie durch ihren erbittert geführten Streit und die anhaltenden Feindseligkeiten ein Klima schaffen, das ihr Kind regelrecht „zwingt“, den Kontakt zu einem Elternteil aufzugeben, um nicht psychisch zu zerbrechen. Das ist meist derjenige, bei dem es nicht lebt, das kann aber im Einzelfall durchaus auch umkippen. In jedem Fall ist die Lebensqualität solcher Kinder, die noch im Alter gezwungen sind, sich notdürftig mit der totalen Unversöhnlichkeit ihrer Eltern zu arrangieren, gravierend beeinträchtigt – ganz gleich, bei welchem Elternteil sie wohnen und ob der Kontakt zum anderen besteht oder abgebrochen wurde.

## 2. Typ 2 - Instrumentalisierte Loyalität

Typ 2 steht für die auf Instrumentalisierung zurückgehende Ablehnung des nicht betreuenden Elternteils, wie sie manche Kinder im Rahmen ihrer Anhörung durch Jugendamt, Gericht oder Gutachter offen und missverständlich zum Ausdruck bringen. Dieses Muster hat Gardner bei der Konzipierung des PA-Syndroms vor Augen gehabt und für hochgradig homogen gehalten. Tatsächlich scheinen sich alle Kinder, die demonstrativ einen Elternteil ablehnen, auf den ersten Blick widerspruchsfrei diesem Typus zuordnen zu lassen. Ihre Ablehnung ist explizit auf die *Person* eines Elternteils gerichtet, verbunden mit einem lückenlosen *Negativbild*.

Ein solches Bild kann zwar auch auf eigenen Beobachtungen im Kontext von Trennung oder auch schon früher beruhen, z. B. durch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern. Doch um diese Fälle geht es hier nicht, da vor diesem Erfahrungshintergrund der Widerstand eines Kindes unschwer nachzuvollziehen ist. Wo eine solche Geschichte fehlt, kann das im Verlauf der Trennung auftauchende monströse Bild eines Elternteils folglich nur dadurch entstanden sein, dass es dem Kind vermittelt wurde.

Manchmal, wenngleich eher selten, sind es eigene Beobachtungen, die dafür ursächlich sind, wie z. B. die Aufdeckung eines Verhältnisses, das zur Trennung führt. Hierdurch können Kinder in ihrem moralischen Empfinden und in ihrem idealisierten Elternbild durchaus so stark erschüttert werden, dass sie den Kontakt zum „Täter“ abbrechen. Doch wie lange dieser Bruch anhält, hängt danach wesentlich vom Verhalten des davon betroffenen Elternteils ab. Nur bei hoher Identifikation des Kindes

mit ihm kann es gelingen, die spontan von ihm selbst getroffene Ausgrenzung für lange Zeit aufrecht zu erhalten.

Das ist aber der seltenere Fall, wie die Praxis zeigt. Erst Jugendliche sind in der Lage, vor dem Hintergrund ihres autonomen moralischen Wertesystems die Verwerflichkeit von sich aus zu bestimmen. Alle anderen Kinder sind dabei hochgradig auf die Reaktionen des betroffenen Elternteils angewiesen. Ihr Ausmaß und ihre Intensität bestimmt entscheidend darüber, wie das moralische Urteil des Kindes ausfällt und welche Stabilität es entwickelt.

Verhaltensbewertungen, persönliche Betroffenheit und kausale Schulzuschreibungen des betreuenden Elternteils – dessen gesamte „subjektive Wahrheit“ über den Ex-Partner – bilden die zweite große Säule für die Entstehung kindlicher Ausgrenzung eines Elternteils. Das scheint auf den ersten Blick das PAS-Konzept von Gardner zu bestätigen, denn fragt man danach, wie sich dieser Prozess des Meinungstransfers auf das Kind vollzieht, liegen – zumindest alltagssprachlich – Vorstellungen einer gezielten Indoktrination nicht fern. Wenngleich die in diesem Zusammenhang verwendeten Bilder von „Programmierung“ und „Gehirnwäsche“ weitgehend unbrauchbar sind, da sie in ihrer martialischen Diktion allenfalls durch ihren polemischen Charakter ins Auge springen, irgendein konkreter Hinweis auf die Operationalisierung des Transfers, seine psycho-technische Umsetzung, lässt sich solchen Begriffen jedoch nicht entnehmen.

Darüber hinaus konnte durch die Explorationen ablehnender Kinder im Rahmen eines familiengerichtlichen Begutachtungsverfahrens allerdings auch aufgezeigt werden, dass ihre Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil keineswegs *nur vorsätzlich* erfolgt. Darauf hatte zwar auch Gardner schon hingewiesen, sah darin jedoch eine Art Automatisierung eines ursprünglich bewussten und beabsichtigten Vorgangs. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch weniger um ein lernpsychologisches, sondern um ein *motivationspsychologisches* Phänomen.

Anders als von Gardner angenommen, erfolgt der kindliche Meinungsbildungsprozess in Bezug auf den anderen Elternteil häufig in der Weise, dass das Kind lediglich in *aufklärerischer Absicht* in die subjektive Sichtweise des betreuenden Elternteils *mit einbezogen* wird. Dies geschieht weniger in der Absicht, es auf diese Weise negativ zu beeinflussen und zur Parteinahme gegen den anderen zu nötigen. Dahinter steht vielmehr die Überzeugung des Erwachsenen, dass seine Sicht auf den Ex-Partner auch objektiv „wahr“ ist, dass die ihm zugeschriebenen charakterlichen Mängel und Defizite real vorhanden sind, und dass somit jeder Verweis darauf letztlich nur beschreibt, was tatsächlich der Fall ist.

Natürlich ist auch eine in diesem Sinne betriebene ‚Aufklärung‘ des Kindes ein Akt von Beeinflussung, der sich in seinen Folgen ggf. nicht von einer vorsätzlichen Instrumentalisierung unterscheidet. Doch das erkennt der Betreuende nicht. Wenn er beispielsweise vor dem Kind über den anderen Elternteil klagt, „Der Tochter seiner Freundin schenkt er ein Fahrrad, was du dir auch schon lange gewünscht hattest, doch damals war es ihm immer zu teuer“, dann mag es sich mit dieser „Mitteilung“, durchaus um eine sachlich richtige Information handeln; auf metakommunikativer Ebene wird damit jedoch das dem Kind nicht verborgen gebliebene negative Bild vom Ex-Partner jetzt auch auf Elternebene „bestätigt“.

Diese Form der Beeinflussung („*passive Instrumentalisierung*“), zielt in ihrer ursprünglichen Intention nicht darauf ab, das Kind zum Kontaktabbruch gegenüber dem anderen Elternteil zu bewegen. Der Beeinflusser sieht sich vielmehr lediglich als eine Art „Berichterstatter“ – vergleichbar dem Journalisten, der eine unangenehme Nachricht verbreitet.

Nur bei der – eher seltenen – „*aktiven Instrumentalisierung*“ verfolgt der Betreuende dagegen ganz bewusst das Ziel, das Bild des Kindes vom anderen Elternteil bedingungslos ins Negative umzupolen und die einst positive emotionale Beziehung zu ihm zu zerstören. Diese Indoktrination wird zugleich mit der klaren Erwartung an das Kind verknüpft, sich exklusiv zu seiner betreuenden Bezugsperson zu bekennen („ich oder er“). Dazu werden dem Kind ebenfalls ‚Informationen‘ vermittelt, die diesmal jedoch nicht gegenwartsbezogen sind, sondern aus der frühen Beziehungsgeschichte des Elternpaares stammen:

- *„Deine Mutter wollte dich abtreiben.“*
- *„Dein Vater war erst nach einem Vaterschaftstest bereit zu glauben, dass du sein Sohn bist. Bis dahin misstraute er deiner Mutter, obwohl wir gerade erst geheiratet hatten.“*
- *„Dein Vater saß im Gefängnis, bevor ich ihn kennen lernte.“*
- *„Bevor ich auf deine Mutter traf, hatte die schon zahlreiche Männergeschichten. Ich habe sie im Bordell kennen gelernt.“*
- *„Dein Vater wollte immer nur ein Mädchen haben.“*
- *„Bevor es zur Trennung kam, hatte deine Mutter mich bereits dreimal mit anderen Männern betrogen.“*

*u. ä. m.*

Dabei ist dem instrumentalisierenden Elternteil in der Regel die seelische Belastung und moralische Erschütterung, die er dem Kind damit aufbürdet, durchaus bewusst,

im Hinblick auf das angestrebte Ziel, durch solche Informationen das Kind dazu zu bewegen, dass es ein Monsterbild vom anderen Elternteil aufbaut und deshalb in Opposition zu ihm geht, nimmt er diese jedoch in Kauf.

In dieser Gruppe befinden sich vor allem Kinder im Grundschulalter und darüber hinaus. Kleine Kinder sind aufgrund ihrer kognitiven und moralischen Entwicklung weder für gezielte Negativetikettierungen empfänglich noch in der Lage, die Ablehnung eines Elternteils länger durchzuhalten. Beides gelingt erst im Grundschulalter, wenn die prä-moralische - am Ergebnis einer Handlung orientierte - Verhaltensbewertung durch andere Maßstäbe, die auch die *Absicht* des Handelnden berücksichtigen, abgelöst wird („*heteronome Moral*“). Für diesen Wechsel sind Kinder auf Wertvorgaben ihrer Eltern bzw. hier: des verfügbaren Elternteils förmlich angewiesen, was die Bereitschaft, das subjektive Negativbild des betreuenden Elternteils zu übernehmen und zu verinnerlichen, erheblich fördert (vgl. Jopt & Behrend, 2000).

Bei Typ 2 kommt der *Bindungsgeschichte* des Kindes mit dem abgelehnten Elternteil die größte Bedeutung zu. Sie ist dann am stärksten beeinträchtigt, wenn Elternteil und Kind, fast immer ist dies der Vater, vorher noch nie zusammengelebt oder bestenfalls spärliche, oft auch gar keine, Kontakte miteinander gehabt haben. Das emotionale Band kann aber auch trotz eines früheren Familienhintergrunds dennoch beeinträchtigt sein, wenn etwa der Vater berufsbedingt häufig abwesend war und die andere Zeit nur wenig genutzt hat, um Vertrautheit und Intimität zu seinem Kind aufzubauen. Bei solcher Vorgeschichte hat er kaum oder nur eine geringe Chance, sich dem Kind positiv zu präsentieren, da es auf keine emotional tief verankerten Erinnerungen zurückgreifen kann, an die sich anknüpfen ließe, um dem Instrumentalisierungsdruck zu begegnen.

Hat das Kind dagegen eine intime Bindungsgeschichte mit *beiden* Eltern, ist seine Instrumentalisierung ungleich schwerer, wenngleich auch nicht ausgeschlossen. Andernfalls wäre der Anteil kontaktablehnender Kinder erheblich größer. Dass dennoch Kinder selbst bei einer positiven und innigen Vorgeschichte in der Lage sind, für einen Elternteil Partei zu nehmen und sich vom anderen abzugrenzen - aus bindungspsychologischer Sicht im Grunde ein Unding -, liegt überwiegend an dem psychologischen Schutzmechanismus der *Dissonanzreduktion* durch eine Umbewertung der faktischen Verhältnisse.

Jopt und Behrend (2000) haben aufgezeigt, dass die von der Zuwendung ihrer emotionalen Hauptbezugsperson hochgradig abhängigen Kinder die Dissonanz zwischen ihrer Kontaktablehnung und der dazu in keiner Weise passenden positiven Bindungsgeschichte aus der Vergangenheit durch eine einfache Wiederaufnahme von Kontakten nicht auflösen können, da sie in diesem Fall Gefahr laufen, den Betreuen-



den zu enttäuschen und zu verärgern. Deshalb können sie die intrapsychische Spannung in Folge ihres widersprüchlichen Verhaltens nur dadurch abbauen, dass sie ihre bisherige (positive) Einstellung zum abgelehnten Elternteil an das reale Verhalten (Kontaktverweigerung) „anpassen“. Entsprechend wird der abgelehnte Elternteil jetzt so stark negativiert und monströs verzerrt, dass es nachvollziehbar und verständlich ist, wenn selbst das eigene Kind nichts mehr mit ihm zu tun haben will.

Ein solches Reframing gelingt jedoch nicht allein durch entsprechenden Vorsatz. Die verinnerlichte Intimgeschichte lebt in Kindern in der Regel ihr ganzes Leben fort, so dass es kaum gelingt, den abgelehnten Elternteil negativ zu sehen, nur weil man sich dies vornimmt. Deshalb bedarf es über die einschlägig abwertenden Informationen des Betreuenden hinaus einer weiteren Hilfe, um diesen Wechsel wirksam zu vollziehen. Der besteht darin, dass das Kind dafür „sorgt“, von jeglichen seiner Absicht widersprechenden Informationen und Signalen verschont zu bleiben, was es nur dadurch erreichen kann, dass es sich diesem Elternteil gegenüber bedingungslos verschließt. Sichtbarer Ausdruck dieser psychologischen Ausblendung ist das Fehlen jeglicher Empathie für den Abgelehnten. Sie ist aus dissonanztheoretischer Sicht geradezu unverzichtbar, um das Verhaltensgebäude des Kindes nicht einstürzen zu lassen (vgl. Frey & Gaska, 1993<sup>3</sup>).

Dass die aktive Instrumentalisierung bei Gardner einen so großen Raum einnimmt, liegt vermutlich daran, dass das Auftreten passiv und aktiv instrumentalisierter Kinder sehr ähnlich aussehen kann. Beide Gruppen können radikal und unberührbar reagieren und ein hochgradig negatives Elternbild entwickeln. Dabei ist zunächst nicht zu erkennen ist, ob dies unmittelbar aus ihrer Instrumentalisierung resultiert oder „nur“ auf dem Boden notwendiger Dissonanzreduktion entstanden ist.

Massive Abwertungen des ausgegrenzten Elternteils sind in der Praxis zwar auch vereinzelt zu beobachten, doch sie sind es nicht, deren Auftreten eine Intervention sinnlos und erfolglos erscheinen lässt. Hier darf man sich u. U. vom Getöse nicht beeindrucken lassen, denn massives und lautes Auftreten kann auch auf einfache demonstrative und plakative Wirkung ausgerichtet sein, es sagt nur bedingt etwas über die intrapsychische Repräsentation des Abgelehnten im Kind aus.

Den wesentlichen Unterschied zwischen beiden Untergruppen markiert vielmehr der *Grad an Empathieverlust für den abgelehnten Elternteil*. Die Aufrechterhaltung seines Monsterbildes ist für das Kind eine Art Überlebensstrategie. Je weiter jedoch der Empathieverlust fortgeschritten ist, desto geringer sind die Chancen für eine erfolgreiche Intervention, denn das Kind versperrt sich den Zugang zu seinen positiven Gefühlen so radikal, dass sie regelrecht ausgemerzt werden.

Das plakative Symptom massiver Abwertungen wird zudem noch durch die im Gerichtsverfahren an die Kinder herangetragene Aufforderung begünstigt, ihre Ablehnung rational begründen, d. h. rechtfertigen zu müssen. Erst dadurch entstehen ‚absurde Rationalisierungen‘, ‚entliehene Szenarien‘, „Betonung der eigenen Meinung“ und der demonstrative Charakter der Ablehnung, die allesamt die eine Funktion haben, den Befrager von der Authentizität und Ernsthaftigkeit des gezeigten Widerstandes zu überzeugen.

Betrachtet man Verweigerung allerdings nicht nur unter dem Aspekt ihrer affektiven Einbettung, sondern auch im Hinblick auf ihre Stabilität, dann finden sich in dieser Gruppe des Typ 2 nicht nur Kinder, die zur eigenen moralischen Urteilsbildung oder Parteinahme in der Lage sind, sondern vereinzelt auch deutlich jüngere. Sie lehnen Umgangskontakte ebenfalls kategorisch ab, allerdings mit dem Unterschied, dass sie den Elternteil *nicht abwerten*. Was die Ursachen angeht, so zeigt sich, dass sich dahinter keine wie auch immer gestaltete Instrumentalisierung verbirgt – dafür fehlten auch einfach die kognitiven Voraussetzungen -, sondern dass in diesen Fällen hoch wirksame *kontextuelle Verstärker* beteiligt und für den Widerstand mitverantwortlich sind – wie Großeltern des betreuenden Elternteils; Stiefeltern; aber auch Kinderärzte, Kindertherapeuten, Beratungsstellen, Jugendamtsvertreter, Ergänzungspfleger und vereinzelt sogar Verfahrenspfleger.

### **3. Typ 3 - Kränkung und seelische Verletzung des Kindes**

Neben den beiden zentralen Ablehnungsursachen „Streitmeidung“ und „Instrumentalisierung“ gibt es auch noch ein drittes Ursachenbündel, das bisher weitgehend übersehen worden ist. Er hat mit dem betreuenden Elternteil wenig bis gar nichts zu tun, sondern ausschließlich mit *Verhaltensweisen des Abgelehnten* selbst. Kinder dieses Typ 3 begründen ihre Ablehnungshaltung in erster Linie mit *Kränkungen und Selbstwertverletzungen*, die ihnen vom Abgelehnten zugefügt wurden. Damit gemeint sind jedoch *nicht* frühere Kindheitserfahrungen, die psychischen Beeinträchtigungen beziehen sich vielmehr ausschließlich auf den Trennungskontext; auf Handlungen des Abgelehnten, die dieser gegenüber dem Kind im Verlauf der Trennungsphase gezeigt hat.

Generell lässt sich zeigen, dass der gemiedene Elternteil nicht nur Opfer kindlicher Ausgrenzung ist, als das er sich fühlt, sondern diese Lage durch unbedachtes Verhalten ungewollt auch begünstigen, im Einzelfall sogar auslösen kann. Durch die Omnipräsenz des PAS-Konzepts wurde bisher weitgehend übersehen, dass der Widerstand von Trennungskindern nicht immer nur auf eine missglückte Unterschei-

dung zwischen Partnerschaft und Elternschaft zurückzuführen sein muss. Mit zunehmendem Alter können sie vereinzelt durchaus auch selbst zu aktiven Mitstreitern werden, die sich dem Kontakt mit einem Elternteil in erster Linie deshalb widersetzen, weil dieser sie erheblich verletzt, enttäuscht, gekränkt, gedemütigt oder – was bei Jugendlichen durchaus häufiger vorkommt – nicht respektiert und nicht ernst genommen hat.

Dabei können die auslösenden Anlässe sehr unterschiedlich sein. Emotionale Anteilnahme am Leid eines verlassenen Elternteils; verzweifelte Bitten des trennungswilligen Elternteils, es sich noch einmal zu überlegen und die Familie nicht zu zerstören – um dann letztlich doch als „Verlierer“ dazustehen, weil der Erwachsene letztlich seinen Gefühlen folgte und sich dem vermeintlichen „Trennungsgrund“ zuwandte; Grenzüberschreitungen durch eine forsche und achtungslose Konfrontation des Kindes mit dem neuen Partner; gerichtliche Klagen auf Sorgerechtsübertragung oder Umgangsregelung selbst noch für Jugendliche, die dann im Rahmen der Anhörung „gegen“ den klagenden Elternteil Stellung beziehen müssen; u. a. m.

In derartigen Situationen können Kinder vereinzelt zu regelrechten „Kämpfern“ werden, die mit wortreichen Appellen und Tränen versuchen, den anderen Elternteil zur Rückkehr oder zum Bleiben zu bewegen. Wenn sie dabei scheitern und der an seinem Entschluss zur Trennung festhält, sind sie nicht nur verständlicher Weise enttäuscht. Zugleich erleben sie sich jetzt auch als „Verlierer“, weil es für den Elternteil erkennbar Wichtigeres gibt als sie selbst. Zurück bleibt das schmerzliche Gefühl, den Kampf um den Verbleib dieses Elternteils in der Familie verloren zu haben, weil der sich „dagegen“ entschieden hat. Diese Niederlage kann mit einem so gravierenden Einbruch ins Selbstwertgefühl verbunden sein, dass sich das Kind jetzt ganz von sich aus zurückzieht und den Kontakt zu diesem Elternteil abbricht.

Letztlich kann jedes unbedachte Verhalten eines getrennten Elternteils beim Kind einen Kontaktabbruch auslösen, sofern die damit verbundene seelische Beeinträchtigung nur groß genug ist und allein dem Abgelehnten angelastet wird. Das wiederum setzt in der Regel eine gewisse moralische Reife und Fähigkeit zur Selbstreflexion voraus, womit Typ 3 vor dem 8.- 9. Lebensjahr in der Regel nicht zu erwarten ist.

## **IV Diskussion**

### **1. Kinder im Spannungsfeld ihrer Eltern**

Kinder sind von klein auf „bezogene“ Wesen, die durch Isolation und ohne feste Bezugsperson seelisch – Säuglinge sogar körperlich – schweren Schaden nehmen

(Spitz). Die Bindungsforschung hat gezeigt, dass Bindungen - und damit die Bezugspersonen, zu denen sie bestehen - von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung sind. Familien sind demzufolge Netzwerke intimer, kontinuierlicher Beziehungen, die insbesondere für Kinder, so lange sie intakt sind, letztlich für alle Mitglied, die für sie wichtigsten Lebensbezüge markieren (Schneewind, 1981).

Zentrale Bezugspersonen für Kinder, sofern sie in einer Familie aufwachsen, sind die Eltern. Wie die Ergebnisse der Fragebogenstudie zeigen, haben die befragten Studierenden Konflikte zwischen ihren Eltern fast ausnahmslos als psychisch belastend und bedrohlich erlebt. Wenngleich die Intensität akuter Bedrohungsgefühle mit dem Alter auch abnahm, berichtete niemand, angesichts häuslichen Elternstreits unbeteiligt geblieben zu sein, weder als Kind noch im Erwachsenenalter.

Dies zeigte sich eindrucksvoll in den Begleitemotionen, die das ganze Spektrum negativer und hilfloser Gefühle umfassten. Das Miterleben von Elternstreit hat zudem für Kinder Aufforderungscharakter, darauf zu reagieren. Ihre Reaktionen und Strategien reichen von Rückzug einerseits bis hin zu aktiven Eingriffen in Form von Teilnahme oder Schlichtungsversuchen. Welche Strategien im Einzelfall gewählt werden, hängt nicht nur von Alter und Entwicklungsstand ab, auch Persönlichkeitsvariablen spielen hierbei eine gewisse Rolle.

Rückzug resultiert aus Überforderung und Angst; Eingreifen – ob parteilich oder schlichtend - ist Ausdruck des starken Impulses, auf eine Beilegung des Konflikts hinzuwirken. Damit bestätigen die Befunde die bindungstheoretischen und familienpsychologischen Postulate kontinuierlicher und spannungsfreier Bezüge als zentrale Bedingung für eine ungestörte Persönlichkeitsentwicklung.

Aufgrund der großen Bedeutung von Eltern für die psychische Stabilität eines Kindes geht sein Bestreben grundsätzlich dahin, sich die Verfügbarkeit dieser wichtigsten Menschen auch nach deren Trennung zu erhalten. Von den meisten Kindern werden daher selbst erhebliche Einschränkungen und Erschwernisse - begrenzte Kontaktzeiten, weite Wege, schwierige Übergabesituationen - mehr oder minder klaglos hingenommen, solange nur der Kontakt nicht abbricht und das Kind nicht vollständig auf einen der wichtigsten Menschen in seinem Leben verzichten muss.

Das gilt grundsätzlich. Umgangsverweigerung ist jedoch ein Verhalten, das dem Entwicklungsbedarf und eigentlichem Interesse des Kindes klar zuwider läuft. Es ist Ausdruck schwerwiegender psychischer Belastung, weil die Trennung das Kind zur Preisgabe seiner existentiell wichtigen Bindung an einen geliebten Elternteil führt. Dieser Verzicht auf die Befriedigung eines emotionalen Grundbedürfnisses muss als ‚letzter Ausweg‘ oder Kapitulation verstanden werden, ist keinesfalls eine freiwillig gewählte Alternative. Zwar ist es der subjektive Wille des Kindes, den Kontakt abzu-

brechen, in Einzelfällen auch Ausdruck eines authentischen Willens, jedoch ist dies niemals die von einem Kind gewünschte Form seiner Beziehung zu einem Elternteil.

Die Analyse der Explorationen im Rahmen familienpsychologischer Begutachtung hat ergeben, dass es sinnvoll ist, drei Gruppen umgangsverweigernder Kinder zu unterscheiden, die sich sowohl hinsichtlich der Gründe als auch in Bezug auf Vehemenz und Nachhaltigkeit der Kontaktablehnung unterscheiden. Die *Ursachen* resultieren entweder aus der Konfliktspannung *zwischen* den Eltern (Typ 1), einer Instrumentalisierung des Kindes durch den *Betreuenden* (Typ 2) oder aus unmittelbaren eigenen Erfahrungen mit dem *abgelehnten Elternteil*, die es in seinem Selbstwertgefühl erheblich gekränkt und verletzt haben (Typ 3). Die *Reaktionen* der Kinder auf die jeweilige Ursache bestehen in situativer Streitmeidung (Typ 1), Parteilichkeit und Abwertung des Abgelehnten (Typ 2) oder gekränkter Verweigerung (Typ 3).

Hervorzuheben ist die Parallelität der Typen 1 und 2 zu den Reaktionstypen ‚Konfliktmeidung/Rückzug‘ und ‚Parteinahme‘ bei häuslichem Elternstreit, wie sie die Fragebogenstudie erbracht hat. Dort wurde die Copingstrategie ‚Konfliktmeidung/Rückzug‘ als häufigste Reaktion, insbesondere der jüngeren Kinder, angesichts der Konfrontation mit elterlichen Konflikten benannt. Dabei erfolgt der Rückzug des Kindes in der Familie typischerweise ins Kinderzimmer, das in seiner Wohnung einen geschützten Raum darstellt.

Für Trennungskinder, deren Eltern in aller Regel räumlich getrennt leben, findet die stärkste Konfrontation mit Elternstreit in Situationen statt, wo *beide* Eltern aufeinander treffen. Das betrifft vor allem die Übergaben des Kindes im Rahmen von Umgangskontakten. In dieser ‚Schnittmenge‘ kumulieren – oder auch eskalieren – die Konflikte. Die in entfremdeter oder feindseliger Atmosphäre stattfindenden Wechsel von einem zum anderen Elternteil verdeutlichen dem Kind sinnlich und unmittelbar die tatsächliche Diskrepanz zu seinem Wunsch nach befriedeten und kooperierenden Eltern. Sie fühlen sich durch ein derartiges Erleben – schon aufgrund ihres begrenzten kognitiven und fehlenden moralischen Verständnisses – völlig überfordert, in pauschaler Weise verunsichert und bedroht.

Hinzu kommt die Anforderung, sich mitten zwischen die Kontrahenten begeben zu müssen. Die Meidung des Konfliktfeldes besteht dann in Meidung eben dieser eskalieren, psychisch maximal belastenden Situationen. In Ermangelung anderer Möglichkeiten, sich dem Spannungsfeld zu entziehen, meidet das Kind dann Umgangskontakte, um weiteren Belastungen im Rahmen elterlichen Aufeinandertreffens nicht länger ausgesetzt zu sein. Die Befunde der Fragebogenstudie zeigen, dass ‚Rückzug/Konfliktmeidung‘ über alle Altersklassen hinweg, insbesondere aber für jüngere

Kinder, die häufigste Strategie im Umgang mit den Belastungen des Trennungskonflikts darstellt.

Der Vergleich dieser Befunde mit denen der Explorationen zeigt, dass Kinder Konflikte ihrer Eltern – unabhängig davon, ob sie getrennt oder zusammen leben – als strukturell gleich erleben. Ihr lediglich situatives Verständnis des Streiterlebens führt sie daher bei nachlassender Konfliktspannung auch schnell wieder zu einem unbeschwertem Umgang mit ihren Eltern. In der Familie zeigen sie sich nach einem erledigten Streit unverzüglich genauso unbeschwert und zugewandt, wie zuvor. Dem korrespondiert, dass sie sich im Trennungsfall, sobald die Belastungssituation ‚Übergabe‘ hinter ihnen liegt, meist schon nach kurzer Zeit auf eine vertrauensvolle und innige Beziehung zu dem Elternteil einlassen, von dem sie sich noch bei der Abholung ängstlich abwandten.

Die Annahme, dass es sich bei der Umgangsverweigerung jüngerer Kinder nicht um eine wirkliche Ablehnung der Person handelt, sondern um die Meidung einer hoch belastenden und bedrohlichen Situation, kann daher als bestätigt gelten. Überforderung durch Konfliktspannung ist ein häufiger, für Klein- und Vorschulkinder der zentrale Wirkmechanismus, der sie zur Umgangsverweigerung führt. Das ‚Ich *will* nicht‘ dieser Kinder ist demnach eigentlich ein ‚Ich *kann* nicht‘.

Dass Kinder dieser Altersklasse nur situativ denken und fühlen, begrenzt sowohl die Dauerhaftigkeit ihrer Umgangsverweigerung wie auch die Wirksamkeit hinzutretender negativer Einflüsse (wie z. B. passive/aktive Instrumentalisierung oder Kränkung). Dem Kind fehlt es sowohl an Moralvorstellung als auch an kognitiver und persönlicher Reife, die Zusammenhänge zu verstehen und konsequent in Verhalten umzusetzen.

Beim älteren Kind oder bei Jugendlichen kann dagegen auch Umgangsverweigerung vom Typ 1 überdauernd sein. Zwar ist sie im Vergleich zu den anderen beiden Typen eher als reversibel einzuschätzen, dies jedoch nicht im gleichen Maße wie bei kleinen Kindern. Erschwerend kommt hinzu, dass weitere Negativfaktoren (Instrumentalisierung, Verletzung), die begleitend oder als Reaktion auf die Umgangsverweigerung hinzutreten, beim älteren Kind Wirkung entfalten und seine Ablehnungshaltung noch verschärfen können.

Im Gegensatz zur Streitmeidung ist Umgangsverweigerung vom Typ 2 eine dezidiert auf die Person des Abgelehnten gerichtete Haltung. Die Explorationsbeispiele lassen die Orientierung der umgangsverweigernden Kinder an moralischen Normen und der subjektiven Wahrheit erkennen, die sich ihnen an der Seite des Betreuenden vermittelt haben. Wie die Befunde der Fragebogenstudie zeigen, nimmt auch bei häuslichem Elternstreit die Strategie ‚Rückzug/Konfliktmeidung‘ im Grundschulalter ab und

es erfolgt ein Anstieg zugunsten von ‚Parteinahme‘. Diese Parallelität kann als Beleg dafür verstanden werden, dass Strategien, die ein eigenes Engagement des Kindes zur Beendigung des Konflikts beinhalten, zum einen nicht abhängig sind vom Status der streitenden Eltern zueinander (zusammen oder getrennt lebend) und zum anderen erst ab einem bestimmten kognitiven und moralischen Reifegrad verfügbar sind, über den Klein- und Vorschulkinder noch nicht verfügen.

Parteinahme und Schlichten erfordern ein tieferes kognitives und moralisches Verständnis von den Ursachen des elterlichen Konflikts. Zugleich nehmen mit dem Alter auch die kommunikativen Fähigkeiten der Kinder zu, was ihnen ein aktives, argumentatives Einwirken auf ihre Eltern ermöglicht. So betrachtet, sind sowohl Parteinahme als auch Schlichten qualitativ ähnliche Herangehensweisen, die sich lediglich darin unterscheiden, dass das Kind sich im einen Fall an der subjektiven Wahrheit eines Elternteils orientiert, im anderen für beide elterlichen Betrachtungsweisen empfänglich bleibt.

Es ist das Wesen von Parteinahme, dass sie eine Abgrenzung von der ‚Gegenposition‘ beinhaltet. Demnach stellen sich auch bei häuslichem Elternstreit in der Familie diejenigen Kinder, die sich parteiisch *für* einen Elternteil einbringen, - in einer häufig affektiven, ‚ungerechten‘ Weise - *gegen* einen ihrer Eltern, weil sie die subjektive Wahrheit des anderen für sich übernehmen. Wenn jedoch der Streit endet, verharrt das Kind, das sich ‚lediglich‘ im Streit seiner zusammen lebenden Eltern positioniert hatte, nicht in seiner distanzierten Haltung - obwohl es über die zur dauerhaften Ablehnung notwendigen kognitiven und mentalen Stärke durchaus verfügte. Das zeigt sich in originären Eltern-Kind-Konflikten gelegentlich schon in der Vorpubertät, wenn sich Kinder ‚beleidigt‘ oder ‚wütend‘ in Opposition zu ihrem Konfliktgegner begeben.

Indem es seine parteiliche Haltung bei Versöhnung der Eltern wieder aufgibt, offenbart das parteiliche Kind seine grundsätzliche Orientierung an ihnen *beiden*. Ebenso wie sich derjenige Erwachsene, für den es Partei ergriffen hatte, dem anderen wieder annähert, verhält sich auch das Kind. Hier obsiegt nicht nur das sein Bindungsbedürfnis über die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung parteilicher Ablehnung, durch die Aufgabe dieser Haltung wird auch ein Dissens des Kindes mit seinen wieder versöhnten Eltern vermieden.

Dass Partei ergreifende Trennungskinder in eine Umgangsverweigerung geraten, ist demnach offenbar zwei Besonderheiten der Trennungsfamilie geschuldet. Zum einen entbehren diese Kinder die in zusammenlebenden Familien gewährte Orientierung an den *Eltern*, was belegt, dass das Vorhandensein zweier *Elternpersonen* nicht synonym ist mit der ‚*Qualität Eltern*‘. Zum anderen erleben sie in fortdauernd hochstrittigen Konstellationen nicht, dass der Betreuende, dessen subjektive Wahr-

heit sie umgibt, sich wieder in versöhnlicher Absicht auf den abgelehnten Elternteil zubewegt. Es gibt also keine Hinführung des Kindes zu neuem Einvernehmen. Würde es seinem authentischen Bindungsbedürfnis nachgeben und hier allein vorpreschen, drohte ein Dissens mit dem Betreuenden, was seinem Bedürfnis nach konfliktfreiem Zusammenleben mit ihm zuwider liefe.

Der weitere Verlauf kann so vorgestellt werden, wie es Jopt & Behrend (2000) mit Bezug auf Festingers Dissonanztheorie erklären. Auch wenn – oder gerade dadurch dass - das Kind den Dissens mit dem Betreuenden vermeidet, entstehen massive *intrapsychische* Konflikte: es entsteht eine hochgradige kognitive Dissonanz zwischen seinem Ablehnungsverhalten und seiner Bindungsbeziehung, die mit ein und derselben Person verknüpft sind. Diese Dissonanz wird zu Lasten der Bindungsbeziehung aufgelöst, in dem die Einstellung zur Person dem Verhalten ihr gegenüber angepasst wird. Auf diese Weise entsteht jetzt eine überdauernde Negativeinstellung gegenüber dem abgelehnten Elternteil – was den ausschlaggebenden Unterschied zur Strategie von Streitmeidung im Sinne des Typ 1 ausmacht.

Diejenigen Trennungskinder, die in hochstrittigen Elternkonstellationen zu vermitteln versuchen, ertragen die beständige Konfrontation mit den diskrepanten subjektiven Wahrheiten und versuchen selbst, den Ausgleich der fehlenden Elternqualität zu leisten. Sie treten daher nicht als Umgangsverweigerer hervor. Sie sind vermutlich – das bedarf jedoch weiterer Untersuchung – in der Gruppe der Kinder zu finden, die in ‚paralleler Elternschaft‘ (Furstenberg & Cherlin, 1993) zwischen unversöhnlichen Welten pendeln und quasi in einer Persönlichkeitsspaltung leben, weil sie peinlich darauf achten, bei jedem Elternteil ihre positiven Gefühle für den andern zu verbergen. Auch wenn es nicht so aussieht, weil zu beiden Eltern Kontakt besteht – sie sind nicht weniger Opfer der Unfähigkeit ihrer Eltern, die Paarebene auszugrenzen, als andere Kinder, die dafür mit der Ausgrenzung eines Elternteils bezahlen.

Eine originäre Verweigerungshaltung besteht bei Typ 3. Gekränkte und verletzte Kinder reagieren auf Verhalten und Zumutungen, denen sie seitens eines Elternteils ausgesetzt werden, dem sie sich dann verweigern. Diese Situation ist kein aus der Paarebene entliehenes Szenario, kein auf der Paarebene angesiedelter Konflikt, in dem das Kind Partei ergreift, hier handelt es sich vielmehr um eine originäre Beziehungsstörung, um einen tief greifenden Konflikt in der Eltern-Kind-Beziehung.

Das Kind reagiert gekränkt, weil es sich belogen und hintergangen (z. B. über die Trennungsabsicht), missbraucht (z. B. als Alibi) oder in seinen Gefühlen missachtet (z. B. bei der Konfrontation mit neuen Partnern) fühlt. Ursächlich für die Kränkung des Kindes ist also das Verhalten des darauf hin abgelehnten Elternteils selbst und keine Einwirkung des Betreuenden. Er hat in diesem Zusammenhang allenfalls eine



affirmative Funktion, indem er das Kind in seiner Haltung bestärkt. Psychologisch wäre allerdings das genaue Gegenteil angebracht (Vgl. Jopt & Zütphen, 2002). Die gekränkte Verweigerung des Kindes erfolgt aus eigenem Antrieb, von Seiten des Betreuenden oder Dritten erfährt es Verständnis für seine Reaktion sowie Schutz und Rücksicht auf seine Gefühle. Auf diese Weise wird es dem Kind ermöglicht, seine negativen Gefühle auszudrücken und in Verhalten umzusetzen, ohne dass es ein moralisches oder erzieherisches Korrektiv seitens des Betreuenden oder seines Umfelds erfährt.

Dieser Typus von Verweigerung findet in der Fragebogenstudie zu häuslichem *Elternstreit* naturgemäß keine Entsprechung, denn hier ist der Konflikt nicht auf Paar- oder Elternebene, sondern auf der Eltern-Kind-Ebene angesiedelt. Die Fragebogenstudie bildet diese Ebene jedoch nicht ab. Ich vermute, dass ein äquivalenter Reaktionstypus bei entsprechender Fragestellung auch für Kinder zusammenlebender Eltern (insbesondere im Pubertätsalter) zu finden ist. Zu typisch ist die gekränkte Reaktion eines ‚Anschweigens‘ oder ‚Schneidens‘ für Heranwachsende in Adoleszenzkonflikten mit Eltern und Autoritätspersonen. Eine entsprechende Untersuchung steht jedoch noch aus.

Soweit es die Explorationen nachvollziehen lassen, geht der Entstehung der Umgangsverweigerung des Typ 3 auf Seiten des abgelehnten Elternteils ein Einschätzungsirrtum über die psychische und moralische Entwicklung voraus, gepaart mit einem erschreckenden Mangel an Sensibilität und Rücksicht gegenüber den kindlichen Gefühlen und der Bedeutungsschwere des Trennungsgeschehens aus Kindersicht.

So lassen Elternteile in der Trennungskrise häufig jedes Bewusstsein dafür vermissen, dass der Expartner, dem sie selbst negative Gefühle entgegenbringen und von dem sie sich mit aller Kraft distanzieren wollen, aus Sicht ihres Kinder - auch unter diesen Umständen – immer noch ein geliebter Elternteil bleibt, gegen den sie sich vorsätzlich nur vereinzelt stellen würden und an dessen Verletzung oder Kränkung sie nicht einmal mittelbar beteiligt werden wollten. Deshalb reagieren Kinder empfindlich auf die Erkenntnis, dass sie von einem Elternteil im Zuge der Trennung belogen wurden, etwa indem die Trennungsabsicht oder ein bestehendes Verhältnis wider besseres Wissen geleugnet wurden. Ebenso gekränkt fühlen sich Kinder, wenn ‚ihr‘ Elternteil sie in eine zu schnelle oder zu große Nähe mit seinen neuen Lebenspartner zwingt (Urlaube, Besuche, neue Wohnung).

Wenig präsent ist vielen Eltern auch der Wunsch ihres Kindes nach Exklusivität ihrer Elternbeziehung und ihrer Familie. Kündigt sich beispielsweise schon im Zuge der Trennung oder unmittelbar danach in der neuen Beziehung Nachwuchs an, kann das

Kind sich zurückgesetzt und ‚abgelegt‘ fühlen und darauf mit Rückzug reagieren. Gleiches gilt, wenn Kinder miterleben, wie ihr Elternteil für die Kinder des neuen Partners bereitwillig in eine Stiefelternrolle schlüpft, sich dort als ‚Papa‘ oder ‚Mama‘ anreden lässt und sie den eigenen Kindern gegenüber als „Geschwister“ ausgibt.

Häufig gehen die von Typ-3-Kindern abgelehnten Elternteile irrtümlich davon aus, dass für die Verweigerungshaltung ihres Kindes allein der betreuende Elternteil verantwortlich sei, weil er es im Richtung dieses Widerstandes instrumentalisiert habe. Dieser Irrtum beruht auf der Fehlinterpretation, dass sämtliche Konflikthalte ausschließlich auf der Paarebene lägen, also in weitestem Sinne dem Trennungsgeschehen zuzuordnen sind. Der hier regelmäßig zu beobachtende Gleichklang der Gefühle zwischen Kind und betreuendem Elternteil kommt jedoch zustande, weil die Verhaltensweisen des abgelehnten Elternteils beide, Betreuenden und Kind, gleichermaßen kränken und verletzen, nicht durch ein Überstülpen des Paarkonfliktes auf das Kind (Instrumentalisierung). Die dennoch unter Betroffenen verbreitete Vorstellung einer Alleintäterschaft des betreuenden Elternteils bedient einerseits ihr negatives Bild von diesem und erspart andererseits die Auseinandersetzung mit eigenen Anteilen an der Beziehungsstörung zum Kind. Die Unterstellung eines Typ-2-Mechanismus wirkt also in zweierlei Hinsicht psychohygienisch entlastend für den abgelehnten Elternteil.

Die von derartiger Verweigerung betroffenen Elternteile unterschätzen regelmäßig die Wirkung *ihres* Auftretens auf ein bereits zu eigenständigem Denken fähiges Kind, das an der Schwelle zur Verselbständigung steht oder diese – bei Jugendlichen - bereits passiert hat. Demzufolge reagieren sie mit einem fatalen Signal, wenn sie dem Kind gegenüber die Authentizität seiner Haltung bestreiten, es in seiner Kränkung nicht ernst nehmen. Ungewollt fügen sie damit der ursprünglichen Verletzung, die die Verweigerungshaltung auslöste, durch ihre unbedachte Reaktion noch weitere seelische Wunden hinzu und kurbeln damit eine Negativspirale an, die sich u. U. als unumkehrbar erweist.

## **2. Chancen und Grenzen von Intervention**

Die praktische Relevanz der hier gewonnenen Erkenntnisse über Ursachen von Umgangsverweigerung bei Kindern unterschiedlicher Alters- und Entwicklungsstufen beschränkt sich nicht auf die Möglichkeit, Persistenz und Reversibilität einer Verweigerungshaltung einzuschätzen. Ihr besonderer Wert liegt zum einen in der Ableitung spezifischer Interventionsansätze für Verweigerungshaltungen, zum anderen in der Früherkennung solcher Verweigerer, die keiner Intervention zugänglich sind und

deshalb – zumindest nach heutigem Erkenntnisstand - als unerreichbar hingenommen werden müssen.

In der familiengerichtlichen Praxis hängt der juristische Umgang mit Umgangsverweigerung bisher stark von der Einstellung desjenigen ab, der sich mit dieser Problemstellung konfrontiert sieht. Die beiden Pole werden dabei von den Eltern, den beiden konfligierenden „Parteien“, markiert: Während abgelehnte Elternteile, die regelmäßig im Betreuenden den alleinigen Verursacher sehen, durchgängig eine scharfe Sanktionierung des betreuenden Elternteils und eine ggf. auch zwangsweise Herstellung der Umgangskontakte fordern, berufen sich die Betreuenden in erster Linie auf den „Kindeswillen“, dem zu folgen das Kindeswohl gebiete. Dahinter habe der Kontaktwunsch des abgelehnten Elternteils zurückzustehen.

Da bisher kein übereinstimmend akzeptiertes wissenschaftliches Problemverständnis vorhanden ist, bewegen sich Gerichte, Sachverständige, Jugendämter und Verfahrenspfleger ebenfalls zwischen diesen beiden vorwissenschaftlichen Positionen. Vor diesem Hintergrund stellen gewählte wie unterlassene Interventionen zumeist nicht das Ergebnis einer strukturierten Analyse der spezifischen Merkmale des Einzelfalls dar, sondern werden weitestgehend durch persönliche Überzeugungen oder kasuistische Erfahrungen bestimmt. Für die Intervention ausschlaggebend ist auch heute noch, welchen Akzent die beteiligten Professionellen persönlich setzen.

Von einigen wird die eigenständige Persönlichkeit und Willensbildung des Kindes betont, sie begegnen einer Umgangsverweigerung deshalb eher durch Bemühungen, das Kind zu überzeugen („Gib ihm doch eine Chance!“) und – wenn das nicht hilft – kapitulieren sie (Abwarten). Andere hingegen folgen der Gardnerschen Auffassung von einer Täterschaft des Betreuenden und setzen auf Sanktionen gegen diesen bzw. eine Ausschaltung seines Einflusses auf das Kind, bis hin zu Sorgerechtsentzug, Verlagerung des Lebensmittelpunkts oder Fremdunterbringung.

Tatsächlich führt mal die eine, mal die andere Herangehensweise zum Erfolg, weshalb sich alle in ihrem jeweiligen Vorgehen bestätigt fühlen können. Jedoch bleibt auf diese Weise einer großen Anzahl von Kindern die ‚richtige‘, angemessene Umgangsweise mit ihrer Umgangsverweigerung versagt. Diese ‚Fehlerquote‘ gibt es in beide Richtungen. Jedoch fallen nur die Kinder auf, an deren Umgangsverweigerung eine versuchte Intervention abprallt. Sie werden als Beweis dafür zitiert, dass der Kindeswille akzeptiert werden muss. Dagegen bleiben jene anderen Fälle, in denen eine Intervention von vornherein unterbleibt, obwohl sie vielleicht zum Erfolg hätte führen können, naturgemäß ungeklärt. Bei einer Unterlassung gibt es keinen Befund, der sich ihr zuordnen ließe.

Mit der hier vorgelegten Typologie von Umgangsverweigerung wird es erstmals möglich, diese Lücke zu schließen und die fachliche Handhabung dieser schwerwiegendsten psychischen Trennungsfolge für Kinder so zu systematisieren, dass zumindest festgestellt werden kann, ob eine Intervention überhaupt sinnvoll erscheint oder ob der Status quo lediglich bedauert werden kann. Dadurch ist es möglich, die bisher überwiegend der persönlichen Auffassung folgende pauschale Behandlung von Umgangsstörungen durch eine spezifische Diagnostik in Verbindung mit einer auf den konkreten Fall bezogenen Handlungsstrategie zu ersetzen.

### *Typ 1*

Die Umgangsverweigerung vom Typ 1 (Streitmeidung) ist keine Ablehnung der Person des betroffenen Elternteils, sondern durch extrem konfligierende Eltern gekennzeichnet. Ihre Ursachen liegen also auf der Elternebene, die kindliche Verweigerung ist lediglich ein situativer Reflex auf die bestehende Konfliktspannung. Das Kind signalisiert hier, die Konfrontation mit den wechselseitigen Vorwürfen und Anklagen seiner Eltern nicht länger zu ertragen, dass also Hilfebedarf besteht. Daraus lassen sich Strategien der Intervention sowohl auf Elternebene wie auch für das Kind ableiten.

Aufgrund ihrer Kontextbezogenheit ist Typ 1 grundsätzlich reversibel - je jünger das Kind ist, desto einfacher. Beim Klein- und Vorschulkind lässt sich die Belastung dadurch entschärfen, dass die regelmäßige Konflikteskalation, die durch das direkte Aufeinandertreffen der Eltern entsteht, nach Möglichkeit umgangen wird. Das kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Übergaben im Kindergarten erfolgen. Es muss also nicht erst die – ohnehin meist vergeblich erhoffte - Wirkung langfristiger angelegter Maßnahmen, inklusive Abwarten, abgewartet werden. Zwar wäre es der mit Abstand eleganteste und wirksamste Weg, wenn es den Eltern gelänge, ihr Konfliktniveau mit Unterstützung durch eine Beratungsstelle abzusenken.

Doch das ist nur logisch richtig. Meist hat zumindest ein Elternteil gar kein Interesse, diesen Weg mit zu beschreiten. Auch die in diesem Zusammenhang vielfach ins Spiel gebrachte und regelrecht beschworene „Familientherapie“ ist kein Schritt in die richtige Richtung. Trennungsarbeit ist etwas genuin anderes als die Arbeit mit dysfunktionalen Familien, die nach einem Ausweg aus ihrer Krise suchen, ohne die Familie aufzugeben. Letzteres jedoch ist Ziel von Familientherapie.

Verschwindet der Elternkonflikt in Folge der Beratung, bildet sich die Umgangsverweigerung vom Typ 1 vollständig zurück, sodass dann auch ohne unterstützende

oder begleitende Hilfen die vormaligen Konfliktauslöser (Übergaben) wieder unkompliziert ablaufen.

Beim älteren Kind bleiben hingegen einfache Überbrückungsmaßnahmen (Übergaben an neutralen Orten, kein Zusammentreffen der Eltern), die beim jüngeren Kind als ‚Sofortmaßnahme‘ hilfreich sind, zumeist wirkungslos, weil es sich durch solches ‚Bemänteln‘ nicht über den tatsächlichen Konflikt seiner Eltern hinwegtäuschen lässt. Hier hängen die Chancen einer Intervention daher entscheidend von einer erfolgreichen Deeskalation des Elternkonflikts ab. Diese ist auch deshalb zwingende Voraussetzung, weil nur auf diese Weise die weiteren Negativfaktoren (Instrumentalisierung, Kränkung), die den Umgang der Eltern miteinander und mit dem Kind steuern, ausgeschaltet und in ihren negativen Auswirkungen begrenzt werden können.

Wie stabil und dauerhaft eine einmal etablierte Ablehnungshaltung ist, ist heute noch eine offene Frage, da es bisher keine Studien gibt, die darüber genauer Auskunft geben könnten. Was meine eigenen Erfahrungen als Psychologische Sachverständige angeht, bin ich allerdings – zumindest was ältere Kinder angeht - wenig optimistisch. Letztlich kommt es bei ihnen nicht so sehr darauf an, aus welchen Gründen ein Kontaktabbruch erfolgt, für seine Beendigung ausschlaggebend ist vielmehr vor allem seine Dauer. Deshalb kann den Gerichten nur nachdrücklich empfohlen werden, bei sich abzeichnenden Kontaktstörungen so früh wie möglich einzugreifen, um einer Manifestierung vorzubeugen.

### *Typ 2*

Bei Typ 2, der ‚instrumentalisierten Loyalität‘, gestalten sich Interventionen insofern komplizierter und weniger erfolgreich als bei den streitmeidenden Kindern des Typ 1, als sich – beabsichtigt oder unbeabsichtigt - aus Einflussnahmen und Einwirkungen des betreuenden Elternteils beim Kind ein Negativbild vom anderen Elternteil ausbildet, das sich, wenn es erst einmal verfestigt ist, nur noch schwer wieder auflösen lässt. Wie die Studie zu häuslichem Elternstreit gezeigt hat, treten solche parteinehmende Reaktionen zwar auch bei häuslichen Konflikten zwischen Eltern auf, dort sind sie jedoch ausschließlich darauf gerichtet, diesen zu beenden, entfremdete Kinder dagegen stabilisieren auf diese Weise die Distanz.

Das parteiliche Kind gestaltet über seine Koalition mit einem Elternteil die Auseinandersetzung aktiv mit, engagiert sich für deren Ausgang. Es verhält sich also nicht passiv wie das sich zurückziehende Kind, sondern bringt sich ein, entwickelt und vertritt eigene Vorstellungen von ‚richtigen‘ und ‚falschen‘ Positionen im Elternkonflikt. Dies korrespondiert mit der heteronomen Moral dieser Altersstufe.

Heteronome Moralentwicklung bedeutet, dass die Autonomieentwicklung des moralischen Urteilsbildungsprozesses noch nicht gänzlich abgeschlossen ist, weshalb das Kind auch noch nicht unabhängig ist von den moralischen Vorgaben und Wertmaßstäben der Eltern. Eine einmal eingenommene einseitige Parteinahme bindet es so stark, dass es nicht in der Lage ist, diese Position gegen den Willen des betreuenden Elternteils aus eigener Kraft wieder aufzugeben. Deshalb braucht es unbedingt ein entsprechendes Signal desjenigen Elternteils, für den es Partei genommen hat - und dessen Unterstützung.

In der intakten Familie erlebt es beides, wenn die Eltern sich wieder versöhnen, weil sich ‚sein Koalitionspartner‘ damit dem anderen Elternteil wieder annähert. Beim Getrenntleben bleibt dieses Signal jedoch aus: der betreuende Erwachsene, der auf seiner Position verharret und weiter streitet, ist kein Vorbild für Versöhnung. Aus diesem Grund kann eine Intervention bei Typ-2-Konstellationen nicht erfolgreich sein, wenn die Maßnahmen isoliert nur dem Kind gilt. Ohne die Einbindung beider (!) Erwachsener hat eine Wiederannäherung zwischen Kind und ausgegrenztem Elternteil praktisch keine Chance.

Dazu müssen Trennungseltern gründlich über die besonderen Bedürfnisse von Trennungskindern sowie die negativen Auswirkungen von Instrumentalisierung – insbesondere auch von solcher Beeinflussung, die unbeabsichtigt erfolgt - aufgeklärt werden. Diese Aufklärung sollte sich jedoch nicht nur auf die Eltern beschränken, sondern auch das familiäre und soziale Umfeld des Kindes erreichen - Großeltern, Verwandte, Freunde und Schule. Auch von ihnen gehen häufig unbemerkt Instrumentalisierung und Loyalitätsdruck aus. Für Kinder und ihre betreuenden Elternteile würde sich die Situation erheblich vereinfachen, wenn ihr Umfeld ebenfalls über ein Verständnis für ihre besondere Situation verfügt. Von vornherein ist dies selten gegeben, da auch für das soziale Umfeld die von Interpunktion und Täter-Opfer-Schemata geprägte „subjektive Wahrheit“ des betreuenden Elternteils die einzige Informationsquelle darstellt und zur Parteilichkeit einlädt.

Da Instrumentalisierung weit überwiegend *passiv* und in völliger Unkenntnis ihrer negativen Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung erfolgt, muss sie dem Erwachsenen wo immer möglich ganz konkret aufgezeigt werden – verbunden mit realistischen Handlungsalternativen. Dazu ist es notwendig, sich zunächst mit der Haltung des Erwachsenen, seiner Verletztheit und Kränkung sowie seiner subjektiven Sicht auf Paarebene und bestehende Konflikte auseinanderzusetzen.

Weil das Kind Signal und Vorbild des Betreuenden braucht, muss er durch die Intervention befähigt werden, diese Signale auch zu senden. Das zielt auf Einsicht in den Zusammenhang zwischen eigener Haltung und der Beziehungsstörung des Kindes

ab. Er muss erkennen, dass dessen Loyalität letztlich ein Tribut an ihn selbst ist, dabei jedoch voll zu Lasten des Kindes geht. Meist gelingt es dem Betreuenden ohne Unterstützung und Anleitung jedenfalls nicht, seine konfrontative Haltung gegenüber dem Expartner und Elternteil aufzugeben.

In der Arbeit mit Eltern kommt es deshalb darauf an, in Einzel- und gemeinsamen Gesprächen wechselseitig Empathie für die jeweiligen Perspektiven und Sichtweisen zu wecken und gegenseitige Schuldzuweisungen abzubauen. Durch Information und Aufklärung über die Wirkung negativer Äußerungen soll der Betreuende zudem in die Lage versetzt werden, zukünftig jene ‚Instrumentalisierungsfallen‘ zu erkennen, in die er bisher - unbemerkt oder unbedacht – getappt ist.

Gelingt es, den Betreuenden zu dieser Einsicht zu befähigen, kann er die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil wieder als eine einzigartige und schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung erkennen und von seiner eigenen konflikthaften Paarbeziehung unterscheiden. Das ist unabdingbar, damit der Erwachsene sein Kind nicht länger unreflektiert darin unterstützt, was es ihm gegenüber äußert, sondern wahrnimmt, dass es sich mit seiner Verweigerung verbiegt und emotional schadet. Auf diese Weise kann wieder elterliche Fürsorge für die emotionale Stabilität des Kindes übernommen und dem Kind eine Orientierungshilfe zur Aussöhnung mit dem abgelehnten Elternteil angeboten werden.

Dazu muss der Betreuende jedoch ernsthaft und ehrlich motiviert sein. Ein bloßes Lippenbekenntnis kann den gewünschten Effekt nicht erzielen. Gelingt diese Neuorientierung auf Elternebene nicht, weil jede Bereitschaft zur Ebenentrennung fehlt, sind die Chancen für eine Auflösung des Kontaktwiderstandes hingegen nur ganz gering, weil jetzt Signal und Vorbild fehlen.

Für jene anderen Typ-2-Kinder, die von einem Elternteil *aktiv* instrumentalisiert werden, gehen dagegen die Chancen einer erfolgreichen Intervention von vornherein faktisch gegen Null, da der Betreuende hier bewusst auf eine *Zerstörung* der Beziehung zum anderen Elternteil abzielt. Er erwartet ausdrücklich die einseitige Loyalität des Kindes, sodass für diesen in einer auf beide Eltern bezogenen Bindung kein Platz ist.

Gardner hat drastische Sanktionen gegen Eltern vorgeschlagen, die ihr Kind aktiv instrumentalisieren, etwa Sorgerechtsentzug und dessen Fremdunterbringung. Da das Typ-2-Kind jedoch bereits in der heteronomen Moralentwicklung steht, ist es nicht mehr nur situativ parteiisch. Es ist folglich nicht zu erwarten, dass die bloße Unterbrechung der elterlichen Beeinflussung durch seine Trennung vom Betreuenden genügt, um es aus seiner parteiischen Haltung heraustreten und die Beziehung zum

Abgelehnten wieder aufnehmen zu lassen. Ein solcher Fall ist bisher noch nicht aufgetreten, jedenfalls ist er mir nicht bekannt.

Die Erfahrung aus der familiengerichtlichen Praxis zeigt auch, dass alle Maßnahmen, die vom Betreuenden oder vom Kind als gegen ihre Allianz gerichtet erlebt werden, die ablehnende Haltung des Kindes nur noch weiter verschärfen und verfestigen. So wird beispielsweise selbst nur die vorübergehende Trennung des Kindes vom Betreuenden dem abgelehnten Elternteil angelastet und der Kontakt zu ihm erst recht verweigert.

Das von Jopt & Behrend (2000) im Rahmen ihrer 2-Phasen-Theorie zu PAS vorgeschlagene „Modell Norderney“ sah vor, das Kind vom Betreuenden zu trennen und - zunächst zusammen mit dem Abgelehnten – therapeutisch zu betreuen, bevor in einem zweiten Schritt der vormals betreuende Elternteil hinzu geholt werden sollte. Dieses „Modell Norderney“ ist nie praktisch umgesetzt worden. Mit heutigem Wissen ist auch davon auszugehen, dass es lediglich bei Streitmeidung, eventuell noch im unteren Bereich passiver Instrumentalisierung von Nutzen gewesen wäre. Für alle anderen Fälle gezielter Instrumentalisierung dagegen wäre es kaum hilfreich gewesen, weil jegliche Bereitschaft des instrumentalisierenden Elternteils zur Einstellungs- und Verhaltensänderung gefehlt hätte.

Die Wirksamkeit des von Gardner vorgeschlagenen restriktiven Vorgehens gegen aktiv instrumentalisierende Elternteile bleibt also auf jene prä-moralischen Kinder im Kindergarten- und Vorschulalter beschränkt, die die negativen Etikettierungen des Betreuenden lediglich *imitieren*, ohne sich damit zu *identifizieren*. Sie allein sind altersbedingt zu einer überdauernden Parteinahme (noch) nicht in der Lage. Wird bei einem solchen Typ-1-Kind als Nebeneffekt auch eine, wenngleich wirkungslose aktive Instrumentalisierung festgestellt – man erkennt dies an ihrer Aussage -, kann seine Umsiedlung in den Haushalt des anderen Elternteils im Einzelfall durchaus geeignet sein, einer später wirksamen negativen Beeinflussung vorzubeugen. Dabei ist allerdings eine gründliche Abwägung des Einzelfalls unerlässlich, denn diese Option scheiterte im Nu, wenn dem Kind jede Bindungsgeschichte mit dem neuen Betreuer fehlt, weil sich beispielsweise bereits unmittelbar nach der Geburt getrennt haben. Dann bleibt es einer jener zahlreichen Fälle, gegen die mit rechtlichen Mitteln kaum was auszurichten ist. Für sie hat auch diese Studie keinen Ausweg anzubieten.

Letztlich markiert die aktive Instrumentalisierung beim Typ-2-Kind (Grundschulalter und älter) diejenige Fallkonstellation, bei der den familiengerichtliche Maßnahmen lediglich Sanktionscharakter zukommt, ohne eine konstruktive Wirkung auf den Widerstand des Kindes entfalten zu können. Im Gegenteil: derartige Maßnahmen entwickeln sich nicht selten zum Bumerang, indem sie zur Folge haben, dass sich die



Haltung des Kindes nur noch weiter verschärft und es regelrechten Hass auf den abgelehnten Elternteil entwickelt, den es auf drastische Weise zum Ausdruck bringt. Ich vermute, dass es solche Kinder waren, die Gardner seinerzeit zu der Vorstellung geführt haben, bei ihnen handle es sich um ein charakteristisches Verhalten entfremdeter Kinder. Tatsächlich handelt es sich bei derartigen Auftritten jedoch nur um eine eher seltene, keineswegs typische Ausnahme.

### *Typ 3*

Während sich die Intervention bei Umgangsverweigerung vom Typ 1 und 2 entweder an beide Eltern gleichermaßen (Typ 1) oder nur an den Betreuenden (Typ 2) richtet, legt die Analyse der Psychologischen Explorationen ein gänzlich anderes Vorgehen nahe, wenn es sich um ein gekränktes, verletztes Kind vom Ablehnungstyp 3 handelt. Da hier die Beziehungsstörung keine Folge des Paarkonflikts ist, sondern unmittelbar auf einschlägige Erfahrungen des Kindes mit dem abgelehnten Elternteil zurückzuführen ist, muss auch die Intervention hier ansetzen. Dies verlangt vom abgelehnten Elternteil eine ähnlich harte Kurskorrektur, wie sie bei Typ 2 der Betreuende zu leisten hätte, auch er muss erkennen, dass sein eigenes Verhalten zumindest mit die Ursache für die Ablehnungshaltung seines Kindes ist. Entsprechend muss er sich von der psychohygienisch entlastenden Schuldzuweisung an den Expartner lösen und sie durch eine kritische Reflektion seines eigenen Handelns in Bezug aufs Kind austauschen. Andernfalls fühlt es sich nicht annähernd ernst genommen und zieht sich – verletzt und enttäuscht – ebenso unerreichbar zurück, wie es von den Instrumentalisierten bekannt ist.

Doch selbst dann, wenn der Abgelehnte diese Einsicht zeigt und dem Kind gegenüber Verantwortung für die Kontaktstörung übernimmt, bleibt der rasche Erfolg nicht selten aus. Kinder akzeptieren auch eine Entschuldigung nicht ohne weiteres und warten lieber erst eine Zeit lang ab, bevor sie sich wieder auf den anderen einlassen. Deshalb kann man nur hoffen, dass diese Eltern neben ihrer neuen Einsicht auch noch genügend Geduld mitbringen, um die Öffnung ihres Kindes abzuwarten. Halten sie das aus, dürfen sie guter Hoffnung sein. Andernfalls droht ihnen eine zerstörte Beziehungszukunft.

Das zeigt erneut: Entfremdung im Kontext von Trennung ist längst nicht nur ein akademisches Problem. Eine fruchtbare, Kindern wie Eltern gleichermaßen nützende wissenschaftliche Trennungspsychologie hat noch viele Hürden zu nehmen.

## Literatur

- Alberstötter, U. (2004). Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. *Kind-Prax*, Heft 3, 90-99.
- Amato, Paul R.: The Consequences of Divorce for Adults and Children. In: *Journal of Marriage and the Family* 62 (2000), S. 1269-1287.
- Amato, P. R. (2001). Children of divorce in the 1990s: An update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. *Journal of Family Psychology*, 15 (3), 355–370.
- Amato, P. R. & Keith, B. (1991). Parental divorce and the well-being of children: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 110, 26-46.
- Amato, P.R & Rezac, J.S (1994). Contact with nonresident parents, interparental conflict, and children's behavior. *Journal of Family Issues*, 15, 191-207.
- Amato, P.R. & Gilbreth, J.G. (1999). Nonresident fathers and children's well-being: A meta-analysis. *Journal of Marriage and the Family*, 61, 557-573.
- Andritzky, W. (2002), Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern: Psychosoziale Diagnostik und Orientierungskriterien für Interventionen. *Psychotherapie in Psychiatrie, Psychotherapeutischer Medizin und Klinischer Psychologie* 7 (4): 166-182.
- Andritzky, W. (2003), Entfremdungsstrategien im Sorgerechts- und Umgangsstreit: Zur Rolle von (kinder)ärztlichen und -psychiatrischen Attesten. In *The Parental Alienation Syndrome: An Interdisciplinary Challenge for Professionals Involved in Divorce.*, eds. W. von Boch-Gallhau, U. Kodjoe, W Andritzky, and P. Koeppel, pp. 249-282. Berlin: VWB-Verlag für Wissenschaft and Bildung.
- Ariès, P.(2007). *Geschichte der Kindheit*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.
- Arnold, K. (1987). *Mensch und Umwelt im Mittelalter*. Herrmann, Bernd (Hrsg). Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt.
- Arntzen, F. (1980). *Elterliche Sorge und persönlicher Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht*. München: Beck.
- Austin, R. (2006). PAS as a child against self. In: Gardner, Sauber & Lorandos (Hrsg.) *The International Handbook of Parental Alienation Syndrome. Conceptual, clinical and legal considerations*. Springfield, Ill.: Charles C. Thomas. S. 56 - 64.
- Bäuerle, S. & Moll-Strobel, Helgard (2001). Eltern sägen ihr Kind entzwei. Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil. Donauwörth: Auer.
- Baker, Amy J. L. (2007). *Adult children of parental alienation syndrome: breaking the ties that bind*. New York: Norton & Compagny.
- Baker, Amy J. L., & Darnall D. (2006). Behaviours and strategies employed in parental alienation: A survey of parental experiences. *Journal of Divorce and Remarriage*, 45, 97 – 124.
- Balloff, R. (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten - Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 218-224.
- Barabas, F. K. & Erler, M. (2002): *Die Familie*. München: Juventa
- Bateson, G. (1981). *Ökologie des Geistes*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Beal, E.W. & Hochman, G. (1992). Wenn Scheidungskinder erwachsen sind. Psychische Spätfolgen der Trennung. Frankfurt: Fischer Verlag.
- Beitzke & Lüderitz (1992). *Juristische Kurz-Lehrbücher Familienrecht*. München: Beck.
- Berg, Sarah (2009). *Trennung und Scheidung. Was denken Kinder darüber? – Eine empirische Untersuchung*. Unveröff.. Diplomarbeit Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft. Universität Bielefeld

- Bergmann, E., Jopt, U. & Rexilius, G. (Hrsg.) (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Boch-Galhau, W. von, (2001), *Trennung und Scheidung im Hinblick auf die Kinder und die Auswirkungen auf das Erwachsenenleben, unter besonderer Berücksichtigung des Parental Alienation Syndrome (PAS)*. In: *Eltern sägen ihr Kind entzwei: Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil*. Ed. S. Bäuerle and H. Moll-Strobel, Donauwörth: Auer Verlag. S. 37-64.
- Boch-Galhau, W. von & Kodjoe, U.: *Folgen der PAS-Indoktrinierung für betroffene erwachsene Scheidungskinder*, in: Boch-Galhau, W. von, Kodjoe, U., Andritzky, W. & Koeppel, P. (Hrsg.) (2003). *Das Parental Alienation Syndrom – Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungs begleitende Berufe*. Berlin: Verlag Wissenschaft und Bildung (VWB). S. 373 – 381.
- Boch-Galhau, W. von & Kodjoe, U.: *Zwei Fallvorstellungen: Interviews mit einem ehemals entfremdeten erwachsenen Scheidungskind und einer entfremdeten Mutter*, in: ebd.:167 – 174
- Bowlby, J. (2001) *Frühe Bindung und kindliche Entwicklung*. Mit einem Beitrag von Mary D. Salter Ainsworth. -4., neugestaltete Auflage. München: Reinhardt.
- Brauns-Hermann, Christa, Busch, M. & Dinse, H. (Hrsg.) (1997). *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied: Luchterhand.
- Brisch, K. H., Grossmann, K. E., Grossmann, Karin & Köhler, Lotte (Hrsg.) (2002). *Bindung und seelische Entwicklungswege*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bronfenbrenner, U. (2001). *Die Ökologie menschlicher Entwicklung*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Camps, A. (2003). *Psychiatrische und psychosomatische Konsequenzen für PAS-Kinder*. In Cartwright, G. F. (1993). *Expanding the parameters of parental alienation syndrome*. American Journal of Family Therapy, 21(3), 205-215.
- Coester, M. (1986). *Kindeswohl als Rechtsbegriff*. In: Sechster Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht. Band 4. Bielefeld: Gieseking. S. 35-51.
- Coester, M. (1996). *Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern*. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 43, 1181-1187.
- Dettenborn, H. (2001). *Kindeswohl und Kindeswille*. München: Reinhardt.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Reinhardt.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (1993). *Beratung von Stieffamilien*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Diamond, Jared M. (2006) *Der dritte Schimpanse: Evolution und Zukunft des Menschen*. 6. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer.
- Dollase (1984). *Grenzen der Erziehung: Anregung zum wirkl. Machbaren in der Erziehung*. Düsseldorf: Schwann.
- Dümmler, Francis Daniela (1997). *Kindliche Bewältigungsformen von Scheidung*. Regensburg: Roderer.
- Edelstein, W., Kreppner, K. & Sturzbecher, D. (Hrsg.) (1996). *Familie und Kindheit im Wandel*. Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg.
- Ell, E. (1986). *Psychologische Kriterien bei der Sorgerechtsregelung*. Zentralblatt für Jugendrecht, 73, 289- 295.
- Ell, E. (1986). *Psychologische Kriterien zur Umgangsregelung*. Der Amtsvormund, 745-752.
- Ewering, Hildegard (1996). *Stieffamilien. Schwierigkeiten und Chancen*. Münster.
- Fassel, Diane (1994). *Ich war noch ein Kind, als meine Eltern sich trennten ...*. München: Kösel.

- Fegert, J. (2001). Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? *Kind-Prax*, 2, 3-7 und 39-42.
- Figdor, H. (1991). *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag.
- Figdor, H. (1998). *Scheidungskinder - Wege der Hilfe*. Gießen: Psychosozial Verlag.
- Figdor, H. (2003). Psychodynamik bei sogenannten "Entfremdungsprozessen" im Erleben von Kindern - Ein kritischer Beitrag zum PAS-Konzept. In: W. von Boch-Galhau, Ursula Kodjoe, W. Andritzky & P. Koeppel (Hrsg.) (2003). *The Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungs begleitende Berufe. Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002*. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung. S. 187-206.
- Figdor, H. (2003). Wahrnehmungsveränderung bei Kindern. Psychische Faktoren in sozialen Konflikten bei Familientrennung. Tagungsdokumentation. Zur Tagung vom 29./30. April 2002. Elternentfremdung und Kontaktabbruch nach Trennung und Scheidung. Köln.
- Figdor, H. (2006) Zwangsweise Umsetzung von Umgangskontakten aus der Sicht des Kindes. Dokumentation der Fachtagung „Das verflixte siebente Jahr. Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kindschaftsrechtsreform. Berlin, 21./22.09.2005. *Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe*, Band 54. Berlin. 123-138.
- Figdor, H. (2006). Lässt sich das Kindeswohl quantifizieren? Ein Beitrag zur Diskussion über die Rolle von Sachverständigen bei Trennung und Scheidung. *Österreichische Richterzeitung*
- Filipp, Sigrun-Heide (Hrsg.) (1981). *Kritische Lebensereignisse*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Frey, D. & Gaska, A. (1993<sup>3</sup>). Theorie der kognitiven Dissonanz. In: D. Frey & M. Irle (Hrsg.), *Theorien der Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien*. Bern: Huber: S. 275ff
- Friedl, I. & Maier-Aichen, R. (1991). *Leben in Stieffamilien. Familiendynamik und Alltagsbewältigung in neuen Familienkonstellationen*. München.
- Frigger, M. (2008). *Heute hier – morgen dort. ???* Unveröff. Diplomarbeit. Universität Bielefeld.
- Fthenakis, W. E. (1984). Kindeswohl - gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit -. In: Fünfter Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht. Band 3. Bielefeld: Giesecking. S. 33-66.
- Fthenakis, W.E. (1985). *Väter*. Band I und II. München: Urban & Schwarzenberg.
- Fthenakis, W.E. (1995). Ehescheidung als Übergangsphase (Transition) im Familienentwicklungsprozess. In: M. Perrez, J.-L. Lambert, Claudia Ermert & B. Plancherel (Hrsg.), *Familie im Wandel. Familie en transition*. Fribourg: Huber. S. 63-95. (a)
- Fthenakis, W.E. (1995). Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. *Familiendynamik*, 20, 127-154. (b)
- Fthenakis, W.E. (1986). Interventionsansätze während und nach der Scheidung – Eine systemtheoretische Betrachtung. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 174-201.
- Fthenakis, W.E. & Kunze, H.-R. (Hrsg.) (1992). *Trennung und Scheidung - Familie am Ende?* Graftschaff: Vektor.
- Fthenakis, W.E., Niesel, R. & Kunze, R. (1982). Ehescheidung. Konsequenzen für Eltern und Kinder. München/Wien/Baltimore: Urban & Schwarzenberg.
- Furstenberg, F.F. & Cherlin, A.J. (1993). *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gaier, O. (1988). „Manchmal mein' ich, ich hätt' auf der Welt nix verloren“. *Scheidungskinder erzählen*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Gardner, R. A. (1985), Recent trends in divorce and custody litigation. *The Academy Forum*, 29(2)3-7. New York: The American Academy of Psychoanalysis.

- Gardner, R. A. (1992). *The Parental Alienation Syndrome – A Guide for Mental Health and Legal Professionals*.
- Gardner, R. A. (2006). *The Parental Alienation Syndrome and the Corruptive Power of Anger*. In: Gardner, Sauber & Lorandos (Hrsg.) *The International Handbook of Parental Alienation Syndrome. Conceptual, Clinical and Legal Considerations*. Springfield, Ill.: Charles C. Thomas. S. 33 – 48.
- Gardner, R. (1998). Empfehlungen für Maßnahmen gegen Elternteile, die in ihren Kindern ein „elterliches Entfremdungssyndrom“ (PAS) erzeugen. *Zentralblatt für Jugendrecht*, (im Druck)
- Gardner, R. A. (2002). *Das elterliche Entfremdungssyndrom. Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen*. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Gardner, R. A. (2006). *The Parental Alienation Syndrome and the corruptive power of anger*. In: Gardner, Sauber & Lorandos (Hrsg.) *The International Handbook of Parental Alienation Syndrome. Conceptual, cklinal and legal considerations*. Springfield, Ill.: Charles C. Thomas. S. 33 - 48.
- Gardner, R. A., Sauber, S. R. & Lorandos, D. (Hrsg.) (2006). *The International Handbook of Parental Alienation Syndrome. Conceptual, Clinical and Legal Considerations*. Springfield, Illinois: Thomas Publishers.
- Gödde, Mechthild (2004). Umgangsverweigerung bei Kindern und Jugendlichen: Ein Plädoyer für den „Brückenschlag“ zwischen anwendungsorientierten Erklärungsansätzen und neueren Befunden der Scheidungsforschung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 201-214.
- Goldstein, J., Freud, Anna & Solnit, A.-J. (1974). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Goldstein, J., Freud, Anna & Solnit, A. (1982). *Diesseits des Kindeswohls*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Greuel, L., Offe, Susanne, Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.
- Grossmann, K. E. & Grossmann, Karin (1995). Frühkindliche Bindung und Entwicklung individueller Psychodynamik über den Lebenslauf. *Familiendynamik*, H 2, 171-192.
- Grossmann, Karin & Grossmann, K.E. (1998). Eltern-Kind-Bindung als Aspekt des Kindeswohls. In: *Zwölfter Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht*. Band 10. Bielefeld: Giesecking. S. 76-89.
- Grossmann, K.E., August, Petra, Fremmer-Bombik, Elisabeth, Friedl, A., Grossmann, Karin, Scheuerer-Englisch, H. Spangler, G. Stephan, Christine & Suess, G. (2003). Die Bindungstheorie: Modell und entwicklungspsychologische Forschung. In: Heidi Keller (Hrsg.), *Handbuch der Kleinkindforschung*. S. 31-55.
- Grundgesetz: Textausgabe mit sämtlichen Änderungen und andere Texte zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht. Dreier (Hrsg.) (2008), 3. durchg. und aktualisierte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Guntern, G. (1980). Die kopernikanische Wende in der Psychotherapie: Der Wandel vom psychoanalytischen zum systemischen Paradigma. *Familiendynamik*, 2-41.
- Heisel, S.. J., Ream, S., Raitz, R., Rappaport, M. & Coddington, D. R. (1973). The Significance of Life Events as Contributing Factors in the Diseases of Children. *The Journal of Pediatrics*, 83, 119-123.
- Hetherington, E. M. & Kelly, J. (2003). *Scheidung – Die Perspektive der Kinder*. Weinheim: Beltz.
- Hetherington, E. M., Cox, M. & Cox, R. (1978). The Aftermath of Divorce. In J. H. Stevens & M. Mathews (Eds.), *Mother-Child, Father-Child Relationships*. (pp. 149-176). Washington, DC: National Association for the Education of Young Children.

- Hetherington, E. M., Cox, M. & Cox, R. (1982). Effects of divorce on parents and children. In M. E. Lamb (Ed.), *Nontraditional families: Parenting and child development* (pp. 233-288). New York: Erlbaum.
- Heyen, Susanne (2007). Langzeitfolgen häuslicher Gewalt. Risiken des Umgangs zwischen gewalttätigem Vater und Kind. 2007, 2, 65-85
- Hövel, G. ten (2003). *Liebe Mama, böser Papa, Eltern-Kind-Entfremdung nach Trennung und Scheidung - Das PAS-Syndrom*. München: Kösel.
- Hoffman, L. (1982). *Grundlagen der Familientherapie*. Hamburg: ISKO.
- Hoffmann-Novotny, H.-J. (1991). Lebensformen und Lebensstile unter den Bedingungen der (Post-)Moderne. *Familiendynamik*, 16, 299-321.
- Hommers, W.: (2003). Neuere Verfahren für die familienrechtspsychologische Diagnostik. *Familie Partnerschaft Recht*, 10, 550-555
- Jäger R. & Petermann, F. (Hrsg.) (1995) *Psychologische Diagnostik. Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz. PsychologieVerlagsUnion.
- Jessnitzer, K. (1988). *Der gerichtliche Sachverständige*. Köln: Heymann.
- Jopt, U. (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch und Röhring.
- Jopt, U. (1996). Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts aus psychologischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 83, 203-211.
- Jopt, U. (1998). Jugendhilfe und Trennungsberatung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85, 286-297.
- Jopt, U. (2002). Die Trennungsfamilie – Eine systemische Betrachtung. In: E. Bergmann, U. Jopt & G. Rexilius (Hrsg.). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 51-76.
- Jopt, U. & Behrend, Katharina (2000). Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87, 223-231 und 258-271.
- Jopt, U. & Behrend, Katharina (2006). Wem nützen entscheidungsorientierte Gutachten im Familienrecht? - Plädoyer für eine neue Rolle der Psychologie im Familienrecht. In: T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie*. Band 3. Berlin: LIT Verlag.
- Jopt, U. & Berg, Sarah. (i. D.) Zur Belastungsstärke von Trennung aus Kindersicht.
- Jopt, U. & Rexilius, G. (2002). Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht - Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform -. In: E. Bergmann, U. Jopt & G. Rexilius (Hrsg.). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 177-199.
- Jopt, U. & Zütphen, Julia (2002). Elterliche PASsivität nach Trennung. - Zur Bedeutung des betreuenden Elternteils für die PAS-Genese -. In: T. Fabian, G. Jacobs, Sabine Nowara & Irmgard Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie. Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis*. Band 2. Münster: LIT Verlag.
- Kay, Ellen (1902). *Das Jahrhundert des Kindes*. Übertragung von Francis Maro. Deutsche Erstausgabe, neu herausgegeben: Weinheim und Basel: Beltz 1992.
- Kelley, H. H. (1967). Attribution Theory in Social Psychology. In: D. Levine (Hrsg.). *Nebraska Symposium on Motivation*. Lincoln: University of Nebraska Press. S. 192-238.
- Klenner, W. (1995). Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern - Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung - *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 42, 1529-1535.
- Klußmann, R.W. (1981) *Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen*. München: Reinhardt.
- Koeppel. P. (1999). Bildersturm im Kinderzimmer – ein leicht zu erkennendes, zuverlässiges Zeichen von PAS im elterlichen Trennungskonflikt. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 137-138.

- Kohlberg, L. (1974). *Zur kognitiven Entwicklung des Kindes*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Krähenbühl, V., Jellouschek, H., Kohaus-Jellouschek, M. & Weber, R. (1986). *Stieffamilien. Struktur - Entwicklung - Therapie*. Freiburg: Lambertus.
- Lazarus, R.S. & Launier, R. (1981). Streßbezogene Transaktionen zwischen Personen und Umwelt. In: Nitsch (Hrsg.), *Streß*. Bern: Huber.
- Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, G. (1999). Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen? *Kind-Prax*, 2, 159-161.
- Lempp, R. (1964). Kindeswohl und Kindeswille. *NJW*, 440-441.
- Lempp, R. (1972). Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 315-319.
- Lempp, R. (1982). *Die Ehescheidung und das Kind. Ein Ratgeber für Eltern*. München: Kösel.
- Lempp, R. (1983). *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Stuttgart.
- Lempp, R. (1984). Die Bindungen des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäß § 1671 BGB. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 741-744.
- Lewin, K. und Carl-Friedrich Graumann (1982). *Werkausgabe, Bd. 4 Feldtheorie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Mayring, P. (2007). *Qualitative Inhaltsanalyse*. Weinheim: Beltz.
- Minuchin, S. (1981). *Familie und Familientherapie*. Freiburg: Lambertus.
- Moll-Strobel, H. (2001), Die Bedeutung von Mutter, Vater und Geschwistern für das heranwachsende Kind und das Triangulierungskonzept. In: *Eltern sägen ihr Kind entzwei: Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil*. Ed. S. Bäuerle and H. Moll-Strobel, Donauwörth: Auer Verlag. S. 108-115.
- Moll-Strobel, H. (2001), Pädagogische Handlungsperspektiven und schulische sowie unterrichtliche Interventionsmöglichkeiten. In: *Eltern sägen ihr Kind entzwei: Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil*. Ed. S. Bäuerle and H. Moll-Strobel, Donauwörth: Auer Verlag. S. 116-124.
- Moskopp, Stefanie (2006). *The Parental Alienation Syndrome (PAS) – Das elterliche Entfremdungssyndrom – Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion*. Unveröff. Diplomarbeit. Fachhochschule Koblenz. Fachbereich Sozialwesen.
- Napp-Peters, A. (1985). *Ein - Elternteil - Familien*. Weinheim/München: Juventa.
- Napp-Peters, Anneke (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.
- Nave-Herz, Rita (1994). *Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Offe, H. (2006). Warum eigentlich Umgang? In: T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie*. Band 3. Berlin: LIT Verlag.
- Oerter & Montada (Hrsg.) (2008). *Entwicklungspsychologie*. 6. Aufl. Weinheim: Beltz.
- O.-Kodjoe, Ursula & Koepfel, P. (1998). The Parental Alienation Syndrome (PAS). *Der Amtsvormund*, 9-140.
- Parr, Katharina (2005). *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB*. Dissertation, Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- Paul, Stephanie & Dietrich, P. (2007). *Expertise A Genese, Format und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise B Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde*. Universität Potsdam
- Peschel-Gutzeit, Lore (1989). *Das Recht zum Umgang mit dem eigenen Kinde*. Berlin: Schweitzer.
- Piaget, J. (1954). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich: Rascher.

- Popper, K. (1974). *Objektive Erkenntnis: ein evolutionärer Entwurf*. Aus dem Englischen übers. von Herrmann Vetter. 2. Aufl. Hamburg: Hoffman u. Campe.
- Proksch, R. (2002). *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts*. Köln: Bundesanzeiger Verlag
- Proksch, R. (2003). Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. *Kind-Prax*, Heft 1, 3-11.
- Rauh, S. (1990). *Wertwandel in der Familie - die Entwicklung der Intimität*. Frankfurt: Lang.
- Reitz, T. (2003). *Bürgerlichkeit als Haltung. Zur Politik des privaten Weltverhältnisses*. München: Fink.
- Rexilius, G. (1999). Kindeswohl und PAS. - Zur aktuellen Diskussion des Parental Alienation Syndrome -. *Kind-Prax*, 2, 149-159.
- Ritzenfeld, Sigrun (1998). *Kinder mit Stiefvätern. – Familienbeziehungen und Familienstrukturen in Stiefvaterfamilien* - Weinheim/München: Juventa.
- Rousseau, J.J. (1762). *Emile oder Von der Erziehung*.
- Rudolph, J. (2007). *Du bist mein Kind. Die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht*. Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf.
- Sachsse, U. (2004). *Traumazentrierte Psychotherapie: Theorie, Klinik und Praxis*. Stuttgart: Schattauer.
- Salzgeber, J. (2001<sup>3</sup>). *Familienpsychologische Gutachten*. München: Beck.
- Salzgeber, J. & Stadler, M. (1998). Beziehung contra Erziehung – kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS. Ein Plädoyer für Komplexität. *Kind-Prax*, Heft 6, 167-171.
- Satir, V. (1977). *Familienbehandlung, Kommunikation und Beziehung in Theorie, Erleben und Therapie*. Freiburg: Lambertus.
- Satir, V. (1979). *Familienbehandlung*. Freiburg: Lambertus.
- Schade, B. (2000). Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch. *Strafverteidiger*, 20, 165-170.
- Schade, B. & Harschneck, M. (2000). Die BGH-Entscheidung im Rückblick auf die Wormser Missbrauchsprozesse. Konsequenzen für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung aus der Sicht des psychologischen Gutachters und des Strafverteidigers. *Praxis der Rechtspsychologie*, Sonderheft 1. 28-47.
- Schenk, J. (1984). Die Begegnung der Geschlechter in der Ehe. In: M.R.Textor (Hrsg.). *Die Familie*. Frankfurt: Haag und Herchen. S.30-94.
- Schenk, Herrad (1987). *Freie Liebe - wilde Ehe. Über die allmähliche Auflösung der Ehe durch die Liebe*. München: Beck.
- Schlippe, A. von & Schweitzer, J. (2003). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W. (1995). *Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern*. Band 1 und 2. Universität Köln. Forschungsbericht.
- Schneewind, K. (1991). *Familienpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schneider, K. (Hg.) (1981). *Familientherapie in der Sicht psychotherapeutischer Schulen*. Paderborn: Junfermann.
- Schumann-Gliwitzki, B. & Meier, S. (1990). *Schwierigkeiten und Chancen von Stieffamilien. Eine qualitative Erforschung der spezifischen Familienrealität*. Berlin.
- Schwab, D. (2006): *Familienrecht* (14. Auflage). München: Beck
- Schwarzer, R. (2000). *Streß, Angst und Handlungsregulation* 4., überarb. Aufl. Stuttgart [u.a.]: Kohlhammer.



- Selvini-Palazzoli, M. (1982). *Magersucht*. Stuttgart: Klett.
- Selvini-Palazzoli, M., Boscolo, L., Cecchin, G. & Prata, G. (1981). *Paradoxon und Gegenparadoxon*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Spangler, G. & Zimmermann, P. (Hrsg.) (1995). *Die Bindungstheorie – Grundlagen, Forschung und Anwendung* -. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Stadler, M. & Salzgeber, J. (1999). Parental Alienation Syndrom (PAS) - alter Wein in neuen Schläuchen? *Familie Partnerschaft Recht*, Heft 4, 231-235.
- Statistisches Bundesamt (2005). *Leben in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2004*. Wiesbaden: Destatis
- Statistisches Bundesamt (2009) Destatis – Auszug aus Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie*, 71, 16-27.
- Steller, M. (1998). Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse. *Recht & Psychiatrie*, 16, 11-18.
- Stierlin, H. (1975). *Von der Psychoanalyse zur Familientherapie*. Stuttgart: Klett.
- Strecker, C. (1996). *Versöhnliche Scheidung. Recht und Rat für eine Trennung ohne Streit*. Weinheim: Beltz.
- Suess, G. J. & Pfeifer, W.-K. (Hrsg.). *Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung*. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Suren, Andrea. (2001) *Das Parental Alienation Syndrom (PAS) – Belastungsreaktionen und Bewältigungsstrategien betroffener Mütter*. Universität Bielefeld (Diplomarbeit )
- Textor , M. R.: (1993). *Familien: Soziologie, Psychologie. Eine Einführung für soziale Berufe*. Freiburg: Lambertus. ([freenet-homepage.de/Textor/Teil1.htm](http://freenet-homepage.de/Textor/Teil1.htm))
- Visher, E.B. & Visher, J.S. (1987). *Stieffamilien, Stiefkinder und ihre Familien*. München/Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Wallerstein, Judith & Lewis, Julia (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Scheidung auf die Kinder. – Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre -. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 48, 65-72.
- Wallerstein, Judith, Lewis, Julia & Blakeslee, Sandra (2002). Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster: Votum.
- Walper, S. & Gerhard, A.-K. (1999). Konflikte der Eltern, Trennung und neue Partnerschaft: Einflüsse auf die Individuation von Kindern und Jugendlichen in Ostdeutschland. In S. Walper & B. Schwarz (Hrsg.), *Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien*. 143-170. Weinheim: Juventa.
- Warshak, R. A. (2005). Eltern-Kind-Entfremdung und Sozialwissenschaften. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 92, 186-200.
- Watzlawick, P., Beavin, J.H. & Jackson, D.D. (1982). *Menschliche Kommunikation*. Bern: Huber.
- Weisbrodt, F. (2000). *Wie kann der Familienrichter das Verfahren gestalten, um mit Umgangskonflikten umgehen zu können?* *Kind-Prax*, 3, 9-18.
- Willutzki, S. (1997). Kommentar: 20 Jahre Eherechtsreform. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 44, S. 777-779.
- Willutzki, S. (2000a). Zur Entwicklung des gemeinsamen Sorgerechts. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, RdJB*, 4/2000, S. 398 – 410.
- Willutzki, S. (2000b). Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis. *Kind-Prax*, 3, S. 45 - 48

## **Verzeichnis der Abbildungen**

Abb. 1: Interpunktion

Abb. 2: StressSkala für Kinder (aus Samuels & Samuels, 1986)

Abb.3: Kindliche Reaktionen auf häuslichen Elternstreit

Abb. 4: Kindliche Reaktionen auf Trennungsstreit

Abb. 5: Elternstreit und Konfliktniveau

Abb. 6a: Schlichtungsbemühungen und Erfolg

Abb. 6b: Schlichtungsbemühungen und Geschlecht

Abb. 7a: Kindliche Gefühle und Empfindungen bei häuslichem Elternstreit

Abb. 7b: Geschlechtsspezifische Unterschiede

Abb. 7c: Einfluss eigener Trennungserfahrung

Abb. 8a: Reaktionen auf Elternstreit (Kinder)

Abb. 8b: Reaktionen auf Elternstreit (Jugendliche)

Abb. 8c: Reaktionen auf Elternstreit (Erwachsene)

Abb. 8d: Reaktionsmodi in Abhängigkeit vom kognitiven Entwicklungsstand

Abb. 9: Formen kindlicher Instrumentalisierung

Abb. 10: Typologie der Umgangsverweigerung

## **Verzeichnis der Tabellen**

Tab. 1: Ehescheidungen in Deutschland, in Tsd (Statistisches Bundesamt, 2009).

Tab.2: Von Scheidung betroffene Kinder pro Tausend (Statistisches Bundesamt, 2009).

Tab. 3: Umgangsempfehlungen eines Richters (Klußmann, 1981)

Tab. 4: Neuzeitlich Umgangsregelung nach Fthenakis (1995)

## Anhang

Prof. Dr. Uwe Jopt

Universität Bielefeld

Fakultät für Psychologie  
und Sportwissenschaft

### *Fragebogen: Elternstreit*

Geschlecht      w       m       Alter

Wohnen Sie noch zu Hause?      Ja       nein

Sind Sie scheidungs- bzw. trennungsbetroffen?      nein

Wenn ja, wie alt waren Sie damals?

---

1. Auch Eltern streiten miteinander – die einen häufiger, die anderen selten oder nie.  
Was erinnern Sie noch? Wie war das bei Ihnen?

Bei uns zu Hause wurde nicht gestritten

Das häusliche Konfliktniveau war: hoch       mittel       niedrig

**2. Wie haben Sie reagiert, wenn Ihre Eltern zu Hause Streit hatten?**

(Ordnen Sie Ihre Antworten bitte der Häufigkeit nach an)

**a) als Sie noch Schulkind waren**

1. -----
2. -----
3. -----

**b) als Jugendliche/r**

1. -----
2. -----
3. -----

**c) heute**

1. -----
2. -----
3. -----

**3. Falls Sie versucht haben, im Elternkonflikt zu schlichten – waren Sie mit Ihren Bemühungen erfolgreich?**

häufig       manchmal       selten       fast nie

#### 4. Wie haben Sie sich gefühlt, wenn die Eltern stritten?

entspannt                    2-----1-----0-----1-----2                    angespannt

angstfrei                    2-----1-----0-----1-----2                    ängstlich

hilflos                    2-----1-----0-----1-----2                    selbstbewusst

neugierig                    2-----1-----0-----1-----2                    zurückhaltend

traurig                    2-----1-----0-----1-----2                    unbeschwert

nervös                    2-----1-----0-----1-----2                    gelassen

unsicher                    2-----1-----0-----1-----2                    sicher

wütend                    2-----1-----0-----1-----2                    gleichgültig

## Auftreten der Faktoren in der Fall-Stichprobe (Tabellarische Darstellung)

StF = Stieffamilie      fE = fehlende Empathie      fB = fehlende Bindung

No	Typ	Entwicklungsstand			Instrumentalisierung		Konflikt		StF	Beitrag AEt		fB
		< 6	< 12	> 12	passiv	aktiv	Familie	Gericht		Kränk	fE	
1	2		x		x		X					
2	2	x				x			x			
3	1	x			x		X					X
4	3		x							x		X
5	1		x				X		X			
6	3		x						x		x	
7	2		x		x							X
8	1	x			X		X					
9	2		x			x						x
10	3			x	x					X		
11	2			x		x			X			
12	1	x	x				X					
13	1	x	x				X		X			
14	1			x					X			
15	3		x							X		
16	1		x				X	x	x			
17	3		x								x	
18	1	x			x		X		X			
19	1		x				X		x			
20	2		x		x				X			
21	1		x				X		X			
22	2			x	X		X					
23	1	x						X				

No	Typ	Entwicklungsstand			Instrumentalisierung		Konflikt		StF	Beitrag AEt		fB
		VS	GS	J	passiv	aktiv	Familie	Gericht		Kränk	fE	
24	1		x			x	X		X			
25	1		x					x	X			
26	1	x	x			X	X		x			
27	1	x			x		X		x			
28	2		x		x				x			
29	1	x					X				x	x
30	2		x		x				x	X		
31	1		x			x	X		X			
32	1		x				X		X			
33	2			x		X						
34	1	x			x		X		x			
35	2		x		x			x				x
36	1	x					X		X			
37	2		x	x	x					X		
38	3		x				X			X		
39	3			x						X		
40	3			x					x	x		
41	1	x					X					
42	3			x						x	X	
43	1	x				x	X		x			X
44	1		x			x	X		x			
45	3			x						X		
46	2		x		x							X
47	2		x			x				X		
48	2			x		X		X				
49	1	X					X					

No	Typ	Entwicklungsstand			Instrumentalisierung		Konflikt		StF	Beitrag AEt		fB
		VS	GS	J	passiv	aktiv	Familie	Gericht		Kränk	fE	
50	3			x				x	x	x		
51	1		x			x		x	x			
52	1	x			x		X		X			
53	2		x		x				x		X	
54	3			x					x		X	
55	2		x			x		x				X
56	1	x					X				X	
57	3		x		x				x	X		
58	1	x					X					
59	3			X						X	x	
60	1		x				x				X	
61	2		x		X							
62	1			x		x	x		X			X
63	1		x				x	x	X			
64	2			x		x				X		
65	1		x			x	X		X			
66	1	x			x		X		X			
67	1		x		x		x		X			
68	3			x						x		X
69	2		x			x						
70	1			x			x	x				X
71	2		x			x			X			
72	1	x				x	x	x	X			
73	2		x		x					x	X	
74	2			x		x						
75	1			x			x					



No	Typ	Entwicklungsstand			Instrumentalisierung		Konflikt		StF	Beitrag AEt		fB
		VS	GS	J	passiv	aktiv	Familie	Gericht		Kränk	fE	
76	3		x							X		
77	1			x			X		x			X
78	3		x							X		
79	1		x				x		x		x	X
80	3		x							x	X	
81	3		x	x	x					X		
82	1		x		x	x	x	x	x	x	X	
83	1		x				x		X			
84	1			x			x	x	X			x
85	1	x					x					X
86	1		x				x	x			x	X
87	3		x							x	X	
88	1		x		x		X					
89	3		x							x		
90	1		x			x	x	x				
91	3			x				x		X		
92	3			x			x	x		X		
93	2		x		x		x					
94	3		x								X	
95	1		x				x	X				
96	3			x						x		
97	1	x			x			X				
98	1		x				X					X
99	1		x		X							
100	2		x		x				X			
101	3		x							X		

No	Typ	Entwicklungsstand			Instrumentalisierung		Konflikt		StF	Beitrag AEt		fB
		VS	GS	J	passiv	aktiv	Familie	Gericht		Kränk	fE	
102	2		x		X							
103	2		x			x						

## Danksagung

Den Kindern, die mir über die Jahre Rede und Antwort gestanden haben und meine Fragen nach ihrer Seelenlage auch dann beantworteten, wenn es ihnen schwer fiel, sich zu erklären, gilt mein herzlicher Dank. Ihnen und ihren Familien widme ich diese Arbeit.

Herrn Prof. Dr. Rainer Dollase danke ich für die Überlassung des Themas, dessen Bearbeitung mir besonders am Herzen lag, ahnte ich doch, dass es nicht nur den Erkenntnisprozess, sondern zukünftig auch die praktische Arbeit fruchtbarer machen wird.

Herrn Prof. Dr. Ochsmann danke ich für die Betreuung der Arbeit als Zweitgutachter. Prof. Dr. Jopt danke ich für die anregenden Diskussionen. Einst eröffneten seine Lehrveranstaltungen während meines Studiums mir mein Berufsfeld, das mich bis heute mit Begeisterung erfüllt.

Besonderen Dank schulde ich meiner Kollegin Diplompsychologin Julia Zütphen, ebenfalls Sachverständige, die mir mit guten Ideen sowie ihrem umfassenden methodischen Wissen zur Seite stand.

Herzlichen Dank auch an Michael Frigger und Dr. Andreas Seifert für ihre anregenden Beiträge in unseren Diskussionen, die mich über die Jahre immer wieder bestärkten, an der Bearbeitung des Themas festzuhalten.

Meinen Kindern und meiner Oma Pingping danke ich vor allem für ihre Geduld und selbstlose Liebe. Berufsbegleitend erstellt, hat diese Arbeit Unmengen der ohnehin knappen Familienzeit - ihrer Zeit - gekostet. Kindheit ist endlich, ‚meine Diss‘ schien oft *unendlich*.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Arbeit hat in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung keiner anderen Fakultät oder Universität vorgelegen.

Bielefeld, den 8. Juli 2009

Katharina Behrend